

K o n r a d C l a u s

F r a u e n p r i e ß n i t z

Klosterdorf - Residenz - Amtssitz

**Streiflichter aus der Geschichte
eines ostthüringischen Dorfes**

G e r a

2 0 0 8

Inhaltsverzeichnis

WICHTIGE DATEN ZUR ORTSGESCHICHTE VON FRAUENPRIEßNITZ	5
EIN WORT ZUVOR	7
DIE BESIEDLUNG DES LANDES UND DIE GRÜNDUNG DES DORFES FRAUENPRIEßNITZ	9
ZUR ERSTERWÄHNUNG DES DORFES FRAUENPRIEßNITZ	13
NACHBETRACHTUNGEN ZUR ERSTERWÄHNUNG VON FRAUENPRIEßNITZ	16
DAS LEHNBUCH FRIEDRICH DES STRENGEN UND DIE HERREN VON BRISENICZ	18
1. Vorbemerkungen	18
2. Die Herren von Brisenicz	19
3. Die Lehnsurkunde	20
4. Zur Lokalisation der Orte mit Namen Prießnitz	22
EINE URKUNDE RÜCKT DIE KLOSTERGRÜNDUNG ZU BRESNIZ IN EIN NEUES LICHT	24
WOLMERIZ UND ANDERE WÜSTUNGEN	32
DIE BRÜCKE	37
REFORMATION UND BAUERNKRIEG	43
JOHANNES PEILSTEINER, DER ERSTE EVANGELISCHE PFARRER IN FRAUENPRIEßNITZ	48
ALTE STRAßEN IN UND UM FRAUENPRIEßNITZ	50
1. Straßen im Mittelalter	50
2. Die Nürnberger Straße	52
3. Die Regensburger Straße	53
4. Die Salzstraße	54
5. Die Instandhaltung der Straßen	55
6. Die Bedeutung des Geleitswesens und das Hauptgeleit Thierschneck	59

7. Straßenzwang	65
8. An der Straße	65
9. Ausklang	68
FRAUENPRIEßNITZ VOR DREIHUNDERT JAHREN	70
1. Anlass und Ausgangspunkt	70
2. Frauenprießnitz im Amte Tautenburg	72
3. Die Bevölkerung des Dorfes Frauenprießnitz	73
4. Die Kirche	74
5. Höfe und Hufen	76
6. Das Vorwerk	78
7. Die Frone	79
8. Die Dorfgemeinde und ihre Organe	82
9. Heerfolge	84
10. Gasthof und Brauwesen	85
11. Lehmgruben und Tonlöcher	90
12. Anhang	96
12.1. Die Brauordnung der Gemeinde Frauenprießnitz aus dem Jahre 1670	96
12.2. Pachtvertrag der Gemeinde Frauenprießnitz über die Verpachtung des Dorfgasthofes aus dem Jahre 1683, auf der Grundlage der Veränderung des Pachtvertrages von 1680	100
DIE VERPACHTUNG DER HERRSCHAFTLICHEN VORWERKE IN FRAUENPRIEßNITZ, WETZDORF UND ROCKAU IM JAHRE 1730	103
1. Vorbemerkungen	103
2. Wortlaut der Pachtverschreibung	104
3. Die Pachtverschreibung aus dem Jahre 1730 aus historischer, rechtlicher und agrarwirtschaftlicher Sicht.	114
DAS FRAUENPRIEßNITZER „STEUER SCHOCK CATASTRUM“ AUS DEM JAHRE 1744 - WAS EIN ALTES STEUERREGISTER ERZÄHLEN KANN	121
1. Anlass und zeitgeschichtliche Einordnung	121
2. Beurteilung der Besteuerungsgrundlagen	122

3. Bevölkerung und Sozialstruktur	124
4. Die Wüstung Sausdorf	127
5. Zuordnung der Steuerpflichtigen zu heutigen Grundstücken - Möglichkeiten und Grenzen	129
FRONE UND WIDERSTAND IN FRAUENPRIEßNITZ IM 18. JAHRHUNDERT	134
200. JAHRESTAG DER SCHLACHT BEI JENA UND AUERSTEDT: FRAUENPRIEßNITZ IM JAHRE 1806	140
WORTLAUT DER GEMEINDE ORDNUNG DES ZUM GROßHERZOGLICH SÄCHSISCHEN WOHLLÖBLICHEN AMTE TAUTENBURG GEHÖRENDE ORTS FRAUENPRIEßNITZ	152
DIE FLURVERFASSUNG IN FRAUENPRIEßNITZ IM 19. JAHRHUNDERT	163
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	170

Wichtige Daten zur Ortsgeschichte von Frauenprießnitz

- Um 700 Eine Gruppe sorbischer Bauern lässt sich an der Quelle eines kleinen Baches nieder und begründet eine dauerhafte Siedlung. Sie nennen ihre Siedlung *breznica*, „Am Birkenbach“. Diese Niederlassung ist als Zeitpunkt der Ortsgründung von Frauenprießnitz anzusehen.
- Um 1130 Ein Ministeriale aus dem Reich wird mit dem sorbischen Dorf *breznica* und anderen Ländereien im Umkreis belehnt. Er wählt Frauenprießnitz als Sitz seiner Herrschaft und baut ein festes Gebäude. Das Geschlecht nennt sich fortan nach diesem Ort
- Um 1245 Auf Initiative von Bischof Dietrich II. von Naumburg und unter maßgeblicher Mitwirkung der Herren von Brisenicz wird hier ein Zisterzienser-Nonnenkloster gegründet. Es ist dem Hl. Mauritius geweiht.
- Um 1300 Die Klosterkirche wird erbaut
- 23.08.1431 Die Schenken von Tautenburg werden mit den Dörfern Frauenprießnitz und Steudnitz belehnt.
- 1482 Die Schenken von Tautenburg errichten an der Stelle des alten Siedelhofes ein Schloß und verlegen ihren Herrschaftssitz nach Frauenprießnitz.
- 1485 Bei der Leipziger Teilung der Wettinischen Lande wird die Herrschaft Tautenburg der albertinischen (Meißner/Dresdener) Linie zugewiesen. Die Herrschaft Tautenburg gehört damit zum Herzogtum Sachsen.
- 1494 Vermutlich erstmalige Bezeichnung als Frauen-Prießnitz.
- 1525 Unruhen des Bauernkrieges auch in Frauenprießnitz. Die letzten Nonnen verlassen das Kloster.
- 1539 Einführung der Reformation im Herzogtum Sachsen. Auflösung des Klosters. Mit Johannes Peilsteiner tritt der erste evangelische Pfarrer seinen Dienst in Frauenprießnitz an.
- 1547 Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes bei Mühlberg erhält Herzog Moritz von Sachsen die Kurwürde. Die Herrschaft Tautenburg gehört nunmehr zum Kurfürstentum Sachsen.
- 1562 Die Schenken von Tautenburg kaufen vom Kurfürstentum das säkularisierte Klostergut. Es umfasst eine Fläche von 288 Acker (rund 150 ha).
- 1600 – 1620 Blütezeit der Herrschaft der Schenken von Tautenburg und damit auch ihrer Residenz Frauenprießnitz.
- 1605-1608 Erneuerung der Kirche, Bau eines neuen Schlosses und Verwaltungsgebäudes
- 1604 Errichtung einer Superintendentur in Frauenprießnitz mit der Verantwortung für die 10 Kirchen im Herrschaftsgebiet.
- 17.05.1638 Von den Schweden entfachter Brand von Frauenprießnitz. Der Ort brennt bis auf wenige Hütten nieder. Auch Schloss und Kirche werden ein Raub der Flammen.
- (28.05. neue Rechnung)
- 03.08.1640 Mit Schenk Christian stirbt der thüringische Zweig der Schenken von Tautenburg aus. Die Herrschaft Tautenburg fällt als erledigtes Lehen an das Kurfürstentum Sachsen zurück.
- 1656 Die Herrschaft Tautenburg kommt zum neugegründeten Herzogtum Sachsen-Zeitz und wird Amt Tautenburg.
- 1710 Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz verpfändet das Amt Tautenburg wiederverkäuflich an den Kurfürsten von Sachsen. Von diesem Zeitpunkt gehört das Amt Tautenburg wieder zum Kurfürstentum Sachsen.

- 1780 Die alte Tautenburg wird abgerissen und mit den Steinen ein neues Verwaltungsgebäude, das Rentamt, in Frauenprießnitz gebaut
Der Sitz des Amtes Tautenburg befindet sich nun in Frauenprießnitz.
- 1806 Frauenprießnitz hat schwer unter dem Napoleonischen Krieg und den Einquartierungen zu leiden. Der Ort muß hohe Kontributionen leisten, er wird aber nicht geplündert und entgeht dem angedrohten Abbrennen.
- 1815 Das Amt Tautenburg kommt zu großen Teilen zum Großherzogtum Sachsen-Weimar Eisenach. Das Amt Tautenburg wird mit Bürgel Zusammengelegt. Das Justizamt geht nach Thalbürgel, das Rentamt bleibt in Frauenprießnitz.
- 1816 Die Superintendentur Frauenprießnitz wird aufgeköst.
- 1851 Ablösung der feudalen Lasten und Herstellung des vollen bürgerlichen Eigentums an Grund und Boden. Einführung des Bürgerrechts und Wahl eines Bürgermeisters.
- 01.04.1868 Das Rentamt Frauenprießnitz wird nach Dornburg verlegt.
- 1878-1880 Durchführung der Neuordnung der Flur (Separation). Arrondierung der Flächen, Neuanlage von Feldwegen, Gräben und Brücken..

Ein Wort zuvor

In den letzten fünf Jahren sind über die Geschichte meines Heimatdorfes Frauenprießnitz eine Reihe kleinerer und größerer Artikel entstanden. Die interessierten Geschichtsfreunde aus dem Ort haben mich gebeten, das Wichtigste davon in einem kleinen Büchlein zusammenzufassen und so allen jenen zugänglich zu machen, die sich ein Bild vom Werden ihres Dorfes und dem Leben in Frauenprießnitz im Laufe der vergangenen Jahrhunderte machen wollen.

Ich will versuchen diesem Wunsch nachzukommen.

Eingangs kann man sagen, dass die Geschichte des Dorfes Frauenprießnitz im Vergleich zu anderen Orten eigentlich schon gut erforscht ist. Vor allem haben sich die Historiker bereits mehrfach mit der Geschichte des Adelsgeschlechts der Schenken von Tautenburg befasst und diese mehr oder weniger ausführlich beschrieben. Bereits 1722 verfasste der Frauenprießnitzer Superintendent *Johann Christoph Friderici* ein Werk über die Geschichte der Schenken in lateinischer Sprache. Der ehemalige Tautenburger Amtsverweser *Martin Puhle* hat Ende des 18. Jahrhunderts ebenfalls über dieses Thema und das Amt Tautenburg geschrieben. Seine Handschriften liegen in den Archiven und sind nicht ohne weiteres für jedermann zugänglich. Die umfassendste Darstellung der Geschichte der Schenken von Tautenburg stammt von *Dr. O. Stölten*. Sie liegt unveröffentlicht in Maschinenschrift vor und befindet sich in der Universitätsbibliothek Jena und im Thüringischen Haupt-Staatsarchiv in Weimar.

Die Herrschaft und Residenz der Schenken von Tautenburg in Frauenprießnitz ist ein bedeutungsvoller Abschnitt in der Geschichte des Dorfes, aber er umfasst nur zweihundert Jahre. Es gibt also noch einiges von vor und vieles auch nach dieser Zeit zu berichten.

Als erster hat zu dieser frühen Geschichte des Dorfes der ehemalige Frauenprießnitzer Pfarrer *Hermann O. Stölten*, der Vater des Vorgenannten, am Ende des 19. Jahrhunderts mehrere kleinere Arbeiten vorgelegt.

Im Jahre 1956 wurde die Geschichte von Frauenprießnitz durch *Jobst Nothelle* in einer Diplomarbeit dargestellt.

Schließlich muss die von *Manfred Grunewald* 1996 aus Anlass der 800-Jahrfeier des Ortes erarbeitete Zeittafel genannt werden, die vor allem auch die neuere Geschichte einschließt.

Wie wir sehen, liegt vieles vor, aber nur wenig ist dem interessierten Leser tatsächlich ohne größeren Aufwand zugänglich.

In meinen in den vergangenen Jahren für die heimatgeschichtlich interessierten Einwohner aus Frauenprießnitz und Umgebung geschriebenen kleinen Artikeln habe ich versucht drei Grundsätze zu verwirklichen.

Erstens wollte ich das bereits mehrfach publizierte nicht noch einmal aufschreiben. Deshalb nimmt beispielsweise auch der Zeitraum der Herrschaft der Schenken von Tautenburg nur einen geringen Raum ein. Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf der frühen Geschichte des Dorfes und der Entwicklung des Ortes Frauenprießnitz nach dem Dreißigjährigen Krieg im sächsischen Amte Tautenburg.

Zweitens habe ich mir vorgenommen, konsequent von den Quellen auszugehen. Immer wieder musste ich feststellen, dass auch in Arbeiten, die in neuerer Zeit erschienen sind, Sachverhalte und Jahreszahlen unrichtig dargestellt waren, obwohl neuere Forschungsergebnisse vorlagen und eine breite Recherche zu richtigen Aussagen hätte führen können.

Für die frühe Geschichte des Dorfes wurden als Quellen vor allem die gedruckten Urkundenbücher herangezogen. Für die Zeit ab 1500 gibt es eine ganze Reihe handschriftlicher Doku-

mente, die sich heute in den Archiven befinden, die also im Grunde zugänglich sind. Ihr Auffinden, das Lesen und Umsetzen, sowie die Auswertung erfordern natürlich Zeit und Arbeit. Der Heimatforscher und Ortshistoriker muss diese Texte nicht nur lesen, sondern sie auch einordnen und versuchen geschichtlich richtige Ableitungen und Schlussfolgerungen zu ziehen. Aus seiner Ortskenntnis heraus kann er dies aber meist genauer wie jeder andere. Dass in den letzten Jahren durch die Auswertung der alten Dokumente einige neue Erkenntnisse zur Dorfgeschichte gewonnen und auch einige Legenden ad absurdum geführt werden konnten, freut mich ganz besonders.

Drittens war es das Ziel der Arbeiten, das Leben der Bewohner der Gemeinde und die ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse möglichst sichtbar zu machen. Die Träger der Geschichte eines Dorfes sind letzten Endes seine Bewohner. Die Frauenprießnitzer Ortsgeschichte hat viele Besonderheiten. Der Ort war 300 Jahre Klosterdorf, er war herrschaftliche Residenz und Amtssitz. Daraus resultiert auch eine besondere Struktur in der Zusammensetzung der Dorfbewölkerung. Um diese Besonderheiten besser zu dokumentieren, habe ich mich zu einer relativ breiten Veröffentlichung des Quellenmaterials entschlossen. Darum wurden mehrere dörfliche Ordnungen und wichtige Verträge im Originaltext beigelegt. Andere Aussagen wurden mit Textzitate untersetzt. Es ging mir darum, diese Dokumente lesbar zu machen und damit dem Leser selbst einen besseren geschichtlichen Einblick zu ermöglichen. Das Lesen dieser Quellen ist freilich keine reine Unterhaltungslektüre. Der Wunsch etwas mehr zur Geschichte des Heimatdorfes zu erfahren, erfordert die geistige Auseinandersetzung mit dem Geschehenen.

Die Schreibweise des Ortsnamens hat in früherer Zeit stark variiert. Es wurde Brisenicz, Briseniz, Breseniz, Bresniz und manchmal noch anders geschrieben. Ich habe in den Artikeln die häufige Schreibweise Brisenicz zugrunde gelegt, wenn nicht die betreffenden Urkunden eine andere Bezeichnung geradezu erforderten. Der Name Frauen-Prießnitz taucht nach meinem Wissenstand erstmals in einem Camburger Zinsregister aus dem Jahre 1494 und dann in einem Testament des Schenken Busso von 1504 auf.

Die vorliegende Schrift ist zwar der Geschichte von Frauenprießnitz gewidmet. Andererseits ist die Ortsgeschichte im Territorium verwoben, sodass auch geschichtlich Interessierte aus den Nachbarorten hoffentlich viel Wissenswertes finden.

Es war mir nicht möglich, mein gesamtes bisher Verfasstes noch einmal umzuschreiben. Deshalb habe ich die Form der einzelnen Artikel beibehalten. Es handelt sich demnach nicht um eine Geschichte des Dorfes Frauenprießnitz, sondern wie der Titel sagt, um Streiflichter, um einzelne Facetten, aus der geschichtlichen Entwicklung. Bedingt durch die einzelnen unabhängigen Arbeiten kommt es vor, dass bestimmte Geschehnisse in zwei verschiedenen Artikeln, also doppelt, erwähnt und erläutert werden. Ich bitte meine Leser dafür um Nachsicht.

Die Erarbeitung und Veröffentlichung des Materials wäre mir nicht möglich gewesen ohne freundliche Hilfe. Mein Dank dafür gilt den Mitarbeitern im Hauptstaatsarchiv Weimar, sowie in Frauenprießnitz Bürgermeister Manfred Tschäpe für die Öffnung des Gemeindearchivs. Frau Pfarrerin Seifert sei für ihre stets freundliche Hilfe und Unterstützung bei Einsichtnahme in Kirchenbücher und die Ortschronik, welche von den Pfarrern geführt wurde, gedankt. Ein weiteres Dankeschön gilt meinen Mitstreitern bei der Erforschung der Heimat, Manfred Grunewald und Edwin Tessin für ihre Mitwirkung.

Sollten sich durch die Lektüre dieser Schrift noch weitere Einwohner angeregt fühlen, sich mit der Geschichte ihres Dorfes zu beschäftigen, würde mich das freuen.

Konrad Claus

Die Besiedlung des Landes und die Gründung des Dorfes Frauenprießnitz

Das Dorf Frauenprießnitz ist älter als seine geschriebene Geschichte, bedeutend älter als die erste uns bekannte Urkunde mit dem Ortsnamen.

Aus der Namensforschung ist uns jedoch bekannt, wer die Siedler waren, die den Ort gründeten und ihm seinen Namen gaben. Mit Beginn der dauerhaften Sesshaftigkeit dieser Siedler an diesem Ort beginnt die eigentliche Ortsgeschichte.

Die Gründung des Dorfes war letztlich eine Auswirkung der gewaltigen Volksbewegungen in der Mitte des 1. Jahrtausends in Europa, die wir kurz die Völkerwanderung nennen. In diesem Zusammenhang waren auch Bauern aus dem slawischen Volksstamm der Sorben aufgebrochen. Sie kamen aus dem Gebiet der heutigen Slowakei und dem östlichen Tschechien. Sie waren aufgebrochen nach Norden, mit ihren Familien und mit von Rindern gezogenen Wagen. Die Ursache ihres Aufbruchs ist uns unbekannt, so wie auch die Ursachen der Völkerwanderung insgesamt noch weitgehend im Dunklen liegen. Die Suche nach neuem Siedlungsland ist jedenfalls nur als einer von mehreren Beweggründen anzusehen.

Es ist anzunehmen, dass sie auf ihrem Weg mehrmals und auch für mehrere Jahre anhielten, Ackerbau betrieben und weiterzogen, wenn sie wieder einige Vorräte aufgefüllt hatten.

Zunächst hatte ein mächtiges Gebirge mit einem undurchdringlichen Urwald ihren Weg nach Norden versperrt. Aber sie hatten die eine Pforte gefunden, durch die sie ihre Wanderung fortsetzen konnten. Diese Pforte war das Elbtal. Sie zogen dieses Elbtal hinab und an den Einmündungen der Nebenflüsse wieder an diesen flussaufwärts. So kamen sie auch ins Saaletal. Das alles dauerte mehrere Jahrzehnte, vielleicht auch ein ganzes Jahrhundert, weil die Wanderung aus naheliegenden Gründen immer wieder durch Zwischenaufenthalte unterbrochen werden musste.

Auch wenn es aus jener Zeit keine schriftlichen Zeugnisse gibt, so sind doch andererseits eine ganze Reihe gesicherter archäologischer, historischer und regionalhistorischer Fakten vorhanden, die beweisen, dass die Volksbewegung der Sorben und die Besiedlung unseres Gebietes, welches zu jener Zeit fast menschenleer war, auf eben diese aufgezeichnete Weise erfolgte.

Durch archäologische Funde ist gesichert, dass die Wanderungsbewegung der sorbischen Volksgruppe aus dem mährisch-slowakischen Raum nach Norden am Ende des

6. Jahrhunderts begann und mehrere Jahrzehnte andauerte. Der Wanderweg mit Zwischenaufhalten auf den Flussterassen der Elbe stromabwärts und die Seitentäler der Nebenflüsse flussaufwärts ist ebenfalls durch Funde belegt. Wir wissen, dass die Sorben, nachdem sie so Erzgebirge und Zittauer Gebirge überwunden hatten, sich aufteilten. Ein Teil blieb in der Lausitz, wo sie als Volksstamm die Jahrhunderte überdauerten und heute noch ansässig sind.

Der für uns interessante Teil zog jedoch im Saaletal und an anderen Nebenflüssen der Elbe aufwärts und ließ sich an vielen Punkten beiderseits der Flüsse nieder. Wo dies überall geschehen ist, erkennen wir heute noch an den Namen der Orte, manchmal auch nur an Flurbezeichnungen. Schleuskau, Rodameuschel und Steudnitz gehören zu diesen, von den Sorben gegründeten Orten. Aus ihren Siedlungspunkten im Saaletal erschlossen die Sorben dann die Seitentäler. Immer wieder können wir erkennen, dass die Siedlungsgründung an einem Bachlauf oder kleinem Fluss bevorzugt wurde. Wir sehen die Siedlungsform heute noch an den kleinen Dörfern zwischen Nischwitz und Petersberg und im Wethautal unterhalb Schkölen. Die Sicherheit der Wasserversorgung spielte wohl eine große Rolle.

Mit diesen Erkenntnissen versehen, können wir uns nun der Frage zuwenden, wie und wann es zur Gründung von Frauenprießnitz kam.

Wir können uns dies so vorstellen, dass an einem Frühlingstag zwischen den Jahren 680 und 700 eine Gruppe mehrerer miteinander verwandter Personen in Steudnitz aufgebrochen ist, um sich am Ende des kleinen Bachlaufs im Seitental eine neue Heimat zu schaffen. Natürlich hatten sie das Gelände lange vorher erkundet und für eine Niederlassung als geeignet erachtet. Vielleicht hatten sie sogar schon einige Jahre Flächen bebaut. Diese Sippe ließ sich nunmehr hier nieder. Sie bauten drei oder vier kleine Häuser, dazu später noch kleine Ställe und Vorratsräume.

Das dies an einem Frühlingstag geschah ist natürlich eine Annahme. Aber man kann sich vorstellen, dass der Bau nicht im Spätherbst oder Winter begann. Auch der eng gesetzte Zeitraum von 20 Jahren wird niemals genau zu beweisen sein. Aus der Kenntnis der Ankunft im Saaletal und der etwas später einsetzenden Besiedlung der Nebentäler lässt sich der Zeitraum um das Jahr 700 oder kurz zuvor aber durchaus ableiten.

Dass die Besiedlung von Steudnitz aus erfolgt ist, kann man aus den Wanderungsbewegungen und Siedlungsgewohnheiten der Sorben erkennen, die fast immer entlang Flußtälern oder Bachläufen erfolgte.

Die von den sorbischen Siedlern errichteten Häuser waren klein, für uns in der heutigen Zivilisation Lebenden gar nicht als Häuser zu bezeichnen. Sie waren aus Holz gebaut und mit Grassoden abgedichtet. Die Häuser hatten immer nur einen Raum, der nie mehr als 15 bis 20 Quadratmeter umfasste. Dazu errichtete man noch kleine Vorratsscheunen und einen Stall für die Tiere. Die kleinen Häuser lagen unregelmässig um einen Dorfplatz. Die Siedler umgaben die einzelnen Gehöfte oder das ganze Dorf mit einem Zaun. Dieser diente wohl weniger der Abwehr von Feinden, als vielmehr dem Fernhalten von wilden Tieren, denn Wölfe und Bären hat es damals in der hiesigen Gegend reichlich gegeben.

Bei ihrer Ankunft hatten die Siedler einen Platz gefunden, an dem eine oder mehrere Quellen sprudelten und in einem kleinen Bach das Wasser in Richtung Steudnitz abführten. An der Quelle und im sumpfigen Bachgrund standen Erlen und Birken. Sie nannten daher ihren neugegründeten Ort *breznica*, was soviel wie Birkenbach, (von sorbisch *breza*, die Birke), bedeutet. So heißt das Dorf noch heute, wenn auch die Buchstaben erweitert und das Wort eingedeutscht wurde.

Bleibt noch die interessante Frage, wo dieser kleine Dorfplatz lag, an dem die Geschichte des Dorfes Frauenprießnitz begann. Niemand wird diese Frage jemals abschließend beantworten können. Nur aus Überlegungen heraus können wir auf diesen Ort schließen.

Der kleine wasserspendende Bachlauf verlief in einer Talmulde. Mit Sicherheit war es dort nass und sumpfig. Es ist daher nicht anzunehmen, dass die Siedler direkt ins Tal bauten.

Der Verfasser dieser Zeilen hat lange Zeit das Gelände zwischen heutiger MTS-Straße und Jenaer Straße für den Punkt der Gründung favorisiert. Das ist nicht auszuschließen, es gibt jedoch noch andere, neue Überlegungen.

Als die Gründung des Adelssitzes und die Besiedlung mit deutschen Bauern begann, siedelten diese auf der Anhöhe an der rechten Seite des Baches. Man nannte diese Anhöhe deshalb den „Deutschen Berg“, eine Flurbezeichnung, die zumindest in der Fortsetzung dieses Berges noch heute gültig ist. Wenn dieser aber als Berg der deutschen Siedler

bezeichnet wurde, muss sich das sorbische Dorf wohl auf der gegenüberliegenden Seite des Baches befunden haben. Es ist demnach anzunehmen, dass die Ortsgründung einst auf der kleinen Anhöhe gegenüber dem heutigen Rathaus, also aufwärts rechts der Jenaer Straße erfolgt ist.

Es soll hier nicht verschwiegen werden, dass in einer neueren Arbeit zur Siedlungsgeschichte Frauenprießnitz als reine deutsche Gründung angesehen wird, und der Name des Ortes als Ableitung von einem gleichen Namen eines anderen älteren sorbischen Dorfes erfolgt sein soll. Als Argument für seine These gibt der Verfasser der Arbeit an, dass Frauenprießnitz ein Straßendorf ist.

Diese Ansicht hält aber einer ernsthaften Untersuchung nicht stand und muss deshalb zurückgewiesen werden.

Zwar ist unbestritten, dass im Zuge der deutschen Besiedlung viele neugegründete oder ausgegründete Dörfer den ursprünglichen sorbischen Namen annahmen. Gerade deshalb gibt es im thüringisch/sächsischen Raum die vielen Orte gleichen Namens, die sich nur durch die Vorsilben Groß-, Klein-, Ober-, Unter-, Nieder- oder ähnliche Schreibweisen unterscheiden. Bei Frauenprießnitz trifft dies aber nicht zu. Als ältere Gründung käme hier nur Kleinprießnitz in Frage. Kleinprießnitz wird aber erstmals mit Sicherheit erst 1350 urkundlich erwähnt, mehr als zweihundert Jahre später als Frauenprießnitz. Die Argumentation mit dem Straßendorf ist ebenfalls unzutreffend. Frauenprießnitz hat sich aus einem ursprünglich sorbischen Haufendorf erst zu einem Straßendorf entwickelt. Der erste Anlass hierzu war die Herstellung einer Verbindung zwischen dem sorbischen und deutschen Siedlungspunkten. In einer zweiten Phase gewann der Weg aus dem Saaletal auf die Hochfläche an Bedeutung und wurde sogar zur Reichsstraße. Es ist nur natürlich, dass sich die wachsende Zahl der Dorfbewohner an dieser Straße niederließ und sich daraus der Charakter eines Straßendorfes entwickelte.

Das wichtigste Argument für eine sorbische Gründung sind jedoch die Flurnamen. Warum brauchte man einen „Deutschen Berg“, wenn es sich nur um deutsche Siedler handelte? Die Flurbezeichnungen wie Gatzschke und Liedschke sind weitere deutliche Anhaltspunkte für die hier vertretene Auffassung der sorbischen Besiedlung und Ortsgründung. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass einzelne sorbische Worte noch im 20. Jahrhundert im Sprachgebrauch der Frauenprießnitzer Einwohner vorhanden waren (beispielsweise *Puije* für Wiege). Diese Beispiele zeigen, wie wichtig die genaue Ortskenntnis für den Heimatforscher ist, und dass nicht alle Veröffentlichungen, die ja meist Untersuchungen für größere Gebiete betreffen, für das einzelne Dorf zutreffend sein müssen.

Die sorbischen Siedler waren Bauern. Sie bebauten ihren Boden jedoch in der urgemeinschaftlichen Form gemeinsam und die Erträge waren gemeinsames Eigentum des Dorfes. Das ist vor allem dann verständlich, wenn wir in den Bewohnern des kleinen Dorfes die Angehörigen einer Sippe sehen. Von der Arbeitskraft der Bewohner aus gesehen, ist es sicher auch verständlich, wenn nicht alle nutzbaren Flächen in jedem Jahr bebaut wurden. Wahrscheinlich wechselten Anbau und Brache einander ab.

Die Erträge auf den Flächen waren sehr gering. In der agrargeschichtlichen Literatur geht man davon aus, dass von einem ausgesäten Korn letztlich nicht mehr als zwei bis drei Körner geerntet wurden. Hunger war daher sicher ein ständiger Begleiter des Lebens.

Trotzdem entwickelten sich die kleinen Dörfer im Laufe der Jahrhunderte weiter. Es gab sicher einen regen Austausch zwischen den Nachbarorten. Es bildete sich auch eine kleine Adelschicht heraus und das sorbische Gebiet war in Gaue eingeteilt.

Bis zum Jahre 928 war die Saale ein Grenzfluss. Natürlich war das keine Grenze im Sinne des 20. Jahrhunderts, und sorbische Bauern und sorbische Dörfer gab es auch auf der anderen Seite des Flusses. Aber das fränkisch-deutsche Reich betrachtete die Saale als die Grenze ihres Einflussbereiches. Die sorbischen Bauern links der Saale waren wie ihre deutschen Kollegen auf

jeden Fall zinspflichtig. Die rechts der Saale hatten wahrscheinlich nur kleine Abgaben an die in einigen Hauptorten befindliche sorbische Militäraristokratie zu leisten.

Das änderte sich mit dem Jahre 928. In jenem Jahr eroberte der deutsche König Heinrich I. das Land zwischen Saale und Elbe.

Nach fränkischem Recht gehörte alles eroberte Land dem König, der es verschenkte oder verlieh. Für die Bauern im sorbischen Dorf Brezsnica änderte sich nur soviel, dass sie nunmehr dem König tributpflichtig geworden waren. Da die Geldwirtschaft wenig entwickelt war, erfolgte die Zinszahlung wahrscheinlich auf Naturalbasis. Wir kennen beispielsweise im Zusammenhang mit den sorbischen Bauern den Honigzehnten und den Kleiderzehnten.

Das neu gewonnene Land zwischen Saale und Elbe wurde in drei Marken eingeteilt, in die Marken Meißen, Merseburg und Zeitz, die aber später zur einheitlichen Mark Meißen zusammengefasst wurden. Parallel dazu verlief die kirchliche Organisation. Es wurden gleichlautende Bistümer gebildet. Der Bischofssitz des Bistums Zeitz wurde 1028 nach Naumburg verlegt. Das Dorf Brezsnica gehörte zu diesem Bistum Naumburg.

Wie bereits ausgeführt, hatte sich auch vor der deutschen Eroberung des Gebietes bereits eine kleine sorbische Adelsschicht herausgebildet. Ihre Vertreter saßen in einigen mehr oder weniger befestigten Hauptorten und herrschten lose über einen sogenannten Gau. Für unsere Gegend kommen die Gaue Strupenice und Wetaha (auch: Weitao) in Betracht. Autoren des 19. Jahrhunderts bringen teilweise auch einen Brisengau rechts der Saale ins Gespräch, abgeleitet von den vier Dörfern namens Prießnitz und einem weiteren untergegangenen Briesen in der Nähe von Camburg. Dieser Brisengau ist aber nicht zu belegen.

Das alles wissen wir nicht von den Sorben selbst, denn diese hatten keine Schriftsprache. Nach der deutschen Eroberung legten die neuen Herren jedoch in diesen sorbischen Gauhauptorten meist ihre Burgwarde an, und die Abgrenzung der neu gegründeten Bistümer verlief in der Regel an einer dieser ehemaligen Gaugrenzen. Aus den Grenzbeschreibungen der Bistümer kennen wir heute den Namen dieser Gaue und ihre ungefähre Lage. Der Gau Strupenice befand sich danach im Gebiet zwischen Eisenberg und Bürgel, der Gau Wetaha am gleichnamigen Flüsschen, welches auch heute noch Wethau heißt.

Brezsnica (später oft Brisenzc geschrieben) wird wohl zum Gau Wetaha gehört haben. Zwar kann man die spätere jahrhundertelange Ausrichtung des Dorfes in Richtung Naumburg/Weißenfels nicht mit dieser Zugehörigkeit begründen, aber diese kann schon Auswirkungen gehabt haben. Der Hauptort dieses Gaues Wetaha war Görschen, rechts über der Wethau. Dieser Ort hatte viel später wieder etwas mit Frauenprießnitz zu tun, denn er gehörte lange Zeit, bis 1815, zu Herrschaft und Amt Tautenburg in Frauenprießnitz.

Zur Ersterwähnung des Dorfes Frauenprießnitz

Ortsjubiläen erfreuen sich in unseren Dörfern einer immer größeren Beliebtheit.

Sie sind nicht nur Anlass zum fröhlichen Feiern, sondern regen auch zur geschichtlichen Besinnung an und geben Bewohnern Anstoß zur Beschäftigung mit der Geschichte ihres Ortes. Vielerorts waren eben solche Jubiläen Ausgangspunkt zur Gründung von Heimat- oder Geschichtsvereinen.

Die Ortsjubiläen beruhen auf einem mehr oder weniger genau feststehenden Datum der schriftlichen Ersterwähnung eines Ortes. Die Thüringer Gemeinden haben hier mit den von *O. Dobenecker* herausgegebenen Regesten⁽¹⁾ ein Nachschlagewerk, das den Informationsbedarf in dieser Richtung für fast alle Orte unseres Landes vollkommen abdeckt.

Etwas problematischer wird es allerdings, wenn sich Orte gleichen oder sehr ähnlichen Namens auf einem relativ kleinen Territorium befinden. Hier führt dann nur eine vergleichende Methode und eine über einen längeren Zeitraum führende Beobachtung der geschichtlichen Nennung des Ortsnamens zu einer richtigen Zuordnung.

Die Erstellung der Ortsregister zu den oben erwähnten Regesten stellte eine immense Arbeit dar, und wie wir wissen, konnte der Herausgeber diese Aufgabe nicht voll selbst erledigen. Ein kritisches Herangehen und das Einfließen neuer Erkenntnisse bei der Zuordnung zu den Ortsregistern stellt daher historischen Erkenntnisfortschritt dar. Es hilft darüber hinaus, Sicherheit in die ortsgeschichtlichen Fragen zu bringen.

Im April des Jahres 1144 wurde zu Bamberg eine Urkunde ausgestellt, in welcher der Name *Brisenizc* zum ersten Mal in das Licht der Geschichte tritt. In dieser Urkunde bestätigt der Stauferkönig Konrad III. nach dem Rate der Fürsten, dem Kloster Pforta, auf die Intervention seines Verwandten, des Bischofs Udo von Naumburg und Adalberts, des 1. Abts von Pforta, das Dorf Hechendorf, welches bisher der königliche Ministerial *Hugo de Brisenizc* zu Lehen getragen, zu vollem Eigen. Der Ministerial erhält dafür 15 vom Kloster abgetretene Hufen, nämlich 11 zu *Druice* und 4 zu *Gostice*.⁽²⁾

Ein solcher Hugo von *Brisenizc* (*Brisenze*, *Bresenze*, *Bresnice*) tritt im 12. Jahrhundert noch dreimal, und zwar in den Jahre 1166, 1182 und 1184 als Zeuge des Markgrafen von Meißen und des Landgrafen von Thüringen auf. (3). Die Urkunde von 1166 ist im Markgräflichen Schloß in Camburg ausgestellt. Die zwei anderen sind Urkunden des Landgrafen Ludwig III. von Thüringen. In ihnen geht es um die Ausstattung der Klöster Lausnitz und Heusdorf mit Gütern.

Es ist wohl anzunehmen, dass es sich zumindest bei den in den Jahren 1182 und 1184 bezeugten Hugo von *Brisenizc* bereits um den Sohn des Erstgenannten handelt. In der Zeugenreihe steht dieser immer an der letzten Stelle unter den weltlichen Zeugen.

Bei der Zuordnung des Namens *Brisenizc* ergibt sich die Situation, dass im Territorium zwischen Jena und Naumburg östlich der Saale allein vier Orte mit dem Namen Prießnitz existieren, die als Sitz dieses Hugo von *Brisenizc* infrage kommen könnten.

Zwei von ihnen, nämlich Kleinprießnitz und Jenaprießnitz können wir ausscheiden, da sie keine nachweisbaren Herrnsitze getragen haben. Am Ende des 13. Jahrhunderts gibt es zwar namentliche Zeugen, die eindeutig Jenaprießnitz zugeordnet werden können, meist sind dies Pfarrer, auf jeden Fall deuten sie nicht auf einen Herrnsitz.

(1) Dobenecker, Otto: Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. I - IV

(2) Dobenecker, O. Bd. I, Nr. 1484

(3) Dobenecker, O. Bd. II, Nr. 330, 643 und 700

Die Erarbeiter des Ortsregisters in den Regesten haben die eingangs erwähnten Hugo de Brisenizc dem Ort Prießnitz bei Naumburg zugeordnet. Die Begründung dafür kennen wir leider nicht. Ein Herrnsitz war in Prießnitz bei Naumburg vorhanden. Es ist wohl anzunehmen, dass das unmittelbar an Prießnitz angrenzende Kleingestewitz als Lokalisierung von Gostice eine Begründung gegeben hat.

Unterstellen wir jedoch, es handelt sich bei Gostice um Großgestewitz im Wethautal, ist dieses Argument nicht mehr ausschlaggebend. Dieses Gestewitz grenzt auch unmittelbar an Droitzen bei Stößen, den anderen in der Urkunde genannten Ort, bei dessen Zuordnung es keine Schwierigkeiten gibt. Und Droitzen wiederum gehörte bis 1815 zur damaligen kursächsischen Exklave, der Herrschaft Tautenburg-Frauenprießnitz. Ein Beleg für eine dauernde Abfolge der Zugehörigkeit kann zwar nicht erbracht werden, überlegenswert ist dieser Fakt jedoch.

Ein absoluter Rückschluss darauf, ob die im 12. Jahrhundert erwähnten Herren von Brisenizc Prießnitz bei Naumburg oder Frauenprießnitz zuzuordnen sind, ist aus den Urkunden nicht gegeben.

Etwas anders sieht dies bei den Urkunden des 13. Jahrhunderts aus.

Im Jahre 1227 tritt gleich zweimal ein *Cunradus de Bresinic* als Zeuge auf (4). In der ersten Urkunde testiert er dem Hartmann von Saalburg, dass dieser dem zum Kloster Altzelle gehörenden Hof in Zwätzen, ein beim Reich zu Lehen gehendes Holz beim Ziegelofen in Tautenburg aufläßt. In der zweiten Urkunde bezeugt er, dass Gottfried, der Bischof von Assilia (Ösel), im Auftrage des Bischofs Engelhard von Naumburg die Kirche in Rodameuschel geweiht hat. Die Nähe der Bezugspunkte sprechen hier eindeutig für Frauenprießnitz als Sitz der Herren von Brisenizc. Konrad von Bresinic finden wir auch noch in weiteren Urkunden als Zeugen.

Nach ihm folgt ab 1243 *Hugo von Brisenizc*. Dieser ist es auch, der im Jahre 1250 dem neugegründeten Nonnenkloster in Frauenprießnitz das Patronat seiner Kirche überträgt (5).

Die damit im Zusammenhang stehende, im Staatsarchiv Wolfenbüttel aufbewahrte Urkunde wurde erst kürzlich erstmals veröffentlicht.

Wenn sich die Herren von Brisenizc des 13. und 14. Jahrhunderts eindeutig auf den Sitz in Frauenprießnitz beziehen, so können wir das für die des 12. Jahrhunderts wohl auch voraussetzen, wenn nicht eindeutige Begründungen dagegen stehen. Der häufig vorkommende Name Hugo in diesem Geschlecht, ist ein weiteres Zeugnis für die Identität der Zugehörigkeit zu einer Familie.

Mit der richtigen Zuordnung der Herren von Brisenizc mußten sich im übrigen schon andere, vor der Anlegung des Ortsregisters der Regesten beschäftigen.

Vor dem gleichen Problem standen die Herausgeber des Lehnbooks Friedrichs des Strengen (6).

Hier finden wir aber eine wichtige Hilfe, was die Unterscheidung der Urkunden nach Prießnitz und Frauenprießnitz betrifft. Als ein begründendes Beweismittel führen die Herausgeber in einer Fußnote eine Urkunde aus dem Jahre 1463 an, wo es heißt:

“Prissicz in der Issenbergischen Pflege nicht ferne von dem Buchholcz by Nuenborgk gelegen” (7).

(4) Dobenecker, O.: Bd. II Nr. 2441 und 2463.

(5) Schulze, Hans K. (Herausg.): Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, Teil II, Nr. 244

(6) Lippert/ Beschorner (Herausg.): Das Lehnbuch Friedrich des Strengen, Leipzig 1903

(7) .Sächs. Staatsarchiv Dresden, Orig. Urkunde Nr. 7781, zitiert bei Lippert/Beschorner

Dies ist eine präzise Zuordnung, denn Prießnitz gehörte tatsächlich zur sogenannten Eisenberger Niederpflege und das Buchholz erstreckte sich südlich Naumburg zwischen Saale und Wethau.

Hier liegt im übrigen eine Schreibweise vor, die wir wiederfinden.

Über hundert Jahre früher im Lehnbrief heißt es nämlich: „*Hertwig Kurcfrunt habet a domino in Priscis*“, was heißt, dass dieser Hertwig Kurcfrunt eine Herrschaft in Prießnitz bei Naumburg hatte. Der Name Kurcfrunt kommt mehrmals in Naumburger und Pfortaer Urkunden des 14. Jahrhunderts vor.

Es ist damit klar: In Prießnitz bei Naumburg saßen zur damaligen Zeit keine Herren von Brisenizc.

Dass die Namen der Orte trotz der nur auf Gehör und Überlieferung beruhenden Schreibweise der Kanzleibeamten relativ stabil waren, sehen wir auch daraus, dass noch in den Landsteuerregistern des 16. Jahrhunderts Prießnitz bei Naumburg als „*Prissitz*“ erwähnt wird. (8)

Schließlich wäre noch der phonetische Ausdruck als Beweis heranzuziehen. Trotzdem die Orte nun schon seit einigen Jahrhunderten identisch geschrieben werden, ist die Artikulation im Dialekt der dortigen Gegend sehr verschieden.

Frauenprießnitz wird breit als „*briesens*“ bezeichnet, Prießnitz bei Naumburg jedoch kurz und hart als „*prissenz*“, genau wie es der Schreibweise vor Jahrhunderten entsprach.

Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Konsonanten „n“ in den Ortserwähnungen hilft uns damit zu einer Sicherheit in der Zuordnung.

Wenden wir uns noch der bisher für die Ersterwähnung von Frauenprießnitz herangezogenen Urkunde von 1196 zu.

Im Jahre 1196 bestätigt hier Konrad, der Erzbischof von Mainz, dass Hermann von Teuchern der Mainzer Kirche sein jährlich 12 Talente zinsendes Allodialgut in „*brisez et chemeriz*“ aufgelassen und von dieser als Lehen zurückerhalten hat. (9)

Was bezieht sich hier auf Frauenprießnitz?

Zunächst müssen wir eine Identität nach dem oben Gesagten, wohl schon auf der Grundlage der Schreibweise des Ortes bezweifeln.

Es ist ebenfalls wenig wahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass neben den Herren von Brisenizc noch ein weiteres bedeutendes Allodialgut im Ort vorhanden war.

Irgendeine andere urkundliche Bezeugung, die eine Verbindung derer von Teuchern mit Frauenprießnitz nachweisen könnte, gibt es nicht. Mit einiger Sicherheit ist daher festzustellen, dass es sich bei dem in der Urkunde von 1196 genannten *Brisez* nicht um Frauenprießnitz handelt.

Wenn wir alles Gesagte zusammenfassen, können wir feststellen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Herren von Brisenizc ihren Sitz immer in Frauenprießnitz hatten. Das Jahr der Ersterwähnung dieses Ortes ist damit das Jahr 1144.

(8) Staatsarchiv Altenburg, Landesregierung, Nr. 2908, Defensionsteuerregister von 1547

(9) Dobenecker, O. Bd. II, Nr. 1014

Nachbetrachtungen zur Ersterwähnung von Frauenprießnitz

In dem vorhergehenden Artikel konnte mit hoher Sicherheit nachgewiesen werden, dass der oder die im 12. Jahrhundert insgesamt viermal genannten Hugo de Brisenzc ihren Sitz in Frauenprießnitz und nicht in Prießnitz bei Naumburg hatten. Damit wurde die Ersterwähnung des Ortes um einige Jahrzehnte nach vorn verlagert.

Der Direktor der Domstiftsarchive Naumburg und Merseburg und des Kollegiatstiftsarchivs Zeitz, *Dr. Holger Kunde*, hat in einer bemerkenswerten Dissertationsschrift nunmehr festgestellt, dass eine ganze Reihe der frühen Urkunden des Klosters Pforte nachträglich hergestellt wurden und damit Fälschungen sind. Dazu gehört auch die königliche Urkunde aus dem Jahre 1144, die wir bisher als Urkunde der Ersterwähnung für Frauenprießnitz angenommen haben. Die Feststellung der Fälschungen ist vor allem deshalb überraschend, weil die betreffenden Urkunden in den vergangenen Jahrhunderten bereits mehrfach gedruckt wurden und der entsprechende Editor ebenfalls vor der Veröffentlichung die Pflicht zu einer genauen Prüfung gehabt hätte.

Kunde sieht die Ursache für die Fälschungen darin, dass das Kloster Pforte um die Jahre 1212/1213 in eine Bedrängnis geraten war. Es ging damals darum, den klösterlichen Besitz, für welchen wohl nicht in jedem Fall eine schriftliche Bestätigung vorlag und der offenbar auch nicht in allen Fällen ganz legal an das Kloster gekommen war, zu sichern. Es ist bekannt, dass die Zisterzienserklöster zur Schaffung ihrer großen Wirtschaftshöfe, oft die Bauern regelrecht von ihren Besitzungen vertrieben haben.

Die Bedrängnis des Klosters Pforte bestand darin, dass es sich sehr eng mit dem Welfenkaiser Otto IV. verbündet hatte. Dieser fiel aber beim Papst in Ungnade und wurde exkommuniziert, verlor 1214 endgültig seine Kaiserwürde an den Staufer Friedrich II. Darüber hinaus lag das Kloster noch im Streit mit dem Bischof von Naumburg.

Bereits damals wurde in Besitz- und Vermögensangelegenheiten großer Wert auf Schriftlichkeit gelegt, und so meinten die Pfortenser handeln zu müssen.

Die Feststellung, ob es sich bei einer Urkunde um eine Fälschung handeln kann, lässt sich im Wesentlichen an vier Kriterien festmachen:

- a) an der Prüfung von Plausibilität und Widerspruchsfreiheit
- b) an der Identität der in der Zeugenliste erscheinenden Personen
- c) am Schriftbild, an der Gestaltung der Buchstaben, der sogenannten Paläographie, und
- d) an der Wortwahl und Gestaltung des Textes, dem sogenannten Diktat.

In der Frauenprießnitz betreffenden Urkunde von 1144 bestätigt König Konrad III. einen Gütertausch zwischen dem königlichen Ministerialen Hugo von Brisenzc und dem Kloster Pforta. Hugo von Brisenzc übergibt dem Kloster Pforte 15 Hufen in Hechendorf (bei Wiehe) und erhält dafür 4 Hufen in (Groß)-Gestewitz und elf Hufen in Droitzen. Weiter verleiht der König noch Weidrechte auf der Finne.

Zunächst muss man sagen, dass diese Urkunde in Schulpforta nicht im Original, sondern als Kopie vorliegt.

In der Urkundensammlung der königlichen Kanzlei befindet sie sich nicht. Es gibt aber bereits Eintragungen in Kopialbücher und Übertragungen aus dem 13. Jahrhundert, was darauf hinweist, dass sie zu diesem Zeitpunkt schon existiert hat.

Kunde untersucht nun die Urkunde an den obengenannten vier Kriterien.

Zunächst ist festzustellen, dass ein königlicher Ministerial Hugo von Brisenizc in keiner weiteren königlichen oder anderen Urkunde auftaucht. Auch ein Besitz derer von Brisenizc in Großgestewitz oder Droitzen ist in jenen Jahren nicht nachweisbar. Das hat aber für sich allein genommen noch keine Aussagekraft für eine Fälschung. Die Urkundenfülle in jenen Jahren war noch nicht so groß, dass eine einmalige Erwähnung etwas Außergewöhnliches dargestellt hätte.

Der Hugo von Brisenizc erscheint im 12. Jahrhundert noch dreimal in Urkunden, erstmals wieder im Jahre 1166. Er ist nach diesen Urkunden entweder in markgräfllich-meißnischen oder landgräfllich-thüringischen Diensten. In zwei Jahrzehnten aus königlichen in landesfürstlichen Dienst stellt allerdings einen herben Abstieg und Ansehensverlust dar, welchen man nicht ohne weiteres erklären kann.

Das Kloster Pforte hatte bis zur Säkularisation tatsächlich einen großen Wirtschaftshof in Hechendorf. Es spricht einiges dafür, dass zumindest Teile davon aus einem Tausch mit dem St. Georgskloster in Naumburg stammen. Aber offensichtlich wurde die diesen Tausch besiegelnde Urkunde bewusst vernichtet, weil sie nicht alle vom Kloster in Hechendorf und Umgebung erreichten Besitzstände abdeckte. Wie auch immer, es lässt sich ein königlicher Ministerial Hugo als Besitzer von Hechendorf vor 1144 nicht nachweisen.

Ein weiteres Indiz stellt die Zeugenreihe dar. Sie ist bis auf drei Zusätze in derselben Reihenfolge und mit denselben Auffälligkeiten einer echten, im Jahre 1144 in Bamberg ausgestellten Urkunde König Konrads III. für das Zisterzienserkloster Georgenthal entnommen. Von den zwei am Ende stehenden zusätzlichen Zeugen fehlt ebenfalls jeder Identitätsbeweis. Die Existenz des Zeugen Bischof Otto von Freising war den Pfortensern bekannt.

Was das Schriftbild betrifft, so verbietet sich für einen Laienhistoriker jegliches Urteil. Auf jeden Fall war es so, dass die Schrift der gotischen Minuskeln ebenfalls einem Wandel unterworfen war. Striche und Haken veränderten sich im Laufe der Jahrzehnte, und Spezialisten können heute sogar noch einzelne Schreiber identifizieren. *Kunde* kommt jedenfalls zu dem Schluss, dass das Schriftbild der erwähnten Urkunde viel eher dem beginnenden 13. Jahrhundert als der Mitte des 12. Jahrhunderts zugeordnet werden muss.

Zu einer gleichen Auffassung kommt er bei der Fassung der Urkunde und der Wortwahl. Ein Vergleich mit Urkunden aus der Kanzlei Konrad III. zeigt klare Abweichungen. Dagegen ist die Fassung mit eindeutig im Kloster Pforte etwa ab 1180 gefertigten Urkunden nahezu identisch.

In der Gesamtheit der nicht belegbaren Aussagen und der Abweichungen hat *Kunde* die Frauenprießnitz betreffende Urkunde aus dem Jahre 1144 als Fälschung erkannt. Es bleibt abzuwarten, ob es in den historischen Wissenschaften in Anbetracht der Vielzahl der als Fälschung identifizierten und genannten Urkunden noch einmal zu einem Gelehrtenstreit kommt.

Die Feststellung einer Fälschung ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der oder die Hugo de Brisenizc des 12. Jahrhunderts nach Frauenprießnitz gehören. Bis zur endgültigen wissenschaftlichen Klärung bleibt das Jahr 1144 das Jahr der Ersterwähnung.

Sollte sich daran etwas ändern, können wir von einer gesicherten Ersterwähnung von 1166 ausgehen. Das Dorf Frauenprießnitz könnte dann die 850-Jahrfeier für das Jahr 2016 vorbereiten.

Lit. Kunde, Holger: Das Zisterzienserkloster Pforte. Die Urkundenfälschungen und die frühe Geschichte bis 1236. Böhlau Verlag Köln Weimar Wien 2003

Das Lehnbuch Friedrich des Strengen und die Herren von Brisenicz

1. Vorbemerkungen

Die Lehensbeziehungen waren die Grundlage der gesamten feudalen Gesellschaft. Sie beruhten in ihrem ursprünglichen Sinn auf dem Verhältnis von König und Vasall. Damit waren sie im frühen Mittelalter vor allem persönliche Verhältnisse, die auf Treue und Gefolgschaft aufbauten. Die Könige, oder später auch die Herzöge, hatten einen Stamm freier Männer, die ihnen bei ihren Feldzügen und Fehden Folge leisteten. Dafür bekamen sie Land zu Lehen, aus welchem sie ihren Lebensunterhalt bezogen. Dieses Land musste von Bauern bewirtschaftet werden, einerseits auf großen Fronhöfen, daneben wurden die Bauern aber ihrerseits oft mit einem Stück Land zur Eigenbewirtschaftung belehnt. Sie mussten dafür an den Grundherrn Lehngeld und Erbzins zahlen.

Diese Produktions- und Gesellschaftsverhältnisse blieben über den gesamten Zeitraum der feudalen Gesellschaftsordnung, also bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, die wesentlichen Beziehungen zwischen den Menschen in dieser Epoche.

Im hohen Mittelalter begannen jedoch inhaltliche Veränderungen in dem Verhältnis zwischen Herren und Vasallen. Die Grundherren hatten sehr bald verstanden, dass der Besitz an Grund und Boden und damit die Herrschaft über abhängige hörige oder leibeigene Bauern das Wichtigste für die Vermehrung von Macht und Einfluss war. Sie strebten danach mit möglichst viel Land von den unterschiedlichsten weltlichen oder geistlichen Herren belehnt zu werden. Daher gab es im Mittelalter Grundherrschaften, die Land von 20 bis 50 Herren in ihrem Besitz hatten. Damit wurde aber das persönliche Verhältnis zwischen Herr und Vasall weitgehend aufgelöst und durch ein reines Sachverhältnis ersetzt. Wozu konnte ein Herr seinen Vasallen noch gebrauchen, wenn er im Fall einer Fehde gleichzeitig auch noch der Vasall des Gegners war ?

Schon zu Zeiten Karls des Großen ging man dazu über die Lehensbeziehungen nicht nur durch Schwur oder Handschlag zu begründen, sondern auch schriftlich festzuhalten. Die Verbriefung der Rechte wurde ein wesentlicher Bestandteil der Beziehungen. Diese Rechte und Pflichten wurden im Laufe der Zeit erblich und mussten bei jedem Erbfall innerhalb eines Jahres erneuert werden. Aber auch der Tod des Lehnsherren erforderte eine Erneuerung der Lehnbriefe. Daraus können wir sehen, dass schon im Mittelalter viel Pergament und Papier beschrieben wurde.

Dieser Wust von Zetteln und Papieren muss in den mittelalterlichen Kanzleien für viel Durcheinander gesorgt haben. Durch kriegerische Auseinandersetzungen ging vieles verloren und es entstanden endlose Rechtsstreite. Das alles bewog die fürdtlichen Lehnsherren ab dem 13. Jahrhundert die vielfältigen Beziehungen zu den Vasallen und anderen Lehnträgern, deren Anzahl sich im Laufe des Mittelalters außerordentlich erweitert hatte, in Lehnbüchern zusammenzufassen und fortzuschreiben.

Im heutigen Mitteldeutschland hatten im 13./14. Jahrhundert die Wettiner die Vorherrschaft übernommen. Sie waren sowohl Landgrafen von Thüringen als auch Markgrafen von Meißen und beherrschten damit weitgehend das Territorium der heutigen Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ihr Herrschaftsgebiet war aber nicht etwa abgerundet. Es gab noch viele andere mächtige oder weniger mächtige Herrn, auf die die Wettiner nur wenig Einfluss ausüben konnten. In Thüringen waren das z.B. die Schwarzburger, die Henneberger und die Reußen.

Weiter gab es ebenfalls große Gebiete die unter geistlicher Oberherrschaft standen, zum Erzbistum Mainz oder zu den Bistümern Halberstadt, Naumburg, Merseburg oder Meißen gehörten.

In dem von den Wettinern beherrschten Territorium kam 1349 durch den frühzeitigen Tod seines Vaters der junge 18-jährige Friedrich als Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen zur Herrschaft. In diesem Zusammenhang mussten alle Lehnbeziehungen erneuert oder bestätigt werden. Dies war der Anlass, die vielfältigen Besitzungen und Beziehungen erstmals in einem Buch zusammenzufassen. So entstand ab 1349/50 die erste komplexe Übersicht über alle Lehnbeziehungen des Markgrafen und Landgrafen in Sachsen und Thüringen..

Zur besseren Übersicht erfolgte die Gliederung des Lehnbuches nach Ämtern (districtus).

Diese Ämter hatten ihre Anlehnung an die früheren Burgwarde, die ja ebenfalls bereits eine Verwaltungsfunktion inne hatten.

Vor hundert Jahren haben sich die zwei sächsischen Historiker bzw. Archivbeamten Woldemar Lippert und Hans Beschorner an die Aufgabe herangemacht, dieses umfangreiche Lehnbuch des Markgrafen Friedrich einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die damalige Königlich Sächsische Landesregierung sowie die wettinischen Herzogtümer in Thüringen und das Königreich Preußen, zu dem die Provinz Sachsen gehörte, unterstützten dieses Vorhaben nachdrücklich.

Das Lehnbuch wurde 1903 in seinem ursprünglichen lateinischen Text herausgegeben. Es gibt jedoch umfangreiche Erläuterungen zur Entstehung des Lehnbuches und der damaligen historischen Situation. Ebenfalls haben sich die Herausgeber bemüht, die im Lehnbuch angegebenen Orte zu lokalisieren. Dazu gibt es fundierte Orts-, Personen-, Sach- und Wüstungsregister. Wer sich im thüringisch-sächsischen Raum mit lokaler Geschichte beschäftigt, findet hier ein sicheres Material.

Alle mit der Bezeichnung Lehnbuch hier angeführten Aussagen sind diesem Werk entnommen(1).

2. Die Herren von Brisenicz

Das erste Mal tritt ein Hugo von Brisenicz in einer königlichen Urkunde vom April 1144 auf. Er wird dort als königlicher Ministerial bezeichnet. Es ist notwendig zu dieser Stellung einige Worte zu verlieren.

Ursprünglich bestand das königliche Heer ausschließlich aus den sogenannten Edelfreien, Herzögen, Grafen und Rittern die aus freien Geschlechtern kamen. Im Laufe des Mittelalters wurde durch die vielen Kriege und Fehden das königliche Heer stark dezimiert. Eine Reihe der hohen Adligen verfolgte im übrigen zunehmend eigene Interessen.

(1) Das Lehnbuch Friedrich des Strengen, herausgegeben von W. Lippert und H Beschorner, Leipzig 1903

Zur Stärkung des Heeres wurden zunehmend auch Unfreie für das Waffenhandwerk herangezogen. Man nannte sie königliche Ministeriale. Sie waren also keineswegs Beamte, sondern Angehörige des königlichen Heeres, denn *ministere* heißt nichts weiter als dienen, und der Ministeriale war damit ein unfreier königlicher Dienstmann.

Aber auch diese Ministerialen mussten ja einen Lohn erhalten und fest an den König oder Fürsten gebunden werden. Dazu wurden sie mit Land belehnt, stiegen trotz anderen Herkommens in die Klasse des Feudaladels auf, und viele von ihnen überholten an Bedeutung bald die alten Geschlechter.

Der Ministeriale der sich später *de Brisenicz* nannte, wurde wohl zwischen 1120 und 1140 mit dem sorbischen Dorf *Brisenice* belehnt. Er legte hier seinen Herrschaftssitz an und nannte sich nach diesem Ort.

Das sorbische Dorf dürfte damals höchstens aus fünf bis sechs Höfen bestanden haben. Ganz gewiss holte der Herr von Brisenicz noch einige deutsche Bauern aus dem Altreich in seine Herrschaft.

Die Herren von Brisenicz hatten zwar hier ihren Sitz, aber sie hatten, wie wir aus den Urkunden wissen, auch noch anderenorts Ländereien. Des Weiteren ergibt sich wegen des mehrmaligen Vorkommens des Namens Prießnitz die Frage, welcher Ort als Sitz anzusehen ist.

Nach den folgenden Ausführungen wird sich das bereits in den vorherigen Artikeln Herausgearbeitete bestätigen, nämlich: Die Herren von Brisenicz hatten ihren Sitz von Anfang an und immer im heutigen Frauenprießnitz !

3. Die Lehnsurkunde

Die Herrschaft derer von Brisenicz wird im Lehnbuch bestätigt.

Hier zunächst der lateinische Text:

“Item Henricus de Bresenicz habet a domino, 1 molendinum in Kamburg, item 3 ½ mansos ibidem et 2 solicta, item tres nemoines vel ligua, item Rodamuschel villam totam cum iure patronatus et iudicio, item villam Bresenicz, item Pagstorft villam totam cum iure patronatus, vineis et alliis attinencis, item iudicium in villa Studenicz, item in villa Sigelicz 1 mansum et 4 curias feudales, item in Uzleiben 1 ½ mansum, item in Butstete 1 ½ mansum, item in villa Heringen 2 ½ mansos et 4 curias cum iure patronatus, item in villa Liselo ius patronatus, item in Stosen 60 agros, item in Stoben 2 curias et ½ mansum, item in Benicz 2 curias, item in Cratendorf 1 mansum, item in Bresenicz 2 mansos et 2 curias”

In meiner Übersetzung heißt dies:

“ Gleichfalls (oder: desgleichen) Heinrich zu Bresenitz besitzt eine Herrschaft, eine Mühle in Camburg desgleichen dreieinhalb Hufen ebendort und zwei Anpflanzungen (oder: Gebüsche, Weidengebüsche), desgleichen drei Waldungen oder Holz, desgleichen Rodameuschel das Dorf als Leibgedinge als auch das Patronat und die Gerichte, desgleichen das Dorf (Frauen-) Prießnitz, desgleichen Poxdorf das Dorf als Leibgedinge als auch das Patronat, sowie Weinberge als zusammenhängender alter Besitz, desgleichen die Gerichte im Dorf Steudnitz, desgleichen im Dorf Sieglitz eine Hufe und vier vorverlehnte Höfe, desgleichen in Ebleben eineinhalb Hufen, desgleichen in Buttstädt eineinhalb Hufen, desgleichen in (Groß-) Heringen zweieinhalb Hufen und vier Höfe als auch das Patronat, desgleichen in Leislau das Patronat, desgleichen in Stößen sechzig Acker, desgleichen in Stöben zwei Höfe und eine halbe Hufe,

desgleichen in Benitz zwei Höfe, desgleichen in Cratendorf eine Hufe, desgleichen in (Klein-) Prießnitz zwei Hufen und zwei Höfe. “

Wie wir ersehen, hatten die Herren von Brisenicz einen ausgedehnten, wenn auch ziemlich verstreuten Besitz.

Zur Lokalisation der einzelnen Orte sei soviel gesagt:

Beim zweiten Bresenicz muß es sich um Kleinprießnitz handeln, denn es wäre wenig sinnvoll erst den Besitz des ganzen Dorfes Frauenprießnitz zu bestätigen und dann zusätzlich noch einmal zwei Höfe und zwei Hufen.

Dass es sich bei dem genannten Pagsdorft tatsächlich um Poxdorf handelt, geht unter anderem daraus hervor, dass die Herren von Brisenicz dort nachweislich Weinberge besaßen.

Am 23.12. 1357 schenken die Gebrüder Konrad, Hugo und Ulrich von Brisenicz, -wahrscheinlich die Söhne des obengenannten Heinrich von Bresenicz -, dem Kloster Bürgel einen Weinberg bei Poxdorf mit den zugehörigen Äckern(2).

Das Dorf Eßleben liegt in der Nähe von Buttstädt.

Das Dorf Benitz ist als Wüstung zwischen Tümppling und Stöben unmittelbar an der Saale bekannt. Es soll im Jahre 1588 bei einem Hochwasser mit fortgerissen worden sein.

Cratendorf ist ebenfalls eine Wüstung nordwestlich von Schkölen.

Die vier Höfe in Sieglitz sind auch noch zu Zeiten der Schenken als zu Frauenprießnitz gehörende Lehen nachgewiesen.

Leibgedinge bedeutete, dass dieser Besitz im Falle des Ablebens des Lehensträgers seiner Witwe zur Versorgung zur Verfügung stand.

Im Patronat über eine Kirche war nach dem Eigenkirchenrecht die Nutzung der zu dieser Kirche gehörenden Grundstücke enthalten.

Nicht nachweisbar ist hier, wie ursprünglich angenommen, ein ununterbrochener Besitz im Dorfe Droitzen. Das hat aber noch nichts zu bedeuten, denn Stöben liegt in unmittelbarer Nähe zu Droitzen und im übrigen müssen die Markgrafen nicht die einzigen Lehnherren der Brisenicz gewesen sein.

Das Interessante ist nun, dass die Herrschaft des Heinrich von Bresenicz dem Amte Weißenfels zugeordnet wurde. Damit wäre wohl auch die Frage beantwortet, warum die Herren von Brisenicz selten in fester Verbindung zu den umliegenden Herrschaften in Camburg, Dornburg, Kirchberg, Lobdeburg oder Eisenberg zu finden sind. Eine Erklärung ist das aber noch nicht.

Die einfachste Erklärung wäre, dass die Schreiber in der markgräflichen Kanzlei in Meißen, als sie ihre Zettel ordneten, wohl auch nicht genau wussten, wo dieses Bresenicz liegt. Es gab ja noch keine Karten, auf denen man nachschauen konnte, und selbst wenn der markgräfliche Hof um diese Zeit noch eine Art Reisegesellschaft gewesen sein wird, konnten die Kanzleiangestellten nicht alle Landstriche kennen.

Aber diese Erklärung hilft uns nicht weiter, denn wenn Weißenfels falsch ist, wo müsste Bresenicz dann eingeordnet werden?

Die Ämter befanden sich meist an den Orten früherer Burgward. Nehmen wir einmal an, dass Brisenicz als sorbische Siedlung dem Wethautal zugeordnet war. Der dazugehörige Burgward Görschen bildete aber später kein wettinisches Amt, ebensowenig wie der in Teuchern. Beide Gebiete wurden offensichtlich später in Weißenfels mit zugeordnet. In Naumburg selbst befand sich ebenfalls kein markgräfliches Amt, wahrscheinlich weil in dieser Gegend der geistliche Besitz bei weitem überwog. Hier befand sich das nächste Amt auf der Neuenburg bei Freyburg.

(2) Mitzschke, Paul: Urkundenbuch von Stadt und Kloster Bürgel, Nr. 205, Gotha 1895

Diese Erklärung für die Zuordnung zum Wethautal und von da nach Weißenfels erscheint gegenwärtig die Wahrscheinlichste.

Die Schenken von Tautenburg werden im Lehnbuch nicht genannt. Lediglich die Schenken von Dornburg treten auf, sie gehören aber zu den Adligen die selbst Lehnsherren waren. Für diese hatten die Markgrafen nur die Oberlehnshoheit, eine Auflistung ihres Besitzes ist nicht ersichtlich.

Im Gebiet um Camburg treten jedoch die Schenken von Kevernberg mit Besitz auf. Sie stammen ebenfalls aus der weitverzweigten Linie der Schenken von Vargula.

Die später zum Tautenburger Kerngebiet zählenden Orte Wetzdorf, Mertendorf, Poppendorf, Grabsdorf oder die Wüstung Schelmendorf finden keine Erwähnung. Es scheint damit sicher, dass diese bereits zu jener Zeit im Besitz des Hochstifts Merseburg waren. Ob sie in einer gewissen Weise etwas mit der Schkölener Probstei zu tun hatten, die ja ebenfalls zu Merseburg gehörte, konnte bisher nicht geklärt werden.

4. Zur Lokalisation der Orte mit Namen Prießnitz

Die Herausgeber des Lehnbuches haben versucht möglichst alle in diesem Buch erwähnten Orte und Wüstungen richtig zuzuordnen. Bei Prießnitz stießen sie naturgemäß auf dieselben Schwierigkeiten, die wir heute auch noch haben.

Zunächst gibt es noch einen Lehnbrief in welchem Bertoldus de Brisenicz "*4 marcas in Rotenstein, idem 4 curias in opido Kal*" besitzt. Dieser Berthold von Brisenicz ist dem Amt Camburg zugeordnet, obwohl sein Besitz ja im Amt Lobdeburg/Leuchtenburg liegt. Berthold war vermutlich ein Verwandter der Frauenprießnitzer, der zur Ritterschaft von Camburg gehörte.

Schwieriger wird es schon im Fall des Theodericus de Brisen. Er wird ebenfalls im Amt Camburg genannt. Er besitzt "*alodium cum 2 1/2 mansis et rubetum ibidem, item curiam in scolen, item 8 agros in Greutschen*".

Übersetzt würde das bedeuten, er besitzt ein Eigengut (Rittergut) zu dem zweieinhalb Hufen gehören und Wald ebendort, weiter einen Hof in Schkölen und acht Acker in Graitschen.

Wir wissen jedoch nicht welches Brisen gemeint ist. Frauenprießnitz und Kleinprießnitz scheinen nach der obengenannten Schreibweise auszuschneiden. Prießnitz bei Naumburg wird wie wir noch sehen werden, wohl ebenfalls nicht in Frage kommen. Blicke Prießen bei Meineweh, wo aber die Verbindung zu Camburg nicht naheliegend ist.

Die Herausgeber des Lehnbuches gehen davon aus, dass es noch einen weiteren Ort namens Bresen in der Umgebung von Camburg gegeben hat. Seine Lage ist jedoch unbekannt, vermutet wird eine Wüstung in nordwestlicher Richtung von Camburg, aber auch ein Ort links der Saale ist nicht ausgeschlossen. Auch in weiteren Lehnbriefen werden noch Grundstücke in Bresen genannt.

Das würde die Ausstattungsurkunde für das Kloster Eisenberg von 1210 etwas verständlicher machen, wo ein Wald zu Brussene und zwei Hufen zu Brisene übereignet werden. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand und in Auswertung Eisenberger Urkunden betreffen beide Angaben den gleichen Ort, eben jenes untergegangene Brisen bei Camburg. Die Annahme, dass es sich um Kleinprießnitz handeln könnte, ist nicht haltbar.

Mit der Schreibweise der Orte in den mittelalterlichen Urkunden muss man selbstverständlich sehr kritisch umgehen. Die Schreiber kannten sicher oft weder die Orte selbst, noch deren Lage. Sie waren auf die Aussprache der Übermittler und auf ihr Gehör angewiesen.

Und doch finden wir im Lehnbuch eine gewisse Hilfe durch die dort von den Herausgebern zitierten Urkunden, insbesondere was die Unterscheidung von Frauenprießnitz und Prießnitz betrifft.

Als Beweismittel führen die Herausgeber eine Urkunde aus dem Jahre 1463 an, wo es heißt:

“Prissicz in der Issenbergischen Pflege nicht ferne von dem Buchholcz by Nuenborgk gelegen”(3).

Dies ist eine präzise Zuordnung, denn Prießnitz gehörte tatsächlich zur sogenannten Eisenberger Niederpflege und das Buchholz erstreckte sich südlich Naumburgs zwischen Saale und Wethau.

Hier liegt aber auch eine Schreibweise vor, die wir wiederfinden.

Über hundert Jahre früher im Lehnbrief heißt es nämlich *“Hertwig Kurcfrunt habet a domino in Priscicz”*, was heißt, daß dieser Hertwig Kurcfrunt eine Herrschaft in Prießnitz bei Naumburg hatte. Der Name Kurcfrunt kommt mehrmals in Naumburger und Pfortener Urkunden vor.

Es ist also klar: In Prießnitz bei Naumburg saßen keine Herren von Brisenicz!

Die Herausgeber führen noch eine weitere Urkunde aus dem Jahre 1246 an, in der nebeneinander die *plebani Hug de Bresnicz* und *Ekkehardus de Priscicz* als Zeugen auftreten(4).

Diese Urkunde ist für uns gleich mehrfach interessant.

Erstens zeigt sich, dass die Schreibweise der Orte trotz aller Vorbehalte ziemlich stabil war. Zweitens wird deutlich, daß Frauenprießnitz und Prießnitz bei Naumburg schon bestanden und sehr unterschiedlich geschrieben wurden. Wenn wir jedoch genau hinsehen, hören wir aus der Schreibweise den heutigen Dialekt heraus, der sich offensichtlich über die Jahrhunderte erhalten hat.

Die dritte Botschaft aus der angeführten Urkunde ist die, dass es bereits 1246 einen Pfarrer in Frauenprießnitz gab. Er und nicht der 1259 erwähnte Propst wäre demnach der erste Geistliche aus dem Ort, den wir namentlich kennen.

Wir haben bisher immer angenommen, dass die Klosterkirche das erste Gotteshaus im Ort war. Wie wir inzwischen wissen und anderenorts erläutern werden, hat es jedoch nachweislich eine Vorgängerkirche gegeben.

Aus all dem Genannten geht wohl nun eindeutig hervor, dass alle alten Ortsbezeichnungen mit der Schreibweise Bresenicz oder ähnlich auf Frauenprießnitz oder eventuell Kleinprießnitz oder Jenaprießnitz bezogen werden können, niemals aber auf Prießnitz bei Naumburg.

(3) Königlich Sächsisches Staatsarchiv Dresden, Orig. Urkunde Nr. 7781 vom 18.05.1463

(4) Königlich Sächsisches Staatsarchiv Dresden, Orig. Urkunde Nr. 435 vom 04.06.1246

Beide Urkunden angeführt im Lehnbuch

Eine Urkunde rückt die Klostergründung zu Bresniz in ein neues Licht

Nichts hat auf die Geschichte des Dorfes Frauenprießnitz, insbesondere auf die Entwicklung und Zusammensetzung der Bevölkerung, einen so nachhaltigen Einfluß gehabt, wie das Vorhandensein des Klosters.

Die Gründung des Zisterzienser-Nonnenklosters zum Hl. Mauritius im späteren Frauenprießnitz war bisher weitgehend unklar. Das betrifft sowohl das Datum, als auch die Stifter. Wir wissen nicht, woher die ersten Insassen kamen und wer die umfangreiche Ausstattung des späteren großen Klosterhofes vornahm. Offen bleibt auch die Frage, warum ausgerechnet hier an diesem Ort ein Kloster gegründet wurde

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand wurde das Jahr 1259 als Jahr der Ersterwähnung des Klosters angenommen. Am 08.09.1259 beurkundet Heinrich, Propst zu Lausnitz, dass Johannes, Pfarrer zu Camburg für das Nonnenkloster Lausnitz eine Hufe zu Reichardtsdorf gekauft hat. In dieser Urkunde tritt erstmals ein Johannes, Propst von Brisenicz, als Zeuge auf. Diese Urkunde ist im Thüringer Standard-Regesten-Werk von *Dobenecker* nachgewiesen (1). Sie findet sich darüber hinaus in anderen Urkundenbüchern, beispielsweise in den Urkundenbüchern von Stadt und Kloster Bürgel und dem der Stadt Eisenberg.

Davon ausgehend erscheint diese Jahreszahl auch in den neueren Werken zur Thüringischen und Sächsischen Geschichte und Kirchengeschichte (2).

Es ist umso überraschender, ja hat fast schon einen sensationellen Anstrich, dass nunmehr erstmals eine Urkunde editiert wurde, die bisher unbekannt war und einige Aspekte der Klostergründung im neuen Licht erscheinen lässt. Diese, sich im Staatsarchiv Wolfenbüttel befindliche Urkunde vom 22. September 1250, wurde im neu erschienenen Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, Teil II, erstmals gedruckt.(3)

Es handelt sich um eine Urkunde des bedeutenden Naumburger Bischofs Dietrich II., jenes Bischofs, dessen beeindruckendes Grabmal wohl jeder Besucher im Ostchor des Naumburger Doms in Erinnerung hat.

Beeindruckend und von intellektueller Tiefe ist auch der Satz, den der Bischof gleichsam als Motto an die Spitze seiner Urkunde stellt:

“Ea, que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, poni solent in dictis testium et scripture memoria perhennari.”

Ins Deutsche übertragen bedeutet dies:

„Damit das, was in der Zeit geschieht, nicht mit der Zeit vergeht, pflegt man es zu setzen in Aussprüche der Zeugen und in das ewige Gedächtnis der Schrift.“

In dieser Urkunde heißt es weiter:

“..., begehren wir, dass die gegenwärtig vorliegende Akte allen Anwesenden zur Kenntnis gegeben wird, dass die edlen Männer, Herr Hugo, genannt von Bresniz und Heinrich von Muchele und ihre Miterben, welche das Patronatsrecht in Bresniz zu haben schienen, uns in Gegenwart unserer Naumburger Mitchorherren und der gegenwärtigen ehrenwerten Männer über dem Altar der seligen Apostel Petrus und Paulus das Patronatsrecht und alle Herrschaft, welche sie in der genannten Gemeinde hatten, freiwillig zurückgeben.”

(1) Dobenecker, O.: Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. III. Nr.2744

(2) Schlesinger, Walter: Kirchengeschichte Sachsens, Bd. II, S.280

(3) Schulze, Hans K., Herausg.: Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, Teil 2, Nr. 244

Und weiter:

“Uns, vom Rat unserer kanonischen Brüder, und zwar der Naumburger und der oben genannten Männer, der Äbtissin und der Nonnen des Konvents des Ordens des Heiligen Benedict in Bresniz sind mit Gottes Hilfe die genannten Gemeinden zurückgegeben worden in aller Freiheit und Frucht, mit denen die anderen Gemeinden unserer Diözese dieselbe Ordnung gebrauchen. Wir verleihen sie ruhig und frei zu immer währenden Besitz und fügen hinzu und setzen fest, dass sie freie Gewalt haben, einen Propst zu wählen, welchen, wenn er geeignet und eines solchen Amtes würdig ist, der Bischof bestätigen soll.”

Mit dieser Urkunde sind einige, wenn auch bei weitem nicht alle, offenen Fragen der Klostergründung in Frauenprießnitz klarer geworden.

Es ist als erstes nunmehr feststehend, dass es eine Vorgängerkirche zur Klosterkirche in Frauenprießnitz gab. Diese Kirche gehörte den Herren Hugo von Prießnitz und Heinrich von Mücheln.

Wie diese Kirche ausgesehen hat, und ob sie bereits aus Stein errichtet wurde, können wir natürlich nicht mehr erfahren. Anzunehmen ist jedoch, dass sie viel kleiner war, und wahrscheinlich nicht an der gleichen Stelle stand, wie die spätere Klosterkirche, sondern näher am herrschaftlichen Siedelhof erbaut war.

Die Existenz dieser Kirche deckt sich im übrigen mit einer Fußnote im Lehnbuch Friedrich des Strengen, wo die Herausgeber auf einen “*plebani*” in Brisenicz im Jahre 1246 hinweisen.

Diese erste Kirche war eine Eigenkirche der vorgenannten Hugo von Bresniz und Heinrich von Muchele.

Zu ihrer rechtlichen Stellung bedarf es einer Erläuterung.

Die Eroberung der sorbischen Gebiete im 10. Jahrhundert durch das fränkisch-deutsche Reich, war nicht gleichbedeutend mit ihrer Unterwerfung oder gar Integration.

Zwar war nun alles eroberte Land nach fränkischem Recht Eigentum des Königs, der es in reichlichem Maße verschenkte oder verlieh. Die sorbischen Bauern waren Hörige, die Zins und Lehen zu zahlen hatten.

Aber 200 Jahre trat die Entwicklung des Landes praktisch auf der Stelle.

Auch die Christianisierung war nicht vorangekommen. Kirchen befanden sich nur in den Bischofsstädten und bei den zur Verteidigung des Landes eingerichteten Burgwarden. Es ist keine Kirche östlich der Saale außerhalb dieser Stützpunkte bekannt, die vor dem Jahre 1100 gegründet wurde.

Eine Änderung trat erst ein, als Adlige und königliche Ministeriale aus dem Westen des Reiches mit größeren Gebieten in dem eroberten Land belehnt wurden. Die neuen Herren riefen Bauern aus dem Altreich auf, mit ins neue Land zu ziehen und hier zu siedeln. Die Kirche unterstützte diese Bewegung stark.. Diese Bauern waren christlichen Glaubens und eine gottesdienstliche Versorgung wurde daher ein zwingendes Erfordernis. Das wiederum machte den Bau von Kirchen notwendig.

Es ist jedoch irrig anzunehmen, dass nun eine christliche Gemeinde zusammentrat und beschloss eine Kirche zu bauen. Dazu fehlten den Lehnbauern sowohl die materiellen, wie auch die geistig-kulturellen Voraussetzungen, sowie jegliche Rechte. Zwar waren sie es, die letztendlich in Fronarbeit diese Kirche errichteten, aber Bauherren waren immer die feudalen Grundherren. Sie waren es, die das Land zur Verfügung stellten und den Kirchenbau organisierten und finanzierten. Schließlich musste die Kirche auch noch mit Pfründen ausgestattet werden, und diese konnten ebenfalls nur vom Feudalherren kommen.

Nach geltendem Recht war diese Kirche damit Eigenkirche, feudales Eigentum des Herrn, der sie hatte errichten lassen.

Obwohl in der Diözese des Bischofs gelegen, unterstand sie ihm nicht, oder zutreffender gesagt: gehörte sie ihm nicht. Nur unter diesem Blickwinkel ist es zu verstehen, wenn es in der Urkunde heißt:

“... sind mit Gottes Hilfe die genannten Gemeinden zurückgegeben worden in aller Freiheit und Frucht, mit denen die anderen Gemeinden unserer Diözese dieselbe Ordnung gebrauchen.”

Das Patronat über ihre Kirche brachte dem Feudalherren auch einige Probleme. So hatten sie für einen ordnungsgemäßen Gottesdienst zu sorgen. Die Liturgie wurde zu damaliger Zeit ausschließlich in Latein gehalten. Man brauchte also Männer, die von Bildung und christlichem Auftrag dazu in der Lage waren, diese Aufgabe zu übernehmen. Solche Männer gab es aber auf dem flachen Lande kaum, da das Bildungsmonopol damals ausschließlich bei der Kirche lag.

Es ist auffallend, dass daher gerade in der Mitte des 13. Jahrhunderts vom niederen Adel das Patronat an diesen feudalen Eigenkirchen oft an Klöster übertragen wurde, und zwar unabhängig davon, ob sich die Klöster am Ort oder weit davon entfernt befanden.

Mit dem Verzicht auf das Patronat durch die oben genannten beiden Feudalherren ging dieses auf den Bischof von Naumburg über, der es wiederum an die Äbtissin des Klosters zu Brisenicz verlieh. Aus weltlichem Feudaleigentum wurde geistliches Feudaleigentum, oder anders ausgedrückt: aus einer säkularen Kirche wurde eine sakrale Kirche.

Wenden wir uns nun den Männern zu, die diesen Verzicht zugunsten des Klosters leisteten.

Hugo von Bresniz stammte aus dem gleichnamigen Geschlecht, welches bereits hundert Jahre vor ihm am Ort nachgewiesen ist und dessen Urahn als königlicher Ministerial bezeichnet wird.⁽⁴⁾

Der typische Geschlechtername Hugo dokumentiert die Zugehörigkeit, und er stärkt die Beweise für die Zuordnung bereits des erstgenannten Vertreters dieses Namens zu Frauenprießnitz.

Heinrich von Muchele stammt aus dem Geschlecht derer von Müheln, die bereits im 9. Jahrhundert an der damaligen Ostgrenze des Reichs ansässig waren.

Heinrich von Müheln war der Schwiegersohn der Lukardis von Steudnitz und damit der Erbe ihrer Herrschaft.⁽⁵⁾ Inwieweit Lukardis von Steudnitz mit den Herren von Brisenicz verwandt war, kann nicht mehr nachgewiesen werden, eine Verwandtschaft ist aber anzunehmen. Jedenfalls erbauten beide Herrschaften gemeinsam eine Kirche für die christlichen Bewohner ihrer Dörfer. Das war für die vermutliche Zeit ihrer Erbauung, um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, durchaus keine Besonderheit, denn in den vielen kleinen Siedlungen des Gebiets konnte noch nicht an jedem Ort eine Kirche bestehen.

Die Kirche zu Brisenicz war mindestens für vier Orte zuständig, wie wir unten noch sehen werden. Es sind dies Brisenicz, Studeniz, Wolmeriz (Wüstung zwischen Frauenprießnitz und Wichmar) und Groutsene (Grötschen, eine Dorf zwischen Steudnitz und Dorndorf, das wahrscheinlich damals schon wüst lag).

(4) Dobenecker, O.: Regesta, Bd. I, Nr. 1484

(5) Dobenecker, O.: Regesta, Bd. III, Nr. 824

Hugo von Bresniz und Heinrich von Muchele sind offensichtlich freundschaftlich verbunden gewesen. Im Oktober 1254 vermitteln sie gemeinsam einen Streit. Volrad von Hain (Hainspitz), der sich ebenfalls als Freund der beiden bekennt, hat dem Kloster Bürgel schweren Schaden zugefügt. Der Abt hat die Angelegenheit vor den Markgrafen Heinrich von Meißen gebracht. Da Volrad von Hain zahlungsunfähig ist, muss er insgesamt 11 Hufen seines Lehens an den Abt und dessen Kirche abtreten.(6)

In die Periode unserer Klostergründung fällt auch der Bau des Naumburger Doms, wie wir ihn in der heutigen Gestalt kennen. Der Bau des Naumburger Doms hat mehr als ein Jahrhundert in Anspruch genommen, aber ein wichtiger Teil des Werkes, fällt in die Amtszeit des Bischofs Dietrich II, der die vorgenannte Urkunde ausgestellt hat. In seine Amtsperiode fällt insbesondere der Bau des Westchores und die Schaffung der bekannten Stifterfiguren, sowie des Westlettners mit seinen bewundernswerten Verzierungen. Er hat den Mann engagiert, der als namenloser "Naumburger Meister" all das geschaffen hat, was diesen Dom besonders berühmt macht.

Bischof Dietrich II. war ein illegitimer Sohn aus dem Hause der meißnischen Markgrafen, der Lehnsherren derer von Brisenicz. (7)

Was Hugo von Bresniz betrifft, so muss er mit dem Naumburger Bischof gut bekannt gewesen sein und in hoher Gunst gestanden haben.

Bereits in der ersten Urkunde, die Dietrich als "Erwählter von Naumburg" am 8.Juni 1243 noch "in synodi", also als noch nicht geweihter Bischof, ausstellt, erscheint Hugo von Bresniz als Zeuge.(8)

Im Jahre 1250 kommt es zu einem Streit zwischen dem Kloster Eisenberg, dem die Kirche in Camburg inkorporiert war, und den Rittern zu Camburg um die Bezahlung des Pfarrers. Zu dem vom Bischof eingesetzten vierköpfigen Schiedsgericht gehören drei Kleriker und Hugo von Bresniz als einziger weltlicher Vertreter.(9) Er war also eine Vertrauensperson des Bischofs.

Man geht vielleicht nicht zu weit, wenn man annimmt, die Wahl des Standortes für ein Nonnenkloster in Frauenprießnitz, sei auf Grund einer Männerfreundschaft erfolgt.

Die im 13. Jahrhundert in Thüringen und Sachsen in einer großen Anzahl gegründeten Zisterzienserklöster, waren Zeugnis einer großen geistigen und geistlichen Bewegung und fanden vielerorts die Unterstützung des niederen Adels.

Der Aufbau des Zisterzienserordens war streng hierarchisch. Der Abt des Vaterklosters hatte Visitationsrecht in den von diesem Kloster aus gegründeten neuen Klöstern. Man war jedoch offensichtlich nicht darüber erfreut, als sich im 13. Jahrhundert vor allem viele Frauen für das klösterliche Leben entschieden. Viele Nonnenklöster, die sich dem Orden anschließen wollten, wurden nicht aufgenommen. Deshalb gab es, und das ist für das Kloster Bresniz verbürgt(10), viele Klöster, deren Nonnen zwar nach der Zisterzienserregel lebten, aber nicht dem Orden angehörten. Dies wiederum war für den Bischof erfreulich, denn diese Klöster in seiner Diözese unterstanden ihm und nicht dem Generalkapitel des Ordens. Vielleicht hat Bischof Dietrich deshalb einen gewissen Einfluss auf die Klostergründung in Bresniz genommen.

(6) Dobenecker, O.: Regesta, Bd. III, Nr. 2277

(7) Patze/Schlesinger: Geschichte Thüringens, Bd. II, Teil 2, S.276

(8) Dobenecker, O.: Regesta, Bd. III, Nr. 1090

(9) Dobenecker, O. Regesta, Bd. III, Nr. 242

(10) Schlesinger, W. Kirchengeschichte Sachsens, Bd. 2, S. 280

In Frauenprießnitz bestand nach der vorliegenden Urkunde im Jahre 1250 bereits ein Konvent der Nonnen mit einer Äbtissin. Wenn wir nach unserer neuen Erkenntnis die Frage nach den Gründern stellen, so kämen wohl doch als erstes Hugo von Bresniz und Heinrich von Muchele unter Mitwirkung des Bischofs in Betracht. Aber gesichert ist diese These nicht. Auf jeden Fall war das Frauenprießnitzer Kloster in seiner Frühzeit kein Hauskloster einer adligen Familie. Das Erbbegräbnis der Schenken von Tautenburg wurde erst viel später angelegt.

Immer wieder wird das St.Moritz-Nonnenkloster in Brisenicz auch mit dem St. Moritz-Kloster der Augustiner-Chorherren in Naumburg in Verbindung gebracht. Letzteres war ebenfalls sehr eng mit dem Bischof und der Domkirche verbunden. Das Augustiner-Chorherren-Stift stand im Eigentum der Bischöfe von Naumburg. Die Kirche St. Moritz galt als Tochterkirche des Doms, die Chorherren hatten an den hohen Festtagen dort zu erscheinen. (11)

Stölten(12) schreibt, dass noch im Jahre 1217 neben den Chorherren auch Nonnen im St. Moritz-Kloster zu Naumburg anzutreffen waren, was gegen ausdrückliche Konzilsbeschlüsse und das kanonische Recht verstieß. Leider nennt er uns die Quelle für diese Nachricht nicht. Er nimmt aber an, dass das Kloster in Brisenicz ursprünglich nichts anderes war, als die nach Frauenprießnitz versetzte Frauenabteilung des St. Moritzklosters zu Naumburg.

Aus der nun vorliegenden Urkunde von 1250 ist nicht ersichtlich, dass es sich um eine Umsetzung oder gar Ausweisung von Nonnen aus dem St. Moritzkloster zu Naumburg handelt. Das Patrozinium wird an keiner Stelle der Urkunde erwähnt, und irgendeinen solchen Zusammenhang herzustellen ist reine Spekulation.

Der Bischof erwähnt, dass der Verzicht des Patronats in Gegenwart der Naumburger Mitchorherren geleistet wurde. Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei um die Herren des Naumburger Domkapitels handelt, an deren Altar der Verzicht geleistet wurde. Wir können aber nicht ganz ausschließen, dass es sich wegen der Nähe zu Dom und Bischof auch um die Chorherren von St. Moritz gehandelt haben kann.

Gleichwohl sind spätere Verbindungen zwischen dem St. Moritzkloster zu Naumburg und dem Nonnenkloster zu Brisenicz auf jeden Fall belegbar. So pflegen die Nonnen zehn Kranke oder Sieche im St. Laurentius-Hospital zu Naumburg, welches zum St. Moritzkloster gehört.(13) Später muss die Pflege aber in Frauenprießnitz erfolgt sein, denn hier ist ein Hospital beim Kloster belegbar.

Zur engeren zeitlichen Eingrenzung der Klosterstiftung können wir nur mittelbare Fakten heranziehen.

Am 25.10.1239 schenkt Lukardis von Stuednitz mit Konsens ihrer Töchter Lukardis und Mechthild und aller ihrer Erbberechtigten dem Kloster Pforte, wo sie beerdigt zu werden wünscht, einen Hof zu Dorndorf und eine Hufe zu Wolmeriz. Sie läßt in Ermanglung eines eigenen Siegels, ihren Herrn besiegeln, den Bischof zu Naumburg, in dessen Diözese diese Güter liegen (14).

(11) Schlesinger, Walter: Kirchengeschichte Sachsens, Bd. II , S. 196

(12) Stölten, H. O.: Geschichtliche Beziehungen zwischen Naumburg und Frauenprießnitz-Tautenburg. Naumburg 1894, S. 4

(13) Schlesinger, Walter: Kirchengeschichte Sachsens, Bd. II, S. 280

(14) Dobenecker, O. Regesta, Bd. III, Nr. 824

Eine solche Vorsorge für das Seelenheil, mit Vermächtnissen der Herren an die Klöster waren zu jener Zeit durchaus üblich. Es wäre jedoch zumindest überraschend ein Kloster in einiger Entfernung zu wählen, wenn man eine Art Hauskloster in unmittelbarer Nähe hat.

Daher kann man schlussfolgern, aber nicht beweisen, dass 1239 das Kloster in Frauenprießnitz noch nicht bestand. Die Klostergründung wäre also auf den Zeitraum zwischen 1240 und 1250 anzusetzen.

Man kann den Zeitraum noch weiter mit folgender Überlegung einschränken:

Nicht die Klostergründung selbst, aber die Tatsache, dass sie in Frauenprießnitz erfolgte, wird wohl, wie oben bereits erläutert, mit besonderen Beziehungen der Herren von Brisenicz zum Bischof von Naumburg und dem dortigen Domkapitel zusammenhängen. Hugo von Brisenice muss in besonderer Gunst der Naumburger und des Bischofs Dietrich gestanden haben.

Diese Beziehungen für den Gründungszeitraum und die Tatsache, dass es 1250 bereits einen Konvent der Nonnen gab, beachtend, könnte man die Klostergründung auf die Jahre zwischen 1245 und 1248 einschränken.

Nachdem wir dies alles mehr oder weniger sicher geklärt haben, bleibt noch offen die Ausstattung des Klosters mit Flächen für das Klostergut und die Herkunft der ersten Nonnen.

Wir können dies nicht eindeutig beantworten, und in solchen Situationen ist es gestattet, auch einmal nicht beweisbare Überlegungen anzustellen.

Kehren wir deshalb nochmals zum Inhalt der Urkunde von 1196 zurück, die bisher zumindest teilweise als das Dokument der Ersterwähnung von Frauenprießnitz angesehen wurde.

In ihr beurkundet Konrad, Erzbischof von Mainz, dass Hermann von Teuchern der Mainzer Kirche sein jährlich 12 Talente zinsendes Allodialgut in *brisez* und *chemericz* aufgelassen und von dieser als Lehen zurückerhalten hat.

Dobenecker, der Nestor der neuzeitlichen thüringischen Geschichtsforschung, der die gewaltige Leistung vollbracht hat, alle Thüringen betreffenden Urkunden bis 1289 zu sammeln, chronologisch geordnet herauszugeben und zu interpretieren, hat den Ort *brisez* in dieser Urkunde, wenn auch mit Fragezeichen, Frauenprießnitz zugeordnet.

Das war die Grundlage für die 800-Jahrfeier von Frauenprießnitz im Jahre 1996.

Nun gibt es eine weitere Urkunde vom 20. Dezember 1240 (15). In dieser bekunden der Propst und das Kapitel des St. Moritzklosters zu Naumburg, dass der Ritter Otto von Lichtenhain zwanzig Hufen in *Prizces und Kemeriz* samt dem zugehörigen Walde, nachdem er diese Güter dem Grafen Heinrich von Schwarzburg und dieser sie dem Erzbischof Siegfried III. von Mainz aufgelassen, dem Kloster gegen einen Leibzins abgetreten habe.

Es ist auffallend, dass es sich hier offensichtlich um die gleichen Grundstücke handelt.

Für den Heimatgeschichtsforscher sind in dieser Hinsicht einige Denkanstöße gegeben.

Da ist einmal die Verbindung zu Kämmeritz, welches nur das Kämmeritz bei Schkölen sein kann. Zum anderen die Tatsache, dass die Grundstücke vormals zum Erzbistum Mainz gehört haben. Auflassung bezeichnet auch heute noch einen Eigentumsübergang. Hier ist ein solcher dargestellt.

(15) Dobenecker, O.: Regesta, Bd. III, Nr. 918

Das eigentlich Überraschende ist jedoch die Person des Otto von Lichtenhain. Die von Lichtenhain waren tatsächlich im 14. und 15. Jahrhundert begüterte Adlige aus dem gleichnamigen Dorf bei Jena. Dieser Otto von Lichtenhain gehört jedoch noch nicht dorthin,

wahrscheinlich hat ein Vertreter seines Geschlechts erst später den Herrschaftssitz bei Jena begründet. Dieser Otto von Lichtenhain nannte sich nach der Burg Lichtenhagen und das war die Burg bei der Stadt Teuchern. Die Herren von dort nannten sich abwechselnd von Teuchern und von Lichtenhagen oder Lichtenhain. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist Otto von Lichtenhain ein Enkel des in der Urkunde von 1196 genannten Hermann von Teuchern.

Dobenecker hat die zweite Urkunde nun einem Ort namens Pretzsch, gelegen zwischen Teuchern und Stößen zugeordnet.

Wir können heute nicht feststellen was richtig ist: Fest steht nur dass beide Urkunden die gleichen Grundstücke betreffen. Die Orte dazu können Pretzsch, Prießen bei Meineweh, Prießnitz bei Naumburg oder Frauenprießnitz oder ein ganz anderer Ort sein.

Wenn wir abklären wollen, was für und was gegen Frauenprießnitz spricht, so müssen wir nach dem oben Gesagten erst einmal feststellen, dass die Schreibweise klar gegen Frauenprießnitz spricht.

Es gibt aber auch Fakten, die uns eine Option für Frauenprießnitz offen lassen.

Da wäre zunächst die Nähe zu Kämmeritz. Wenn wir davon ausgehen, dass der größte Teil der Flächen des Klosterhofes in Richtung Hessenburg lag, sind es von dort nur einige km Luftlinie bis Kämmeritz.

Eine andere Tatsache ist der Besitz durch die Schwarzburger.

Nachweislich haben die Schwarzburger im 13. Jahrhundert vor allem im mittleren Saaletal große Initiativen entwickelt. Sie brachten die gesamten Burgen und Herrschaften von Rudolstadt bis Dornburg unter ihre Lehnshoheit. Eine Erwerbung von Besitz zur Abrundung passt hier im Frauenprießnitzer Bereich viel besser als zwischen Naumburg und Zeitz.

Noch interessanter ist jedoch die Person des Otto von Lichtenhain. Dieser Mann, der sich *miles*, Ritter, nannte, war alles andere als das, was wir uns landläufig unter einem Ritter vorstellen.

Er war sensibel, in schwärmerischer Weise dem Leben ab- und Gott zugewandt.

Das wissen wir sogar aus einer vom Papst Gregor IX. im Jahr 1238 in Rom ausgestellten Urkunde. Darin nimmt der Papst Otto von Lichtenhain, der der Welt entfliehen wollte, und dessen im zarten Alter stehenden Sohn in den Schutz des apostolischen Stuhles. Es heißt dort weiter, daß der Ritter sein Leben der Buße zu weihen beschloss und bereits drei Viertel seiner Güter der Kirche vermacht hat.

Es gibt nun noch zwei Urkunden, die Otto von Lichtenhain erwähnen und die wegen des Ortsnamens interessant sind, obwohl sie scheinbar nichts mit Frauenprießnitz zu tun haben.

In einer Urkunde vom September 1230 bekennt Markgraf Heinrich in Gegenwart der Bischöfe von Merseburg und Naumburg, dass er auf jeden Anspruch auf das Allod zu *Prizzez* verzichtet. Dieses Allod samt weiteren 50 Talenten hat Otto von Lichtenhain dem Nonnenkloster zu (Hohen-)Loh bei Lützen zur Verlegung des Klosters nach Leipzig verliehen.

Aber bereits ein Jahr später beurkundet Bischof Ekkehard von Merseburg in Schkölen, dass die Nonnen zu Leipzig mit seiner Erlaubnis dem Moritzstift zu Naumburg für 80 Talente Silber ein Allod zu *Prizes* und ein Wäldchen samt Zubehör verkauft haben. Ausdrücklich wird darauf

verwiesen, dass es sich um das Allod handelt, welches ihnen von Otto von Lichtenhain zu seinem Seelenheile verliehen wurde.

Schließlich finden wir Otto von Lichtenhain noch als Stifter des St. Laurentius-Hospitals in Naumburg, ein Hospital, welches den Augustiner-Domherren zu St. Moritz unterstand und für welches die Nonnen von Frauenprießnitz später nachweislich zehn Kranke oder Sieche pflegten, sehr wahrscheinlich sogar in Frauenprießnitz.

All das zuletzt Genannte muss mit Frauenprießnitz überhaupt nichts zu tun haben. Die Schreibweise des Ortes spricht erst einmal dagegen und es dürfte sich aus den Urkunden von St. Moritz zu Naumburg vielleicht auch herausfinden lassen, um welchen Ort es sich tatsächlich handelt.

Es bleiben trotzdem einige Bezüge, die zu Überlegungen führen:

Erstens fanden die Käufe und Schenkungen an das St. Moritzkloster zu Naumburg alle im Zeitraum von 1230 bis 1240 statt. Das ist aber, wie wir inzwischen sicher wissen, genau der Zeitraum kurz bevor das Nonnenkloster zum Hl. Mauritius in Frauenprießnitz gegründet wurde.

Zweitens steht inzwischen außer Zweifel, dass die Gründung des Klosters von Naumburg aus erfolgte oder zumindest von dort initiiert wurde.

Drittens wissen wir bis heute nicht, wer die große Ausstattung für das Nonnenkloster bereitstellte. Wir wissen, dass der Wirtschaftshof des Klosters bei seiner Auflösung 288 Acker Feld bewirtschaftete, eine ansehnliche Fläche. Diese Fläche muss jemand geschenkt haben. Man könnte jedoch auch annehmen, dass es eine Art Mitgift der Augustiner-Chorherren von St. Mauritius zu Naumburg bei der Gründung war, vorausgesetzt sie hatten Flächen in der hiesigen Gegend.

Zusammenfassend kann man wohl sagen, dass die hier erläuterte, erstmals veröffentlichte Urkunde entscheidende Erkenntnisse über die Klostergründung zu Frauenprießnitz gebracht hat. In bezug auf die Förderer und den Zeitraum der Gründung sind wir vorangekommen.

Eindeutig ausgeschlossen ist, dass die Schenken von Tautenburg etwas mit der Klostergründung zu tun haben, wie *Lepsius (16)*, *Heß (17)* und einige andere Autoren annahmen.

Zwar können wir aus dem Verzicht auf ihre Kirche, noch nicht auf die Herren von Brisenicz und Steudnitz als die Stifter schließen. Es besteht aber nunmehr eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Gründung ein gemeinsames Werk der hohen Geistlichkeit und des niederen Adels war. Es bestand durchaus ein bischöfliches Eigeninteresse an der Gründung eines solchen Klosters, das seinem Stuhl unterstand.

Immer wahrscheinlicher wird es auch, dass die Ausstattung des Klosterhofes aus Flächen erfolgte, die sich im geistlichen Besitz befanden. Das St. Moritz-Kloster zu Naumburg, das ja, wie wir gesehen haben, ebenfalls Besitz des Bischofs war, hat wohl eine Mittlerrolle gespielt. Der Zeitpunkt der Gründung kann nun endgültig auf den Zeitraum zwischen 1245 und 1248 eingegrenzt werden. Was wir heute nicht mehr ermitteln können, ist die Zusammensetzung des ersten Konvents der Nonnen und ihre Herkunft.

Da aber auch die anderen Fragen nicht absolut beantwortet werden können, bleibt auch in Zukunft noch ein breites Forschungsfeld.

(16) Lepsius, Carl Peter: Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation. Naumburg 1846, S. 100

(17) Heß, Heinrich: Über die noch erhaltenen mittelalterlichen Bauwerke im Weimar'schen Kreise des Großherzogtums Weimar-Eisenach. Zeitschr. d. Vereins f. thür. Geschichte und Altertumskd., Nr.6, S.178

Wolmeriz und andere Wüstungen

Wüstungen haben für den Heimatforscher eine eigenartig anregende Wirkung. Etwas zu erforschen, was nur noch in der Überlieferung existiert, von dem man nur aus Erzähltem weiß, dies regt die Phantasie an. So entsprangen aus den untergegangenen Dörfern schon viele Märchen und Sagen. Konkret leben solche verschwundenen Dörfer in der Gegenwart meist nur noch in den Flurbezeichnungen weiter.

Wüstungsforschung ist jedoch über die Sagen hinaus ein sehr seriöser und exakter Zweig der historischen Wissenschaften und der Archäologie. In ihm werden Besiedlungsstruktur, Bevölkerung, wirtschaftliche Verhältnisse und vieles anderes mehr aus bestimmten Zeitabschnitten der Geschichte erforscht. Trotzdem bleibt in vielen Fällen die Forschung ergebnislos, weil exakte Beweise für die vermutete Existenz einer Siedlung nicht vorliegen.

Bei der in den Flurbezeichnungen "Wölbnitz" oder "Wöllmse" in der Gemarkung Frauenprießnitz fortlebenden Wüstung Wolmeriz ist dies anders. Hier sind wir nicht nur auf Vermutungen angewiesen. Von der Existenz dieses Ortes gibt es mindestens zwei schriftliche Nachweise aus dem 13. Jahrhundert.

Am 25. 10.1239 trifft Lukardis, Herrin zu Steudnitz, Vorsorge für ihr Seelenheil mit einem Vermächtnis an das Kloster Pforte, wo sie beerdigt werden möchte.

Sie schenkt diesem Kloster einen Hof in Dorndorf und eine Hufe in Wolmeriz.

Sie lässt diese Urkunde in Ermangelung eines eigenen Siegels besiegeln durch ihren Herrn, den Bischof zu Naumburg.

Aus dieser Urkunde erfahren wir schon sehr viel. Die Herrschaft Steudnitz, deren nähere Entwicklung wir nicht kennen, die aber, da sie nachweislich eine gemeinsame Kirche mit den Herren von Brisenice baute, durchaus aus diesem Geschlecht hervorgegangen sein kann, hatte Grundbesitz in Wolmeriz. Da dies ein sehr kleiner Ort war, kann man davon ausgehen, dass die gesamte Siedlung zu Steudnitz gehörte.

Wir erfahren weiter, dass der Bischof von Naumburg "der Herr" der Lukardis von Steudnitz war. Der Herr ist hier nicht im geistlichen Sinne gemeint. Diese Aussage bezieht sich eindeutig auf den Lehnsherren. Die Herrschaft Steudnitz oder zumindest große Teile davon, waren demnach geistliches Lehen im Besitz des Hochstifts Naumburg. Darauf deutet in gewisser Weise auch die Benutzung der Naumburger Währung für die Verzinsung der genannten Hufe hin.

Noch einmal tritt uns Wolmeriz in einer Urkunde entgegen.

Am 05.03.1274 schliessen Reinhard, der Abt, und der Konvent von Kloster Pforte einerseits und Johann, Propst, und Adelheid, Äbtissin, und der Konvent der Nonnen zu Brisenicz andererseits, einen Tauschvertrag. Das Kloster Pforte erhält den Zehnten an einem Pfortischen Weinberg auf dem alten Berge Dorndorf und von anderen Pfortischen Gütern in dem wüst liegenden Dorf Groutsene zwischen Dorndorf und Steudnitz. Es handelt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um die Güter, die Beringer von Brisenicz im Jahre 1264 an das Kloster Pforte verkauft hatte. Er konnte aber den Kirchenzehnten nicht mit verkaufen, denn der stand der Kirche in Brisenicz zu. Nun wird die Sache bereinigt. Pforte erhält in Zukunft den Zehnten von seinen Gütern. Dafür erhält das Kloster zu Brisenicz, zu dem inzwischen auch die Kirche gehört, vom Kloster Pforte eine 15 Naumburger Schillinge zinsende Hufe in Wolmeriz. Es ist naheliegend, dass es sich nur um die Hufe handeln kann, die 35 Jahre vorher von Lukardis dem Kloster Pforte geschenkt wurde.

Im Jahre 1926 hatte sich der frühere Frauenprießnitzer Pfarrer und verdienstvolle Heimatforscher *Hermann O. Stölten* in einem Artikel in der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde bereits mit der Wüstung Wolmeriz befasst (1). Wenden wir uns deshalb noch einmal seinen Ausführungen zu.

Er bezeichnet die Lage von Wolmeriz auf halben Wege zwischen Frauenprießnitz und Wichmar. Da zu seiner Zeit bereits der heutige Wichmarsche Weg bestand, kann er nur diesen gemeint haben. Man kann ihm wohl zustimmen. Nach der alten nunmehr vorliegenden Flurkarte von 1832 müsste man die Ortslage von Wolmeriz etwa 400 Meter weiter nördlich suchen. Wir wissen aber, dass zwar Flurbezeichnungen meist sehr alt und beständig sind, der ihnen zugeordnete Bereich sich aber im Laufe der Zeit etwas verändern kann.

Nach allen bekannten sorbischen Siedlungsgewohnheiten erfolgte die Ortsgründung nie direkt auf einer kahlen Hochfläche, sondern meist an einem Bachlauf, oder doch zumindest in einer etwas geschützten Mulde.

Deshalb ist auch die weitere Charakterisierung der Lage durch *Stölten* nicht nachzuvollziehen. Er schreibt über eine in den Kirchenrechnungen des 17. Jahrhunderts auftauchende "Wiese auf der Wolmeritz": "*Das Grundstück wechselte mehrmals den Besitzer, bevor es in die Hände der Familie kam, die es heute noch besitzt*" und er leitet aus der Lage dieses Kirchengrundstücks die Lage der Wüstung ab.

Er geht davon aus, dass der Ort sich an der Stelle befunden hat, an der sich das heutige Grellmannsche Grundstück auf der Riebitz befindet. Das ist aus mehreren Fakten nicht zu begründen. Das genannte Grundstück befindet sich genau auf dem Gipfel der Hochfläche. Ein solcher Gründungsstandort ist aber wie bereits ausgeführt im allgemeinen für die sorbische Besiedlung wegen der ungeschützten Lage nicht anzunehmen.

Man kann auch aus einem weiteren Grund keinesfalls eine Besitzkontinuität für Flächen vom 17. bis zum 20. Jahrhundert annehmen..

Einen tiefen Einschnitt in die Besitzverhältnisse und in die gesamte Flurverfassung brachte die um 1880 in Frauenprießnitz durchgeführte Separation. Die vormals ganz schmalen langen Äcker, die im Gemenge lagen, oft durch Raine begrenzt und nach der Dreifelderwirtschaft organisiert, wurden zusammengelegt und neu aufgeteilt. Es wurden neue Feldwege angelegt und die Länge der Ackerschläge auf 250-270m begrenzt.

Es wäre ein reiner Zufall, wenn jemand dort wieder Ackerfläche erhielt, wo vormals seine Äcker lagen. Schon aus diesem Grund kann man die Lage von Wolmeriz nicht am heutigen Grellmannschen Eigentum festmachen.

Es ist verwunderlich, dass *Stölten* das nicht beachtet hat, war er doch kurz nach der Separation Pfarrer in Tautenburg und danach in Frauenprießnitz.

Die Lage von Wolmeriz ist daher in der Mulde vor dem letzten Anstieg des Wichmarschen Weges zu suchen, und zwar rechts desselben in Richtung Wichmar, etwa bei Abzweigung des Riebitzweges.

Zufällig kam dieser Acker nach der Separation in den Besitz unserer Familie. Mein Großvater hat behauptet, dass er beim Pflügen Anfang des 20. Jahrhunderts noch Hinweise auf die Wüstung gefunden hätte. Da er mir aber keine Artefakte oder andere Beweise gezeigt hat, ist auch diese Aussage fragwürdig. Inzwischen wurde ein Jahrhundert tief gepflügt und heute würden wohl nicht einmal mehr Luftbildaufnahmen ein Anzeichen der Wüstung erbringen.

(1) Stölten, H. O.: Zur Lage von Wolmeriz, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 34, 1926

Durch das Auffinden der alten Flurkarte aus dem Jahr 1832 haben wir einen weiteren Hinweis, der auf die Ortslage von Wolmeriz hindeuten könnte. Ein kleiner Abschnitt der Flur hieß nämlich bis zur Separation „Das Gärtlein“. Diese Bezeichnung trug genau die Stelle an der wir die Wüstung vermuten.

Was die Größe des Ortes Wolmeriz angeht, können wir wohl von den üblichen sorbischen Ansiedlungen mit drei bis fünf Höfen ausgehen. Inwieweit später sich noch deutsche Bauern an diesem Ort ansiedelten, kann nicht beurteilt werden.

Stölten nennt uns in dieser Gegend noch die sogenannten *Heiligen Äcker*, eine Flurbezeichnung, die ebenfalls nach der Separation verschwunden ist. Die *Heiligen Äcker* müssen aber hinter der Hochfläche in Richtung Wichmar oder zumindest mehr nach der Riebitz zu gelegen haben. Das ergibt sich schon daraus, dass sie häufig von Wichmar aus bewirtschaftet wurden. Aber die *Heiligen Äcker* sind keinesfalls mit der in der Urkunde von 1274 genannten Hufe in Wolmeriz gleichzusetzen. Sie hießen deshalb „*Heilige Äcker*“, weil sie im Besitz der Frauenprießnitzer Kirche waren. Die vorgenannte Hufe war aber im Besitz des Klosters und ist damit in den Besitz der Schenken von Tautenburg übergegangen.

Für Außenstehende ist es sicher schwierig, hier Unterschiede auszumachen. Es ist aber so, dass der Klosterbesitz säkularisiert wurde und an den Landesherren überging. Dieser verkaufte ihn an die Schenken von Tautenburg. Der Kirchenbesitz blieb jedoch erhalten und wurde von dieser verpachtet oder verlehnt.

Zumindest große Teile des Hanges nach Wichmar waren bis ins 19. Jahrhundert Lehde. Der heutige Wichmarsche Weg war nachweislich nicht der ursprüngliche Fahrweg nach Wichmar, sondern ein alter Triftweg. Erst im 19. Jahrhundert wurden die alten Hutungsflächen urbar gemacht und deshalb heißt heute die Flur „*Die Neuen Äcker*“.

Stölten nennt uns weiter einen Riebitzteich, mit dessen Schlamm nach dem Dreißigjährigen Krieg die *Heiligen Äcker* verbessert wurden. Seine Lage kennen wir heute nicht mehr.

Ein Teich braucht ja einige geologische und topographische Voraussetzungen. Wie wir wissen, befindet sich auf der ganzen Riebitz unter einer flachen Ackerkrume ein sehr durchlässiges Muschelkalkgestein. Es ist schwer vorstellbar, dass hier ein Teich entstehen oder sich halten konnte. Ganz auszuschließen ist es allerdings nicht.

Eine Möglichkeit seiner Lage ergebe sich auch im Quellgebiet am Kunitzholz. Aber hier ist die Bezeichnung Riebitz schon unüblich.

Man muß den Riebitzteich auch nicht in die unmittelbare Nähe der *Heiligen Äcker* setzen, weil diese mit seinem Schlamm verbessert wurden.

Es sei deshalb noch eine andere Theorie für die Lage des Riebitzteiches gewagt.

Nehmen wir an, der Riebitzteich lag am Riebitzweg, an der Stelle, wo sich das Gelände nach dem sogenannten Stelzersgraben absenkt. Es sei offen gelassen, ob er sich links oder rechts dieses Riebitzweges befand.

An dieser Stelle gibt es einen etwas tiefgründigeren lehmigen Untergrund, der durchaus Wasser halten kann. Von mindestens drei Seiten gibt es durch die Hanggestaltung einen Zulauf zu dieser Stelle. Der Ablauf erfolgte über den vorher genannten Graben.

Zu allen Zeiten brauchten Mensch und Vieh zu ihrer Existenz das Wasser. Während uns bei vielen alten Siedlungsplätzen bekannt ist, dass sie dort entstanden, wo Quellen oder doch zumindest Schichtwasser in nicht allzu großer Tiefe vorhanden war, ist das bei Wolmeriz nicht der Fall. Hier würde eine Brunnschachtung wohl kaum Wasser bringen.

Die Menschen mussten sich also Wasservorräte in Zisternen anlegen. In alter Zeit waren aber oft solche offenen, stehenden Gewässer wie Teiche, die Vorratsbehälter für das köstliche Naß. Mit unserem heutigen hygienischen Verständnis ist das natürlich nicht zu vereinbaren.

Dass solche Reservoirs nicht nur vor sechshundert Jahren, sondern auch noch vor dreihundert Jahren genutzt wurden, möchte ich an einen Beispiel aufzeigen.

Im Jahre 1695 wollten die Wetzdorfer und Poppendorfer den Wetzdorfer Gasthof, um den sie 25 Jahre vorher gekämpft hatten, wieder an die Herrschaft zurückgeben. Das Ganze hatte sich nicht gelohnt. Nun schreiben sie an die herzogliche Kanzlei nach Zeitz und machen Angebote: Sie erklären sich bereit, *“... nicht allein eine Darre in die Erde zu bauen, sondern auch den Teich, woraus gebraut wurde, auszustechen und in einen guten Zustand zu bringen, wodurch das Brauwesen auch besseren Fortgang gewinnen könnte,...”*.

All das nährt die Vermutung, dass der Riebitzteich der künstlich angelegte Wasserbehälter der Einwohner von Wolmeriz war. Er verlandete natürlich sehr schnell und musste deshalb immer wieder ausgehoben werden. Der Teichschlamm war zu jenen Zeiten jedoch ein sehr willkommener Dünger auf den Äckern.

Bleibt noch die Frage zu klären, wie und warum Wolmeriz untergegangen ist.

Stölten schreibt hierzu: *“Von dem Dorfe ist keine Spur mehr vorhanden. Es dürfte schon im 14. Jahrhundert Opfer der unruhigen Zeiten geworden sein,”*

Tatsächlich gab es im 14. Jahrhundert den großen Pestzug in Europa, es gab den Thüringischen Grafenkrieg und andere Fehden und sicher auch viele Hungersnöte, denen ganze Dörfer zum Opfer fielen. Trotzdem kann man auch eine andere Ursache für das Verschwinden von Wolmeriz annehmen.

In dem im Lehnbuch Friedrich des Strengen aus dem Jahre 1350 aufgelisteten Besitz der Herren von Briseniz ist solcher in Wolmeriz nicht ausgewiesen. Das ist aber nicht überraschend, denn wie eingangs bereits aufgezeigt, war Wolmeriz Lehen des Hochstifts Naumburg. Es ist durchaus denkbar, dass dieser Besitz angesichts der herausragenden Rolle, die der Bischof von Naumburg bei der Gründung des Klosters zu Brisenicz gespielt hat, alsbald in den Besitz des Klosters übergegangen ist.

Die Zisterzienser bewirtschafteten ihren Besitz selbst und schufen dazu große Klosterhöfe. Es ist von andernorts bekannt, dass sie zur Schaffung von großen Flächen in der Nähe der Wirtschaftshöfe auch kleine Weiler und Dörfer eingeebnet, die Bauern an den Klosterhof umgesiedelt haben.

Etwas Ähnliches könnte mit Wolmeriz geschehen sein. Klarheit darüber könnten nur alte Lehnsregister des Hochstifts Naumburg oder des Klosters Brisenicz bringen. Dass so etwas auch jetzt noch aus dem Dunkel der Geschichte auftauchen kann, zeigt uns die kürzlich erstmals veröffentlichte Urkunde, die viele Fragen zur Klostergründung beantwortet.

Als eine weitere wüste Siedlung in der Frauenprießnitzer Gemarkung wird oft *Riebitz* vermutet, wohl deshalb, weil im Namen die slawische Endung *-ice* vorhanden ist, die auf den Namen eines Dorfes hindeutet. Im Falle der Riebitz ist das jedoch kaum anzunehmen. Die Ertragsvoraussetzungen auf dem flachgründigen Boden sind sehr schlecht. Vor allem fehlt es an Wasser

als wichtigste Voraussetzung für die menschliche Existenz. Die Existenz eines Dorfes auf der Riebitz ist daher eher unwahrscheinlich.

Nicht ganz auszuschließen ist die Herkunft des Namens von der Bezeichnung eines Weinbergs. Ribes ist der Wortstamm für Reben. Auf einer alten Zeichnung aus dem Jahre 1793 von Dornsdorf auf den Riebitzberg ist dieser ganz mit Wein bepflanzt(2).

Nicht beurkundet, aber eher anzunehmen ist eine Wüstung namens *Kunitz* am alten Wege nach Wichmar. Am sichersten weist die Bezeichnung „Kunitzholz“ auf einen solchen Ort hin. Es gibt keine grundlos oder künstlich entstandenen Flurbezeichnungen aus alter Zeit.

Der Standort am Kunitzholz ist darüber hinaus als Siedlungspunkt geeignet, weil wir hier ein Quellgebiet finden.

Das größte Rätsel in Bezug auf Wüstungen in der Gemarkung Frauenprießnitz gibt uns die Hessenburg auf. Das von den Dörfern Frauenprießnitz, Grabsdorf, Willschütz, Poppendorf und Wetzdorf umschlossene Gebiet ist die größte zusammenhängende, durch kein Dorf oder wesentliches Waldgebiet unterbrochene Ackerfläche Ostthüringens, ja vielleicht ganz Thüringens. Wenn man auf die Karte schaut, entsteht stets der Eindruck, dass hier ein weiteres Dorf gestanden haben muss. Bis jetzt fehlen uns jedoch jegliche Beweise für die Existenz einer Hessenburg oder eines Dorfes gleichen Namens. Zwar ist in einer thüringischen Urkunde einmal ein Herr von Hessenburg genannt, jedoch bezieht sich diese Urkunde eindeutig auf Hessberg bei Hildburghausen.

Wir können uns der Bezeichnung oder Wüstung Hessenburg nur durch Vermutungen nähern und aus diesen Annahmen versuchen eine Erklärung abzuleiten.

Es gibt derzeit zwei vage Erklärungen. Zunächst muss man feststellen, dass Hessenburg ein klarer deutscher Name ist und demnach auch von Siedlern aus deutschen Stämmen geprägt wurde.

Es gibt eine Erklärung, die davon ausgeht, dass der Name von Asenburg abgeleitet wurde.

Asen waren germanische Götter, und es gibt im nordwestlichen Deutschland einige Burgen, die auf diesen Namen zurückgehen. Die Menschen, die im 11. und 12. Jahrhundert in dieses Gebiet östlich der Saale kamen, waren aber Christen, die den alten germanischen Götterglauben längst überwunden hatten. Nun ist zwar verbürgt, dass auch in vorchristlicher Zeit, also zu Zeiten des thüringischen Königreiches, das Gebiet östlich der Saale von germanischen Stämmen besiedelt war. Das Fortbestehen eines solchen Namens setzt jedoch die ununterbrochene fränkisch-deutsche Besiedlung voraus, das heißt, einige Dörfer um die Hessenburg müssten seit dem 6. Jahrhundert bereits ununterbrochen bestanden haben. Sorbische Siedler in einer leeren Landschaft können ja nicht einen alten germanischen Namen aufgegriffen haben. Eine solche durchgängige germanische Besiedlung ist aber eher unwahrscheinlich. Die archäologischen Funde germanischer Besiedlung brechen am Beginn des 7. Jahrhunderts in unserer Gegend ab, und fehlen dann für mehrere Jahrhunderte.

Eine zweite Erklärung könnte die Zugehörigkeit dieses Gebietes zum Hochstift Merseburg bieten. Es ist nachgewiesen, dass die Schenken von Tautenburg die Dörfer Grabsdorf, Poppendorf, Mertendorf und Wetzdorf, sowie eine Wüstung Schelmendorf an der Straße von Poppendorf nach Grabsdorf vom Hochstift Merseburg zu Lehen hatten. Diese Dörfer umschlossen im Halbkreis die Hessenburg.

(2) Rebmann, G. F.: Briefe über Jena, Jena 1792

Es konnte bisher noch nicht geklärt werden, wieso das Hochstift Merseburg inmitten der Naumburger Diözese ein solches Gebiet besaß. Um es vorweg zu nehmen: Bisher fehlt jeder urkundliche Beweis, wie das Merseburger Bistum in den Besitz dieses Gebietes kam.

In einem Artikel zu Tautenburg in einer Jenaer Zeitung heißt es:

„Schon im Jahre 1007 wird in einer Merseburger Chronik ein Ort Tutinberg erwähnt und da selbst später mitgeteilt, dass Bischof Dietmar Tautenburg und einige andere Orte dem Domkapitel zum Geschenk gemacht hat.“⁽³⁾

Im nächsten Satz zweifelt der Verfasser aber selbst die Richtigkeit dieser Aussage an.

Im ältesten Merseburger Urkundenbuch findet sich nämlich kein Hinweis auf alle hier genannten Orte. In einer umfangreichen Arbeit zum Bistum Merseburg vom Anfang des 20. Jahrhunderts, in der praktisch jeder zur Diözese Merseburg gehörende Ort genannt ist, findet sich ebenfalls keine Spur.

Eine Erklärung könnte in dem Gebiet nördlich der Unstrut und westlich der Saale zu suchen sein. Dieses Gebiet heißt heute noch der Hassegau. Es war zumindest zeitweise der Merseburger Diözese zugehörig. Es könnte sein, dass aus diesem Gebiet deutsche Siedler über die Saale gingen und in einem noch un bebauten Gebiet ihre Dörfer errichteten. Vielleicht gab es tatsächlich zum Schutz dieser Dörfer anfangs eine mehr oder weniger befestigte Stelle, die später wieder aufgegeben wurden. Die Siedler aus dem Hassegau nannten ihre Burg Hessenburg. Das alles ist reine Spekulation und soll eigentlich nur zu weiterer Forschung anregen, bei welcher die Verknüpfung von Merseburg mit diesem Gebiet ein Schlüssel sein kann.

Eine andere Wüstung muss hier noch Erwähnung finden, obwohl sie nicht in der Frauenprießnitzer Gemarkung liegt. Es handelt sich um die Wüstung *Sausdorf*.

Ihr Standort ist etwa zehn km von Frauenprießnitz entfernt, zwischen Zschorgula und Nautschütz, dort wo heute die Kiesgruben die Landschaft verändert haben.

Sausdorf muss deshalb erwähnt werden, weil die Integration der Flächen in den Gemeindeverband Frauenprießnitz so stark war, als würden sie in dieser Gemarkung selbst liegen. Ihre Bewirtschafter hatten Steuer- und andere Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Frauenprießnitz, wie sie sonst nur von auswärtigen Bauern abgefordert wurden, die Land innerhalb der Frauenprießnitzer Gemarkung bewirtschafteten. In der Besteuerung durch Herrschaft und Amt Tautenburg wurde Sausdorf als Bestandteil von Frauenprießnitz behandelt.

Wir wissen heute nicht, wann, wie und warum diese Wüstung Sausdorf zu Frauenprießnitz gekommen ist. Auf vorhandene Deutungen, Vermutungen und Spekulationen, sowie daraus abzuleitende Überlegungen soll in einem späteren Kapitel eingegangen werden.

(3) Altes und Neues aus der Heimat, Beilage zum Jenaer Volksblatt, Nr. 5, 1925

Die Brücke

In meiner Kindheit und frühen Jugend konnte man auf zweierlei Wegen von Frauenprießnitz aus die Ferne erreichen: Über den Bahnhof Camburg oder den Bahnhof Dornburg, je nachdem, ob man in nördliche oder südliche Richtung verreisen wollte.

Beide Bahnhöfe lagen, wie heute noch, links der Saale und man musste über eine Brücke.

Da die Beziehungen zu Jena viel intensiver waren als zu den Städten in nördlicher Richtung, war der Bahnhof Dornburg eigentlich der Ausgangspunkt fast aller Reisen.

Niemand ging jedoch an den Bahnhof Dornburg oder nach Dorndorf. Alle gingen nur “*an die Brücke*”. Was war das Besondere an dieser Brücke, dass sie sich im Gegensatz zu vielen anderen Brücken, so in das Gedächtnis eingegraben hatte?

Die Herren von Brisenice waren in ihrer frühesten Zeit, nach der Errichtung der Grundherrschaft im 12. und frühen 13. Jahrhundert, offensichtlich im Besitz des Gebietes um Dorndorf und Steudnitz. Solche mittelalterliche Grundherrschaften waren in der Regel keine geschlossenen Territorien. Die zu einer Herrschaft gehörenden Besitzungen lagen oft weit zerstreut. Dennoch gibt es Anzeichen, dass gerade das Gebiet Steudnitz und Dorndorf, samt den Wüstungen Wolmeritz und Grötschen, von Anbeginn dieser Herrschaft zu Frauenprießnitz gehörten. Jenseits der Saale gab es die alte Reichspfalz Dornburg, die aber ihren zugehörigen Bereich wohl ausschließlich links des Flusses hatte. Diesseits gab es, bereits vor den Schenken, den Rittersitz des Tuto von Tutinberg in Tautenburg. Weiter saaleabwärts residierten die von Würchhausen, Reichsministeriale wie die Brisenizer.

Auf die Zugehörigkeit von Dorndorf und Steudnitz zu Frauenprießnitz deutet vor allem die kirchliche Entwicklung hin. Es ist bekannt, dass die ersten Kirchen östlich der Saale meist als Eigenkirchen der Grundherren entstanden, und dass die Hauptgründungszeit dieser Kirchen in unserem Gebiet etwa um das Jahr 1200 liegt.

Von der ersten Kirche in Frauenprießnitz wissen wir, dank einer nunmehr erstmals veröffentlichten Urkunde, dass sie gemeinsame Eigenkirche der Herren von Brisenicz und Steudnitz war. Hugo von Bresniz und Heinrich von Mucbele, Herr zu Steudnitz, übertrugen ihr Patronatsrecht an der Frauenprießnitzer Kirche im Jahre 1250 an den Bischof von Naumburg, der es dem neugegründeten Nonnenkloster verlieh. Die Übertragung des Patronats der ebenfalls schon früh entstandenen Kirche in Dorndorf an das Nonnenkloster zum Hl. Mauritius in Frauenprießnitz deutet darauf hin, dass hier eine ähnliche Entwicklung stattgefunden hat.

Die Verbindung von Frauenprießnitz und Steudnitz hat sich durch die Jahrhunderte erhalten. Durch eine besondere Gunst der Herzöge Friedrich und Siegmund bekamen die Schenken von Tautenburg am „*vigilia bartholomici*“, d. h. am Vorabend des Bartholomäustages (23. August) 1431 Frauenprießnitz und Steudnitz verliehen. Eigentlich bekamen es die Schenken selbst gar nicht, sondern die Gemahlin Schenk Rudolfs (VIII.), Katherina von Bünau, als Heiratsgut und Leibgedinge. Kein anderer Ort ist so lange mit Frauenprießnitz verbunden gewesen wie Steudnitz.

Bereits um das Jahr 1300 hatte das Kloster hier vier Höfe und 22 ½ Acker Land. Die übrigen 23 Höfe gehörten zur Herrschaft derer von Brisenicz.

Ihren Besitz in Dorndorf hatten die Herren von Brisenicz bereits lange vorher schrittweise verkauft.

Bereits um 1250 verkauft *Hugo de Briseniz et Berengerus filius* die Mühle unterhalb der Dornburg an das Kloster Pforte. Das bestätigt im Jahre 1263 Wenemar, Abt von Dünamünde, der wohl vorher Abt oder Prior in Pforte war. Er bestätigt weiter, dass der Kauf zuzeiten des Abtes Konrad stattgefunden hat. Hugo von Briseniz ist 1243 erstmals erwähnt, der Abt Konrad im Jahre 1251 letztmalig. Dazwischen hat der Kauf gelegen.

Über den Standort der Mühle wissen wir nichts Genaues. Die Bezeichnung “*unter der Dornburg*” deutet aber darauf hin, dass sie wohl links der Saale, unweit des heutigen Schieferhofes gestanden hat.

Das Kloster Pforte hatte nun mit dem Kauf eine Mühle auf dem linken Saaleufer. Bereits einige Jahrzehnte vorher, um 1180, hatte das Kloster Besitz in Porstendorf erworben. Um zu beiden Besitzungen zu gelangen, mussten die Mönche immer die Saale durchqueren. So entstand sicher schon bald der Gedanke zur Errichtung einer Brücke über den Fluss.

Nebenbei bemerkt war Porstendorf der wohl bedeutendste Wirtschaftshof des Klosters Pforte. Hier wurde von den Mönchen sehr viel zur Entwicklung des Landbaus getan. Es sei daran erinnert, dass von ihnen eine Apfelsorte gezüchtet wurde, der Borsdorfer Apfel, die noch im 20. Jahrhundert geerntet und verzehrt wurde und heute noch der Züchtung als Genreserve dient

Die erste Kunde von einer Brücke in Dorndorf erhalten wir vom 30.08.1257.

An diesem Tag erteilt Bischof B. von Hebron auf Bitte des Abts Heinrich und des Konvents von Pforte allen jenen Ablass, welche zum Bau der Brücke bei Dorndorf reichlich Almosen geben.

Diese Handschrift ist in der Pfortener Bibliothek noch erhalten. Es handelt sich zwar um eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert, wir haben aber keinen Anlass am Termin oder den Fakten zu zweifeln.

Die Frage ist nun, warum ein Bischof aus Hebron in Palästina den Ablass erteilen musste.

Wir haben die Zeit des Kampfes um das Heilige Land, und nicht immer konnten die Würdenträger ihren Dienst dort ausüben, wo sie es eigentlich sollten. Dieser nicht mit vollem Namen genannte Bischof, ist wohl vorher ebenfalls in einer Funktion im Kloster Pforte gewesen und deshalb der Bitte des Abtes und der Mönche gern nachgekommen.

Es ist jedenfalls anzunehmen, dass die erste Brücke zwischen 1258 und 1260 entstanden ist.

Damit sind wir schon beim ersten Punkt ihrer Berühmtheit: Sie war damals weit und breit die erste Brücke über die Saale. Auch die Camsdorfer Brücke auf der wichtigen West-Ost-Verbindungsstraße bestand zu jener Zeit noch nicht.

Ein weiterer Punkt kam jedoch bald hinzu.

Jena war im Jahre 1230 zur Stadt erhoben worden. In Jena kreuzten sich damals die West-Ost-Verbindung und die Süd-Nord-Verbindung, und zwar genau an der Stelle, die in Jena heute noch "Am Kreuz" heißt. Im Zuge der Eroberung und Kolonisation des deutschen Ostens hatte die West-Ost-Tangente anfangs die weit größere Bedeutung. Doch dies änderte sich im 13. und 14. Jahrhundert durch die wirtschaftliche Entwicklung.

Von Nürnberg über Coburg und Saalfeld führte die Süd-Nord-Strecke nunmehr durch die Stadt Jena und verband diese mit den Bischofstädten Naumburg und Merseburg, vor allem aber mit der aufstrebenden Handelsstadt Leipzig. Dort wurde 1409 eine der ersten deutschen Universitäten gegründet. Die West-Ost-Verbindung führte nämlich nicht, wie man heute vielfach annimmt, nach Leipzig, sondern ins Osterland und nach Meißen.

Da die Regenten zu allen Zeiten die große Bedeutung des Handels erkannten, wurde die Straße von Nürnberg nach Leipzig bald zur Reichsstraße erhoben. Ihre Erhaltung war Sache des Reichs, wurde aber bald auf die Landesherren, also die Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, übertragen.

Diese bedeutende Reichsstraße lief von Saalfeld aus immer links der Saale. Sie überquerte diese genau auf unserer Brücke. Man kann daraus wohl ihre strategische und verkehrstechnische Bedeutung erkennen. Alle Waren, die aus dem Handelszentrum Nürnberg, einem der wichtigsten im süddeutschen Raum, nach dem Handelsplatz Leipzig, dem wichtigsten im mittel- und ostdeutschen Raum, über die genannte Reichsstraße verbracht wurden, mussten über diese Brücke.

Wenden wir uns noch einmal zurück in die Zeit der Entstehung der Brücke.

In einer undatierten Urkunde, die aber in das Jahr 1263 eingeordnet wird, erklärt Rudolf Schenk von Vargula, dass das Kloster Pforte nicht verpflichtet sei, jemanden einen von der Brücke herrührenden Schaden zu ersetzen.

Das bedeutet zum einen, dass die Brücke in jenem Jahr bereits bestanden hat. Die Schenken waren im Besitz von Dornburg und Tautenburg. Ihnen kam die Brücke wohl besonders gelegen.

Es scheint, dass sie zur Abgabe einer solchen Erklärung veranlasst worden sind, also einen Vorausverzicht auf Schäden leisteten, die ihnen eventuell auf der Brücke entstehen konnten.

Der Sohn des Hugo von Briseniz, Beringer, scheint in arge Geldnöte gekommen zu sein.

Im Jahre 1264 verkauft er seine Besitzungen in Dorndorf, den alten Berg, sowie einen Weinberg in dem wüsten Dorf Groutsene (*villa deserta Groutsene*) für 150 Mark Silber an das Kloster Pforte. In dieser Urkunde wird übrigens bereits die in der Tautenburger Gemarkung liegende Flurbezeichnung Diebesfurt erwähnt, ein Beleg dafür, wie alt unsere Flurnamen sind.

Im Jahre 1271 bekundet der Ritter Beringer von Briseniz nochmals den Verkauf der Besitzungen in Groutsene aus dem Jahre 1264 und einen weiteren Verkauf von Besitzungen in Dorndorf im Jahre 1268. Er bestätigt auch den Empfang einer durch schiedsrichterliche Entscheidung festgesetzten Entschädigung für verzögerte Zahlung.

Dorndorf samt der in seiner Gemarkung liegenden Wüstung Groutsene war nun weitestgehend in der Hand des Klosters Pforte.

Der Zehnte an diesen Gütern stand aber nach wie vor dem Kloster Brisenicz zu, welches das Patronat über die Kirche Dorndorf hatte.

Die Mönche von Pforte entschlossen sich daher zu einem Tausch. Sie vertauschten eine 15 Naumburger Schillinge zinsende Hufe in Wolmeritz (Wüstung zwischen Frauenprießnitz und Wichmar) gegen den Verzicht des Nonnenklosters Brisenicz auf den ihnen zustehenden Zehnten an den Pfortischen Gütern in Dorndorf und Groutsene.

Es war übrigens jene Hufe in Wolmeritz, die 35 Jahre vorher Lukardis, Herrin auf Steudnitz, dem Kloster Pforte zu ihrem Seelenheil und weil sie dort begraben zu sein wünschte, geschenkt hatte. In Schulpforta soll noch ein Epitaph für diese Lukardis vorhanden sein.

Für die Instandhaltung der Reichstraßen waren in der Regel die jeweiligen Landesherren zuständig, da sie auch die Geleitseinnahmen kassierten. Sie übertrugen die Aufgabe ihren Ämtern und diese organisierten die Straßenbauarbeiten über die Fronarbeit der Bauern.

Baufrone war eine sehr unangenehme Frone, denn sie war ungemessen; konnte daher in Höhe und Zeit jederzeit abgefordert werden.

Es ist beispielsweise ein Befehl des Herzogs vom 28.08.1558 bekannt, wonach der Schenk von Tautenburg Leute mit Wagen und Pferden für Bauarbeiten nach der Leuchtenburg zu schicken hatte. Sie mussten dort drei Tage lang auf eigene Verpflegung an den Erweiterungsarbeiten der Burg tätig sein.

Es ist daher wohl nicht verwunderlich, dass die Leute des Klosterhofes Porstendorf für einen Abschnitt der Straße und die Instandhaltung der Brücke verantwortlich gemacht wurden.

Da diese auch mehrmals vom Wasser fortgerissen wurde, hatte das Kloster Pforte ebenfalls für den Wiederaufbau zu sorgen. Das ist mehrmals belegt.

Am 25.01.1445 geben Johannes, der Abt und die Samnung des Klosters Pforte einen Wein-
garten *“zcu Wusten Groutschen”* an Hempel Kuchels Witwe und an Hans Kuchel in Dorn-
dorf beziehungsweise seine Erben, gegen bestimmte Abgaben und Leistungen zu Lehen.
Zu den Leistungen gehört *“...unde czu der bruckin Dorndorff sehin, getruwelich erbeitin
unde behulfflichin sin sollin”*

Offensichtlich handelt es sich um den Weinberg, den Beringer von Briseniz zweihundert
Jahre vorher an das Kloster verkauft hat. Ebenfalls noch lebendig ist der Name der Wüstung
Groutsene. Nach einem Hinweis von Dr. Mitzschke, der vor mehr als hundert Jahren einmal
in Steudnitz Lehrer gewesen ist und später als Archivdirektor in Weimar viel für die Regi-
onalgeschichtsforschung getan hat (Urkundenbuch Bürgel), lebte der Name Wüsten-Gröt-
schen zu seiner Zeit noch weiter fort und wurde auch in amtlichen Flurkarten geführt.

Für die Verantwortung des Klosters Pforte für die Brücke in Dorndorf gibt es noch weitere
urkundliche Belege.

So erteilt am 05.09.1501 Herzog Georg dem Schosser zu Dornburg den Befehl, dass dem
Hofmeister zu Porstendorf weggetriebene und gepfändete Vieh ohne Entgelt wieder zu-
rückzugeben, *“denn er erbotig die brucken bei Dornburg, die das Wasser zerissen und
weggefürt, ufs erste, so es gesein kan, wiederumb machen zu lassen”*.

Man erkennt hier deutlich die Bedeutung dieser Brücke und das landesherrliche Interesse
an ihrer raschen Wiederherstellung.

Bereits 1483 schreibt der Abt des Klosters in einer Auseinandersetzung mit dem Amte Jena
um die Obergerichte in Neuengönna, dass *“...auch von denselbigen gutern (also Porsten-
dorf) die brucke zcu dorndorff uff des closters kost deme gantzen landte ane yr zcuthun
bauwen und in wesin halden müssen.”*

Noch einmal bestätigt Abt Peter im Jahre 1537, also in einer Zeit, da die Säkularisation der
Klöster auf der Tagesordnung stand, seinem Amtsbruder in Altzelle, dass die Brücke zu
Dornburg vom Kloster Pforte erhalten werden muss.

In einer Einnahme- und Ausgaberechnung des Klosters, die wohl ebenfalls der bevorste-
henden Auflösung diene, heißt es 1540, dass *“ die brucken über die Saal zu Dornburgk
zur landstraß”* vom Klosterhof Porstendorf unterhalten werden muss.

Die Last der Arbeiten hatten in erster Linie die Dorndorfer Bauern zu tragen. Sie waren
Lehnsleute des Klosters, hatten einige Acker zu ihrer Versorgung und mussten, neben an-
deren Abgaben, die Pflichten des Klosters an der Brücke erfüllen.

Im Jahre 1533 sind es zehn solcher Lehnsleute gewesen. Wir wissen dies, weil sie am 21.
Juni jenes Jahres an der Brücke zu Dornburg dem neuen Abt Peter huldigen. Solche Erb-
huldigungen waren beim Wechsel des jeweiligen Lehnsherren notwendig und dienten
gleichzeitig zur Bestätigung der bestehenden Lehnverhältnisse.

Noch mehrmals wurde in den folgenden Jahrhunderten die Brücke ein Opfer von Über-
schwemmungen und wurde mit fortgerissen. Immer wieder wurde sie, wohl meist von den
Dorndorfern und anderen Lehnsleuten des Amtes, wieder aufgebaut.

Als das große Hochwasser vom November 1890 die Brücke erneut zerstörte, baute man sie
diesmal aus Stein und Stahl, hoch über dem Flußbett der Saale und für alle Zeiten sicher.

Man erahnte allerdings noch nicht die Unbilden des 20. Jahrhunderts. Am Ende des Krieges
wurde die Brücke gesprengt und zumindest für den Fahrverkehr unbrauchbar.

Aber offensichtlich war dieser Saaleübergang auch für die Amerikaner strategisch wichtig.
Sie bauten in kurzer Zeit eine neue Holzbrücke an anderer Stelle über die Saale. Damit

griffen sie unfreiwillig einer Maßnahme vor, welche wenige Jahrzehnte später sowieso notwendig gewesen wäre. Sie befreiten die Ortsdurchfahrt Dorndorf von dem Verkehr auf der Fernverkehrsstraße.

Damit hatte Dorndorf die erste Ortsumgehungsstraße im Saaletal.

Heute sind die Dörfer Dorndorf und Steudnitz zusammengewachsen. Aber immer noch weiss jeder in der Umgebung, was gemeint ist, mit “an die Brücke fahren”.

Es war ein Anliegen dieser Zeilen, den Grund dafür sichtbar zu machen.

Reformation und Bauernkrieg

Um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert war die Bevölkerung in Europa angewachsen. Zwar gab es immer noch Pest und andere Seuchen, und auch die Kriege hatten nicht aufgehört. Trotzdem hatten leicht verbesserte Ernährungsbedingungen zu einem Wachstum geführt.

Auch in Frauenprießnitz waren an der damaligen Reichsstraße, vor allem aufwärts rechts, einige Häuser dazugekommen. Man kann um 1500 wohl mit 40 Häusern, außer der Herrschaft und dem Kloster, rechnen.

Aber auch die Widersprüche hatten sich verschärft. Das resultierte vor allem daraus, dass der niedere Adel seine seit Jahrhunderten erworbene Position, in einer Zeit, in der sich in den Städten bereits neue Techniken und auch neue Bedürfnisse entwickelten, unbedingt erhalten wollte. Das ging nur mit einer verschärften Ausbeutung des arbeitenden Volkes, hier der Bauern und Handwerker. Oft wurden willkürlich Zins und Frone erhöht, die Bedingungen beim Übergang von Haus und Hof an den Erben verschärft.

Die Kirche und die Klöster, seit jeher bereits im Umgang mit Geld dem Adel überlegen, zogen ihre Forderungen ebenfalls nochmals an. Obendrein kam noch der Ablasshandel, mit dem ein großer moralischer Zwang auf die Bevölkerung ausgeübt wurde.

Die heraufziehende Krise war jedoch auch eine geistige. Nach wie vor wurde das Wort Gottes nur in Latein gepredigt. Die einfachen Menschen verstanden zwar die Zeremonie und die Liturgie, aber sie hatten in Wirklichkeit keinen Zugang zu Gottes Wort, weil sie die Predigt eben nicht verstanden. Die christliche Gemeinde hatte auch keinen Einfluss bei der Wahl des Pfarrers. Das Recht seiner Einsetzung stand allein dem Patron zu.

Luther hatte die Notwendigkeit der Änderungen erkannt. Die Bauern und einfachen Leute vertrauten auf ihn und das verkündete Evangelium. Mit seinen Angriffen gegen den Papst griff er gleichzeitig auch die katholische Kirche als größte feudale Grundbesitzerin in Deutschland an, deren Belastungen das Volk genauso drückten wie die der weltlichen Herrschaft. Deshalb begann der Widerstand oft mit der Auflehnung gegen Kurie und Klöster. Da die Auseinandersetzung zunächst nur eine geistige war, es im Wesentlichen beim Wort blieb und der ökonomische Zwang sich nicht änderte, entlud sich das Ganze im Bauernkrieg.

Kehren wir aus dem Allgemeinen wieder in die Geschichte von Frauenprießnitz zurück. Was wissen wir über die Vorkommnisse in jener Zeit aus unserem Ort?

Es ist gar nicht wenig, was uns aus davon überliefert ist und uns urkundlich zur Verfügung steht. Zuerst zeigt sich Widerstand im Jahre 1524 im größten Dorf der Tautenburger Herrschaft, in Niedertrebra. Hier weigerten sich im Frühjahr 1524 die Bauern, die Fronleistungen bei der Frühjahrsaussaat zu erbringen. Als im selben Jahr das St. Moritzkloster zu Naumburg fällige Zinsen eintreiben wollte, wiesen die Niedertrebraer den Boten mit höhnischen und gefährlichen Worten ab, indem sie ihm bedeuteten „*solche Mönche müssten mit blutigen Köpfen nach Hause geschickt werden.*“

Im Frühjahr 1525 eskalierte das Geschehen auch in der hiesigen Gegend. Die Furcht der Herren ist aus einem angstvollen Schreiben des Amtmanns von Dornburg, Thomas von Molau, vom 5. Mai 1525 an Herzog Georg von Sachsen zu ersehen, in welchem es unter anderem heißt:

„...Sie sind jetzt anderthalb Meilen von mir, das ich nicht weis, wie ich mich vorsehen soll. Ich muss Tag und Nacht in Befahrung sitzen und anheimisch sein, denn wenn ich sie

hart nötigen würde, hab ich die Besorgnis, dass sie aufstehen, denn sie lassen sich gereizt anhören, besonders die fünf Dörfer im Tal. Sie sagen, sie wollten Euer Fürstlichen Gnaden hinfort kein Geschoß mehr geben und keine Frone mehr tun. Ich hab sie deshalb auch noch nicht hart angezogen.“

Nun, die Besorgnis des Amtmannes war wohl berechtigt, aber es ist für ihn so schlimm nicht gekommen. Das letzte Gut, welches in der hiesigen Gegend wirklich geplündert wurde, war der Wirtschaftshof des Klosters Pforte in Porstendorf.

In der Herrschaft Tautenburg hat es aber ebenfalls Widerstand gegeben. Ausdrücklich werden die Dörfer Poppendorf, Rockau und Frauenprießnitz genannt. Es heißt jedoch an einer Stelle im Bericht „... *diese drei Dörfer haben den aufrührerischen Bauern nicht angehangen, sollen aber zahlen.*“ Anders ist es in Niedertrebra, wo fünf Bauern bereits gewichen waren und ein sechster im Gefängnis saß.

Aus diesem Dokument erfahren wir noch etwas anderes Wichtiges im Zusammenhang mit unserer Ortsgeschichte. Es gab 1525 in Frauenprießnitz 42 „besessene Mann“, also 42 Einwohner, die zumindest ein Haus besaßen. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Einwohnerzahl einschließlich Herrschaft und Kloster etwa 300 Personen betragen hat.

Am 24. Juni 1525 berichtet Schenk Hans an seinen Herzog, dass fünf Fronpflichtige „...*dem Propst zu Brißnitz die schoffschar mit gewalt nachgelassen und nicht getan...*“ haben. Zwei weitere „...*haben vill muterei zu Brißnitz in fuller weiße angerichtet. Wollen es alles in einen Scherz stellen, sind unbesessen und haben doch vatter und mutter im dorfe. Gleichwoll auf obgenannte Zeit (3. Juli in Leipzig) zum abtragk geweist adder die Herrschaft zu räumen, dan si haben nichts.*“

Nun war bekannt, dass Herzog Georg von Sachsen nicht nur unbeeindruckt am alten Glauben festhielt, sondern auch ungewöhnlich harte und kategorische Strafen verhängen ließ, die den Bauern die Existenz kosteten. Aber ohne die Abgaben und die Frone der Bauern funktionierte die feudale Wirtschaft nicht. Wenn die Bauern ihre kleine Wirtschaft aufgaben und den Ort verließen, konnte die lokale Herrschaft großen Schaden nehmen. Das muss Schenk Hans erkannt haben. Denn drei Tage später, am 27. Juni, wendet er sich wieder an den Herzog. Er teilt ihm mit, dass seine Untertanen in Poppendorf, Rockau und Frauenprießnitz ihn gebeten haben, sich für sie beim Herzog zu entschuldigen. Er habe auch nichts anderes erfahren, als ... *das si mir di wolle von den schoffen nicht haben wolt abnehmen und sich widder mit worten noch werken haben vornehmen lassen, das sie kegen E.F.G. nach mir was gedechten vorzunehmen, das scheddelich were, auch nimand helfen vorfolgen dan alleine, was si Heinrichen Rauche, ir hauptmann, dor ingefurt, und di von Poppendorff haben ihm handgelopniß darauf tun müssen, das si di wolle nicht abnehmen sollen, welchen Heinrich Rauchen ich hab vahren lassen und hab ohn zu Tautenburgk im torme.*“

Aber der Herzog ließ sich nicht beeindrucken. Die verhängten Strafen waren brutal hoch. *Nothelle* berichtet, dass jeder Betroffene 3 Gulden und 100 Schillinge Strafe zu zahlen hatte. Das entspricht etwa 8 Gulden und der ganze Ort Frauenprießnitz hatte wohl 200 Gulden zu erlegen. Um einen Vergleich zu haben, sei hier angeführt, dass zu jener Zeit eine Kuh einen Wert von etwa 3 Gulden hatte. Das machte nun auch den Schenken Sorge, noch dazu, weil die Strafen ja die herzogliche Kasse vereinnahmen sollte. Deshalb wendet er sich am 07. Juli 1525 noch einmal an seinen Herzog und will sich erkundigen, ob das am 24. August fällige Strafgeld doch irgendwie erlassen werden kann, ...*dadurch mir doch meine arm leute nicht von guttern entlaufen mochten. Dan ich des besorg hab, das mir die dorfer in grunt vorterbet werden.*“

Die Bitte des Schenken hat offenbar nur eine aufschiebende Wirkung gehabt, denn 1526 und 1527 werden die Strafen noch einmal für jeden einzelnen konkretisiert. Nur einige wenige können sich sofort freikaufen. Alle anderen müssen für ihre nicht bezahlbaren Strafen Bürgen stellen. Der Niederschrift all dieser Vorgänge verdanken wir heute eine ganze Reihe von Namen Frauenprießnitzer Einwohner jener Zeit.

Eine in Frauenprießnitz weit verbreitete Ansicht ist die, dass das Nonnenkloster im Bauernkrieg geplündert und zerstört worden sei. Das ist aber in das Reich der Legenden zu verweisen.

Im Zuge der einsetzenden Reformation fühlten sich die wenigen Nonnen nicht mehr an ihr Gelübde gebunden und hatten das Kloster schnell verlassen. Zurück blieben der Propst Georg Tagk und vier Priester, die aus anderen Klöstern vertrieben worden waren. Während der Unruhen hatte Schenk Hans als weltlicher Schutzbefehlener, die Kleinodien und die Dokumente des Klosters in Verwahrung genommen. In der Folge kam es zwischen dem Schenken und dem Propst zu ständigen Reibereien und ernststen Spannungen. 1528 musste der Herzog selbst eingreifen. Der Propst wurde abgesetzt und musste das Kloster verlassen. Herzog Georg hielt jedoch unbeirrt am alten Glauben fest. Er setzte einen neuen Propst im Kloster Frauenprießnitz ein und forderte, dass das Kloster neu mit Nonnen zu besetzen sei. Es fand sich jedoch niemand. Rundum in den ernestinischen Ländern hatte die Reformation längst Einzug gehalten. Im Jahre 1532 wendet sich Schenk Hans an den Herzog und teilt ihm mit, dass in der dem Kloster inkorporierten Kapelle in Thierschneck kein Gottesdienst mehr gehalten werden kann, weil der Amtmann von Eisenberg dem Propst die Abhaltung desselben in der herkömmlichen Art untersagt hat, eben weil in den thüringischen Ländern die Reformation längst durchgeführt war.

Herzog Georg von Sachsen starb am 17. April 1539. Unmittelbar nach seinem Tod führte sein Bruder und Nachfolger Heinrich, die Reformation auch in den albertinischen Ländern ein. Der Propst und die verbliebenen Priester mussten das Kloster verlassen. Schenk Hans musste sich nun nach einem protestantischen Prediger umsehen. Wie dieses Problem gelöst wurde, dazu mehr im nächsten Kapitel.

Auf ein Ereignis, welches im Zusammenhang mit Reformation und Klostersauflösung steht, muss hier jedoch noch eingegangen werden.

Der Besitz der Klöster war nach deren Auflösung den Fürsten zugefallen. Nach der Schlacht bei Mühlberg im Jahre 1547 verlor der Kurfürst Johann Friedrich seine Kurwürde. Sein Vetter aus dem albertinischen Hause in Dresden wurde neuer Kurfürst und die Herrschaft Tautenburg gehörte nunmehr zum Kurfürstentum Sachsen, wie auch das inzwischen säkularisierte Kloster in Frauenprießnitz.

Im Jahre 1562 erwarb Schenk Hans von Tautenburg zu Frauenprießnitz das Kloster Frauenprießnitz vom Kurfürstentum als Erbkauf. Das bedeutet, dass der Besitz ein vererbbares Lehen wurde. Eigentlich sind auch seine Brüder Georg auf Tautenburg und Rudolf auf Niedertrebra Miterwerber. Im Vertrag zwischen den Schenken fand sich eine solche Regelung, dass bei Nichtvorhandensein eines männlichen Erben der Teilbesitz wieder an das Gesamthaus zurückfällt. Die drei Brüder unterzeichnen deshalb den Kaufvertrag gemeinsam, Hans erwarb den Besitz, die zwei anderen bürgen jedoch mit. Es heißt im Vertrag, sie kaufen

„...das Closter zu Frauenprießnitz wie dasselbige in seinem Wirken mit allen Zu- und eingehörungen, nichts davon ausgeschlossen sein soll, in Feld und Arthen gelegen, es seyen Geld, Getreyde, Zinsen, Ackerbau, Gehölze, Wein- und Wiesenwachs, Gärthen, Schaaf-

und Viehtriften, Gebäude und in Summe alles wie das Nahmen haben mag, nichts davon es sey gedacht oder nicht gedacht, nichts ausgeschlossen seyn soll...“

Wir haben eingangs bereits gesehen, dass das Klostergut umfangreich war, mindestens doppelt so groß wie das herrschaftliche Gut. Dieses Vermögen erwarb Schenk Hans für die lächerliche Summe von 5000 Gulden. Aber er musste eine Verpflichtung eingehen, die für die Gemeinde von Frauenprießnitz letztlich bis ins 20. Jahrhundert Auswirkungen hatte. Es heißt im Vertrag:

„... Nachdem das Spital von wegen das Closter zu halten schuldig, dass Ihro Gnaden Schenk Hanß auf desselbigem Uncost, wie vormals geschehen auch ewiglich halten soll, desgleichen dem Pfarrer vor seine Besoldung, soviel dasselbe tut betreffen, ohne alle Verwendung geben und entrichten soll und will auch seyn Hauß darinne er wohne ohne einig zutun der anderen beyden Herrschaften und mit derselbigen Unterthanen halten soll...“

Die Schenken waren damit zum Erhalt der Kirche und des Pfarrgebäudes, sowie zur Besoldung des Pfarrers verpflichtet. Davon abgeleitet übernahmen sie auch die Besoldung des Kantors und den Erhalt der Schule. Diese Verpflichtung musste von den Nachfolgern der Schenken und Besitzern des Klosterguts immer mit übernommen werden, also später vom Herzoglichen oder Kurfürstlichen Amt Tautenburg, sowie vom Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Immer lag diese Verpflichtung auf den Verpächtern des Kammerguts.

Als die Weimarer Beamten 1862 diesbezüglich eine Inventur machen, schreiben sie:

„Pfarrhäuser: Diese seynd 9, darunter die Superintendentur zu Frauenprießnitz mit begriffen, welche letztere Gnädige Herrschaft in baulichen Wesen erhält.

Schulen: Deren sind gleichfalls Neune anzutreffen, darunter die Schule zu Frauenprießnitz welche letztere ebenfalls vom Fürstl. Amte in baulichen Wesen erhalten wird, mit begriffen.“

Das Ganze bezieht sich wohl auf den Zustand bei der Übernahme nach Sachsen-Weimar im Jahre 1815.

Wenden wir uns noch mal dem Spital zu, das die Schenken *„ewiglich“* erhalten sollten.

Aus anderen Quellen ist bekannt, dass die Nonnen bereits im frühen 14. Jahrhundert im Auftrag des St. Moritzklosters zu Naumburg zehn Kranke oder Sieche pflegen mussten. Aus praktischen Gründen wurde das in Frauenprießnitz durchgeführt und hat hier zum Bau eines Hospitals und wahrscheinlich auch zur Anlage des alten Friedhofs am Oberteich geführt. Das Hospital war mit eigenen Flächen ausgestattet und hatte einen eigenen Hospitalgarten. Obwohl wir den Standort des Hospitals nicht genau kennen, lag es sicherlich außerhalb des direkten Klosterbereiches. Nach jetzigen Erkenntnissen befand es sich im Bereich der heutigen Eisenberger Straße und der spätere Friedhof war der Hospitalgarten.

Nach allem Anschein haben die Schenken trotz vertraglicher Zusicherung das verfallene Hospital nicht wieder aufgerichtet. In den reichlich vorhandenen Schriftstücken aus dem beginnenden 17. Jahrhundert gibt es keinerlei Hinweise auf ein solches Hospital.

Die Weimarer Beamten schreiben:

„Hospitale: Desgleichen ist allhier nicht anzutreffen, es ist zwar früher ein Hospital und Closter in Frauenprießnitz gewesen, welches der sogenannte Hospital Garten daselbst, sowie auch hiernächst folgende Erbkauf de ao. 1562 über das Closter noch angezeigt und klar macht, allein es ist solches vor sehr langen Jahren eingangen und sind die darzu gehörigen Closterfelder zum Fürstl. Cammer Guthe daselbst geschlagen worden, daher auch gnädigste Herrschaft Redetibus die Kirche, Superintendentur und Schulgebäude in baulichen Wesen erhalten muß.“

Man war sich offenbar klar, dass die letztlichen Auflagen auch mit der unterlassenen Wiederherstellung des Hospitals zusammenhingen.

Die Erhaltung der kirchlichen und schulischen Gebäude war also Aufgabe der Herrschaft bzw. des Amtes. Dazu kam noch die Bezahlung des Pfarrers, und wohl zum Teil auch des Schullehrers, bis letzteres im 19. Jahrhundert allgemein staatliche Aufgabe wurde. Während die anderen Kirchgemeinden diese Aufgaben, zumindest zum größten Teil, selbst bewältigen mussten, hatte Frauenprießnitz hier einen großen Vorteil.

Die Auswirkungen dieses Erbkaufvertrages von 1562 reichten bis ins 20. Jahrhundert. Als der jetzige Friedhof angelegt werden sollte, forderten die Frauenprießnitzer die kostenlose Bereitstellung der Fläche vom Kammergut für die Kirchgemeinde. Der Friedhof wurde als ein Teil der zu erhaltenden kirchlichen Einrichtungen angesehen.

Diesem Antrag wurde vom Weimarer Fiskus jedoch nicht zugestimmt.

Es gab nun einen Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Frauenprießnitz und dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, das sich über mehr als ein Jahrzehnt hinzog.

Durch Urteil des Oberlandesgerichts Jena wurde der Fiskus dazu verurteilt, den Frauenprießnitzern das Land für den Friedhof kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Umzäunung anzulegen. Auch der Bau der Leichenhalle musste vom Staat finanziert werden, lediglich bei der geforderten Größe galt es Abstriche zu machen.

Der Weimarer Staat war mit diesem Urteil nicht einverstanden und legte Widerspruch beim Reichsgericht in Leipzig ein. Aber das Reichsgericht bestätigte das Urteil des Oberlandesgerichts und entschied damit zu Gunsten der Gemeinde Frauenprießnitz.

Die Akten zu dieser Angelegenheit befinden sich noch im Frauenprießnitzer Gemeindearchiv und harren einer weiteren Auswertung.

Johannes Peilsteiner, der erste evangelische Pfarrer in Frauenprießnitz

Wie bekannt, sind Reformation und Bauernkrieg nicht spurlos an Frauenprießnitz vorüber gegangen. In aufrührerischen Verweigerungen von Frone und Zins und einem angeblichen, aber nicht stattgefundenen Klostersturm haben sie Spuren hinterlassen, die wir heute noch in Dokumenten nachlesen können.

Die Herrschaft Tautenburg und damit auch Frauenprießnitz gehörte bis 1815 zur Albertinischen Hause, zur sächsischen Linie der wettinischen Herrschaft, zu Beginn des 16. Jahrhunderts damit zum Herzogtum Sachsen.

Der regierende Herzog Georg war streng katholisch und im Gegensatz zu seinem Cousin, dem Kurfürsten Friedrich den Weisen, ein entschiedener Gegner Luthers und der Reformation. Aus diesem Grund verzögerten sich die großen geistigen Umwälzungen in seinen Territorien.

Nach den vorliegenden Dokumenten zu urteilen, hatten bereits 1525 alle Nonnen das Kloster Frauenprießnitz verlassen. Der Herzog bestand jedoch auf der Wiederherrichtung und der Neubesetzung, was aber nicht gelang. Stattdessen waren noch vier Priester anwesend, die den katholischen Gottesdienst versahen. Der letzte Propst wurde 1531 eingesetzt, als in den umliegenden ernestinischen Ländern die Reformation sich bereits durchgesetzt hatte. Offensichtlich war es jedoch so, daß Luthers Lehre auch im Herzogtum Sachsen bereits festen Fuß gefasst hatte. Unmittelbar nach dem Tode Herzog Georgs im April 1539 führte dessen ihm in der Regentschaft folgender Bruder Heinrich, die Reformation auch in diesem Lande durch.

Nun war die Einführung das eine, die Sicherung des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens das andere. Überall fehlte es an geeigneten Pfarrern evangelischen Glaubens. Die im Kloster Frauenprießnitz weilenden Priester waren offensichtlich nicht geeignet oder nicht gewillt zum neuen Glauben überzutreten. Die Verzögerung der Reformation hatte wahrscheinlich im ganzen albertinischen Sachsen zu einem großen Bedarf an evangelischen Pfarrern geführt.

Der Schenk Hans wandte sich deshalb nicht an seinen Herzog, sondern an den Kurfürsten mit der Bitte um einen geeigneten Pfarrer für seine Hauptkirche in Frauenprießnitz, den Mittelpunkt seiner Herrschaft.

In den ernestinischen Ländern war inzwischen die Ordination eingeführt, d.h. die einzusetzenden Pfarrer wurden von der zuständigen Behörde des Kurfürstentums bestätigt und beauftragt.

Schenk Hans bat sich im Oktober 1539 beim Kurfürsten den Pfarrer Johannes Peilsteiner (auch Beylsteiner) aus, der damals in Berga an der Elster als Pfarrer tätig war.

Er war ehemals von Spalatin dem kurfürstlichen Hof empfohlen und bestätigt worden.

Es heißt, er sei rechtschaffen und von reiner Lehre, habe Weib und Kind und habe bereits *“unter Herrn Schlicken”* in Böhmen und an anderen Orten treulich gepredigt, *“da er keyn pfarrer geben könnte”*, würde er auch sonst sein Brot ehrlich und reichlich verdienen.

Dies deutet darauf hin, daß Peilsteiner kein geweihter Priester war, dass er vor der Reformation vielleicht im niederen kirchlichen Dienst gestanden, als Kirchner oder ähnliches gewirkt hat, vielleicht sogar als Laie sich in den Dienst des evangelischen Glaubens gestellt hatte.

In Berga war Peilsteiner noch nicht lange. Erst im Januar 1538 hatte er sein Amt angetreten,

vorher war er in Dittersdorf bei Schleiz tätig gewesen.

Patrone und Gemeinde von Berga wollten ihn jedoch nicht hergeben. Sie baten, ihn behalten zu dürfen, da er noch nicht lange da war, und wegen seiner *“treuen Verkündigung”* gern gehört und beliebt sei.

Von einer anderen Seite wurde dem Kurfürsten noch hinterbracht, Peilsteiner sei *“zur Ausrichtung dieses christlichen Werkes zu wenig, des auch zu vorn dergestalt nit geübt.”* Das unterstreicht das vorher Gesagte, daß Peilsteiner kein ausgebildeter Geistlicher war. Der Kurfürst beauftragte daraufhin seine Visitatoren einen anderen für das Amt in Frauenprießnitz vorzuschlagen.

Schenk Hans blieb aber auf seiner Bitte bestehen und berief sich auf das Urteil des Doktor Nikolaus Medler, eines bekannten Reformators in Naumburg, der Johannes Peilsteiner für geeignet halte und sich auch erboten habe, bei der Neueinrichtung mit zu helfen.

Am 6. Dezember 1539 teilte der Kurfürst den Visitatoren mit, dass er die Bitte des Schenken genehmige.

Johannes Peilsteiner wird im Dezember 1539 oder im Januar 1540 nach Frauenprießnitz übersiedelt sein und seinen Dienst angetreten haben.

Lange hat er seine Aufgabe nicht ausfüllen können, im Juni 1544 war er bereits nicht mehr am Leben.

Johannes Peilsteiner begründete aber eine bis heute nicht unterbrochene Reihe evangelisch-lutherischer Pfarrer in Frauenprießnitz.

Lit.: Beiträge zur thüringischen Kirchengeschichte, Bd. III (Heft 5-7), Jena 1933-1935

Alte Straßen in und um Frauenprießnitz

1. Straßen im Mittelalter

Seit Herausbildung der menschlichen Zivilisation stehen die Menschen im Gütertausch. Die Archäologie stellt immer wieder Erstaunliches in dieser Hinsicht fest. Bereits in der Bronzezeit gab es einen Tauschhandel über größere Entfernungen. Aus späterer Zeit finden sich in unseren, damals noch weit unerschlossenen Gebieten, Schmuckstücke und Geldmünzen aus Griechenland und Italien.

Es muss also Menschen gegeben haben, die aus diesen weit entfernten Gebieten hierher nach Mitteleuropa gekommen sind.

Für den Austausch dieser Güter waren Wege notwendig. Soweit man die Güter am Körper tragen konnte, benötigte man dafür nur Pfade. Aber nicht diese einsamen Händler und Wanderer haben die ersten Straßen geschaffen. Meist waren es in erster Linie kriegerische Auseinandersetzungen, die den Anlaß dafür gaben. Da das Kriegsgerät transportiert werden musste, brauchte man dazu einigermaßen befestigte Wege.

Der Vorstoß der Römer aus Süden und die großen Bewegungen der Völkerwanderung von Nord nach Süd mögen so die ersten befahrbaren Straßen geschaffen haben.

Römerstraßen gibt es in unserer Gegend nicht. Das bedeutet aber nicht, dass unsere Voreinwohner nicht mit den Römern zusammengekommen sind. Grabfunde bergen immer wieder Gegenstände aus dem römischen Imperium. Wir wissen allerdings nicht, ob es Beutestücke oder Handelswaren sind.

Es ist sicher verständlich, dass die frühen Verkehrswege keine Straßen in unserem heutigen Sinne gewesen sind. Undurchdringliches Dickicht und Gestrüpp, Sumpf und Wasserläufe setzten der Anlage von Wegen große Schwierigkeiten entgegen. Trotzdem können wir davon ausgehen, dass die ersten Wege an den Rändern der Flusstäler, etwas erhöht zu dem Feuchtbereich in unmittelbarer Nähe der Wasserläufe, angelegt wurden. Im Sommer wurden vielleicht auch ausgetrocknete Bachläufe als Wege genutzt. Es ist bewiesen, dass die sorbische Besiedlung unseres Landes im 6. und 7. Jahrhundert derart erfolgte, dass diese slawischen Volksstämme aus Böhmen kommend elbabwärts wanderten und dann in den Tälern der Nebenflüsse, wie der Saale, wieder flussaufwärts. Die Besiedlung der Hochflächen zwischen den Flüssen erfolgte erst später.

Im fränkischen Reich gehörten die Verbindungswege zwischen den Königspfalzen zu den ältesten Straßen. Mit der Herausbildung von Städten mit Handel und Handwerk rückten jedoch die Verbindungen zwischen diesen mehr und mehr in den Mittelpunkt.

Mit der Eroberung des rechtssaalischen Gebietes durch das fränkisch-deutsche Reich wurde auch die Notwendigkeit des Transports von Gütern aller Art in diese Territorien erhöht. Man legte zu diesem Zweck feste Verkehrswege an. Das "fest" bezog sich aber nur auf die Route, nicht auf die Befestigung der Wege selbst.

Es wurden jetzt mehr und mehr Höhenwege gewählt, weil hier der Untergrund doch in der Regel fester war und ein Vorankommen beförderte. Der Aufstieg zur Höhe war meist sehr hart und steil. Er erfolgte in der Regel durch vorhandene Schluchten und sogenannte Hohlen. Einen allmählichen Aufstieg durch einen Weg am Hang oder Serpentina gab es nicht, da der Wegebau in diesem Sinne in unseren Breiten noch nicht bekannt war. Es gibt aber eine ganze Anzahl von "Hohen Straßen." So ist z.B. ein solcher mittelalterlicher Verkehrsweg bekannt, der aus einer Furt bei Maua kam und hinter dem heutigen Drackendorf aufstieg auf das Plateau der

Wöllmisse, und auf diesem Plateau fortführte nach Bürgel und weiter über (Kloster)Lausnitz ins Elstertal. Eine weitere "Hohe Straße" führte von Orlamünde über den Spaal westwärts. Es ging immer darum, die einmal gewonnene Höhe zu halten und kein verlorenes Gefälle eintreten zu lassen, das man andernorts wieder mühsam erklimmen musste. Deshalb sind die mittelalterlichen Verkehrswege auch nicht die geradesten Verbindungen zwischen zwei Orten. Wir sehen dies manchmal noch heute an dem kurvenreichen Verlauf von Straßen. Es ging immer darum, den nächsten Ort mit möglichst wenig Aufwand zu erreichen. Wir dürfen uns als die Nutzer dieser Straßen ja nicht nur von Pferden gezogene Wagen vorstellen. Ein großer Teil der Waren wurde auf Schubkarren mit hölzernen Rädern, sogenannten "Radeperlen", mit reiner Muskelkraft befördert. Später kamen dazu noch vierrädrige Handwagen, die von zwei Personen oder einem Pferd gezogen wurden.

Im Übrigen spielte Zeit bei unseren Vorfahren noch nicht die Rolle, die wir ihr heute beimessen oder besser gesagt, gezwungenermaßen beimessen müssen.

Die Wege waren den Geländebedingungen angepasst. In einer Schlucht musste man sich mit der naturgegebenen Enge begnügen. Auf freiem ebenen Feld erreichten die Verkehrswege teilweise eine imposante Ausdehnung. Es wurde durchaus nicht in einer Spur gefahren. Die Wege wurden später auch als Triftwege genutzt. Eine Breite von 20 bis 25 m wird durchaus keine Seltenheit gewesen sein. Das entspricht fast der Breite einer sechsspurigen Autobahn. Oft waren an den Seiten der Straßen noch Lehden oder Hutungen, so dass das Ackerland nicht bis an die Straße reichte und Verbreiterungen leicht möglich waren. Die mittelalterlichen Straßen zogen sich überall dort, wo es möglich war, als breite Riemen durch das Land.

Die Besiedlung und Erschließung des Landes östlich der Saale ab dem 10. Jahrhundert führte zu einem regeren Warenaustausch und machte eine bessere Anbindung dieser neu eroberten Gebiete notwendig. Es bildeten sich Zentren heraus, die bereits frühzeitig überregionale Bedeutung erlangten. Solche Zentren waren z.B. die Bischofsstädte wie Naumburg, Merseburg, Zeitz und Meißen, aber auch solche Orte wie Leipzig. Hierhin führten aus dem Altreich bald Straßen, die unter dem Schutz des Königs standen, sogenannte Reichsstraßen. Daneben gab es aber auch schon Straßen mit mehr lokaler Bedeutung, die meist an eine Reichsstraße anbanden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, ein Wort über das mittelalterliche Naumburg zu verlieren, das ja mit Frauenprießnitz immer in einem sehr engen Zusammenhang stand.

Naumburg war neben Leipzig und Erfurt zu jener Zeit die bedeutendste Handelsmetropole im mittleren Deutschland. Seine Märkte waren berühmt und gut besucht. Dazu kam noch die zentrale Lage an der Kreuzung wichtiger Straßen in alle vier Himmelsrichtungen. Naumburg hatte damals eine weit größere Bedeutung als beispielsweise Jena, Gera oder Chemnitz.

Für die engere Heimat um Frauenprießnitz sind drei Straßen von wesentlicher Bedeutung:

- die *Hohe Straße* von Jena nach Leipzig, die selbst wiederum nur ein Teilstück der *Nürnberger Straße* war. Es war eine Reichsstraße, die direkt durch den Ort Frauenprießnitz und dann über Thierschneck-Osterfeld-Stößen direkt nach Leipzig führte,
- die *Regensburger Straße*, die die Gemarkung Frauenprießnitz im Osten tangierte und die ebenfalls eine Reichsstraße war, sowie
- die *Salzstraße*, die von Bad Sulza kommend über Camburg nach dem Holzland und dem Osterland führte und den Ort Frauenprießnitz an seinem nördlichen Ende streifte. Sie war keine Reichsstraße, band aber in Frauenprießnitz und Wetzdorf an diese an.

2. Die Nürnberger Straße

Die Nürnberger Straße war die alte Reichsstraße von Nürnberg nach Leipzig. Sie führte über Coburg und überschritt bei Judenbach und Tettau den Kamm des Thüringer Waldes, stieg dann über Gräfenthal herab durch das Loquitztal in das Saaletal bei Saalfeld. Von hier aus ging sie links der Saale durch das Saaletal bis unter Dornburg. Hier hatten die Pfortaer Mönche schon 1257 eine Brücke errichtet. Sie hatten Hugo von Brisenice im Jahre 1251 eine Mühle abgekauft, die mit einiger Sicherheit an dieser Stelle unterhalb Dornburg lag. Da ihr Klosterhof Porstendorf sich ebenfalls links der Saale befand, mussten sie oft den Fluß überqueren.

Die genannte Brücke war offensichtlich eine der ersten befahrbaren im mittleren Saaletal. Jedenfalls war sie so prägnant, dass die Frauenprießnitzer über Jahrhunderte nie nach Dorndorf, sondern immer *“an die Brücke”* gingen.

Über Dorndorf ging die Straße weiter nach Steudnitz. Hier teilte sich die Straße und ein Arm ging über Naumburg nach Leipzig. Der andere Arm ging wahrscheinlich an der gleichen Stelle wie heute, rechts ab und erreichte Frauenprießnitz. Es war die bedeutendere, weil kürzere Verbindung der Nürnberger Straße nach Leipzig und wurde ebenfalls *“Hohe Straße”* genannt. Eine hohe Straße wird übrigens schon in Urkunden des Klosters Pforte um das Jahr 1150 erwähnt. Es soll sich aber um eine hohe Straße handeln, die westlich der Saale verlief.

Dies kann deshalb zutreffend sein, weil die Nürnberger Straße über Frauenprießnitz wohl erst mit der Entwicklung der Städte Jena und Leipzig im 13. Jahrhundert bedeutsam wurde.

Über den Verlauf dieser Reichsstraße haben wir eine gute Beschreibung aus dem Jahre 1728: *“...welche von Jena und Dornburg über Steudnitz in das Amt Tautenburg fällt,fänget sich an über Steudnitz in die Bauernfelder, allwo über das Wasser, so aus dem Berge kommt, eine Brücke steht, in das Tal hinauf nach der sogenannten Schottenbrücke, unter der Brücke ist ein Stück Feld nebst einem Holzrande, so zur Straße gehört, zu befinden; dann gehet sie durch die Steinklippen nach Frauenprießnitz, allwo unterschiedliche Abschläge des Wassers von der Straße hinauf zu befinden, welche jährlich etliche Mal renovieret werden müssen, bis an das Brühl-Tor, von da durch Frauenprießnitz durch nach dem Kreuzsteine. Vom Kreuzsteine gehet solche durch Frauenprießnitzer Flur hinunter in die Regensburger Straße hinter Thierschneck, vorbei nach Graitschen und Aue, durch die Auische, Kasekirchner und Kökenitzscher Flur an den Teufels-Plan zu dem großen Wackenstein bis bei Großgestewitz, allwo sich die Chur.-Sächs. Grenze anhebet und das Geleit zu Stößen sich der Besserung unterzieht”*

In diesem Straßenverlauf sehen wir sehr deutlich, wie die oben angeführte These, dass gewonnene Höhe beibehalten wurde, in die Tat umgesetzt wurde. Sogar das Wethautal wurde auf dieser Route weitestgehend vermieden.

Zurück zur näheren Heimat. Wenn in Steudnitz die Straße durch die Bauernfelder geht, so müssen wir bedenken, dass dieses Dorf zur damaligen Zeit längst nicht so groß war, und alles was rechts und links der heutigen, und wahrscheinlich auch früheren Wegabzweigung in Richtung Tautenburg lag, die erwähnten Bauernfelder waren. Wo das Wasser aus dem Berge kam, war eine Brücke. Diese wiederum kann nur abwärts rechts an der Einmündung des heutigen *“Neuen Wegs”* in die Straße von Steudnitz nach Wetzdorf gestanden haben. Von da an geht die Straße wohl den uns noch heute bekannten Weg durch die Hohle. Wir können aber wahrscheinlich davon ausgehen, dass dies früher kein Weg durch Wald war, sondern dass der Fahrweg weitestgehend durch freie Flächen führte.

Es ist eine irriige Annahme, dass es am Ausgang des Mittelalters und in der beginnenden Neuzeit viel mehr Waldflächen gegeben habe. Die kahlen Hänge, die wir auf alten Gemälden und Stichen sehen, sind durchaus realistisch. Vor allem die Hänge wurden fast alle als Weinberge, Obstanlagen, als sogenannte Hack-Leede oder auch als Ackerland genutzt.

Das hatte im Wesentlichen zwei Gründe. Zum Ersten waren die Erträge so gering, dass alle Flächen für die Ernährung genutzt werden mussten. Man geht davon aus, dass um 1600 höchstens fünf Körner pro ausgesätes Saatkorn geerntet wurden. Zum Zweiten muss man bedenken, dass Holz in jener Zeit die einzige Energiequelle darstellte. Nicht nur zum Heizen und Kochen, auch zum Brauen, Backen und für das Brennen von Ziegeln und Kalk wurde ausschließlich Holz verbraucht. Darüber hinaus war es natürlich auch ein universeller Baustoff. Wir können mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Frauenprießnitzer Hänge nach Steudnitz und Tautenburg zu, freie Flächen waren, die bearbeitet wurden, und dass der Waldbestand in der Flur bedeutend kleiner war, als er heute ist. In der Gemarkung Großlöbichau konnte, da hier keine Separation der Waldflächen erfolgte, anhand der Flurstücksnummern nachgewiesen werden, dass der heutige Waldbestand in dieser Gemarkung das Dreifache gegenüber dem des Jahres 1800 beträgt.

Wenden wir uns wieder unserer Straße zu. Die nicht mehr bekannte Schottenbrücke stand wohl in der heutigen Hohle. Ihre exakte Lage müsste anhand alter Flurkarten noch zu ermitteln sein. Der weitere Verlauf der Reichsstraße führte durch den heute zugeschütteten Hohlweg, wo den Älteren die Steinklippen sicher noch bekannt sind. Es war auch ersichtlich, dass der Hohlweg in seinem oberen Teil, nach dem heutigen Kindergarten zu, künstlich vertieft war, um einen allmählichen Anstieg zu erreichen.

Über das nicht mehr bekannte Brühl-Tor wird in einem späteren Abschnitt noch zu sprechen sein. Es gibt genügend Anhaltspunkte dafür, dass die ursprüngliche Straße durch den heutigen Seitenweg im Unterdorf ging. Auf jeden Fall ging die Straße durch ganz Frauenprießnitz zu den heute noch bekannten Kreuzsteinen, die am Abzweig in Richtung Thierschneck bis 1972 standen.

3. Die Regensburger Straße

Ihren Namen erhielt diese Reichsstraße als Verbindungsweg zwischen den im Mittelalter bedeutenden Städten Naumburg und Regensburg. Ab Wetzdorf bis nach Hof folgte der Weg im Wesentlichen den heutigen Verkehrsstraßen, ab Mittelpöllnitz bis Hof ist er wohl identisch mit der heutigen Bundesstraße B 2.

Anders ist es von Wetzdorf in Richtung Naumburg. Hier verläuft diese ehemals bedeutende Straße teilweise auf heutigen Feldwegen oder im Wesentlichen auf unbefestigten Straßen. Lassen wir auch hier die Beschreibung von 1728 sprechen:

“Durchs Dorf Rauschwitz übern Berg hinaus bis an das sogenannte Birkigt, allwo sie abweicht und in das Chursächsische fället; nämlich vom gedachten Birkigt durch das Amt Tautenburg hinter Mertendorf vorbei nach Wetzdorf. Durch die Wetzdorfer und Frauenprießnitzer Flur, welche Straße daselbst sehr breit, weyl beyde Dorfschaften ihre Trift darinnen haben, bis an den Kreuzstein, welcher an der Thörschnecker Flur stehet. Von diesem Kreuzstein nun gehet solche vollends auf der einen Seite durch die Thörschnecker, auf der anderen durch die Frauenprießnitzer Felder, mit einer Breite von 20 Ellen an der Gleitstafel bei der faulen Pfütze

vorbei ins Dorf Thörschneck. Hinter Thörschneck den Berg hinaus bis ans Ellericht, den Thonberg hinauf nach der Lippe, allwo der Weg rechter Hand nach Leipzig gehet, nach Molau zu, allwo überm Dorfe eine steinerne Brücke zu befinden Von da gehet sie durch die Molauischen und Crauschwitzer Felder bis zur verbotenen Straße, so von Camburg nach Leipzig gehet, allwo die Hand-Seule steht.”

Soweit der Straßenverlauf in der hiesigen Gegend.

Wir können hier auch die Bedeutung von Thierschneck erkennen. Thierschneck war das Hermsdorfer Kreuz des Mittelalters! Hier kreuzten sich zwei Reichsstraßen. Welche Auswirkungen dies für den Ort gehabt hat, davon in den folgenden Kapiteln.

Aus der Straßenbeschreibung können wir aber noch anderes ersehen. An einigen Stellen gibt es Angaben zur Breite des Weges. Dabei wird in Ellen und Ruthen gemessen. Die Eisenberger Elle maß 56,64 cm, das waren gleichzeitig zwei Fuß. Eine Ruthe wiederum zählte im Eisenbergischen 20 Fuß. Wenn nun die Breite der Straße am Rauschwitzer Berg mit 15 Ellen angegeben wird, so sind das immerhin 8,50 m. Von Wetzdorf über die Hessenburg war der Weg sogar vier bis fünf Ruthen breit, was ungefähr 25 m entspricht, also Autobahnbreite. Hier wurde die Straße jedoch auch als Triftweg und wohl auch als Hutung genutzt. Vor Thierschneck war die Straße immerhin noch 20 Ellen und damit rund 11 m breit.

Auch hinter Thierschneck folgte die Regensburger Straße nicht nach den heutigen Chausseen. Sie ging zwischen Thierschneck und Graitschen links einen Feldweg vor der heutigen Einfahrt zur sogenannten Lippe hinein und berührte auch nicht die Dörfer Molau und Aue, sondern ging weit westlicher als derzeit durch die heutige Feldflur zwischen Molau und Sieglitz/Crauschwitz hindurch.

4. Die Salzstraße

Die Salzstraße führte von Sulza über Camburg und Rodameuschel nach Frauenprießnitz und darüber hinaus nach Wetzdorf. In Wetzdorf traf sie auf die Regensburger Straße, und der Weitertransport des kostbaren Gutes wurde auf dieser abgewickelt.

Die Salzstraße war keine Reichsstraße und hatte bei weitem nicht die Bedeutung der vorher genannten Verbindungen. Immerhin soll auf ihr vor dreihundert bis fünfhundert Jahren ein lebhafter Transport stattgefunden haben.

Diese Straße erreichte Frauenprießnitz wie heute an Oberteich und Schäferei, wahrscheinlich lag an ihr auch das Hospital. Zu erwähnen wäre hier noch, dass diese Straße von Frauenprießnitz nach Wetzdorf die Hufstraße genannt wurde. Das hatte aber nichts mit Pferdehufen zu tun. Es handelte sich wohl um die Hufen der einzelnen Bauern, die vor der Separation langgestreckt von den Gärten ausgingen und an dieser Straße endeten. Wahrscheinlich steht sogar die Flurbezeichnung “Bauernfelder” noch damit in Verbindung. Jedenfalls waren nach der Separation alle Ländereien hinter den heutigen Ställen Domänenflächen.

Dazu ist zu bemerken, dass der Fahrweg hinter den Gärten vor der Separation nicht mit der heutigen Gartenstraße identisch war. Bis etwa 1875 ging dieser Weg an der Schäferei links ab und ist mit der heutigen Einfahrt in das Gehöft Patze identisch. Er ging also weit näher an den Gehöften entlang als heute.

Als letztes noch ein Wort zu den übrigen Verbindungswegen zwischen den Orten.

Dies waren unbefestigte Wege, Feldwege, die bei schlechten Witterungsverhältnissen für schweren Wagenzug wohl nahezu unpassierbar waren. Sie hatten aber auch einen Vorteil. Es waren immer gerade Wege und damit die kürzesten Verbindungen.

Der Verbindungsweg von Frauenprießnitz nach Wetzdorf führte wie heute durch die Gatzschke. Der nach Wichmar war nicht mit dem heutigen Wichmarschen Weg identisch. Er führte von der Camburger Straße über die Wöllmisse am Kunitzholz vorbei nach Wichmar. Er wurde in den vergangenen Jahrzehnten mit umgepflügt. Sein Vorteil bestand in etwas weniger Steigung vom Saaletal herauf, als auf der heutigen Route. Der heutige Wichmarsche Weg war ein Triftweg, der wohl vor allem auf die Riebitz führte.

Der Weg nach Schleuskau ging ebenfalls vom Oberteich geradeaus nach diesem Ort. An ihm lag die alte Frauenprießnitzer Ziegelei. Es gab auch einen fast geraden Weg von Wetzdorf nach Schleuskau. Er zweigte von der heutigen Wetzdorfer Straße in der Kurve vor dem Anstieg zum Frauenprießnitzer Wasserbassin rechts ab und ging über die Höhe. Er erreichte den Thierschnecker Weg in etwa der Höhe der heutigen Milchviehanlage und führte von da geradewegs nach Schleuskau.

Die alten Verbindungswege, sowie auch alte Feldwege in der Flur, fielen meist bereits der ersten großen Flurneuordnung, der Separation im 19. Jahrhundert, zum Opfer.

Für Frauenprießnitz existiert jedoch noch eine alte Flurkarte, auf der ihr Verlauf gut zu erkennen ist.

5. Die Instandhaltung der Straßen

Der bauliche Zustand der mittelalterlichen Straßen war vielerorts schlecht bis katastrophal. Wo nicht von den natürlichen Gegebenheiten her ein fester Untergrund vorhanden war, versanken die Fahrzeuge im Morast. Die Befestigung mit einem Unterbau war nicht gegeben, obwohl man immer wieder versuchte die schlimmsten Stellen zu verbessern. Zwar heißt es schon in der Coburger Straßenbauordnung von 1531, dass die Straße ein erhöhter Weg mit seitlich ausgehobenen Gräben sei. Für unsere Gegend hat das aber wohl nur zum geringen Teil zugetroffen. Bei der oben angeführten Breite der Straßen ist eine Wasserableitung nicht möglich gewesen.

Trotzdem lag es im Interesse des Reiches und der Landesherren, den Verkehr auf diesen Straßen jederzeit zu ermöglichen. Für die Instandhaltung waren die landesherrlichen Ämter zuständig. Auszuführen waren alle Arbeiten von den Bauern und Häuslern in unbezahlter Fronarbeit. Es war genau festgelegt, welches Amt oder welcher Grundherr für die Instandhaltung der einzelnen Straßenabschnitte verantwortlich war.

Für die das Amt Tautenburg durchquerende Nürnberger Straße heißt es:

“darinnen aber das Fürstliche Amt Eisenberg die Besserung wegen der Haupt-Geleitseinnahme Thierschneck verrichten lassen müssen und fänget sich an über Steudnitz”.

Aber es gibt noch eine Ausnahme in Frauenprießnitz:

“ und müssen die Tautenburgischen Unterthanen die Besserung in selbiger, vom Brühler-Thor ein Stück durch das Dorf bis an den alten Nothstall, wo sonst eine Schmiede gestanden haben soll, jetzt aber ihr Gemeindehaus stehet, erhalten.”

Durch Frauenprießnitz waren also die Schenken und später das Amt Tautenburg für die Erhaltung einer Strecke der Reichsstraße zuständig.

Für den Ortschronisten ist es nun interessant zu ermitteln, von wo bis wohin der Verantwortungsbereich der Tautenburger ging. Niemand in Frauenprießnitz weiß mehr etwas von einem Brühl oder Brühltor. Aber wo stand es?

Es gibt noch einen weiteren Hinweis auf diesen Straßenabschnitt. Bereits im Jahre 1703 hat der damalige Amtsverweser Schieferdecker darauf verwiesen, und er benennt die Strecke „*von Hans Heßlers Haus bis zum Brühl-Thore*“. Wiederum erscheint also das Brühltor.

Die Bezeichnung „Brühl“ bedeutet soviel wie sumpfiges Gelände. Hierfür kommt in Frauenprießnitz nur ein Bereich infrage, nämlich das Gelände, welches sich von dem Quellgebiet des Brauborns unterm Schlossberg hinzieht. Wahrscheinlich war es im Mittelalter ein sehr feuchtes, versumpftes Wiesenstück. Dieses war eingezäunt oder wie der Hirtengarten mit einer Umfassungsmauer umgeben. Es kann sogar angenommen werden, dass die Häuser auf der linken Straßenseite der Jenaer Straße ortseinwärts erst nach dem großen Brande 1638 entstanden.

Der Ort begann auf der rechten Seite mit dem heutigen Hof Jenaer Str. 29. Dies ist ein sehr alter Hof und einer von den drei Freihöfen in Frauenprießnitz. Die ursprüngliche Straße ging weiter durch den heutigen Seitenweg. Das Gelände unterhalb des ehemaligen Unterteichs gehörte mit zum Brühl. So jedenfalls kann die Lage vor fünfhundert Jahren gewesen sein.

Es ist nun interessant, dass in einem Dokument von 1806 auch von einem Obertor gesprochen wird, und dieses auch auf der ersten Flurkarte von 1832 noch sichtbar ist. Damit ist klar, dass die Reichsstraße durch Frauenprießnitz durch Tore gesperrt werden konnte, und dass dies sicherlich nachts auch erfolgte. Es ist sogar wahrscheinlich, dass die Straße an den bezeichneten Stellen mit Torhäusern überbaut war. In einer alten Gemeinderechnung finden wir unter dem 24.11.1819 folgende Ausgabe: „*1 Taler vor einen alten Ofen auf das Gemeinde Thorhaus wegen Verbesserung der Stube an Christian Scheiben.*“

Ein Umfahren des Ortes war aus verschiedenen Gründen nicht möglich und auch nicht ratsam. Damit waren die Tore, auch wenn sie keine Befestigungsanlagen waren, wirksame Kontrollmittel des Verkehrs auf der „Hohen Straße“ und boten gleichzeitig auch Sicherheit für die Bewohner des Ortes.

Inzwischen kennen wir auch eine alte Flurbezeichnung „Am Brühltor“ aus Flurkarten.

Das Brühltor muss in der Nähe zum Eingang in den heutigen Bornweg gestanden haben. Denkbar wäre ein Standort zwischen den heutigen Gehöften Jenaer Straße 16 und 29.

Der Fahrweg im unteren Teil des Ortes lag mindestens einen Meter unter dem heutigen Niveau und soll sehr schlammig gewesen sein.

Aus der Beschreibung geht eindeutig hervor, dass das Amt Tautenburg nicht im ganzen Ort Frauenprießnitz für die Straße verantwortlich war, also keinesfalls bis zur Einmündung in die Salzstraße an der Schäferei am Oberteich. Wo aber stand das Gemeindehaus, wo war Hans Heßlers Haus?

Obwohl der Notstall auf den Gasthof hinweist, und obwohl in diesem sicher auch Gemeindeversammlungen stattgefunden haben, gibt es keine Identität zwischen Gasthof und dem Gemeindehaus. Der Gasthof war Amtsvermögen, er war, wenn auch verpachtet, in das herrschaftliche Vorwerk Frauenprießnitz integriert. Er wäre, wenn er als Endpunkt infrage käme, auch als Gasthof bezeichnet worden.

Das einzige Gebäude, welches nachweislich im Besitz der Gemeinde stand, war das ehemalige Gemeindebackhaus an der oberen Ecke der Einmündung der Schlossstraße in die Hauptstraße. Dieses Gebäude wurde inzwischen abgerissen.

Es hat zu jener Zeit (1728) schon gestanden und war eben nicht nur Backhaus, sondern wahrscheinlich auch in seinem Obergeschoß Gemeindehaus für diverse Versammlungen und Beratungen.

Aus dem Steuerregister von 1744 wissen wir, dass das gegenüberliegende Haus, heute Karl-Marx-Str. 33, das Gehöft des Hans Georg Heßler war. Damit ist der Verantwortungsbereich des Amtes Tautenburg für die Straße klar abgegrenzt. Er begann an der Einfahrt in den Ort im Unterdorf und endete an der Abzweigung zum Schloss bzw. Herrenhof.

Mit dieser Strecke haben wir wahrscheinlich die Ausdehnung des Ortes im 14. und 15. Jahrhundert vor uns, abgesehen vom Klostergelände. Um diese Zeit wird die Straße als Reichsstraße erstmals in Erscheinung getreten sein. Die Herren von Brisenice und ihre Nachfolger hatten innerhalb ihres Ortes für die Erhaltung derselben zu sorgen.

Die Instandhaltung solch wichtiger Verkehrsverbindungen wie der Reichsstraßen hatte mit Sicherheit eine hohe Priorität für die jeweilige Landesherrschaft.

Das beweist uns ein erhalten gebliebenes Schreiben aus dem Jahre 1528. Hier bitten die Schosser von Jena und Eisenberg den Schenken Hans von Tautenburg um einen Termin für eine Unterredung. Sie schlagen dafür Montag nach Erhard (8. Januar) vor. Es geht ihnen dabei *“um der grausamen Beschwerde der armen Fuhrleute abwendung derselben gnädigen Rath zu finden.”*

Was auf den ersten Anschein wie die Abwendung von Raubüberfällen aussieht, entpuppt sich als nichts weiter, wie die Forderung nach der Instandsetzung der Straßen.

In einem beiliegenden Beschwerdeschreiben heißt es weiter:

“ Nachdem auch die Wege zu Dorff Frauenprießnitz also bericht so ganz böß und bauffällig geworden, daß man da jetzig Zeit und anderen bößen Wetter gar nicht fahren und durchkommen mag, weil aber solch Dorf inmitten zu meines Gnädigen Herrn Herzog Georg zu Sachsen gelegen ist amtshalber mein gütlich ersuchen Euer Gnaden wollen mit der ihren Verfügung, daß derselbe zu förderlichst gebessert, damit meinen Herrn den Churfürsten zu Sachsen an seiner Churfürstlichen Gnädigkeit nit entzog noch vermindert werde, wo aber nit wirkt, das man wiederumb das Geleit vom naumburgischen Bier, also dasselbe zum Dorf ausgeschenkt, nehme, welches darumb nachgelassen, daß man die Wege und Straßen zu benannten Dorf desto stattlicher halten soll, so die Schankstadt zuvor innegehabt, müssen tragen.”

Dazu muss man wissen, dass 1528 die Herrschaft Tautenburg eine Exklave des albertinischen Herzogtums Sachsen im ernestinischen Kurfürstentum Sachsen war. Das Tautenburger Gebiet war rundum von kurfürstlichem Gebiet umschlossen, und auch die wichtige Nürnberger Straße führte nur von Steudnitz bis Thierschneck durch tautenburgisches und damit herzogliches Territorium. Wegen der Geleitseinnahme für den Kurfürsten in Thierschneck, lag aber die Verantwortung für die Instandhaltung, bis auf eben jenes kleine Stück im Ort Frauenprießnitz, auch auf tautenburgischen Gebiet beim Kurfürstentum.

Über die Unterhaltung und Besserung der Straßenverhältnisse wurde auch auf einem kursächsischen Landtage 1531 in Torgau beraten. Es wurde bestimmt, dass die bösen Wege und Landstraßen verbessert werden, damit Zoll und Geleit, die Märkte in den Städten nicht leiden, Feld und Vieh nicht dem Verderben ausgesetzt, Fron- und Hofdienste nicht wesentlich erschwert werden. Bereits damals erkannte man also die Bedeutung der Infrastruktur für das Vorankommen des Landes.

Im Jahre 1542 wurde in Naumburg eine Art Staatsvertrag zwischen dem Kurfürstentum Sachsen und dem Herzogtum Sachsen abgeschlossen. Die Räte beider Fürsten verglichen sich *“etzlicher und vieler Gebrechen halber, die zwischen Ämtern, Stiften und Klöstern irrig gewesen.”*

Im Artikel 13 dieses Vertrages heißt es:

“Wenn die Straße im Dorf (Frauen-) Prießnitz und bei der Pfützen vor Wetzdorf zu bauen und zu bessern not sein wird, soll das Amt Eisenberg den halben Teil des Holzes und die Herrschaft Tautenburg die andere Hälfte geben und zur Stelle verschaffen.

Den Bau und die Besserung sollen beide des Amts und der Herrschaft Tautenburg Leute zugleich miteinander tun und vollbringen, auch wenn und wieviel das Amt Leute schicken wird, so viel und so oft soll die Herrschaft Tautenburg auch zu verordnen pflichtig sein. Ob solchen Bauen und Bessern der Straßen soll jeder Theil seinen Leuten, wie bisher geschehen, Bier, Käse und Brod geben und dagegen sollen die Leute zu Prießnitz von dem Naumburgischen Biere, soviel dessen zu Prießnitz ausgeschenkt, des Zolls und Geleits, wie von Alters Herkommen, befreit sein und kein Teil dieses Artikels halben über die vorige Auerstädtische Abrede beschweret werden.”

Aus diesem Text können wir vielerlei Rückschlüsse ziehen.

Die Wegeverhältnisse in Frauenprießnitz müssen derartig morastig und grundlos gewesen sein, dass man nur noch mit dem Bau von Knüppeldämmen den Fahrverkehr einigermaßen aufrecht erhalten konnte. Wenn im Unterdorf einmal die Straße zwei Meter ausgeschachtet wird, könnte man die Reste des Holzes sicher noch sehen. Die Pfütze vor Wetzdorf betrifft die Senke in Richtung Mertendorf vor dem Dorfe. Auch hier kann man sich vorstellen, wie der Weg bei ungenügender Befestigung ausgesehen hat.

Die Wegeverhältnisse im Ort Frauenprießnitz müssen also so schlecht wie in der Senke vor Wetzdorf gewesen sein, wenn immer beides in einem Atemzug genannt wird. Wer den Schmutz der befestigten Dorfstraße in Frauenprießnitz vor der Pflasterung kannte, oder wer sich an den Zustand der heute zur Ortslage gehörenden Gartenstraße und Planweg vor der Befestigung und bei Regenwetter erinnert, kann sich ungefähr ein Bild machen, wie die Dorfstraße von Frauenprießnitz um 1500 ausgesehen haben mag.

Die Bauarbeiten mussten von den Bauern in Fronarbeit ausgeführt werden. Solche Baufrone war eine sogenannte ungemessene Frone. Das bedeutet, sie konnte abgefordert werden, wann und in welcher Höhe die Herrschaft sie benötigte. Aber immerhin gab es das täglich Brot, und auch dies wird in jenen Zeiten sehr wertvoll gewesen sein.

Es wird hier nochmals darauf verwiesen, dass die Frauenprießnitzer vom Zoll und Geleit für das naumburgische Bier befreit sein sollen, welches im Gasthof ausgeschenkt wird.

Nun kann man zwar nicht genau einschätzen, was es heißt, wenn im Jahre 1542 von *“vor Alters Herkommen”* gesprochen wird. Man kann aber annehmen, dass im Frauenprießnitzer Gasthof schon seit seinem Bestehen Naumburger Bier ausgeschenkt wurde, und es ist weiter anzunehmen, dass dieser Gasthof bereits um das Jahr 1400 bestand. Die Naumburger Mönche, die das Bier brauten, waren nicht nur in ihrem Handwerk exzellente Könner. Als gute Geschäftsleute sorgten sie auch dafür, dass ihr Bier in den bedeutendsten Gasthöfen ausgeschenkt wurde.

Das alles hängt mit den besonderen geschichtlichen Beziehungen zwischen Naumburg und Frauenprießnitz zusammen, die wohl aufgelöst wurden, durch die vom Naumburger Bischof mit inszenierte Klostergründung.

Der Frauenprießnitzer Pfarrer H. O. Stölten hat in seinem gedruckten Vortrag, den er Ende des 19. Jahrhunderts vor dem St.Moritz-Verein zu Naumburg gehalten hat, auf diese Beziehungen hingewiesen. Er hat diese aber im wesentlichen auf die Beziehungen der Herren von Brisenice, der Schenken von Tautenburg und des Klosters zur Bischofsstadt beschränkt. Es gab aber mit Sicherheit viel mehr solcher Beziehungen. Die Naumburger haben Bier und sicher auch viele Handwerksprodukte nach Frauenprießnitz geliefert. Vom Frauenprießnitzer Klosterhof gingen

genau so Nahrungsmittel gen Naumburg. Es waren nicht nur diplomatische, sondern handfeste ökonomische Beziehungen, die beide Orte verbanden.

Zu damaliger Zeit wurde aber nicht nur, wie oben angeführt, Holz zur Straßenausbesserung verwandt. Das Amt Eisenberg besaß bei Frauenprießnitz einen Steinbruch. Dieser Steinbruch befand sich am heute noch allseits bekannten Steinwege. Die gebrochenen Steine fanden hauptsächlich im Straßenbau Verwendung.

In einer Amtsrechnung aus dem Jahre 1598 heißt es:

“Inventarium des Gereths, so zu dem Steinwege zu Frauen-Prießnitz gehört und bey dem Gleitsman zu Tirschnigk zu befinden. 1 Brech Eisen, 1 Eiserner Schlegel, 2 Eyserne Keyll, 2 Pickenn, 1 Eiserner Rechen, 2 Radebern seind vorhanden gewesen, aber da der steinwegk wieder angerichtet, zerbrochen worden, 2 Eysern Schauffeln, idem auch zerbrochen worden, 1 Hölzerner Ramler, ob derer wohl zwene gewesen, so ist doch einer wegk kommen.”

Für die Instandhaltung der Straße außerhalb Frauenprießnitz war, wie oben bereits ausgeführt, das Amt Eisenberg zuständig. Auch diese Arbeiten mussten als Fronleistung durchgeführt werden. Nach dem Dreißigjährigen Krieg war die Bevölkerung derart dezimiert, dass es immer schwerer wurde, die Bauern von ihrer eigenen Arbeit wegzubekommen. Nun wurde die Fronarbeit etwas vergütet.

In einer Amtsrechnung aus dem Jahre 1660 ist ausgeführt:

20 Gr. 6 Pfg den zwo Gemeinden Graitschen und Aue, die im Thal unter Frauenprießnitz die Straße eingeebnet, die Wassergräben ausgeworfen und in der Straße bey Molau gebessert. 1 Gulden denen Gemeinden Molau und Graitschen auf 42 Personen, die unter Frauenprießnitz im Holzwege auf einen Tag den Schnee ausgeworfen, weil die Fuhrleute weder aus noch ein kommen können. Den 8. Februar 1660.”

Die Verantwortung des Amtes erstreckte sich damit auch auf den Winterdienst.

6. Die Bedeutung des Geleitswesens und das Hauptgeleit Thierschneck

Geleit war in alter Zeit eine Zusicherung des Königs oder Landesherrn zur Durchreise durch sein Gebiet. Es wurde durch Geleitsbriefe bestätigt, an die sich die Grundherren, die ja meist die Vasallen des Königs waren, zu halten hatten. Geleit war also zunächst ein immaterielles Gut.

Schon im Mittelalter wussten die Herrscher, dass sich Wohlstand nur entwickeln konnte, wenn sich Handwerk und Handel entwickelten. Und sie wussten ebenfalls, dass dafür befahrbare und sichere Verkehrswege notwendig waren. Das Lebens- und Zivilisationsniveau eines Landes hing unmittelbar von seiner Infrastruktur ab. Das war bereits im Römischen Reich so. Davon ausgehend, entstand das Verkehrswegenetz nördlich der Alpen zuerst in den ehemaligen römischen Provinzen in Westeuropa.

In den dortigen Städten entwickelte sich zuerst die Handelstätigkeit, die später unter dem Begriff Messe bekannt wurde, weil sie unmittelbar an die kirchliche Messe anschloss. Das Bezeichnende hierbei war, dass nicht einzelne Handelsleute ihren Warenaustausch pflegten, sondern am bestimmten Ort die verschiedensten Händler zusammenkamen. Da die Messen praktisch an jedem Sonntag in einer anderen Stadt stattfanden, herrschte in Westeuropa auch ein reger Verkehr. Die fränkischen und deutschen Herrscher förderten diese Handelstätigkeit, der König verpflichtete die Grafen zur Gewährung der Sicherheit.

In einer alten Urkunde heißt es:

“Der Herr nimmt alle Händler, Waren, sowie alle Leute, die zur Messe kommen, unter sein Geleit, vom ersten Tag an, der sie von ihren Hallen wegführt, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Er muss ihnen alle Waren ersetzen, die sie unterwegs einbüßen.”

Nach der Eroberung der slawischen Ostgebiete, war man sich in weltlichen und kirchlichen Kreisen darüber im Klaren, dass auch hier der Fortschritt von der Förderung von Handwerk und Handel abhing. Deshalb wurden bald auch in den Städten des Ostens Märkte und Messen durchgeführt. Das betraf vor allem die Bischofsstädte Naumburg, Merseburg und Meißen. Als ein weiteres Zentrum des Handels bildete sich bald Leipzig heraus.

Für die Erschließung dieses Gebietes mussten deshalb durchgehende Straßen angelegt werden. Diese Straßen standen unter dem Schutz des Königs, sie waren damit Reichsstraßen.

Etwa um das Jahr 1300 erhielt das Ganze einen Rückschlag. Das feudale System geriet in eine erste allgemeine Krise. Die Veränderung der Waffentechnik und das Erstarken der Städte machten die ritterlichen Dienste für den Landesherrn immer überflüssiger. Das Aufkommen von Geld-, anstatt Naturalbeziehungen führte zu einer relativen Verarmung des niederen Adels. Die Grafen und Herren setzten nun mehr auf interne Fehden und auf das Überfallen von Kaufleuten. Es entstand das allseits bekannte Raubrittertum.

Eine andere Gefahr für die Verkehrswege war hausgemacht. Bei irgendwelchen Rechtsverstößen wurde der Delinquent aus den Mauern der Stadt verbannt und durfte diese nicht mehr betreten. Das gleiche praktizierten die Grundherren, indem sie unbotmäßige Untertanen einfach aus ihrem Territorium verwiesen. Es gab also zu jener Zeit eine große Anzahl heimat- und obdachloser Menschen, die in Wäldern hausten, sich zu Räuberbanden zusammenschlossen und ihr Dasein von Überfällen fristeten oder fristen mussten.

Das alles führte natürlich im 14. und 15. Jahrhundert zu herben Rückschlägen für den Handel und damit zu einer Stagnation und einem Rückgang in der allgemeinen Entwicklung des Landes.

Die Landesherrn entschlossen sich deshalb, dem Geleit auch einen materiellen Rang zu geben. Es wurden Stützpunkte gebildet, in welchem Geleitsreiter stationiert waren, die die Warentransporte begleiteten.

In Thierschneck trafen, wie wir oben gesehen haben, zwei Reichsstraßen zusammen. Es war eine der wichtigsten Kreuzungen im weiten Umfeld, wichtiger beispielsweise als die Straßenkreuzung auf dem Trotz, denn die dortige Straße von Jena ging zwar weiter ins Osterland, aber nicht in so bedeutende Handelsstädte wie Naumburg und Leipzig. An dieser Kreuzung befand sich kein Geleit und der Gasthof entstand um 1800 an der Straße, nicht an der Kreuzung. Die heutige B 7 wurde erst 1838/40 gebaut.

Es ist deshalb wenig verwunderlich, dass gerade in Thierschneck ein sogenanntes Hauptgeleit eingerichtet wurde. Es wurde bereits im Jahre 1485 erwähnt.

Dieses Hauptgeleit Thierschneck hatte im Mittelalter eine immense Bedeutung, und es ist wohl als das bedeutendste Geleit im großen Viereck Naumburg-Zeitz-Gera-Jena anzusehen.

Die Geleitsstation befand sich in den hinteren Gebäuden des späteren Gasthofes.

Dazu muss man wissen, dass die Straße durch den Ort Thierschneck früher direkt am alten Geleitshaus vorbei führte.

In Thierschneck war das Geleitshaus nicht nur, wie andernorts, die Amtswohnung des Geleitmanns, an welchen die Geleitseinnahmen zu entrichten waren. Die Landesherrn hatten die

Pflicht, für die Sicherheit der Warentransporte und für die Sicherheit des Leibes und Lebens, auch der Straßenpassanten, zu sorgen. Thierschneck war daher ein sogenanntes Leibgeleit. In Thierschneck waren deshalb *“Feld-Reuther und Schützen”* stationiert, und dies besonders *“bei denen Leipziger und Naumburgischen Märkten”*. Sie waren Polizeiposten, die zugleich die Stelle von Grenzaufsehern wahrzunehmen hatten. Sie hatten den Schutz vor Wegelagerern und Raubrittern zu gewährleisten und mussten sichern, dass die Waren nicht auf *“verbotenen Straßen”* über die Grenze eingeführt wurden, um die Geleitsabgaben zu umgehen. Die Geleitsreiter hatten wohl Schutzaufgaben bis Naumburg und auf der anderen Seite bis Hermsdorf.

Der Geleitsmann zu Thierschneck war eine wichtige und geachtete Persönlichkeit im damaligen Amt Eisenberg. In einer der ältesten Amtsrechnungen des Amtes Eisenberg im Altenburger Archiv aus dem Jahre 1529 sind sechs Beamte unter *“Gesynde Lohn”* aufgeführt: der Schosser, der Richter, der Geleitsmann zu Thierschneck, der Heidenknecht (Förster), der Landknecht und der Röhrmeister. Man kann getrost davon ausgehen, dass dies nicht nur eine Reihenfolge, sondern auch eine Rangfolge darstellt. Der Thierschnecker Geleitsmann war demnach der dritthöchste Beamte im Amte Eisenberg.

Die Amtsfülle des Geleitsmanns ist auch aus einer Auseinandersetzung mit den Schenken von Tautenburg-Frauenprießnitz aus dem Jahre 1567 ersichtlich. Über diesen Streit ist im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar eine ausführliche Darstellung vorhanden, die vom Autor dieser Zeilen aber noch nicht eingesehen wurde.

Die Schenken zu Frauenprießnitz haben auf dem Acker des Bauern Krieg aus Thierschneck einen Ochsen *“der Trift halben”* pfänden und wegführen lassen. *Nothelle* hat in seiner *“Geschichte des Dorfes Frauenprießnitz”* diesen Streit ebenfalls erläutert. Er schreibt, dass die Schenken zur Umgehung des fürstlichen Geleits extra eine Nebenstraße angelegt hatten. Wenn dem so war, kann es sich nur um den Straßenabschnitt handeln, der heute als üblicher Weg durch Thierschneck von der Einmündung der Regensburger Straße bis an seine Anbindung an die alte Straße ausgangs des Ortes führt.

Ob, wie er schreibt, tatsächlich der halbe Ort Thierschneck zu den Schenken gehörte, kann hier nicht bestätigt werden.. Wohl aber gehörte der Teil der Regensburger Straße zwischen der Kreuzung auf der Hessenburg und der Einmündung in die Thierschnecker Straße zur Hälfte zum Amt Eisenberg und zur anderen Hälfte zur Herrschaft Tautenburg-Frauenprießnitz.

Wie wir oben gesehen haben, war diese Landstraße sehr breit, 25-30 Meter oder sogar noch mehr. Sie wurde zur Trift genutzt, und wahrscheinlich schlossen sich auch Hutflächen, sogenannte Lehden, an. Dabei konnten die Grenzen sehr schnell verwechselt werden. Wenn nun ein Thierschnecker Ochse auf Frauenprießnitzer Seite geweidet hat, so konnte dies zu damaliger Zeit schon zu Streit führen. Die Schenken haben den Ochsen aber wegführen lassen, als er nicht mehr auf der Trift, sondern bereits auf des Bauern Krieg Acker war. Und dies war nun nicht mehr der Ort, an dem die Gerichte den Schenken zustanden. Deshalb schlägt der Geleitsmann zurück. *“hat der Gleitsmann zu Tirschnick der Herren Schenken Unterthanen an einem Orte, da die Gerichte ohne Zweifel den Herren Schenken, und uns dem Churfürsten die Lehn und Landesfürstliche Oberbotmäßigkeit zuständig sambt den Ochsen fangen und gegen Tirschnick führen lassen.”*

Nunmehr wird es ernst, denn Schenk Hans befreit nicht nur seinen Untertan, sondern nimmt auch gleich noch den Thierschnecker Ochsen mit. Dies aber brachte ihm einen Prozess und die ansehnliche Strafe von 1000 Gulden ein, die nur durch Vermittlung seines Lehnsherren, des Kurfürsten August von Sachsen, auf 600 Gulden gemildert wurde.

Wir sehen an diesem Beispiel, die Kompliziertheit der noch nicht markierten, sondern nur durch Naturmerkmale beschriebenen Grenzen. Gleichfalls wird die Kompetenz des Geleitmannes von Thierschneck deutlich, der durchaus über weitgehende Amts- und Polizeivollmacht verfügte.

In der weiteren Entwicklung des Geleitwesens gesellte sich neben die polizeilichen und Schutz-aufgaben immer mehr die Aufsicht über die Straßen und ihre Instandhaltung. Die Handelsleute mussten nicht nur geschützt werden, sie mussten mit ihrer Ware auch auf der Straße vorankommen.

Das Geleit war nicht kostenlos. Wer eine Herrschaft oder einen Amtsbezirk durchfuhr, sei es sechsspännig oder mit einem Handkarren, hatte Geleit zu zahlen. Dabei ist es so gewesen, dass Geleit nur einmal erhoben wurde. Für die Regensburger Straße bedeutete das beispielsweise, dass die aus dem Süden kommenden Passanten und Fuhrwerke in Hermsdorf Geleit zu zahlen hatten, die aus Naumburg und Leipzig kommenden in Thierschneck.

An der Kreuzung Thierschneck war das wichtigste Hauptgeleit des Amtes Eisenberg. Es gab noch weitere in Eisenberg, Hermsdorf, Königshofen und Bürgel, die jedoch nicht an solchen Kreuzungspunkten lagen. Daneben gab es noch Nebengeleite, die den Hauptgeleiten zugeordnet waren, z.B. in Schkölen, Rauschwitz und anderen Orten. Sie hatten teilweise besondere Bezeichnungen, wie Brückengeleite, oder wo man sie für besondere Waren erhob, wie Topfgeleite, Scheitgeleite und andere.

Keines dieser Geleite hatte jedoch auch nur annähernd die Bedeutung des Geleits Thierschneck.

Die Einnahmen in Thierschneck betragen mehr als das Dreifache der Geleitseinnahmen aller anderen Geleite des Amtes Eisenberg zusammen.

Auch das Amt Tautenburg hat sich offenbar nicht ganz aus solchen Einnahmequellen herausgehalten, denn ausgangs Mertendorf in Richtung Rauschwitz befand sich die "Einnahme".

Die Geleitseinnehmer hatten die Geleitseinnahmen im Amte abzuliefern. Ihnen standen jedoch Gebühren für ihre Tätigkeit zu, von denen sie wohl auch ihre Unterbeamten, die Geleitsreiter, bezahlen mussten.

Im Jahre 1598 betragen diese Gebühren 2 Groschen von jedem Gulden, das sind 9,52 %, denn auf einen Gulden kamen zu jener Zeit 21 Groschen. Im Jahre 1659 betrug die Gebühr den dritten Pfennig, was also 33,3 % der Einnahmen bedeutet. Ursachen für diese immense Steigerung sind zwar nicht aufgezeigt, aber erkennbar. Zum einen wird es nach den Wirren des Dreißigjährigen Krieges einen großen Rückgang der Handelstätigkeit gegeben haben. Hauptursache ist jedoch wohl die, dass vor dem Dreißigjährigen Krieg die Instandhaltung der Straßen in Fronarbeit erfolgte, die nur mit der von Amt oder Herrschaft zu stellenden Fronkost vergütet wurde. Nach dem Dreißigjährigen Krieg erfolgte die Ausbesserung zwar auch noch in Fronarbeit, aber es gab, wie wir oben gesehen haben, eine gewisse Vergütung. Diese hatte offenbar der Geleitseinnehmer zu bezahlen.

Bald ging man dazu über, die Geleitseinnahme zu verpachten. Der Geleitmann hatte an das Amt einen jährlichen Pacht zu zahlen, alles andere hatte er zu organisieren und aus den Geleitseinnahmen zu bestreiten.

In Thierschneck war die Einnahme über Jahrzehnte an die Dechandts verpachtet, und zwar bevor es diesen Namen in Frauenprießnitz gab. Im Jahre 1598 pachtet Christoph Dechandt zu Tirschnigk für 140 Gulden. Im Jahre 1616 zahlt der Geleitmann Jacob Dechandt aus Tirschnigk schon 200 Gulden. Eine weitere Steigerung sehen wir 1659/60, in welchem der Geleitmann

zu Tirschnik, Christoph Dechandt, 210 Gulden erlegt, von dem ihm daselbst verpachteten Geleit und dazugehörigen Feldbaue. Daraus ersehen wir, dass den Geleitsmännern auch ein kleines Landgut mit zur Verfügung stand, wie es damals eigentlich in fast allen staatlichen Funktionen üblich war.

Die Geleitsätze waren in den Geleitsorten auf sogenannten Geleitstafeln sichtbar gemacht. Von Hermsdorf ist aus dem Jahre 1598 eine solche Gebührenordnung bekannt. Es ist fest anzunehmen, dass in den anderen Hauptgeleiten die gleichen Sätze galten.

Hier eine kleine Auswahl:

1 Faß Wein von 5 Eimern gibt 1 Groschen
1 Faß Naumburgisch Bier gibt 6 Groschen
1 Leder-Wagen (Leiterwagen) der volle Last trägt 8 Groschen
1 Kornwagen 1 Groschen, führet ers in Säcken vom Sack 1 alten Pfennig
Wer Bauholz führet, gibt vom Pferd einen alten Pfennig
ein gemäst Schwein oder Ochse 3 alte Pfennig
1 Schaf 3 Heller
1 Tonne Honingk 6 alte Pfennig
1 Fuder Sensen oder Sichel, vom Schock 3 alte Pfennig
1 Karrn Hopfen 1 Groschen
1 Karrn Bücher 1 Groschen
1 Seiten Speck 3 alte Pfennig
1 Karrn Gläser 1 Glas
1 klein Ballen Leinwand 3 Heller

So eine Braut furüber führet giebet man einen Pfuell (Federbett) oder Kußenn (Kissen), so das nicht vorhanden 6 Groschen

Die von Weißenfels geben nichts.

Überall waren die Weißenfelser frei, wofür vermutlich die Eisenbergischen als Nachbarn gleiche Freiheit im Weißenfelsischen genossen haben. Es gab also eine Art Geleitsabkommen.

Für die Geleitsabgabenerhebung gibt ein herzoglicher Befehl aus dem Jahre 1653 im weiteren folgende Anordnung (Auszug):

“Was von der Oberländischen (Regensburger) Straße auf Hermsdorf und ferner auf Thierschneck gehet, wird zu Hermsdorf kein Geleit, sondern zu Thierschneck gegeben, es sei im Hinauf- oder Herunterwege. Da aber der Fuhrmann von Hermsdorf aus seinen Weg auf Königshofen zu nehmen will, so muß er das Geleit in Hermsdorf ablegen. Stadt- und Amts-Eisenbergische Unterthanen geben vor sich kein Geleite. So sie aber was um Lohn gedinget oder führen, es seyn Adelige, Geistliche, Bürger oder Bauern, müssen sie Geleite geben. Alle Chur- und Fürstlich- Sächsische von Adel, geistliche, beamtete und graduirte Personen, da sie was an Holz, Kohlen und sonst anderes zu ihrem eigenen Bau und Bedürfniß führen, die werden gegen bescheinigten, besiegelten und unterschriebenen Pass passiret.

Alle unprivilegirten Persohnen, die was an Fischen und anderen von denen vom Adel und privilegirten Persohnen kaufen, müssen Geleite geben, ob ihnen gleich von den Verkäufern pass- und Frei-Zettel erteilet werden.

Nach Jena ist kein Naumburger Bier ohne Geleite zu folgen, es haben denn die Fuhrleute von der Universität zu Jena besiegelten und von dem Rectore unterschriebenen Pass, welcher jedesmal im Geleite zu behalten.”

Die Geleitsfreiheit der Universität Jena beruhte darauf, dass sie ernestinisch-thüringische Gesamtuniversität war, eine Universität, die allen thüringischen Herzogtümern gleichermassen unterstand und von ihnen finanziert werden musste.

Die gleiche Geleitsfreiheit in bezug auf das Naumburger Bier genoss auch der Frauenprießnitzer Gasthof, weil die Tautenburgische Herrschaft zur Instandhaltung von einem Stück Reichsstraße in Frauenprießnitz verpflichtet war.

Noch ein Wort zu den oben angeführten Währungen.

Ein Gulden zählte zu damaliger Zeit 21 Groschen. Der Groschen wiederum 9 alte Pfennige oder 18 alte Heller. Eine Kuh hatte einen Wert von 4 bis 5 Gulden oder 80 bis hundert Groschen. Dies nur zur richtigen Einordnung der Geleitsabgaben. Da diese beim Transport praktisch in jeder Herrschaft neu entrichtet werden mussten, kann man sich vorstellen, wie sich die Waren verteuerten.

Das Geleit als Transitabgabe an der Grenze ist mit dem heutigen Grenzzoll in einigen Punkten vergleichbar, aber nicht in allen, weil es ursprünglich eine Abgabe für eine Leistung und keine Besteuerung war. Zoll erhob man zu jener Zeit auch, aber auf den Märkten in Form einer Abgabe auf die verkaufte Ware.

Es ist erstaunlich, welche Transporte und Einnahmen über Thierschneck getätigt wurden. Seit dem Jahre 1686 wurden von dem Geleitsschreiber Tageslisten geführt, die noch vorhanden sind. Besonders stark war der Verkehr nach und von Leipzig zu den Frühjahrs- und Herbstmessen. Aber auch in anderen Städten und Marktorten fanden ja Jahrmärkte statt. Selbst Frauenprießnitz war Marktflecken und hatte zweimal im Jahr einen Markt.

Zu den Leipziger Frühjahrs- und Herbstmessen war ein besonders großer Verkehr, vor allem auf der oben erwähnten Nürnberger Straße. An ihr wurden auch fliegende Schenken und Krambuden errichtet, so von den Camburgern auf der "Kehre" bei Wichmar, womit wahrscheinlich die Einmündung der heutigen Straße nach Frauenprießnitz gemeint ist.

Aus den vom Geleitsschreiber erstellten Listen und den dabei mit erfassten Pferden sind die Wegeverhältnisse ablesbar. Ein Pferd konnte nur einen Karren ziehen. Wer mit Leiterwagen unterwegs war, musste schon 4 bis 6 Pferde aufbieten. Trotzdem wird die tägliche Fahrstrecke gering gewesen sein. Darüber hinaus waren aber auch viele Personen einfach nur mit Schubkarren unterwegs.

Hier eine Auswahl aus Thierschnecker Geleitslisten:

16 Groschen von 8 Pferden, 1 Wagen Kramgut, Caspar Junge von Nürnberg

2 Groschen, 8 Pfennige von 4 Pferden, 4 Karren Bret, Georg Puster aus dem Amte Weida

1 Gulden, 11 Groschen von 16 Pferden, 4 Wagen Fischwaren, Caspar Fritsche von Regensburg

2 Gulden von 21 Pferden 4 Wagen Kramgut, Georg Räder von Augsburg

8 Pfennige von 2 Schubkarren Tuchmacher- Cortt

10 Groschen von 10 Pferden, 2 Landkutschen, Hans Peter Hoffmann von Jena

2 Gulden 6 Groschen von 16 Pferden 5 Karren Rauchleder, Wolff Francke von Saalfeld

5 Groschen 6 Pfennige von 12 Schweinen und 3 Kühen am osterfeldischen Viehmarkt

22 Groschen 8 Pfennige von 4 Pferden 4 Karren Schindeln, Georg Müller von Tautendorf

1 Groschen 3Pfennige von 5 Schubkarren Schüsseln

1 Gulden 3 Groschen von einer Braut des Herrn Hofbalbirer zu Lauchstädt

1 Gulden 9 Groschen von 30 ledigen Kauff-Pferden, 2 Juden von Bamberg

14 Groschen von gedachten 2 Juden von Bamberg

Die Juden hatten ein Sonder-Personen-Geleit von 7 Groschen zu zahlen

7. Straßenzwang

In einem Zitat, das in einem der vorhergehenden Abschnitte angeführt wurde, ist von einer “verbotenen Straße” die Rede.

Es war in der Tat so, dass die durchreisenden Händler die vorgeschriebene Straße fahren mussten. Nun wird es für weiter her kommende Reisende sowieso schwer gewesen sein, einen Nebenweg zu benutzen. Da war zuerst die fehlende Ortskenntnis. Des weiteren werden die Nebenwege ja in einem noch katastrophaleren Zustand gewesen sein wie die Hauptstraßen.

Den Landes- und Gerichtsherren ging es aber in erster Linie um die Geleitsabgabe.

In dem oben bereits erwähnten Befehl des Herzogs aus dem Jahre 1653 heißt es hierzu:

“Die vorgemeldeten Hauptstraßen, als die Nürnbergische und Oberländische, gegen Leipzig und Naumburg, die müssen die Fuhrleute fahren und wird ihnen keine andere Beistraße gestattet.

Die Topfstraße von Schkölen (das ist die heutige Straße Schkölen-Naumburg) nach Naumburg geben die Schkölichen Töpfer, wenn sie solche nach Naumburg verfahren, kein Geleit, wenn sie aber solche auf Camburg bringen, müssen sie im Hauptgeleit Thierschneck solches abgeben.

Wenn aber ein fremder Kärner in Schkölen ladet, führe solche Straße, oder lüde allda ab oder nicht, so muß er beim Untergeleite-Einnehmer zu Schkölen, welchen der Geleitmann zu Thierschneck dazu benennet, das Geleite lassen, doch wird solches nicht gerne verstattet, sondern die fremden sollen auf der ordentlichen Landstraße verbleiben.”

Beschränkende Vorschriften für die Straßenbenutzung und die Vorgabe des Straßenzuges hat es schon seit dem 13. Jahrhundert gegeben. Sie waren damals kaiserliches Recht, so wie die Straßen kaiserliche Straßen, also Reichsstraßen waren.

In späteren Zeiten gelang es im zersplitterten Deutschland den Fürsten, dieses Straßenrecht an sich zu ziehen und daraus eine ergiebige Geldquelle zu machen.

Die Fuhrleute und Kaufherren waren nicht auf die kürzeste, sondern auf die seit alters her gebräuchliche Strecke gewiesen. Dass dies auch zunehmend ihren Unmut förderte, ist verständlich. Es gab deshalb Abweichungen von der vorgeschriebenen Wegführung, die Nutzung solcher oben erwähnten verbotenen Straßen. Hauptgrund wird neben der kürzeren Verbindung natürlich auch die Ersparnis des Geleitgeldes gewesen sein.

Die Landesfürsten haben deshalb immer wieder Anordnungen erlassen, die Geleitsordnungen erneuert und die Amtleute zu Kontrolle und Strenge aufgefordert. So Kurfürst Moritz 1551:

“Du wolltest die Furerleuth weisen, sich der alten Straßen forthin unweigerlich zu halten, sie auch vor Schaden warnen und die Übertreter zu ernster Strafe einnehmen.”

8. An der Straße

Die Fahrstraßen des Mittelalters brachten natürlich auch an ihrem Verlauf Handel und Gewerbe einen Aufschwung. Insoweit unterschieden sie sich nicht von der Entwicklung an unseren heutigen Autobahnen.

An erster Stelle wären da wohl die großen Gasthöfe zu nennen. Die zwei Gasthöfe in der Herrschaft Tautenburg, in Frauenprießnitz und in Wetzdorf, waren im Besitz der Herrschaft bzw. des Amtes. Sie wurden nicht verlehnt, sondern immer auf drei Jahre verpachtet. Eine Ausnahme gab es nur im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, wo beide Gasthöfe den Gemeinden

in "Vererbung" gegeben wurden. Da diese das Erhoffte wohl nicht erreichten, gingen sie nach 25 Jahren wieder an das Amt zurück.

Andere Gasthöfe an der Strecke waren meistens in erblichen Lehen von Familien und zum Teil auch mit besonderen Privilegien ausgestattet.

Typisch für alle diese Gasthöfe waren die für damalige Verhältnisse sehr stattlichen Gebäude. Die mussten wohl auch so groß sein, denn große, wenn auch nicht komfortable Stallungen durften ebenso nicht fehlen, wie ausreichende Unterkünfte. Wenn man, wie oben gesehen, bedenkt, dass ein einzelner Handelszug 16 oder 21 Pferde mit sich führte, wird dies sicher verständlich.

Von Frauenprießnitz und Wetzdorf sind uns aus Pachtverträgen über die Gasthöfe aus den Jahren 1680 bzw. 1576 Einzelheiten bekannt.

Da wäre zunächst der Ausschank Naumburger Bieres. Man legte Wert darauf, dass in den Gasthöfen an der Reichsstraße nicht irgendein ortstypisches Gebräu, sondern gutes Naumburger Bier ausgeschenkt wurde. Im Wetzdorfer Pachtvertrag von 1576 heißt es dazu:

"Es soll aber Hans Draber einen jeden Gast, den armen sowohl als den reichen, gleich und recht maß, und den Gasthoff in allerwege mit gutem Naumburgischen und anderen tüchtigen Bier zu versehen schuldig sein, ..."

In Frauenprießnitz wissen wir, dass "von alters her" Naumburger Bier ausgeschenkt wurde, und das dieses sogar ohne Geleitsabgabe bezogen wurde. Damit aber auch, wenn einmal Frauenprießnitzer Bier zum Ausschank kam, die Qualität gesichert wurde, heißt es im Pkt. 5 des Pachtvertrags von 1680:

"Damit auch der Wirth jedemahl den Gasthof mit guten Bier versetzen möchte, soll er verbunden sein ehe es zum schrotten kombt, zu kosten, und so es Kaufmanns Guth gleich zu spunden und im Gasthof anführen zu lassen. Sollte aber wieder verhoffen im Brauhauße zu Frauenprießnitz ein Bier umschlagen, diß hat der Wirth umb billigen werth anzunehmen und zu verzapfen in erwegung die Nachbarn in jetzt gemalten Dorf solches austrinken müssen."

Sollte ein Gebräu nicht richtig gelingen, müssen es die Nachbarn selber trinken. Damit war gesichert, dass den Gästen nur gutes Bier angeboten wurde.

"...damit niemand einen Mangel spüren und klagen (soll)" heißt es weiter im Wetzdorfer Pachtvertrag. Das betraf natürlich auch die Pferde.

Dazu heißt es: *"... sich auch Hafer, Stroh und Heu zum besten versehen und schaffen."*

Im Frauenprießnitzer Pachtvertrag von 1680 findet sich explizit eine solche Klausel, betreffend die Fütterung, nicht. Es kann sein, dass zu jener Zeit die im Jahre 1638 abgebrannten Ställe noch nicht voll wieder aufgebaut waren.

Dass aber auch in Frauenprießnitz, gleich wie in Wetzdorf, für die Tiere gesorgt worden ist, wissen wir aus einer anderen Quelle.

In der Zeit des Dreißigjährigen Krieges war Georg Grellmann von 1620 bis 1637 Pächter des Gasthofes. Er scheint des öfteren Geldsorgen gehabt zu haben. Da er bei der Gräfin Agnes, Schenkin zu Tautenburg, in hoher Gunst stand, hat er hier Geld geliehen oder richtiger: bezogene Produkte nicht bezahlt. Darüber gibt es ein Schuldverzeichnis. Danach handelte es sich im Laufe der Jahre um über 40 Scheffel Getreide, meist Hafer, und 2 Fuder Heu.

Wir sehen daraus, dass es sich auch beim Frauenprießnitzer Gasthof um eine Ausspanne handelte, in der die Pferde keinen Hunger leiden brauchten.

Der Wetzdorfer Gasthof befand sich übrigens bis etwa 1610 im "roten Haus", in dem großen Gehöft links der Regensburger Straße von Thierschneck kommend, welches heute noch die Bezeichnung "roter Hof" trägt. Erst um 1600 begann man mit dem Bau des jetzigen Gasthofes.

Solche Gasthöfe an den Reichsstraßen waren gute Einnahmequellen und oft haben sich später daraus große Höfe herausgebildet.

Nächst den Gasthöfen bildete sich an den Straßen das Gewerbe der Fuhrleute aus. Das geschah vor allen an solchen Orten, die durch die Bodenverhältnisse nicht mit reichen Erträgen gesegnet waren. Für unsere Gegend trifft dies typisch auf das an der Regensburger Straße gelegene Hermsdorf zu. Noch um 1970 zog der "Leddermann" mit Pferd und Wagen über Land. In früheren Jahren sollen bis zu 20 Gespanne von Hermsdorf aus in ganz Deutschland unterwegs gewesen sein.

In den großen Gasthöfen an der Straße füllte sich abends der Hof mit Wagen und der Stall mit Pferden. Reichten die Betten nicht aus, wurde auch gleich mal im Stall auf Streu geschlafen. Der Wirt schloss das Tor und ein Fuhrknecht musste die wertvolle Fracht bewachen.

Es war sicher ein sehr hartes Brot, über Wochen bei Wind und Wetter, bei Regen und Schnee unterwegs zu sein. Da man aber in den Gasthöfen meist Bekannte traf, wird es auch sehr fröhlich zugegangen sein.

Hier soll unter Hermsdorfer Fuhrleuten im 19. Jahrhundert auch jenes berühmte Lied über die Regensburger Straße entstanden sein. Es lautet auszugsweise:

*In Naumburg fahren wir die Hule raus
und die Neueschenkirtin (Neuflemmingen) hängt das Maul recht aus;
Fiteralla, fiteralla, fitralala und hopsasa.*

*In Prießnitz fahren wir in tiefen Dreck hinein
und die Molauer Wirtin schenkt gar nicht viel ein*

*In Terschneck hängen die Bratwürste raus
und in Wetzdorf spannt alles Führwerk aus*

*Der Rauschzer Wirt, der hat drei schöne Schimmel
und sein Sohn, das ist ein grober, grober Lümmel*

*Der Trutz, das ist das Staatswirtshaus
Auf den Ziegenböcken springen die Mäuse, Mäuse raus*

*In Hermsdorf hängt der Löwe und der Bär
und die Neuschenker-Wirtin springt der kreuze und der quer
usw. usf.*

Neben den Gasthöfen waren es die Hospitäler, die den Reisenden, und wohl auch den Handelsreisenden, Unterkunft boten.

Die Hospitäler lagen meist an der Straße außerhalb der Stadtmauern. Vor allem Wanderer und Kärner, weniger die mehrspännigen Fuhrwerke, werden hier Unterkunft gefunden haben. Natürlich waren die Hospitäler zuerst für diejenigen da, die auf der Reise Krankheit oder Verletzung erlitten hatten. Bekannt ist, dass der Ausgangspunkt für Oberhof ein Hospital an der alten Landstraße über den Rennsteig gewesen ist.

Die Hospitäler haben weiter gewisse Pflichten bei der Beaufsichtigung und Ausbesserung der Straßen mit übernommen.

Die Straßen und der darauf rollende Verkehr brachten aber noch vielen anderen Gewerken Arbeit und Vorteile .

Als Erstes wären hier wohl die Schmiede zu nennen. Oft werden die Pferde unterwegs Eisen verloren haben oder am Fuhrwerk entstand Schaden. Auch zwei Frauenprießnitzer Schmieden sind an der Reichsstraße nachgewiesen. Da wäre zum ersten eine Schmiede im Freihof am Ortseingang, in der heutigen Jenaer Straße Nr.29 (Allendorf) und eine zweite, die herrschaftliche Erbschmiede unweit des Gasthofes in der heutigen Karl-Marx-Str. 16 (Beck).

Nachgewiesenermaßen wurden in den Schmieden an der Straße auch Schabeisen für die Reinigung der Räder vom allzu großen Schmutz hergestellt.

Da ab und zu auch ein Rad zerbrach, war auch ein Stellmacher sicher sehr gefragt.

Zumindest in vorreformatorischer Zeit gab es mit Sicherheit an den wichtigen Straßen viele Cruzefixe und Bildstöcke, wie heute noch in katholischen Ländern. Flurbezeichnungen "Am Kreuz" deuten nicht unbedingt auf Wegkreuzungen, sondern auf solche sakralen Kreuze, wie auch der Ortsname Heiligenkreuz.

An der Straße standen weiter kleine Kapellen. Für Thierschneck ist eine solche Kapelle nachgewiesen, in welcher das Kloster Frauenprießnitz den Gottesdienst zu versehen hatte.

9. Ausklang

Im Laufe der Jahrhunderte wandelte sich der Charakter der Geleitshäuser. Die polizeilichen und Schutzaufgaben traten zurück. An ihre Stelle trat mehr die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Straßen selbst. Die Geleitsreiter wurden zu Straßenaufsehern.

Dies ist aus den fast regelmäßig erscheinenden Geleitsordnungen zu erkennen. Was aber weiterhin blieb, war das Geleitsgeld, eine immer wichtigere Einnahmequelle für den Landesherren. Gleichzeitig war dieses Geleitsgeld aber ein grobes Hindernis für den Handel und die wirtschaftliche Entwicklung in dem in Kleinstaaten zerrissenen Deutschland.

Vom 20. November 1818 datiert die letzte Geleitsordnung des Herzogtums Sachsen-Altenburg, die für das Amt Eisenberg gültig war.

Die stürmische Entwicklung der Industrie in England und den anderen zentral beherrschten Staaten Westeuropas verlangte auch in Deutschland nach einer Änderung der überlebten feudalen Struktur, zumindest auf dem Gebiet des freien Verkehrs von Menschen und Gütern.

Auf Initiative Preußens, des am weitesten entwickelten Landes, wurde 1833 der Deutsche Zollverein gegründet, dem sich nach und nach alle deutschen Länder anschlossen.

Mit dem 01.01.1834 trat der Zollvertrag in Kraft. Er war die Geburtsurkunde des wirtschaftlich geeinigten Deutschlands.

Die thüringischen Länder waren von Anfang an diesem Vertrag beigetreten, weil sie ihn, wie es heißt "*als allgemeines Bedürfnis und wesentlichen Vorschrift zur Erleichterung und Entfesselung des freien Verkehrs im Innern von Deutschland*" ansahen.

Damit war das Geleitswesen abgeschafft, das dem Handel hinderliche Geleitsgeld in Wegfall gekommen. Aber so ganz wollten die Landesfürsten auf diese lukrative Einnahmequelle noch nicht verzichten. Sie ersetzten die Geleitshäuser durch Chausseehäuser und kassierten nun Chausseegeld. Allein im Amt Eisenberg gab es gleich 12 solcher Chausseegeldeinnahmen.

Die Chausseehäuser, an denen auch ein Schlagbaum stand, sind heute noch ein Begriff. Wahrscheinlich gehörte die "Einnahme" bei Mertendorf hierher. Das Chausseegeld wurde endgültig erst 1888 abgeschafft.

Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Straßen in einem schlechten Zustand. Sicher waren sie an den sumpfigsten Stellen immer wieder mit Steinen verfüllt und teilweise ein Stück befestigt worden, aber einen durchgehenden Straßenbau gab es noch nicht.

Das änderte sich erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts und erhielt vor allem durch den Zollvertrag großen Auftrieb. Man ging nun daran, die Straßen durchgehend mit einem festen Unterbau zu versehen und als Abschluss einer Schotterlage eine wassergebundene Kiesdecke aufzutragen. Teilweise ließ man den Schotter von den Fuhrwerken erst zerkleinern. Vor allem sorgte man durch Anlegen und Unterhalten von Straßengräben für einen Abfluss des Wassers.

Diese Form des Straßenbaus war so neu, dass diese Verkehrswege als "Kunststraßen" bezeichnet wurden. Mit ihnen war es nun möglich, nicht mehr den bequemsten, sondern den kürzesten Weg zwischen zwei Orten zu wählen.

Das führte zu einer Förderung des Straßenbaus und zur Anlegung neuer Straßen. Ein Beispiel dafür ist die Verbindung Eisenberg-Jena. Die alte Straße, die wohl schon im Mittelalter eine viel befahrene Ost-West-Verbindung war, führte immer im Abstand von 100 bis 300 m vom Bach auf der etwas trockneren Hochfläche entlang und vermied jede stärkere Steigung. Im Jahre 1838 ging man daran eine neue Straße zu bauen, die jetzige B 7. Sie ist die kürzere Verbindung, führt über die Rodigaster Höhe und im Gembdental sehr viel näher am Bach entlang. Ebenfalls erst um diese Zeit wurde eine bedeutende Änderung im Saaleetal fällig. Die alte Landstraße führte zwar seit alters her zwischen Saalfeld und Dornburg immer auf der linken Saalseite entlang, aber es gab ein großes Hindernis. Dies war der Rothensteiner Felsen.

Noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts konnte er nur durch zwei Saalefurte umgangen werden. Man musste hinter Schöps die Saale durchqueren, auf das rechte Ufer, und nach Oelknitz wieder zurück auf das linke. Diese Schwierigkeit wurde erst um 1825 beseitigt.

Die Frauenprießnitzer gingen erst nach dem Deutsch-Französischem Krieg von 1870/71 daran, eine neue Straße nach Steudnitz zu bauen und damit den alten Hohlweg zu umgehen. Der Weg durch die Hohle geriet als Fahrweg bald in Vergessenheit. Laub und Wasser taten ein übriges, sodass er schon bald unbefahrbar wurde. Nachdem er in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts als Müllkippe genutzt und aufgefüllt wurde, kann sich nun niemand mehr vorstellen, dass hier einmal eine Reichsstraße entlang führte.

Es ist nicht Nostalgie, die dazu führt, alte Verkehrswege in Erinnerung zu bewahren. Straßen sind wirtschaftsgeschichtliche und kulturgeschichtliche Kategorien, die die menschliche Entwicklung in des Wortes wahrster Bedeutung begleitet haben. Vielleicht steht eines Tages an der Straßeneinmündung vor Thierschneck eine Tafel, die verkündet, dass hier die Kreuzung zweier Reichstraßen und damit die wichtigste Kreuzung im weiten Umkreis war. Oder am Gasthof Thierschneck erinnert eine Tafel daran, dass im Hintergebäude sich eines der wichtigsten Geleite zwischen Saale und Elster befand.

Frauenprießnitz vor dreihundert Jahren

1. Anlass und Ausgangspunkt

“Verstandenes zu schauen ist ein weit größerer und edlerer Genuß als Unverstandenes anzustauen”

unter diesen Leitsatz möchte ich die Ausführungen dieses kleinen Aufsatzes stellen. Er berichtet aus einer Zeit, die fern von uns liegt, an deren Zeitzeugen wir aber täglich vorüber gehen, deren Überlieferungen wir heute noch bewußt oder unbewußt nutzen.

Der Dreißigjährige Krieg war die größte Katastrophe die Deutschland, insbesondere aber hier den sächsisch - thüringischen Raum, je betroffen hat. Das mag angesichts der Verluste zweier Weltkriege wenig glaubhaft erscheinen, aber wenn wir die Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges, die Verluste an Menschen durch Krieg, Hunger, Pest und andere Seuchen in ein Verhältnis zur damaligen Bevölkerung setzen, so wird uns dies sicher klarer werden. Vor allem waren aber die Mittel zur Überwindung der Folgen viel bescheidener als im 20. Jahrhundert. Frauenprießnitz gehörte zu den Dörfern die besonders hart betroffen waren. Praktisch der gesamte Ort war in Schutt und Asche gelegt, kaum jemand konnte hier wohnen. Es ist deshalb umso erstaunlicher, wie rasch die Bewohner ihren Ort wieder bewohnbar machten, wie schnell die wichtigsten, wie wir heute sagen würden, öffentlichen Gebäude, wieder errichtet wurden, sodass ein einigermaßen normales Leben wieder Einzug halten konnte.

Diese Zeilen richten sich natürlich in erster Linie an die geschichtlich interessierten Einwohner von Frauenprießnitz. Da aber kein Dorf ohne historisches Umfeld existiert, können auch Bewohner anderer Orte, insbesondere aus der ehemaligen Herrschaft Tautenburg, sicher Wissenswertes finden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch ein Berufshistoriker einige Fakten findet, die allgemeines Interesse verdienen.

Es war von Anfang an nicht meine Absicht aus bereits vorliegenden Veröffentlichungen eine Zusammenstellung vorzunehmen. Aus dem untersuchten Zeitraum sind noch genügend Dokumente vorhanden, die eine Aufarbeitung verdienen und die uns vieles erklärbar machen.

Deshalb beruhen meine Ausführungen fast vollständig auf bisher nicht veröffentlichten Quellen. In erster Linie ging es mir um die Darstellung des dörflichen Lebens, der wirtschaftlichen Grundlagen ebenso wie der ökonomischen Abhängigkeiten, Des weiteren sollten rechtliche Zusammenhänge erläutert und wo möglich auch die handelnden Personen namentlich genannt werden.

Die Zeit um das Jahr 1700 rechnen die Historiker bereits zur beginnenden Neuzeit.

Wenn wir dies auf die Entwicklung in den Städten beziehen, ist das vollkommen richtig.

Die Entwicklung der Manufaktur war vorangeschritten und es gab erste Keimzellen der Industrie. Die Bürger hatten sich eine Reihe von Rechten und Freiheiten erkämpft, vor allem das Recht auf Selbstverwaltung.

In der Kunst hatte das Zeitalter des Barock eine hohe Blüte, die uns durch Üppigkeit und Formenreichtum heute noch begeistert. In der Musik schuf Johann Sebastian Bach seine ersten Kompositionen und in Berlin gründete Leibniz die erste deutsche Akademie der Wissenschaften. Es war also durchaus ein aufstrebendes Zeitalter.

Die meisten Menschen lebten jedoch auf dem Lande. Sie lebten, arbeiteten und produzierten weiter so, wie es ihre Vorfahren seit Jahrhunderten getan hatten. Auch die gesellschaftlichen

Verhältnisse in denen sie dies taten, waren die gleichen geblieben. Sie gründete auf feudaler Abhängigkeit wie in vorangegangenen Zeiten.

Die Menschen auf dem Lande waren vom allgemeinen Fortschritt weitestgehend ausgenommen. Gerade deshalb ist es umso erstaunlicher, mit welchem Fleiß und welcher Zielstrebigkeit die Folgen der bis dahin schlimmsten aller Katastrophen, des Dreißigjährigen Krieges, in wenigen Jahrzehnten überwunden wurden.

Dass wir heute etwas mehr über Frauenprießnitz aus der Zeit um 1700 wissen, verdanken wir zu einem beträchtlichen Teil einem Manne namens Johann Schieferdecker. (1)

Schieferdecker war der Amtsverweser der Herrschaft Tautenburg, was soviel heißt, wie der höchste Beamte im Amte Tautenburg und damit der Vertreter der herzoglichen Kanzlei in dieser Herrschaft. Die Herrschaft Tautenburg gehörte damals zum Herzogtum Sachsen-Zeitz, ein Herzogtum welches von 1657 bis 1718 bestand. Die Herrschaft Tautenburg gehörte aber wohl nur bis 1710 dahin, denn in diesem Jahr wurde sie an das Kurfürstentum Sachsen wiederverkäuflich abgetreten. Es ist anzunehmen, dass dieses Pfand nicht wieder eingelöst wurde.

Johann Schieferdecker stammte wahrscheinlich aus einer Müllerfamilie. Im Jahre 1706 heiratete er die Tochter des Frauenprießnitzer Superintendenten Friderici (2), eben jenes Friderici dessen lebensgroßes Bildnis über Jahrhunderte in der Frauenprießnitzer Kirche hing und auch jetzt wieder dort zu sehen ist. Mit dem zweiten Superintendenten Friderici, der als erster eine Abhandlung über die Geschichte der Schenken von Tautenburg in lateinischer Sprache verfasste (3), war er demnach verschwägert.

Nach 1720 ist Schieferdecker aus dem Staatsdienst ausgeschieden und hat den sogenannten „roten Hof“ in Wetzdorf gekauft. Dort ist er auch als „*Freisaß*“ am 17.10. 1746 gestorben und begraben worden. Seine Frau hatte nach dem Frauenprießnitzer Steuerregister 1744 auch ein „*Häuslein*“ hier im Ort.

Die von den Schenken 1608 eingerichtete Superintendentur war nach dem großen Kriege in Frauenprießnitz geblieben. Sie betreute zu damaliger Zeit die Kirchen in den zur Herrschaft Tautenburg gehörenden Dörfern.

Das Amt Tautenburg hatte jedoch seinen Sitz wieder in der wohl noch leidlich erhaltenen Burg in Tautenburg, da das Frauenprießnitzer Schloss beim großen Brande von Frauenprießnitz im Jahre 1638 mit abgebrannt war. Einige Amtleute waren jedoch noch oder wieder in Frauenprießnitz ansässig oder waren zumindest im Besitz von Lehngütern im Ort.

Wie wir wissen, war das Verwaltungsgebäude der Herrschaft in Frauenprießnitz zwar beschädigt, aber nicht restlos ausgebrannt. Es wurde rasch wieder hergerichtet und konnte damit Amtspersonen aufnehmen. Dass die Zerstörungen dieses Gebäudes nicht umfassend waren, können wir auch davon ableiten, dass das herrliche Portal dieses Gebäudes noch bis nach dem 2. Weltkrieg gut erhalten vorhanden war.

Schieferdecker hat uns eine „Summarische Beschreibung der Herrschaft Tautenburg“ aus dem Jahre 1703 hinterlassen, aus der wir allerhand Wissenswertes auch über Frauenprießnitz erfahren. Um es noch einmal zu sagen: Es ist keine Beschreibung des Dorfes Frauenprießnitz, sondern der gesamten Herrschaft Tautenburg. Es gibt keine einzelnen Namen, außer der Besoldungsordnung der Beamten. Viele Dinge sind zusammengefasst dargestellt. Trotzdem ist diese Beschreibung eine einzigartige Fundgrube für die Ortsgeschichte von Frauenprießnitz.

(1) Schieferdecker, Johann, Summarische Beschreibung des Amtes Tautenburg, 1703. Thür. Haupt-Staatsarchiv Weimar, F 858. (Soweit keine weiteren Quellenangaben genannt werden, sind sie dieser Quelle entnommen.)

(2) Kirchenbuch Frauenprießnitz, cop. 1706.

(3) Friderici, Johann Christoph, Historia Pincernarum Varila Tautenburgicorum etc. 1722

2. Frauenprießnitz im Amte Tautenburg

Das Dorf Frauenprießnitz hatte um das Jahr 1700 53 Höfe. Dazu kamen noch 3 Häusler, also Hausbesitzer, die keine Landwirtschaft, sondern bestenfalls einen Garten bewirtschafteten.

Weiter gab es noch die kirchlichen und Amtsgebäude, das sind

*“ Das Superintendenten- Haus
ein Schulhaus daselbst, so dem Cantori eingeräumt und nur vor wenigen Jahren
aufgebaut worden,
das Jägerhaus, darauf der Hegereiter wohnt
Gasthoff mit zugehörigen Stallungen
das Brauhaus daselbst ...”*

Darüber hinaus waren vorhanden die Wirtschaftsgebäude des Vorwerks, also des späteren Kammerguts, die Schäferei und die Ziegelscheune.

Zum abgebrannten Schloss lesen wir , dass *“ auf einer Seite zur conservierung der dazu gehörenden Keller diese wieder bebaut und Kornböden darauf gebracht, auf der anderen Seite aber ist das alte Mauerwerk ziemlich eingegangen.”*

An der Stelle des heutigen Rentamts standen also um 1700 die Kornzinsböden des Amtes, wo die Bauern das Zinsgetreide abzuliefern hatten.

Mit diesem Umfang an Höfen und Gebäuden war Frauenprießnitz das größte der 17 Dörfer des Amtes Tautenburg.

Hier zur Übersicht die Anzahl der Höfe in den anderen Dörfern nach ihrer Größe:

Großheringen	50
Pfuhlsborn	35
Rockau	33
Tautenburg	26
Poppendorf	24
Steudnitz	23
Poxdorf	18
Görschen	18
Wettaburg	17
Mertendorf	17
Dothen	16
Droitzen	13
Wetzdorf	12
Grabsdorf	12
Mollschütz	11
Wetterscheidt	11

Es ist erstaunlich, wie es die Bewohner von Frauenprießnitz geschafft haben, in den wenigen Jahrzehnten nach der größten Katastrophe, die den Ort je betroffen hatte, diesen so rasch wieder aufzubauen. Dazu gehört Lebensmut, Fleiß und ein unerschütterlicher Glaube an den Fortbestand alles Geschaffenen.

Wir dürfen ja nicht vergessen, der Ort war bis auf ein paar “geringe Hütten” vollständig abgebrannt, die Bevölkerung durch Krieg und Seuchen dezimiert. Aber auch im Umfeld sah es nicht besser aus. Auch die Dörfer, die nicht abgebrannt waren, wurden geplündert, das Vieh abge-

schlachtet oder fortgeführt. Man rechnet in den hiesigen Landstrichen damit, dass die Bevölkerung um etwa die Hälfte dezimiert war. In dieser Situation mussten die verbliebenen Untertanen doppelt und in Frauenprießnitz vielleicht dreifach anpacken, um einigermaßen menschenwürdige Behausungen wieder herzustellen. Sicher wird es aus den umliegenden Dörfern Hilfe gegeben haben, aber sehr groß konnte diese eben nicht sein.

Die ersten Häuser, die sich die Bauern nach diesem verheerenden Krieg wieder aufbauten waren wohl bescheidene Unterkünfte. Aber wir wissen, dass zumindest zwei große Gebäude in kurzer Zeit wieder errichtet wurden: das war das Gotteshaus und das Wirtshaus. An beiden sehen wir Jahreszahlen aus den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts.

Es ist keine unzulässige Parallele zwischen beiden Gebäuden. Nach der Einkehr bei Gott erfolgte sicher auch mal die Einkehr beim Wirt. Beides diente in dieser schweren Zeit der Kommunikation und der Festigung der dörflichen Gemeinschaft, ohne die ein solches Aufbauwerk sicher nicht möglich gewesen wäre.

Welche Dynamik und welcher Optimismus in dieser schweren Zeit geherrscht hat, zeigt uns eine kleine Aufzeichnung, die uns dankenswerterweise der obengenannte Superintendent Friderici im Frauenprießnitzer Kirchenbuch hinterlassen hat. Danach wurden in der Zeit von 1681 bis 1711 in Frauenprießnitz 491 Kinder geboren und 339 Einwohner sind verstorben. Wir haben also in dreißig Jahren einen Zuwachs von 152 Personen ohne Berücksichtigung von Veränderungen durch Zu- und Wegzüge. Ohne die genaue Basiszahl zu kennen ist das in 30 Jahren ein Zuwachs von 30 bis 40 %. Eine wahrlich erstaunliche Tatsache !

3. Die Bevölkerung des Dorfes Frauenprießnitz

Die Einwohnerschaft von Frauenprießnitz war auch nach dem großen Kriege noch durch die ehemalige Residenz und das Vorhandensein des großen Kammergutes in ihrer Struktur geprägt.

Obwohl das Amt und damit die Behörden nach Tautenburg verlagert waren, gab es noch einige Amtleute in Frauenprießnitz.

Da war zunächst der **Amtsverwalter**, der wohl die Oberaufsicht über alle wirtschaftlichen Liegenschaften und Vorgänge hatte. Wir wissen, dass das Vorwerk bereits um das Jahr 1670 verpachtet war. Der Pächter des Gutes musste aber nicht unbedingt in Frauenprießnitz wohnhaft sein, denn zum Amtsbesitz gehörten ja auch die Vorwerke Wetzdorf und Rockau, die meist mit Frauenprießnitz als Ganzes verpachtet wurden.

Des weiteren wohnte in Frauenprießnitz ein **Hegereiter**, ein Forstbeamter, der dem Tautenburger Amtsförster unterstand. Seine Aufgabe war es sicher, für einen hohen Wildbestand zu sorgen und nebenbei noch den Holzeinschlag, wie er vom Amt genehmigt war, zu beaufsichtigen. Der Wald wurde weder damals, noch bis 1945 an die Pächter des Kammergutes verpachtet, er blieb immer in herrschaftlicher, später staatlicher Verwaltung.

Wie wir weiter wissen, wohnte in Frauenprießnitz der **Superintendent**, dem das Kirchenwesen und die geistliche Oberaufsicht in der Herrschaft Tautenburg unterstand. Dazu kam noch der **Kantor**, der die Aufgaben hatte, die Orgel zu spielen, als Kirchendiener tätig zu sein und die Kinder zu unterrichten. Für die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen, die Besoldung der Pfarrer und Kantoren war in Frauenprießnitz ebenfalls das Amt zuständig.

Die Masse der Dorfbevölkerung stellten die **Bauern**. Sie unterschieden sich in zwei Gruppen:

die **Anspanner** und die **Hintersattler**. Diese Gruppen waren lediglich nach der Art der auf dem Hof lastenden Frone unterschieden. Man könnte deshalb auch unterscheiden in Pferdefröner und Handfröner.

Es lag in der Struktur des Ortes begründet, dass die Anzahl der Anspanner mit 12 Bauern relativ niedrig und die Anzahl der Hintersattler mit 41 relativ hoch war. Der größte und beste Teil der Ackerfläche gehörte zum Kammergut, da konnte die Ausstattung mit Flächen für die die große Anzahl der Bauern nur eine sehr geringe sein. Nach derzeitiger Auffassung waren viele der Hintersattler gar keine Bauern im heutigen Sinne, denn die meisten besaßen sicher Flächen die unter einem Hektar lagen.

Weiter sind uns genannt drei **Häusler**, Einwohner die zwar ein Haus hatten, aber keine landwirtschaftlichen Flächen, sondern höchstens Gärten besaßen. In erster Linie dürften dies Handwerker des Vorwerks gewesen sein.

Schließlich gehörten zur Einwohnerschaft noch die **Hausgenossen**. Das waren Einwohner, die selbst kein Haus besaßen und mit auf den Höfen wohnten. Meist waren es unverheiratete Familienmitglieder, selten Fremde, die, wie wir heute sagen würden, zur Miete wohnten.

Über ihre Anzahl ist uns nichts bekannt.

Als letzte Gruppe muß das **Gesinde** genannt werden. Auch ihre Zahl kennen wir nicht genau. *Nothelle* gibt für 1724 beim Vorwerk 8 Personen an, die sowohl im Haus, als auch in den Ställen tätig waren (4). Ob darüber hinaus in den Anspannerhöfen ebenfalls Gesinde beschäftigt wurde, kann nicht nachgewiesen werden, ist aber anzunehmen.

Die Dorfbevölkerung war also in ihrer sozialen Zusammensetzung keineswegs homogen.

Das Ausbrechen aus dem durch Geburt begründeten Stand, der soziale Aufstieg, war durch die feudalen Gesellschaftsregeln darüber hinaus sehr stark eingeschränkt.

4. Die Kirche

Die Frauenprießnitzer Kirche war wie fast der gesamte Ort im Jahre 1638 ein Raub der Flammen geworden.

Schenk Christian schildert das Ereignis in einem leider nicht mehr vollständig lesbaren Schreiben an den Kurfürsten vom Jahre 1639 so:(5)

*“Euer Churf. Gnaden werden es auch in abgewichener Zeit unterthänigst berichtet sein, welchergestalt nach dem gnädigen Willen Gottes den 17. Mai, war der Donnerstag nach dem heiligen Pfingstfest des abgewichenen 1638 Jahres gegen 9 Uhr in meinem Dorffe Frauenprießnitz ein unvorhersehbares Feuer entstanden, welches sich bei dem sich erhobenen großen Winde also urplötzlich überhandt genommen, da sie in wenig Stunden nicht allein mein Haus daselbst sambt dem Vorwerke, außer dem Amtshause, auch **die schöne Kirche** sambt Superintendenturverderbet.”*

Diese bei der großen Feuersbrunst vernichtete schöne Kirche war die Klosterkirche aus dem frühen 14. Jahrhundert, die gerade in den Jahrzehnten vor dem großen Kriege noch umgebaut und verschönert worden war. Es muss in der Tat für die damalige Zeit und die ländliche Gegend ein imposanter Bau gewesen sein. Es war sicher östlich der Saale im Halbkreis Jena - Bürgel - Eisenberg - Naumburg neben Schkölen der größte und eindrucksvollste Kirchenbau.

(4) Nothelle, Jobst, Geschichte des Dorfes Frauenprießnitz von den Anfängen bis zur Gegenwart Dipl. Arbeit, Jena 1956

(5) Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar, Schreiben Schenk Christian an den Kurfürsten, L 443, Bl. 15/16

Wann die Kirche gebaut wurde, wissen wir bis heute nicht genau.

Schenk Hans berichtet zwar 1527 an seinen Herzog *“obgleich das Kloster von meinen Vorfahren aufgerichtet,”*(6), aber dies ist erwiesenermaßen falsch. Zwar waren die Schenken nach Erwerb von Frauenprießnitz sicher die Klostervögte, also die weltlichen Beschützer des Klosters und sie hatten ihre Grablege hier, zuzeiten der Gründung waren sie aber in Frauenprießnitz nicht präsent.

Das Kloster hatte das Patronat über die Kirchen in Steudnitz und Wichmar. Das bedeutet, dass es dort für die Einsetzung der Pfarrer und den Gottesdienst zu sorgen hatte und dafür die Einkünfte dieser Kirchen erhielt. Weiter hatte der Propst auch eine Kapelle in Thierschneck zu betreuen. Letzteres wissen wir aus einem Schreiben von Schenk Hans an den Herzog Georg von Sachsen aus dem Jahre 1532.(7) Herzog Georg war streng katholisch und hatte in seinem Lande alle Bestrebungen der Reformation hart unterdrückt. Als der Propst des Klosters nunmehr in Thierschneck katholischen Gottesdienst abhalten wollte, wurde ihm dies vom Amtmann zu Eisenberg untersagt, weil Thierschneck zum ernestinischen Kurfürstentum Sachsen gehörte und dort die Reformation schon durchgeführt war.

Sicher waren in der Frauenprießnitzer Klosterkirche mehrere Altäre und Bilder, die in Zeiten der Reformation verschwunden sind. Im Haupt-Staatsarchiv Weimar befindet sich noch ein Verzeichnis über die Kleinodien und Wertgegenstände des Klosters (8).

Nach dem Tode Herzog Georgs im Jahre 1539 wurde die Reformation sehr rasch auch im albertinischen Sachsen durchgeführt. Das führte zur Auflösung der Klöster und 1540 trat mit Johannes Peilsteiner der erste evangelische Pfarrer seinen Dienst in der vormaligen Klosterkirche an.(9)

Nach Luthers Verfügung sollten die Einkünfte der Klöster in erster Linie zu einer geregelten Besoldung der Pfarrer und zur Bildung und christlichen Erziehung der Jugend verwandt werden. Als die Schenken das säkularisierte Klostergut im Jahre 1562 für lediglich 5000 Gulden kauften, mussten sie deshalb eine Verpflichtung übernehmen. Die Schenken mussten den Pfarrer von Frauenprießnitz und später den Superintendenten, sowie den Kantor aus ihrer Schatulle bezahlen. Diese eigentlich der Geistlichkeit zuzurechnenden Personen mussten daher später auch vom Amt bezahlt werden. Des weiteren mussten sie die Kirche und die anderen geistlichen Gebäude, einschließlich der Schule unterhalten.(10)

Nach Schieferdecker betrug das Einkommen des Superintendenten 1703 113 Gulden und 15 Groschen, dazu aber diverse Naturallieferungen. Der Kantor erhielt nur 15 Gulden jährlich und einige Naturalien . Mit hoher Wahrscheinlichkeit hatten die Superintendenten aber auch noch Lehngüter im Ort, vielleicht sogar als eine Art Pension für sich und die hinterbliebenen Angehörigen. Nur so lässt es sich erklären, dass in der Frauenprießnitzer Brauordnung von 1670 der Superintendent Thielemann ein Lehngut hält, obwohl er bereits 1655 nach Frankenhausen gegangen ist. Ebenso ist der bereits 1659 verstorbene Superintendent Chemnitius Inhaber eines solchen Hofes.

(6) Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar, Schreiben Schenk Hans an Herzog Georg v. Sachsen, L 154a Bl. 3

(7) Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar, L154a, Bl. 15

(8) Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar, Breviar über Kleinodien und Wertgegenstände des Klosters. L 154a, Bl. 9

(9) Beiträge zur thüringischen Kirchengeschichte, Bd. 3, (Heft 5-7) Jena 1933-1935

(10) Puhle, Martin: Diplomatische Geschichte des Geschlechtes der Herren Schenken zu Tautenburg und der Schenkschen Herrschaft gleichen Namens. Handschrift, Th.H.StA. Weimar, F 858

Es ist anzunehmen, dass etwa ab der Übernahme der Klostergüter im Jahre 1562 auch ein regelmäßiger Schulunterricht in Frauenprießnitz eingerichtet wurde. Es scheint weiter als ziemlich sicher, dass die Schule immer an der Stelle der alten Schule, des heutigen Dorfgemeinschaftshauses, stand. Dafür spricht nicht nur die Nähe zur Kirche und der Standort auf ehemaligen Klostergelände. Zumindest das eingangs von *Schieferdecker* erwähnte, nach dem Dreißigjährigen Krieg errichtete Schulgebäude stand an dieser Stelle. Es muss aber ein sehr kleines Gebäude gewesen sein, denn 1781 transportieren die Frauenprießnitzer Steine vom Abbruch der Tautenburg auch zur Erweiterung des Schulgebäudes. In der Frauenprießnitzer Kirchenchronik ist im Jahre 1866 die Einweihung des jetzt noch bestehenden Gebäudes erwähnt. Es heißt dort weiter, dass der Schulunterricht zeitweilig im Rentamt durchgeführt wurde. Das wäre nicht notwendig gewesen, wenn das vorherige Schulgebäude an einer anderen Stelle gestanden hätte.

Kehren wir noch einmal zurück zum eingangs erwähnten Brief des Schenken Christian. Es geht hier vor allem um den schnellen Wiederaufbau der Kirche. Er schreibt dazu, dass der Aufbau der *“Pfarr- und Schulgebäude ohne frommer Christen Hilfe und Beystand nicht gelingen können. Jedemahlen auch andere meiner Dörffer mehr als Häringen, Pfuhsborn, Droitzen, Weterscheidt, Dothen, Mollschütz und Niedertrebra sind auch meistens abgebrannt und verderbet, daß sie keine beyhülfe thun können und daher genöthigt werden bei Eurer Churf. Durchlaucht unterthänig zu bitten, damit dieselbe gnädigst gewähren möchte. Sie hierohin auf einer beysteuern zur versehung auch gnädigst befehlen habe lassen, damit in dero Churf. Residenz Stadt Dresden vor den Kirchthüren auch eine christliche und milde spende colligieret werden möge”*.

Offenbar fand die Bitte in Dresden Gehör. Aber die Schenken handelten schon vorher. Bereits am 20. August 1639, also mitten im 30-jährigen Krieg, wird mit Zimmermeister Hopfe aus Hermsdorf ein *“Baucontract”* geschlossen. Dieser wird beauftragt zwei Gebäude wieder zu errichten.⁽¹¹⁾ Dies könnte wahrscheinlich nur das Amtsgebäude und die Kirche betreffen. Wie wir am großen Trägerbalken des Kirchenschiffs sehen können, ist die Kirche im Jahre 1668 in ihrer heutigen Gestalt wiederhergestellt.

5. Höfe und Hufen

Wie eingangs aufgezeigt gab es im Jahre 1703 in Frauenprießnitz 53 Höfe. Durch die im Anhang abgedruckte Brauordnung wissen wir, dass es bereits 1670 die 53 Brauberechtigten gab, obwohl die Bevölkerungszahl damals sicher um ein Drittel niedriger war. Wir können in dieser Aufstellung deutlich erkennen, dass in der Zeit nach dem großen Krieg verschiedene Einwohner und Amtspersonen zwei oder mehrere der vakant gewordenen Höfe übernahmen.

Die Anzahl der Höfe ist damit eine sehr konservative Größe, gebunden an die Lehnbeziehungen und begrenzt durch die kaum erweiterbare landwirtschaftliche Fläche.

Wir können also guten Gewissens davon ausgehen, dass es auch schon zu Zeiten der Schenken in Frauenprießnitz 53 Höfe gab.

Im ursprünglichen alten Dorf war jeder Hof mit einer Hufe Landes ausgestattet. Die Hufe war damit ein Flächenmaß. Es war eine Fläche, die untrennbar mit dem Hof verbunden war. Aber wir müssen Einschränkungen machen.

(11) Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar, L 251

Die Hufe hatte nämlich bei weitem nicht immer die gleiche Größe.

Im Amte Tautenburg gehörten zu einer Hufe

bei geringem Land	30 Acker
bei mittlerem Land	24 Acker
bei gutem Land	12 Acker

Die wirkliche Größe der Hufe war daher mehr darauf ausgerichtet, den Besitzer und seine Familie zu ernähren und die Erlegung der Zinsen und Steuern sicherzustellen.

Wenn wir die Größe der sächsischen Acker mit 0,5535 ha unterstellen (12), waren damit die Hufen im Amt Tautenburg in Abhängigkeit von der Güte der Ackerflächen 7,0 bis 16,5 ha groß.

Es gab aber bei weitem nicht nur Vollhufner, also Bauern wie wir sie mit den genannten 12 Anspännern hier vorfinden. Bei dem hohen Bedarf an Personal, wie es in Frauenprießnitz für das Vorwerk und die herrschaftliche Hofhaltung gebraucht wurde, gab es darüber hinaus eine große Anzahl von Halb-, Viertel- und Achtelhufnern. Für diese stellte die eigene Landwirtschaft nur eine Teilerwerbsquelle dar. Einen anderen Teil ihres Unterhalts, und manchmal sogar den größeren, mussten sie sich als Fröner auf dem Vorwerk oder in anderer Funktion bei der Herrschaft verdienen. Die Frone war, wie wir noch sehen werden, nur in ganz wenigen Fällen völlig vergütungslos.

Aus der Beschreibung des Amtes Tautenburg erfahren wir, dass es in Frauenprießnitz drei *Freihöfe* gegeben hat.

Inzwischen können wir die rechtliche Stellung dieser Höfe etwas besser einordnen. Es handelt sich dabei um Lehnhöfe wie alle anderen, ebenfalls mit der Belastung durch Lehngeld, Erbzinns und Steuern. Ihre Ausnahmestellung bestand darin, dass sie von der Fronarbeit befreit waren. Wir wissen, dass in der Zeit um 1700 Amtspersonen ebenfalls landwirtschaftlichen Besitz in Frauenprießnitz hatten und einen Teil ihrer Einkünfte daraus bezogen.

Wahrscheinlich war diese Sonderstellung als Freisassen bestimmten Beamten der Schenken von Tautenburg für ihre Höfe zuerkannt worden. Nach dem Untergang der Schenken behielten die Höfe ihren Status.

Es ist nun von Interesse zu wissen, um welche Höfe es sich handelte.

Nach unserem jetzigen Erkenntnisstand können wir dies für zwei der drei Höfe genau sagen. Es handelt sich um die Höfe heute Jenaer Str. 5 und 29. Der dritte Hof ist nicht gesichert, eventuell Lindenstr. 3.

Aus der oben bereits erwähnten Brauordnung haben wir für das Jahr 1670 eine namentliche Liste der 53 Frauenprießnitzer Bauern oder anders gesagt, der 53 gleichberechtigten Nachbarn. Wir sehen daraus, dass einige Namen mehrmals auftauchen. Das ist der Beweis dafür, dass der Hof selbst oder die Hofstätte, das eigentliche feste Fundament für das Nachbarschaftsrecht und daraus abgeleitet auch für das Braurecht darstellte. Wenn eine solche Hofstätte nicht bewirtschaftet werden konnte, wie zum Beispiel nach dem Dreißigjährigen Krieg, wo sicher einige Familien ausgestorben oder nur unmündige Kinder vorhanden waren, wurde sie von Nachbarn oder Verwandten mit übernommen bis wieder ein lehnsfähiger Nachkomme diesen Hof übernehmen oder neu aufbauen konnte. Bei jedem Erbfall kam es zu einer Neubelehnung durch die Herrschaft, beziehungsweise später durch das Amt.

(12) Thüringen, Blätter zur Landeskunde, 1998, S. 3

Die Brauberechtigten stehen in einer bestimmten Reihenfolge, deren Grund wir nicht genau erkennen können. Es kann aber durchaus angenommen werden, dass es bereits damals eine Zählweise der Höfe des Ortes, ähnlich unserer Hausnummernfolge gab. Auch solche Zählsysteme sind sehr beständig. Da wir wissen, dass die Zählung der Häuser in Frauenprießnitz immer vom Oberteich auf der linken Seite abwärts begann, linksseitig bis ins Unterdorf lief und danach rechtsseitig wieder nach oben gezählt wurde, könnte man dies auch bereits für die damalige Zeit annehmen.

Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser These gibt es natürlich wenige. Immerhin kann man wohl annehmen, dass der Anspannerhof des Christoph Grellmann bereits an derselben Stelle stand, wie das heutige Grellmannsche Anwesen.

6. Das Vorwerk

Das dörfliche Leben in Frauenprießnitz war stark geprägt durch das herrschaftliche Vorwerk, die spätere Domäne.

Das Vorwerk umfasste eine Fläche von 469 Acker Feld. Wie wir wissen, kamen davon 288,5 Acker, und damit etwa zwei Drittel, aus dem ehemaligen Klostergut.

Weiter gehörten hierzu noch 8 Wiesen mit einer Fläche von 72 Acker. Die gesamte Nutzfläche wäre damit 541 Acker. Da wir es hier mit dem Kurfürstentum Sachsen zu tun haben, wird es richtig sein, das sächsische Ackermaß anzusetzen und dies betrug 0,5535 ha pro Acker. Damit wären wir bei einer Fläche von rund 300 ha, was in etwa der späteren Domänenfläche entspricht, wenn wir einbeziehen, dass in den folgenden zwei Jahrhunderten noch Flächen an die Dorfbewohner abgegeben worden sind.

Es ist weiter angeführt, dass zum Vorwerk noch sechs Obst- und Grasgärten und ein Krätzgärtlein gehören, daraus *“zwar kaum 20 Stück Milchvieh und 13 Stck. “gölde” (d.h. noch nicht fruchtbares, also Jungvieh) gehalten werden können.”*

Hier erfahren wir die Größe des Rinderbestandes und gleichzeitig die Bestätigung, dass die Rinder nur aus den Grasgärten ernährt wurden. Das bedeutet, dass die Weideflächen in der Gemarkung den Schafen vorbehalten blieben.

An Gebäuden waren vorhanden: 2 Pferdeställe
ein Kuhstall
vier Scheunen
ein Heuschuppen
zehn doppelte Schweinekoben

Die Schweine wurden demnach in Koben gehalten. Diese waren aus Holz errichtet, sie hatten nur eine Tür und eine verschließbare Öffnung für die Fütterung. Vereinzelt waren solche Koben in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Frauenprießnitz noch anzutreffen. Über Schweineweide oder die Anzahl der Tiere wird nichts ausgesagt. Es ist jedoch anzunehmen, dass es um die fragliche Zeit keine Schweineweide im Wald mehr gegeben hat, da dies den herrschaftlichen Wildbestand gestört hätte.

Zum Vorwerk gehörte auch die Schäferei und diese hatte in Frauenprießnitz immer einen großen Umfang.

An Gebäuden der Schäferei werden genannt: ein Wohnhaus (des Schäfers)
zwei Schafställe
ein Kuhstall

ein Schuppen
ein doppelter Schweinekoben
zwei kleine *“Fräulein Gärten”*
ein *“Krautländgen”*

Wir sehen aus dieser Anführung, dass nicht nur die Schäferei groß war, sondern auch der Schafmeister im Vergleich zu vielen anderen Untertanen gut ausgestattet wurde.

Es heißt weiter, die Besetzung *“kann mit 800 bis 900 Stück Vieh zu Winter geschlagen werden.”* Als Hutfläche standen dem Frauenprießnitzer Schäfer die Fluren der Orte Frauenprießnitz, Steudnitz und Dothen zur Verfügung. Außerhalb der Dörfer des Amtes Tautenburg durfte er in Wichmar *“so ein in das Amt Camburg gehöriges Dorf”* einmal in der Woche einen Tag die Flur mit den Hammeln betreiben.

Zu den Hutungen und Triften heißt es : *“Diese bestehen nur in wüsten Weinbergen und zur Erntezeit und nach derselben in Feldern.”* Das ist jedoch etwas weiter zu betrachten, denn wir befinden uns ja noch im Zeitalter der Dreifelderwirtschaft und hier lag immer ein Drittel der Fläche brach und wurde mit Sicherheit auch beweidet.

Wir erfahren hier aber auch, dass es im Amte Tautenburg und sicher auch in Frauenprießnitz Weinberge gegeben hat. Es heißt dazu *“sind wohl bey der Herren Schenken Zeiten in Anbau gewesen, iczo aber liegen sie cadice”*. Letzteres heißt soviel wie wüst oder darnieder.

Es ist keine Rede von einer gemeinschaftlichen Weidefläche, der Allmende, wie sie sonst in Bauerndörfern damals üblich war. Wir erfahren auch nicht, ob und wo die Frauenprießnitzer Bauern ihre Tiere weiden konnten. Ein indirekter Hinweis ergibt sich aus dem Pachtvertrag über die Tautenburger Vorwerke aus dem Jahre 1730 (13). Hier ist bei Einnahmen von Laas-Zinsen die Rede. Das bedeutet aber nichts weiter als Pachtgelder.

Schieferdecker schreibt hierzu: *“Laasgüther: Dergleichen sind zu Tautenburg, Frauenprießnitz und Rockau anzutreffen, die allergnädigste Herrschaft umb einen gewissen Laas-Zins ausgetan.”*

Nun gibt es in Frauenprießnitz die Flurbezeichnung Laase.

Wir können davon ausgehen, dass die Hänge in Richtung Steudnitz als Wiesen an die Bauern zur Versorgung ihres Viehs verpachtet waren .

Zu den Vorwerken gehörten in den drei Dörfern Frauenprießnitz, Wetzdorf und Rockau aber auch alle anderen im Dorf befindlichen Produktionsstätten und Einrichtungen.

In Frauenprießnitz waren das die Ziegelscheune, das Brauhaus und der Gasthof.

Darüber soll jedoch noch gesondert berichtet werden.

(13) Pachtverschreibung über die drei Tautenburgischen Vorwerke Frauenprießnitz, Wetzdorf und Rockau aus dem Jahre 1730, Landesarchiv Magdeburg, Rep D Tautenburg, Nr. 13

7. Die Frone

Von allen mittelalterlichen Lasten war die Frone für die Einwohner, die ja in der Regel alle etwas Land bewirtschafteten und damit Bauern waren, die bedrückendste.

Das wirklich bedrückende dabei war die Tatsache, dass zu dem Zeitpunkt, wenn in der eigenen Wirtschaft jede Hand und jede Zugkraft gebraucht wurde, auf dem herrschaftlichen Gut gearbeitet werden musste.

Die Bauern haben deshalb schon früh versucht, die reale Fron in einen Geldzins umzuwandeln. Das ist teilweise auch gelungen, nicht aber in einem Dorf wie Frauenprießnitz oder überhaupt

im engeren Bereich der Herrschaft oder des Amtes Tautenburg, wo die drei großen Kammergüter bestanden.

Wie bereits aufgezeigt, war der Anteil des Gesindes auf dem Vorwerk Frauenprießnitz gering. Er betraf nur die Tierhaltung und die Hauswirtschaft.

Alles was wir heute mit Acker- und Pflanzenbau bezeichnen würden, musste in Fronarbeit gebracht werden. Obwohl sicher Reit- und Wagenpferde auf dem Gut gehalten wurden, heißt es im Pachtvertrag von 1730 *“wenn er nicht selbst Pferde halten will.“* Das bedeutet aber soviel, dass die Pferdefrone zur Bewirtschaftung von Acker und Wiesen ausreichend war.

Frone bedeutete nur in den wenigsten Fällen völlig entschädigungslose Arbeit. Es ist im Gegenteil anzunehmen, dass die Fronarbeit für die Hintersättler mit wenig Land sogar einen bedeutenden Anteil der Versorgung der Familie lieferte. Das schließt aber nicht aus, dass die Entschädigung sehr willkürlich erscheint und nicht äquivalent der Leistung war.

Schieferdecker hat aufgelistet, was dem Vorwerk Frauenprießnitz an Fronarbeit zustand.

Danach arbeiteten 26 dreispännige Ackerfron-Pflüge jährlich je 16 Tage. Von diesen Pflügen kamen vier aus Frauenprießnitz. Sie erhielten als Entschädigung täglich 4 Pfund Brot.

Die Hintersättler welche Pferde hielten, mussten, obwohl eigentlich gar nicht zur Pferdefron verpflichtet, jeweils einen Tag zur Frühjahrsbestellung und einen Tag zur Herbstbestellung eggen.

55 Flegeldrescher mussten jährlich 3 Schock jenaisch Maß dreschen. Sie erhielten ebenfalls vier Pfund Brot täglich.

96 Personen schnitten um die zehnte Garbe Getreide. Das war sogar eine gute Entlohnung, denn anderenorts wurde um die 12. oder 13. Garbe geschnitten. Wir können davon ausgehen, dass diese zehnte Garbe für viele Familien Grundlage der Existenz war.

Weiter heißt es: *“Winter- und Sommerrübsamen wird um Lohn geschnitten.“* Wie hoch dieser war ist nicht bekannt. Aus dem Rübsamen wurde das Rüböl gewonnen, welches vor allem für die Beleuchtung genutzt wurde. Rübsamen ist aber auch der Vorläufer unseres heutigen Raps.

48 Personen mussten auf den Wiesen Heu und Grummet machen. Sie bekamen dafür ebenfalls 4 Pfund Brot, etliche aber Geld und manche mussten umsonst frönen.

62 Personen sammelten den Hafer auf. Sie bekamen die Fronkost.

23 Personen setzten Pflanzen und hackten dieselben, sie rauften Flachs und Hanf. Auch sie bekamen die Fronkost. Von denen, die Flachs und Hanf rauften stellte Frauenprießnitz

20 Personen. Zwanzig weitere Personen aus Steudnitz mussten den Flachs einrösten und wenn er geröstet war, wieder auswaschen. Sie erhielten ebenfalls die Fronkost.

20 Personen aus Rockau brachen den Flachs, ebenfalls für die Fronkost

25 Personen aus Rockau spannen jeder ein halbes Stück Garn. Sie erhielten dafür einen Groschen.

48 Personen aus Frauenprießnitz luden den Mist. Sie erhielten dafür pro Tag 4 Pfund Brot.

29 Personen streuten den Mist für Fronkost.

Dothen und Mollschütz verrichteten wechselweise das Pansen ausräumen, ebenfalls für Fronkost.

Frauenprießnitz, Steudnitz, Großheringen und Mollschütz mähten das Heu und Grummet um Lohn.

Frauenprießnitz, Steudnitz, Großheringen und Grabsdorf mähten den Hafer, Sie bekamen von jedem Jenaischen Scheffel 3 Groschen und 6 Pfennige.

46 Personen aus Frauenprießnitz trugen Bier aus für die Fronkost.

Das Getreide luden 12 ordentliche Drescher für die Fronkost. Wenn das Abladen beendet

war , bekamen sie noch ein Jenaisch Viertel Korn.

46 Personen aus Frauenprießnitz mussten Heu und Grummet in der Schäferei abladen. Sie bekamen täglich siebeneinhalb Pfennig.

12 bis 14 Anspanner aus Frauenprießnitz, Dothen und Grabsdorf mussten das Heu und Stroh in der Schäferei anfahren. Sie bekamen pro Fuder 2 Groschen und 6 Pfennige.

Die Ausstreuung des Samens erfolgte gegen Lohn. Allerdings musste die Gemeinde Frauenprießnitz 2 Taler und 9 Groschen mit dazu geben. Das Übrige trug die Herrschaft.

Dies waren nur die Fronleistungen die dem Frauenprießnitzer Vorwerk zustanden. Für die Vorwerke Wetzdorf und Rockau waren diese ebenfalls so umfangreich, nur betraf es andere Gemeinden.

Diese Frone war nun im einzelnen auf die Höfe aufgeschlüsselt. Man kann sich vorstellen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Fronarbeit einen großen Aufwand an Buchführung und Kontrolle erforderte.

Die umfangreiche Frone für die Landwirtschaft war aber nicht die einzige. Bei aller Belastung war sie sogar noch eine Leistung die man einplanen konnte. Darüber hinaus gab es aber noch ungemessene Fronen, die die Herrschaft oder das Amt einfordern konnten wann und so oft sie wollten. Gesichert wissen wir von Fuhrfronen die teilweise in weit entfernte Orte führte, der Holzabfuhrfrone, der Wildfrone und der Baufrone.

Es wurde eine nicht unbeträchtliche Menge Holz benötigt, nicht nur zu Heizzwecken, sondern auch für das Bierbrauen und vor allem zum Brennen von Ziegeln und Kalk. Die Anfuhr des Brennholzes an die Verbrauchsorte erfolgte ebenfalls durch die Bauern.

Besonders unangenehm war die Baufrone. Es ist ja allgemein bekannt, dass der Abbruch der alten Tautenburg und der Transport der Steine nach Frauenprießnitz zum Aufbau des Rentamtes von den Bauern des Amtes Tautenburg in Fronarbeit durchgeführt werden musste. Im 18. Jahrhundert kam es nachgewiesenermaßen mehrfach zur Auflehnung gegen die hohen Fronleistungen und es wurde eine bessere Vergütung verlangt.

Die Frone war aber bei weitem nicht die einzige Last, die die Höfe zu bringen hatten.

Neben den **Landsteuern**, die vom Kurfürstentum Sachsen wegen ständiger Geldnot sehr oft verlangt wurden , waren dies

- das **Lehngeld**, eine Art Erbschafts- und Grunderwerbssteuer. Es fiel an bei allen Erbfällen und bei Erwerb von Grundstücken. Es betrug bis zu 10% des Wertes des Hofes oder Grundstücks, Seine Erhebung setzte eine Bewertung voraus, die etwa mit dem späteren Einheitswert zu vergleichen ist,
- die jährlich anfallenden **Erbzinsen** oder erblichen Gefälle, vergleichbar mit einer Grundsteuer.

Für die Erbzinsen haben wir eine Frauenprießnitzer Gesamtaufstellung des Jahres 1703. Danach waren jährlich zu erlegen:

51 Taler 6 Groschen 4Pfennige an Geld
26 Gänse
4 Kapphähne
10 Fastnachtshühner
103 Michaelishühner
1 Paar Tauben
15 und dreiviertel Schock Eier

2 Lammbäuche
44 Pfund Unschlitt
2 Mistgabeln
4 Fuder Mist
Ein dreiviertel Scheffel Hopfen
37 Scheffel und 2 Malter Korn
43 Scheffel Hafer, alles Jenaisches Gemäß

Diese vielfältigen Abgaben waren wiederum auf die 53 Höfe aufgeschlüsselt und ihre Erfüllung musste kontrolliert werden. Nur sehr wenige Abgaben werden vermutlich von der Gesamtgemeinde erbracht worden sein. Von den Hausgenossen, die nicht in obige Erbzinsen einbezogen waren, wurde zusätzlich ein jährliches Hausgenossengeld von 10 Groschen und 6 Pfennig eingezogen.

Es fällt auf, dass ein großer Teil der Abgaben als Naturalien zu erbringen ist. Das hängt mit dem Residenzcharakter, der Nähe zur Herrschaft, zusammen. Andere Orte haben sehr bald versucht, die Abgaben in einen Geldzins umzuwandeln, was auf jeden Fall günstig war, da es auch zu jener Zeit schon eine gewisse Geldentwertung gab und der einmal festgesetzte Geldbetrag kaum geändert wurde.

Bei Schieferdecker heißt es weiter:

“Darbey zu merken, daß obige Zinsen meistens und zwar das Geld durch den Beamten, das Getreyde aber durch die Herrschaftspferde abgeholt werden muß und wieder ein wenig von den Censiten ins Amt geliefert werden muß.

In dem Amte wird bey einbringung der Gefälle der Landrichter und Landknecht gebrauchet, außershalb Amt aber muß jeden Orths Obrigkeit auf inquisition hülfreich Hand leisten”

8. Die Dorfgemeinde und ihre Organe

Wenn vorstehend von des “Orths Obrigkeit” gesprochen wird, so ist es an der Zeit, zu der damaligen Dorfverfassung etwas zu sagen. Dieser Punkt ist aber so umfangreich, dass nur andeutungsweise Allgemeines erläutert werden kann.

Wenn wir eingangs sagten, dass das Dorf im Gegensatz zur Stadt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts kaum eine Entwicklung in den gesellschaftlichen Verhältnissen und Beziehungen kannte, so hat die dörfliche Verfassung einen nicht zu überschätzenden Beitrag dazu geleistet. Sie war ein Stabilitätsfaktor der spätfeudalen Gesellschaft. Dass sie gleichzeitig eine wichtige Organisationsform bäuerlichen Widerstandes in der Auseinandersetzung mit der Herrschaft war, stellt keinen Widerspruch dar.

Nach außen trat die Gemeinde sicherlich einheitlich auf. Im Inneren war sie jedoch sozial stark differenziert.

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde war jedoch nicht wie heute, durch Wohnsitz oder Bürgerrechte bedingt. Mitglieder der frühneuzeitlichen Dorfgemeinde waren die Nachbarn. Dieser Begriff war damals keine Ortsbestimmung, sondern eine juristische Kategorie. Nachbar war wer Haus und Hof oder, wie es manchmal auch heißt, Feuer und Rauch, also eine Herdstatt hatte.

Wenn es also vor dreihundert Jahren in Frauenprießnitz 53 Höfe und 3 Häusler gab, so bildeten diese die Dorfgemeinde. Wobei es noch nicht einmal gesichert ist, dass die letzteren drei dazu gehörten, aber wir gehen einmal davon aus.

Die Gemeinde bildeten nur die Besitzer der Häuser und Höfe, sozusagen die Haushaltungsvorstände. Jeder von ihnen vertrat seine Familienmitglieder, seine Hausgenossen oder Mieter und sein Gesinde und war auch für deren Tun und Lassen verantwortlich.

Die Dorfgemeinde zerfiel damit in berechnigte und unberechnigte Einwohner

Die Willensbildung der Gemeinde erfolgte in der Gemeindeversammlung, die zumeist mehrmals im Jahr an sogenannten "gehegten Tagen" stattfand. Darüber hinaus gab es zu besonderen Anlässen auch außerordentliche oder "gebotene" Zusammenkünfte. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung war eine Pflicht. Wer ihr nicht nachkam, hatte mit empfindlicher Buße zu rechnen.

Es sei hier nur am Rande vermerkt, dass die Versammlungen in fast allen Gemeinden mit einem gemeinsamen Biertrinken endeten. Auch wer dieses vorzeitig verlies, hatte mit einer Buße in Bier zu rechnen.

Was uns heute etwas verwundert, hatte durchaus einen kommunikativen und friedensstiftenden Grund. Deshalb wurden auch die meisten Gemeindebußen in Bier verhängt, damit immer genügend friedensstiftende Mittel zur Verfügung standen.

Das gemeindliche Recht wurde in der Dorfordnung begründet. Diese Dorfordnungen sind verständlicherweise von Ort zu Ort verschieden. Trotzdem regeln sie alle im Grunde die gleichen Angelegenheiten, gibt es keine prinzipiellen Unterschiede. Von Frauenprießnitz ist uns bisher eine solche Dorfordnung nur aus dem Jahr 1820 bekannt. Sie ist aber nur begrenzt aussagefähig, da sie nicht alle Bereiche regelt. Aus anderen Dorfordnungen wissen wir, dass in ihnen vor allen polizeiliche Ordnungsangelegenheiten und Fragen des Wege-, Hut- und Triftrechts bis ins Detail geregelt wurden.

Die Leitung des Dorfes durch ihre Organe erfolgte in allen Orten auf zwei Strecken, also wie man auch oft sagt, dual. Es wird immer unterschieden zwischen der Regelung von Angelegenheiten zwischen der Herrschaft oder dem Amt und der Gemeinde einerseits, und Regelungen innerhalb der Gemeinde andererseits. Für erstere war der Schultheiß zuständig, der in Sachsen teilweise auch Richter genannt wurde und auch in Frauenprießnitz diesen Titel trug.

Das Amt des Schultheißen oder wie er oft genannt wird, des Schulzen, war eine Berufungsfunktion. Herrschaft oder Amt wählten meist aus den Bauern einen geeigneten Mann aus und dieser hatte diese Aufgabe bis zu seinem Tode oder seiner Ablösung inne. In einigen Gemeinden war das Amt sogar erblich.

Das wichtigste Organ der genossenschaftlichen Gemeinde war der Heimbürge oder Gemeindevorsteher. Er wurde von der Gemeinde gewählt, meist für ein Jahr und war ihr rechenschaftspflichtig.

Vom Amte Tautenburg wissen wir nun, dass in den 17 Dörfern des Amtes 16 Schulzen und einen Richter gab. Das Amt des Dorfrichters traf auf Frauenprießnitz zu, denn wir finden nirgends einen Hinweis auf einen Schulzen, wohl aber auf einen Richter. Ja wir kennen sogar den Namen des Mannes, der in der schwierigen Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg mit diesem Amt betraut wurde: Christoph Börner. Im Kirchenbuch findet sich eine Erwähnung, dass er 33 Jahre Richter war. In einem anderen Dokument wird er zwar als Heimbürge bezeichnet, für die lange Zeitdauer ist dies aber eher unwahrscheinlich. Nach ihm hatte sein Sohn Michael Börner das Amt des Richters inne.

Inhaltlich dürften zwischen dem Amt des Schulzen und des Richters keine Unterschiede bestanden haben..

Schieferdecker schreibt: *"die Wahl des Schulzen und Richters besteht beim Fürstlichen Amte, welches dasselbige anzunehmen und auch wieder zu dimitieren Macht hat."*

Es heißt weiter, dass jedes Dorf seinen Heimbürgen, Einnehmer oder Vorsteher hat.

Diese werden *“jährlich durch die Dorffgemeinde gesetzt, nach Verlauf des Jahres aber entweder als neuer angenommen oder anderer statt erwählet.”*

Das Amt hatte zumindest auch die niedere Gerichtsbarkeit inne, soweit diese nicht in die Befugnisse der Gemeinde übertragen war. Beim Amt gab es auch einen Landrichter, der von Seiten des Amtes für die Einhaltung des Rechts zuständig war.

Den Vorsitz des Gerichts führte in den wichtigen Fällen der Amtsverweser. An seiner Seite standen etliche, vermutlich vom Amt ausgewählte Schöffen.

Ein weiteres Gemeindeorgan soll hier nicht unerwähnt bleiben, obwohl es in der Literatur kaum zu finden ist. In den Gemeinden gab es sogenannte Syndikate. Dies waren von der Gemeindeversammlung gewählte Vertreter, meist drei Nachbarn, die die Gemeinde in Rechtsfragen nach außen zu vertreten hatten. Dabei handelte es sich um den Abschluss von Verträgen mit dem Amt oder anderen Gemeinden und Institutionen, sowie um die Klärung von *“Irrungen”*, von denen es wohl immer sehr viele gab. Das ist aber nicht verwunderlich, denn das Recht war meist nur überliefert und nicht schriftlich fixiert. Streit gab es vor allem mit Nachbargemeinden um Grenzen und ähnliches.

Von Frauenprießnitz sind drei solcher Syndicis, also rechtlicher Vertreter der Gemeinde, im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages zur Übernahme des Gemeindegasthofes im Jahre 1670 namentlich bekannt.

Aus anderen Orten wissen wir, dass im 18. Jahrhundert die Wahl der Syndicis unter Anwesenheit eines Notars erfolgte, um den juristischen Inhalt der Funktion noch stärker zu unterstreichen (14).

(14) Gemeindeakten Großlöbichau, Box 3, Nr. 16, Bl. 6, Errichtung eines Gemeindegasthofes am 13.05.1769

9. Heerfolge

In der *“Summarischen Beschreibung”* heißt es an einer Stelle :

“Sämtliche Amtsunterthanen haben Folge zu leisten, die Tautenburger mit bewehrter Hand”

Dies würde bedeuten, dass bei einem kriegerischen Ereignis die wehrfähigen Männer vom Amt aufgeboten werden konnten. Sicherlich wird es sich dabei um solche Situationen handeln, die das Territorium des Amtes selbst betreffen.

Etwas im Widerspruch dazu steht eine Bemerkung, die eingangs im obengenannten Schrift gemacht wird. Es heißt dort:

“Landwehren sind in diesem Amte nicht vorhanden, jedoch soll der zugehörige Forst in dem dreißigjährigen Krieg vorigen Seculi, der alten Leute Aussage nach, manchen zu einer sicheren retirade gedient haben und dabei ziemliches Flüchten von benachbarten Orthen dahin gewesen sein”

Die Heerfolge ist also nicht mit einer Landwehr gleichzusetzen.

Dass jedoch eine Wehrpflicht in irgendeiner Form bestand, geht auch aus einem Blatt Papier hervor, welches im Thüringer Haupt-Staatsarchiv Weimar aufbewahrt wird. Es ist überschrieben:

“Bericht was vor Mannschaft anno 1628 in denen Herrschaften Tautenburg, Frp. und Niedertrebra sich befinden”(15)

Dieser Bericht muss wohl unter dem Eindruck der immer näher rückenden Kriegereignisse von den Schenken an den zu Torgau tagenden Sächsischen Landtag gegeben worden sein, wie in der rechten oberen Ecke vermerkt.

Im einzelnen befanden sich in den Orten folgende wehrfähige Männer:

“ 47 Personen Frauenprießnitz, 23 Außwirdisch
22 Personen Steudnitz
18 Personen Dothen
12 Personen Mollschütz
12 Personen Grabsdorf
16 Personen Droitzen
18 Personen Poxdorff, 16 Personen Außwirdisch
33 Personen Rockau, 5 Personen Außwirdisch
15 Personen Merttendorf
16 Personen Poppendorf
12 Personen Wetzdorf
16 Personen Wettaburgk, 15 Personen Außwirdisch
12 Personen Wetterscheidt
22 Personen Görschen
37 Personen Pfuhlsborn, 22 Personen Außwirdisch
44 Personen Häringen
107 Personen Niederntrebra, 18 Personen Außwirdisch”

Die Anzahl der Tautenburger ist wieder gestrichen. Immerhin kommen 464 einsatzfähige Personen zusammen.

Was es mit den Auswärtigen auf sich hat, ist nur zu vermuten. Es handelt sich sicher um Untertanen anderer Herren. Warum sie sich in den genannten Orten aufhielten, ist ebenfalls

(15) Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar, L529, 1Blatt

unklar. Am ehesten annehmen kann man, dass sie bereits durch die Kriegswirren vertrieben waren.

In einem Schreiben der Schenkin Agnes aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges wird von „Böhmischen“ gesprochen. Es ist bekannt, dass nach der Niederlage der Protestanten in der Schlacht am Weißen Berge 1620, viele Anhänger des evangelischen Glaubens ihre Heimat verlassen mussten und in Kursachsen aufgenommen wurden. Da die Schenken und auch der Schwiegersohn Wolf III. von Mansfeld Beziehungen nach Böhmen hatten (Schluckenau, Hainspach), könnten es Untertanen von dort gewesen sein, die als Exilanten hier weilten.

10. Gasthof und Brauwesen

Das Bier hatte für unsere Vorfahren eine weit höhere Bedeutung als wir heute annehmen. Zwar wurde, wie wir oben erfahren zu “Zeiten des Herren Schenken” auch in der hiesigen Gegend Weinbau betrieben, aber für die Bauern wird er keine große Bedeutung erlangt haben. Anders das Bier, welches in vielerlei Hinsicht ein bedeutendes Getränk war. Zuerst war es natürlich Genussmittel, und es wird zu Feiern und anderen Zusammenkünften in großem Maße geflossen sein. Dabei können wir wohl annehmen, dass die heutige Qualität und der heutige Stammwurzgehalt nicht ganz erreicht wurden.

Das Bier war darüber hinaus mit ziemlicher Sicherheit auch eine Art Nahrungs- und Kräftigungsmittel der Bauern, ja man kann auch sagen, des gemeinen Mannes. Wie anders ist es sonst zu verstehen, wenn es im Pachtvertrag über die herrschaftlichen Vorwerke von 1730 heißt, dass dem Pächter *“zu seinem Tischtrunke wie auch zur beßeren Erhaltung des Gesindes nach der Orthe Schütt und Gußzu brauen verstattet sein sollte.”*

Das Bier war auch ein Stärkungsmittel, dem man zumindest eine Förderung der Gesundheit zumaß. Das kommt zum Ausdruck in der Frauenprießnitzer Brauordnung(16), wo festgelegt wird, dass *“Kranke und kreisende Weiber”* einen Trunk vom Wirte kostenlos zu erhalten haben.

Das Biertrinken hatte zu jener Zeit darüber hinaus eine kommunikative und friedensstiftende Funktion..In vielen alten Dorfordnungen (in der uns bekannten für Frauenprießnitz von 1820 steht dazu leider nichts) ist es nachzulesen, dass im Anschluss an die gemeindlichen Zusammenkünfte ein Gemeindebier ausgeschenkt und ein Umtrunk gehalten wurde. Dabei wurden gleichzeitig die vorher eventuell aufgetretenen Auseinandersetzungen geschlichtet.

Damit das Gemeindebier auch immer in genügendem Maße zur Verfügung stand, wurden viele Verstöße gegen die dörfliche Ordnung und den dörflichen Frieden mit der Bereitstellung von Bier bestraft.

Nicht unerwähnt darf es bleiben, dass das Bier auch eine Einnahmequelle für die Bauern darstellte, wenn sie selbst das Brau- und Schankrecht besaßen.

Bei dieser großen Bedeutung ist es kaum verwunderlich, dass um die Schank- und Braurechte oft gestritten wurde.

Wir sind in der Lage, aus im Thüringer Haupt-Staatsarchiv Weimar vorhandenen Dokumenten einen guten Einblick in diese wichtigen Angelegenheiten in Frauenprießnitz und in der Herrschaft Tautenburg insgesamt zu erlangen. Deshalb soll dieser Abschnitt auch etwas breiter dargestellt werden.

(16) Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar, L, Bl. 43-46 258

Bei Schieferdecker heißt es zum Thema Brauen und Ausschenken: *“Denen Dörfern Tautenburg, Frauenprießnitz und Rockau, ingleichen Wetzdorff ist zwar gegen erlegung der Tranksteuer vergönnt einiges vor ihr Haus zu brauen, aber nicht auszuschenken. Hingegen sind die Unterthanen in den übrigen Dorfschaften vor sich zu brauen und nach der Reihe herumb auszuschenken befugt”*

Damit erfahren wir erst einmal, dass es auf dem Gebiet des Brau- und Schankwesens in der Herrschaft Tautenburg zweierlei Recht gab. In einem großen Teil der Dörfer durften die Bauern, wie im Lande allgemein üblich, ihr Bier selbst brauen und ausschenken. In vier Dörfern in der unmittelbaren Nähe zur Herrschaft, nämlich da wo die herrschaftlichen Vorwerke lagen, mussten die Nachbarn das herrschaftliche Bier kaufen. Zwar konnten auch sie ihren Haustrunk brauen, mussten aber darauf noch eine Akzise zahlen.

An einer anderen Stelle heißt es bei Schieferdecker zu den herrschaftlichen Gebäuden in Frauenprießnitz: *“Gasthoff mit den zugehörigen Stallungen. Das Brauhaus daselbst, welches hier vor nebst dem Gasthoffe der Gemeinde zu Frauenprießnitz zugestanden, vor etlichen Jahren sind die beyden Stücke gegen Erlassung der sonst schuldigen Frongelder zu dem Amte geschlagen worden und wird der Gasthoff von dem Cammergute mit Bier verleget.”*

Zunächst zur Lage der Gebäude. Das Brauhaus lag ganz bestimmt am Brauborn, einem uralten Mittelpunkt der Besiedlung, also da, wo heute noch das ehemalige "Gasthaus zum Rathaus" und bis zum Brande von 1906 die ehemalige Brauerei stand.

Anders ist es mit dem Dorfgasthof. Dieser ist mit Sicherheit im heutigen Hof Veit zu suchen. Darauf deutet die Größe des Gebäudes, die weit über die der Bauernhöfe hinausgeht, sowie die jahrhundertelange Schankgerechtigkeit hin. Die Datierung des Baujahres des Gebäudes auf das Jahr 1665 beweist weiter, dass hier ein Dorfmittelpunkt unmittelbar nach dem großen Brande wieder aufgebaut wurde. Schließlich liegt dieser Gasthof an der schon vorher erwähnten großen Straße, und in der Nähe des Brauhauses sind zumindest die erwähnten Stallungen aus der Überlieferung nicht bekannt.

Im vorstehenden Text wird der Eindruck erweckt, dass vormals beide Gebäude der Gemeinde gehört hätten und diese froh war, sie an das herrschaftliche Amt los zu werden.

Tatsächlich sind der Gasthof und das Brauhaus im Jahre 1697 an die Herrschaft übergegangen. Wir sind jedoch anhand vorhandener Dokumente in der Lage nachzuweisen, dass die Nutzung beider Gebäude erst im Jahre 1670 an die Gemeinde übergang (17). Bis dahin waren sie immer Bestandteil der Herrschaft.

Der erste uns namentlich bekannte Wirt ist um 1620 Georg Grellmann. Dieser stand bei der Gräfin und Schenkin Agnes, der Herrin auf Frauenprießnitz, in hoher Gunst, wie wir aus dem Kirchenbuch und anderen Dokumenten wissen. Außerdem war er noch der Kammerherr von Schenk Christian. Auf welcher Grundlage er den Gasthof bewirtschaftete ist nicht genau bekannt, aber es ist sicher eine Art Pachtvertrag gewesen. Vielleicht musste er nur einen bestimmten Betrag von jedem ausgeschenktem Bier abführen und das Rechtsverhältnis war ähnlich dem, was wir heute unter dem Begriff Franchise kennen. Auf jeden Fall unterlag die Erhaltung der Gebäude der Herrschaft und es ist auch nicht genau bekannt, ob das Brauwesen mit in der Verantwortung des Wirtes lag.

Beim großen Brand von Frauenprießnitz im Jahre 1638 brannte auch der im Besitz der Herrschaft befindliche Gasthof mit ab.

(17) Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar, Justizamt Tautenburg, Nr.15, Bl.5/6

Nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und dem danach einsetzenden Wiederaufbau war der Gasthof mit Sicherheit eines der ersten Gebäude des Amtes, die neu erstanden.

Sicher haben die Frauenprießnitzer Einwohner für diesen Bau sehr viel Baufrone leisten müssen, auch wenn die Gesamtfinanzierung über das nun herzogliche Amt Tautenburg lief.

Das war eine große Belastung, schließlich waren fast alle Gehöfte abgebrannt und die Familien mussten ihr eigenes Haus, ihre Scheunen und Ställe ebenfalls aufbauen. Eine titanische Arbeit, die hier in knapp zwei Jahrzehnten geleistet wurde.

Nach der Fertigstellung des Gasthofes kamen bei den Frauenprießnitzer Nachbarn neue Überlegungen auf.

Bisher hatten sie im Gasthof das Bier der Schenken getrunken. Diese gab es aber nicht mehr. Stattdessen residierte in Tautenburg ein Amtsverweser des neuen Herrn, des Herzogs Moritz von Zeitz. Sie kamen also zu dem Schluss, in Zukunft im Gasthof ihr eigenes Bier zu verkaufen. Am 31.10.1669 finden sich vor dem Amte Tautenburg drei Vertreter der Gemeinde Frauenprießnitz ein. Es sind dies *Gregor Hennecke, der Ältere, Michael Beck und Toffel (Christoph) Grellmann*. Diese drei sind, wie es in einem anderen Dokument heißt: "der gantzen Gemeinde

zu *Frauenprießnitz bestellte Syndici*“. Das bedeutet, dass diese drei von der Gemeinde gewählt, und wahrscheinlich noch durch einen Notar bestätigte Vertreter der Gemeinde in allen rechtlichen Fragen und Rechtsgeschäften der Dorfgemeinde nach außen waren.

Sie übergeben eine Vollmacht und ein Supplikat, einen Antrag, und bitten das Amt zu den vorgeschlagenen Punkten *“Handlung zu pflegen.”* Es geht um nichts Geringeres als um die Übernahme des Gasthofes in die sogenannte *“Vererbung”*. Dieses bedeutet ein vererbbares Lehngut, für welches der Erbzins jährlich zu zahlen ist und im Falle der Vererbung Lehngeld entrichtet werden muss. Dazu musste ein Nachbar aus der Gemeinde als Lehenträger auftreten.. Schließlich erklären die drei Vertreter noch, dass sie mit ihrem Hab und Gut für die Sicherheit und die redliche Geschäftstätigkeit im Gasthof haften wollen (18).

Die Übernahme des Gasthofes muss im im weiteren Verlauf unkompliziert erfolgt sein. Sicher stand das im Zusammenhang damit, dass im gleichen Jahr die Wetzdorfer und Poppendorfer einen heftigen Kampf mit dem Amt um eben den gleichen Gegenstand, nämlich Brau- und Schankrechte und die Übernahme des Wetzdorfer Gasthofes führten.

Die Übernahme des Frauenprießnitzer Gasthofes erfolgte durch zwei Gemeinden: Frauenprießnitz und Dothen. Ursachen für die Beteiligung von Dothen gibt es im wesentlichen zwei. *Ers- tens* hatten die Dothener Bauern zwar Brau- und Schankrechte, aber keinen Gasthof. Sie versprachen sich von der Beteiligung einen höheren Ausschank ihres Bieres, noch dazu, da der Frauenprießnitzer Gasthof ja an der *“Reichsstraße”* lag. *Zweitens* gehörten die Gasthöfe mit zu den Vorwerken. Pächter der herrschaftlichen Vorwerke war zu jener Zeit *Captain Philipp Hirschfeld*, ein Sproß (oder der Begründer) jener Dothener Bauernfamilie, die heute noch existiert. Er wird die Beteiligung vermittelt haben.

Am 24. Februar 1670 wird in Moritzburg an der Elster (Schloß Moritzburg in Zeitz) der Fürstliche Befehl *“publiciret, die Vererbung des Frauenprießnitzer Gasthoffes betreffend”*.

Darin verpflichten sich beide Gemeinden, den Gasthof je zur Hälfte zu Lehen zu nehmen.

(18) Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar, Justizamt Tautenburg, Nr. 15

Dafür haben sie jährlich 100 Gulden *“Schiedtgeld”* und zwei Gulden Erbzins zu zahlen, sowie *“auch in Bau und Beßerung erhalten zu helfen”*. Dafür müssen *“einer vor alle und alle vor einen einstehen und haften.”*

Im Amte Tautenburg wird schließlich der Fürstliche Befehl am Dienstag, den 8. März 1670 in Anwesenheit der Vertreter beider Gemeinden verlesen und durch Handschlag bekräftigt.

Vorher jedoch musste von beiden Gemeinden eine Brauordnung erarbeitet werden. Die Frauenprießnitzer Brauordnung liegt uns im Text noch vor und es lohnt sich hierzu einige Bemerkungen zu machen.

Zunächst muss festgestellt werden, dass diese Brauordnung der Genehmigung des Amtes bedurfte, welches wohl auch bei ihrer Erarbeitung mitgewirkt hat. Der im Anhang gedruckte Text ist für einige sicher schwer verständlich, vor allem weil einigen Worten zu damaliger Zeit eine ganz andere Bedeutung beigemessen wurde, als das heute der Fall ist.

Die Übergabe des Gasthofes wird von Seiten der Herrschaft als ein Akt der Hilfe hingestellt, um *“Armuth und Unvermögen wieder aufzuhelfen”*. Voran gestellt werden die polizeilichen Maßnahmen zur Sicherung der Ordnung, des Ablaufs, von der Bereitstellung der Gerste bis zum Ausschank. Die Hauptarbeit fällt hierbei den Vorstehern zu, denn sie haben alles zu beaufsichtigen und bei Zuwiderhandlungen zu bestrafen. Aus dem im Anhang ersichtlichen Pachtvertrag ist zu entnehmen, dass diese Aufgabe der gewählte Ortsvorstand mit dem Heimbürgern an der Spitze zu erfüllen hatte. Auf jeden Fall war es sicher eine undankbare Aufgabe,

zwischen den Nachbarn und dem Wirt zu richten. Im Hintergrund stand immer noch das Amt, es übernahm die schwereren *“Verbrechen”* und war dabei noch so großzügig, die Hälfte des Strafgeldes der Gemeinde zu überlassen.

Brauberechtigt waren die 53 belehnten Höfe oder Nachbarn, die es in Frauenprießnitz gab. Wir sehen aus der Aufstellung, dass nach dem verheerenden Kriege noch mehrere Höfe vakant waren und insbesondere Amtspersonen das Nachbarrecht für mehrere Höfe innehatten. Unabhängig von der Größe der bewirtschafteten Fläche stand jedoch jedem Nachbarn das gleiche Braurecht zu, nämlich drei Dresdner Scheffel. Ein Dresdner Scheffel war ein Maß von 103,83 Litern. Zwölf Scheffel gehörten zu einem *“Gebräude”*, zu dem sich jeweils vier Nachbarn zusammentun mussten. Das heißt, dass zu so einem Gebräu etwa 700 kg Gerste benötigt wurden, im ganzen etwa 90 dt pro Jahr. Es ist zu befürchten, dass bei den damaligen Erträgen diese Menge wohl nicht in jedem Jahr geerntet wurde.

Über die geschäftliche Abwicklung erfahren wir in der Brauordnung wenig. Aus dem ebenfalls hier abgedruckten Pachtvertrag wissen wir jedoch, dass der Wirt für ein Fass Bier an die Bauern 1 Gulden und 20 Groschen zahlen musste. Wieviel Fässer Bier ein Gebräu ergab ist nicht bekannt.

Jeder hatte sowohl seinen Haustrunk frei, und ihm war außerdem die Bewirtung seiner Gäste aus anderen Orten erlaubt. So stand nicht von vornherein fest, wie hoch die von jedem zum Verkauf bereitgestellte Menge war. Um hier bei 53 Nachbarn die Übersicht zu behalten erforderte das vom Wirt schon eine Buchführung, vor allem wenn man bedenkt, dass die Dothener Bauern ja noch dazu kamen.

Insgesamt ist die Brauordnung jedoch schon ein interessantes Dokument der Ortsgeschichte. Sie zeigt uns eindrucksvoll gemeinsam mit dem Pachtvertrag die nachbarschaftlichen Regelungen im Dorf in jener Zeit.

Der im Text verständlichere Pachtvertrag ist aus dem Jahre 1680 als die Gemeinde Dothen noch mit am Gasthof beteiligt war. Auf ihn wurde durch Streichen und Überschreiben der veränderte Text von 1683 aufgetragen.

Die Bewirtschaftung des Gasthofes durch die Gemeinde stand offensichtlich von vornherein unter keinem günstigen Stern. Von dem Pächter wurden jährlich 105 Gulden Pacht verlangt, also nur 3 Gulden mehr als man selbst Ausgaben hatte. Man setzte voll auf Erträge aus dem Verkauf des selbst gebrauten Bieres. Dass der Anteil des einzelnen Frauenprießnitzer Nachbarn daran nicht hoch sein konnte, geht schon aus der Tatsache hervor, dass Frauenprießnitz nur die Hälfte der Schankzeit hatte und diese durch 53 Brauberechtigte geteilt werden musste. Das bedeutet rein rechnerisch, dass für den Einzelnen nur höchstens an drei Tagen im Jahr Bier ausgeschenkt werden konnte.

Aber es kommen noch andere Schwierigkeiten hinzu.

Bereits am 16. August 1670 wenden sich die Gemeinden Frauenprießnitz und Dothen wieder an ihren *“Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten”*, den Herzog Moritz auf der Moritzburg an der Elster.(19)

Seit dem 4. Mai 1670 haben sie einen Gastwirt namens *Clemen Steinmetz*. Doch dieser weigert sich, den vereinbarten Pachtvertrag zu unterschreiben, weil ihm nunmehr der Pacht zu hoch ist. Dadurch kann dieser Vertrag aber auch nicht vom herzoglichen Amt Tautenburg *“confirmiert”*, also bestätigt werden. Er sagt auch, er hätte weder mit den Gemeinden noch mit dem Amte Tautenburg (vor welches ihn die Verpächter zitieren wollten) etwas zu tun und er droht *“er werde schon wissen sie gehörigen Orthes zu verklagen, auch es dahin bringen, daß wir umb die Groß- und Hochfürstliche Gnade wieder kommen sollten”*. Mit letzterem ist die Schankberechtigung gemeint.

Wir wissen nicht, wo besagter Steinmetz herkam. Obwohl der Familienname in den nächsten Jahrhunderten in Frauenprießnitz präsent ist, fehlt er in der Liste der Nachbarn von 1670. Es hat den Anschein, dass er aus dem Umfeld des Amtes kam oder zumindest irgendwelche guten Beziehungen hatte, sonst hätte er sich solche Brüksierung nicht leisten können.

Aus dem Schreiben erfahren wir auch, dass noch einiges wieder aufgebaut werden muss, was ja verständlich ist. So führen die Frauenprießnitzer an, dass sie den Pacht dafür verwenden wollen,

“das noch unaufgebaute Brauhauß desto eher zum Stande zu bringen, wie auch der mangelnde Stall bei dem Gasthofe möchte aufgeföhret werden.”

Man kann nicht umhin anzunehmen, dass dieser Gastwirt von der Herrschaft irgendwie empfohlen worden ist. Die Frauenprießnitzer schreiben nämlich, dass sie *“nicht einen, sondern zwey gute Gastwirthe, so diesen Gasthof, ja noch umb ein höheres zu besehen bey uns angegeben, und gegen einen genüglichen Vorstand zu leisten sich anerbothen. Dieser aber will uns armen gemeinden durch anhetzung etlicher aus hiesigen und ihm mit Freundschaft zugethanen Personen nach seinen Gefallen einen anderen Pacht als er versprochen vorschreiben und gleichfalls den Gasthof uns abtruzen und zwingen.”* Die Verpächter haben sicher nicht frei handeln können, sonst hätten sie zum höheren Preis verpachtet, noch dazu wenn eine ausreichende Kautio in Aussicht gestellt wurde. Es gab also damals schon Beziehungen und Protektion, die für das Vorankommen wichtig waren..

Wir wissen nicht genau wie diese Angelegenheit ausgegangen ist. Der Pachtvertrag war ja auf drei Jahre beschränkt. Danach ist sicher ein neuer Pächter gekommen und wahrscheinlich aus der Frauenprießnitzer Nachbarschaft.

Im Jahre 1680 pachtet auf jeden Fall Meister Hans Weise, der sich *“Becker und Nachbar und inwohner”* nennt.

(19) Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar, Justizamt Tautenburg, Nr. 15, Bl. 9/10

Er ist im Verzeichnis der Brauberechtigten von 1670 bereits mit enthalten und wahrscheinlich der Sohn des Amtsschreibers Michael Weise, der seinerseits gleich drei Höfe bewirtschaftet.

Im Jahre 1683 steigen die Dothener aus dem Vertrag aus. Pächter wird nunmehr der Frauenprießnitzer Hans Zeitschel.

Insgesamt scheint sich die ganze Angelegenheit jedoch nicht gelohnt zu haben.

Im Jahre 1697 geben die Frauenprießnitzer ihren *“vererbten”* Gasthof an die Herrschaft zurück und trinken wieder herrschaftliches Bier.

Ursachen für diesen Schritt wird es wohl mehrere gegeben haben. Wie wir inzwischen wissen, erreichten die Frauenprießnitzer mit dem Rückgabevertrag einen beachtlichen Vorteil. Da sie offenbar in der Zwischenzeit am Gasthof einiges wieder aufgebaut hatten, wurde ihnen für die Zukunft die Baufrone bei der Herstellung von Amtsgebäuden erlassen. Sie brauchten nur noch bei der Instandhaltung mitzuwirken

11. Lehmgruben und Tonlöcher

Zumindest die Frauenprießnitzer Einwohner, die etwas mit Landwirtschaft zu tun haben oder hatten werden sie kennen: Die Flurbezeichnung *„An der Ziegelscheune“*.

Nur wenigen ist aber bekannt, dass hier tatsächlich einmal Lehm gestochen und Ziegel gebrannt wurden und das sicher über einen Zeitraum von mehr als 200 Jahren.

Die dort vorhandenen Lehmgruben lieferten den Rohstoff für die Ziegelherstellung vor Ort und man muss sie unterscheiden von den ebenfalls allseits bekannten Tonlöchern. Letztere lieferten das Material für den Töpfer und auch dieses Handwerk war über Jahrhunderte im Ort vertreten. Bei Schieferdecker erfahren wir hierzu: *”Tongruben sind zwey vorhanden, einer in Frauenprießnitz unterm Pfarrgarten, die andere im Tale, wovon die Töpfer in Frauenprießnitz und Steudnitz 2 Taler Tongrubenzins zu zahlen haben.”* Die damaligen Tongruben waren offensichtlich noch nicht an den heute bekannten Tonlöchern.

Die Frauenprießnitzer Töpfer kamen über fast zwei Jahrhunderte aus der Töpferfamilie Wilhelm. Seit etwa 1750 hatten sie ihren Sitz im Hof der danach benannten Töpfergasse. Die Töpfer waren selbständige Handwerker, während die Ziegelmeister Angestellte der Herrschaft waren.

Im Amt Tautenburg wurde auch noch an anderen Stellen Ton gestochen und getöpft.

Zu Tongruben heißt es weiter: *“in Mertendorf mehrere Tongruben der Untertanen die den Ton jedem Meister nach Bürgel liefern, wo iczo elf sind, so sich des Tons dieses Orthes bedienen, wovon iczo bis auf wiederruffen 11 Taler Tongrubenzins zu zahlen.”*

Nebenbei bemerkt lieferten die Mertendorfer Bauern noch Anfang des 20. Jahrhunderts Ton nach Bürgel. Man kann durchaus sagen, dass das berühmte Bürgeler Geschirr wesentlich von der Qualität des Mertendorfer Tons mit geprägt wurde.

Die Ziegelproduktion in Frauenprießnitz war nördlich des Dorfes angesiedelt.

Schieferdecker schreibt in der *“Summarischen Beschreibung des Amtes Tautenburg”*:

“Zwei Ziegel- und Kalköffen finden sich zwar, deren einer aber ganz cadice, der andere aber auch wandelbar.”

Wir wissen, dass der ganz wüst liegende nicht in Frauenprießnitz lag, sondern der wandelbare, was wohl soviel heißt, dass er nicht immer voll produzierte.

Durch einen Zufall sind einige Dokumente aus dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts erhalten geblieben, die uns einen kleinen Einblick in das gestatten, was sich am nördlichen Ortsrand von Frauenprießnitz tat (20).

Da ist zunächst ein Antrag des Tautenburger Amtsschreibers Andreas Schabendegen an die herzogliche Kanzlei in Zeitz mit der Bitte, die Preise für das Ziegelsortiment herabsetzen zu dürfen, da der Absatz stockt. Die herzogliche Rentkammer verlangt darauf etwas nähere Aufklärung. Aus diesem Schriftwechsel erhalten wir einen hervorragenden Überblick über das Produktionssortiment und die Preise zu jener Zeit.

Der Amtsschreiber lässt durch den Amtsmaurer die Preise feststellen.

Im *“ Verzeichniß wie theuer zeithero und noch die Ziegel und Kalk in nachbenannten Ziegelscheunen bezahlt werden”* gibt er folgende Übersicht:

	Frauenprießnitz	Jena	Bürgel	Schkölen
Backsteine 100 Stck.	12 Gr.	10 Gr. 6 Pfg.	12 Gr.	12 Gr.
Pflastersteine 100 Stck.	12 Gr.	12 Gr.	15 Gr.	12 Gr.
Dachziegel 100 Stck.	10 Gr. 6 Pfg.	10 Gr.	12 Gr.	10 Gr. 6 Pfg.
Preißziegel 100 Stck	12 Gr.	keine Prod.	12 Gr.	12 Gr.
Firstziegel 100 Stck	18 Gr.	16 Gr.	15 Gr.	18 Gr.
Leederkalk ungelöscht 1 Scheffel	12 Gr.	9 Gr.	8 Gr.	12 Gr.
Leederkalk gelöscht				

1 Scheffel	6 Gr.	4 Gr. 6 Pfg.	4 Gr.	6 Gr.
Starrkalk, ein Scheffel	10 Gr.	8 Gr.	12 Gr.	keine Prod.

Weiter schreibt der Amtsschreiber:

“Hierbey ist zu gedenken, daß der Scheffel zu Bürgel und zu Schkölen gegen den Jenischen so in der Ziegelscheune zu Frauenprießnitz gemeßen wird, und zwarten der Bürgelsche 2 Maas, der Schköhlische aber 4 Maas Jenisch mehr betragen.”

Wir wissen nicht genau den Unterschied zwischen Leederkalk und Starrkalk. Wahrscheinlich ist der Leederkalk aus auf den Leeden aufgesammelten Steinen hergestellt. Die Frauenprießnitzer Flurbezeichnung Kalkhütte kommt nicht von ungefähr. Der Starrkalk wurde wohl gebrochen. Es heißt an einer anderen Stelle, dass die Steine hierzu *“von Poxdorf zwei Stunden Wegs mit vieler Zeitverlierung und Unkosten angeführet werden müssen.”* Die Berechnung des Preises für den Kalk zeigt uns die Kompliziertheit beim Vergleich damaliger Maßeinheiten. Umso bemerkenswerter ist es, dass die Ziegel bereits nach dem Dezimalsystem gemessen wurden.

(20) Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar, L 631c

Für die schlechte Absatzlage werden als weitere Gründe angeführt:

1. Sind in Jena die Einsatzmaterialien wohlfeiler und es wird niemand aus dem Saaletal den hohen Berg nach Frauenprießnitz fahren, wenn er das gleiche in Jena billiger haben kann
2. Haben die Einwohner der Eisenbergischen und Bürgelschen Pflege die Ziegelscheune zu Bürgel näher und es kann sich niemand erinnern, dass von daher jemals ein Viertel Kalk in Frauenprießnitz abgeholt wurde.
3. Liegt die Ziegelscheune zu Schkölen der Naumburger Pflege vor und der Pächter zu Schkölen lässt die benötigten Partien mit seinen Pferden selbst anfahren.

Bleibt den Frauenprießnitzern nur die Gegend um Camburg, aber da ist auch kein großer Absatz zu erwarten. Deshalb schlägt der Amtsschreiber vor *“den Preiß der Materialien herunter zu setzen damit dadurch der Abgang befördert werden könnte.”*

Die herzogliche Kammer stimmt schließlich einer Preisherabsetzung zu.

Es gibt folgende Veränderungen:

- 100 Ziegelsteine von 12 Groschen auf 10 Gr. 6 Pfg.
- 100 Pflastersteine von 12 Groschen auf 10 Gr. 6 Pfg.
- 100 Dachziegel von 10 Groschen 6 Pfennige auf 9 Gr.
- 100 Preißziegel von 12 Groschen auf 10 Gr. 6 Pfg.
- 100 Firstziegel von 18 Groschen auf 15 Gr.
- ein Scheffel Leederkalk gelöscht von 6 Groschen auf 5 Gr. 3 Pfg.
- ein Scheffel Leederkalk ungelöscht von 12 Groschen auf 10 Gr. 6 Pfg.
- ein Scheffel Starrkalk von 10 Groschen auf 9 Gr.

Über die Verhältnisse und die Lage an der Ziegelscheune erfahren wir aus einigen Schriftstücken, die ein paar Jahre früher im Zusammenhang mit einer Beschwerde angefertigt wurden. Der inzwischen verstorbene alte Ziegelstreicher hatte einige Lehmgruben mit eigener Hand verfüllt, sich darauf ein Krautgärtlein angelegt und ein paar Bäume gepflanzt.

Nach dem Tod des Zieglers hat sich der neue Pächter des Vorwerks dieses Ländlein angeeignet und den Borsdorfer Apfelbaum herausreißen lassen. Genau wie einige andere kleine Flecken,

so auch das Krautland des Frauenprießnitzer Hegereiters Grahner, hat er sie den herrschaftlichen Feldern zugeschlagen.

Der Tautenburger Amtsschreiber nimmt sich der Beschwerde der Witwe des Ziegelstreichers an und schreibt an die herzogliche Kanzlei nach Zeit. Aus diesem Schriftwechsel ergibt sich ein guter Einblick in das, was sich auf dem Flurstück abspielte

Der Amtsschreiber hat ebenfalls Ärger mit dem neuen Pächter. Sein Vorgänger hatte an den Schoppenteichen ein Stück Land gerodet und er hat es seither genutzt. Dieses Stück hatte inzwischen der Frauenprießnitzer Hegereiter in Bewirtschaftung und auch dieses beansprucht der Amtspächter.

Alles dies unter dem Vorwand, dass es sich um Teile des gepachteten Vorwerks handelte *“und wenn bald dieser und bald jener etwas zu sich nähme würden zuletzt die Herrschaftsgüter nicht wenig geschwächt werden.”*

Nun geht es darum, das alte Recht festzustellen. Handelte es sich um Ländereien die früher vom Vorwerk aus bewirtschaftet wurden, oder waren es solche, die von den jetzigen Nutzern erst auf bisher ungenutzten Land gerodet und hergerichtet wurden. Als Zeugen werden vor allem bemüht der Richter von Frauenprießnitz, Michael Börner und sein Vater Christoph Börner, der ebenfalls 33 Jahre Richter war und schon über 80 Jahre alt ist.

Christoph Börner, der also noch bis in die Zeit der Schenken zurückdenkt, sagt aus, dass das Land, wo jetzt die Gebäude der Ziegelscheune stehen *“vormals Lemgrube und Caviller Anger gewesen ist,”* Wenn wir das richtig deuten heißt dies, dass die Ziegelscheune erst nach dem Dreißigjährigen Krieg erbaut wurde. Vorher wurde das Gelände von den Frauenprießnitzern aber schon zur Lehmgewinnung genutzt, d.h. hier haben sie ihren Lehm gestochen, den sie zur Ausfachung des Fachwerks oder zur Errichtung von Lehmmauern benötigten. In die ausgehobenen Gruben wurde danach auch das verendete Vieh eingebracht. Es war also der Schindanger des Dorfes und wir würden sicher auch heute an dieser Stelle noch Tierknochen finden, wenn wir nur tief genug graben.

Allerdings muss man eine Einschränkung machen. Es war wohl nur das verendete Kleinvieh, welches hier vergraben wurde. Bereits im 17. Jahrhundert hatten jedenfalls die Scharfrichter des Amtes das Recht, gegen einen gewissen Zins oder auch kostenlos, das verendete Vieh zu verwerten. Schieferdecker schreibt hierzu: *„Vier Gulden Cavillerey Zins von dem Nachrichten zu Naumburg wird im Amt Tautenburg von der Cavilley Gerechtigkeit entrichtet.“* Das war eine feste Abgabe des Scharfrichters/Abdeckers in Naumburg, der allein das Recht hatte, die toten Tiere größerer Art im Amt Tautenburg zu entsorgen und zu verwerten.

Nebenbei sei nur bemerkt, dass noch im Pachtvertrag von 1730 trotz bestehender Ziegelscheune, die Frauenprießnitzer Einwohner das Recht eingeräumt bekamen, Lehm zu graben. Damit wird begründet, dass dieses Gelände eigentlich nie zu den herrschaftlichen Vorwerksfeldern gehörte. Weiter heißt es: *“Nachgehends war die Ziegelscheune, weil Lem allda gewesen, dahin gebaut und vom Ziegelstreicher mit großer Mühe, theils Gruben aufgefüllet, Erde darein geführet und zu Land gemacht worden.”* Der verstorbene Ziegler war offensichtlich der erste, der diese Tätigkeit in Frauenprießnitz ausführte.

Börner sagt weiter: *“daß oben vom Frauenprießnitzer Teiche bis zu vormaliger Lemgrube und Caviller Anger (jetziger Ziegelscheune) ein breiter Raseweg, wohl drei Fahrwege breit (wie jetzt noch bis zu des Hegereuters Krautland vorhanden) gewesen, welcher an unterschiedlichen Orthen Steinhügel und Dornen Püschel, zur rechten Hand aber, fast in der Hälffte auch eine alte Lemgrube (wie die Höhe und Augenschein nachweisen) gehabt. Diesen breiten Raseweg hätten die Frauenprießnitzer ohne jemandes Widersprechen mit ihrem Vieh, und zumahl mit Pferden, behütet. Der alte Hegereuter aber hatte davon ein Stück und der jetzige wieder*

ein Stück vom Dorfe herunter, von denen Steinhügeln ebnen, die Dornen ausheben und zu Krautland machen lassen, mußte auch den an selbiger Stelle hinabgehenden sumpfigten Fahrweg beßern.“

Der Forstbeamte, dem der Amtspächter sein Krautland streitig macht, schreibt hierzu: *“Das die beyden Ränder und die Höhe der Herrschaftlichen Forwegsfelder bis oben an die Camburger Straße unwiederrufliches Zeugniß bietet, so sagen auch die Alten, daß sich die Herren Schenken bey ihrer Zeit sich dieser Wege zu ihren Feldern zu zihen nicht angemahet, auch nachmals die Pächter nicht, bis uff den Herrn Captain Hirschfeldt, welcher einen Mann hier in der Gemeinde namens Michael Birnschein gegen Abfindung eines jährlichen gewissen Zinses, als einer Ganß oder 6 Groschen zu geben, ein Flecklein zu einem Krautland einzurichten, eingeräumt.“*

Hegereiter Grahner will nicht darüber urteilen, ob der Zins der Herrschaft oder dem Pächter zustand. Inzwischen war das hiesige Forsthaus angelegt *“und auch der mein Vorfahren, der erste an diesem Dienste gewesen und da er nicht eine Handbreit Land gefunden, vermuthe ich, daß sich derselbe gleich obigen Manne dieser Gelegenheit auch bedient, und mit Mühe und Kosten, ein Krautländlein allda, so auch an gedachtes stößet, eingerichtet, welches ich nachgehend nicht vermindert, sondern Schuldigkeit nach verbeßert, wobey denn nur der einfache Fahrweg auch noch stets in guther Beßerung gehalten werden muß.*

Wenn wir all das Gehörte zusammenfassen, so können wir sagen: Die jetzt noch vom Oberteiche abführende Straße ist identisch mit dem hier genannten breiten Rasenweg. Es war aber mit Sicherheit auch der Fahrweg nach Schleuskau. Beiderseits dieses Weges stachen die Frauenprießnitzer den Lehm, sofern sie ihn zu Bauzwecken brauchten. Gleichzeitig nutzten sie die ausgehobenen Gruben als Schindanger und verbrachten dorthin ihr verendetes Vieh. Das Gelände war von alters her eine Art Allmende, also Besitz der Dorfgemeinde, und der Rasenweg wurde nicht einmal von den Gespannen des Vorwerks genutzt.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg errichtete man auf diesem Gelände rechts des Weges nach Schleuskau die Ziegelscheune und begann Ziegel und Kalk zu brennen. Die Ziegelscheune war aber integrierter Teil des Frauenprießnitzer Vorwerks. Auf dem Gelände stand sicher nicht nur die Scheune, sondern noch einige andere kleinere Gebäude. Es ist anzunehmen, dass die Brennöfen außerhalb der Scheune standen und die Scheune hauptsächlich zum Trocknen und Lagern genutzt wurde.

Der Ziegler stach den Lehm, sumpfte ihn ein mit Hilfe des Wassers aus dem nahen Oberteich und strich in Holzformen die verschiedenen Ziegel. Daher wird er in der Regel auch Ziegelstreicher genannt. Wenn eine genügende Anzahl, wahrscheinlich mindestens 1000 Stück Ziegel getrocknet waren, wurden sie im Brennofen aufgesetzt und ein Brand angesetzt.

Da eine bestimmte Zeit eine bestimmte Temperatur erreicht und gehalten werden musste und ausschließlich mit Holz gefeuert werden konnte, waren an den Brenntagen wohl zwei Personen notwendig. Wenn man bedenkt, dass keine befestigten Wege vorhanden waren, kann man ahnen, wie viel schwere Arbeit mit der Schubkarre bewältigt werden musste.

Ein letzter Schriftwechsel des Tautenburger Amtes mit der herzoglichen Kanzlei soll hier nicht unerwähnt bleiben, da er zumindest mittelbar mit der Ziegelscheune zu tun hat und ein Schlaglicht auf die Verhältnisse der damaligen Zeit wirft.

Am 8. August 1697 schreibt der Tautenburger Amtschreiber an die herzogliche Kanzlei nach Zeitz. Der Frauenprießnitzer Ziegelstreicher Hans Martin Dörsing ist abgängig und niemand weiß, wo er abgeblieben ist. Da er wieder einmal einen großen Brand vorbereitet hatte, wollte er nach Jena gehen und seinen Schwager holen, der ihm beim Brennen helfen sollte.

Der Amtsschreiber hat nun recherchiert und herausgefunden, dass der Ziegler, der nach Einschätzung der Schreibers ein leichtsinniger Mensch gewesen ist, im Schieferhof in Dorndorf eingekehrt und getrunken hat. Seither ist er nicht mehr auffindbar. Zuerst wurde vermutet, dass er in Trunkenheit in die Saale gefallen und ertrunken ist. Nun gibt es aber ein Gerücht, dass Dörsing in Weimar in Arrest sitzt. Die Tautenburger ersuchen die herzogliche Kanzlei, in dieser Angelegenheit mit zu ermitteln. Vor allem geht es auch darum, dass über 1000 getrocknete Ziegel vorhanden sind, die zu zerfallen drohen, wenn sie nicht bald gebrannt werden.

Die Ermittlungen gehen aber nicht so schnell. Deshalb schlägt die Kanzlei am 11.09.1697 vor, den Ziegelmeister Nicol Ziegler aus Jena unter Contract zu nehmen, um weiteren Schaden abzuwenden.

Als das geschehen ist, stellt sich heraus, dass Dörsing tatsächlich in Weimar in Haft sitzt.

Er war in Dorndorf Werbern in die Hände gefallen. In seiner Trunkenheit hatte er den Vertrag als Söldner unterschrieben und war nach Weimar transportiert worden. Als er wieder nüchtern wurde, wollte er fliehen, wurde aber gefasst und festgesetzt.

Dazu muss man wissen, dass zwischen Steudnitz und Dorndorf eine Staatsgrenze verlief, nämlich zwischen dem albertinischen Herzogtum Sachsen-Zeitz und dem ernestinischen Herzogtum Sachsen-Weimar. Nach heutigen Begriffen könnte man auch sagen die Grenze zwischen Sachsen und Thüringen. Die weimarischen Herzöge waren schon seit dem Dreißigjährigen Krieg eifrig dabei, Söldnerheere aufzustellen und damit Geld zu verdienen. Dazu brauchte man ständig Nachschub. Die Werber waren also auf eigenem Staatsgebiet aktiv geworden.

Nach einigen diplomatischen Verhandlungen gelingt es den Zeitzern schließlich, ihren Untertanen frei zu bekommen.

Nun ist Dörsing wieder in Frauenprießnitz, hat aber keine Arbeit mehr. Er richtet ein Bittgesuch an den Herzog, beteuert seine Unschuld und verweist auf seine Familie, die in schwere Not gekommen ist. Die Familie ist übrigens im Frauenprießnitzer Kirchenbuch nachgewiesen.

Doch die herzogliche Kanzlei bleibt hart. Sicher konnte man auch den Vertrag mit dem neuen Ziegelmeister nicht ohne weiteres lösen.

Im abschließenden Schreiben vom 2. März 1698 heißt es:

“Wir haben nach verlesung deines vom 28. January jüngst hier erstatteten Berichts dem neuen Ziegelstreicher zu Frauenprießnitz Hans Nicol Zieglern gnädigst refolviret, denselben dasjenige Deputat und Lohn wie es der vorige Ziegler gehabt, solches ihm auch unterm 11. Septembris versprochen worden, ohne abbruch zu lassen. Begehren danebenher hiermit befohlens, Du wolltest Dich darnach richten und dem neuen Ziegler unsere resolution eröffnen, Ihm aber, daß er seinen eigenen erbieten nach guter und tüchtiger Ziegel und Kalk verfertigen und brennen, auch hierdurch einen mehreren Vertrieb dieser materialien befördern soll, gebührend einvernehmen.”

Dann bekommt der Amtsschreiber noch einen Hinweis. Es wird darauf verwiesen, *“daß bis-hero bei jedem Brande allzuviel Holz aufgegangen. So ist hiermit unser ebenmäßiger Befehl, du wolltest entweder vor dich eine Person und allenfalls durch den Richter von Frauenprießnitz dem ersten Brande, welchen der neue Ziegler tut, beizuwohnen und wieviel Klafter Holz zu einem Brande erfordert werden müssen beobachten.”*

Soweit zur Ziegelscheune. Über das Schicksal der Familie des Hans Martin Dörsing ist nichts bekannt.

Mit einiger Sicherheit wissen wir jedoch, dass der neue Ziegelmeister mit dem passenden Namen Ziegler nach Frauenprießnitz gezogen ist und der Urahn der noch heute ansässigen Familie

gleichen Namens ist. Im Jahre 1701 wird zum ersten Mal eine Person dieses Namens hier getauft, und 1722 stirbt Johann Nicolaus Ziegler, der wohl mit dem vorgenannten Ziegelmeister identisch ist.

Dieser Abriß der Geschichte von Frauenprießnitz um die Zeit des Jahres 1700 soll einen Einblick in die Probleme jener Zeit vermitteln. Sie kann zu gegebener Zeit fortgesetzt oder durch neue Aufarbeitung ergänzt werden.

12. Anhang

12.1. Die Brauordnung der Gemeinde Frauenprießnitz aus dem Jahre 1670

"Zuwißen

demnach der Hochwürdigste, Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Moritz, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, Postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Landtgraff zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensbergk, Herr zu Rabenstein, auch der Balley Thüringen Statthalter aus bewegenden uhrsachen und sonderbaren gnaden bewilliget und *concediret*,(1) daß von der Cammer der Gasthoff sambt der Brau- und Schankgerechtigkeit zu Frauenprießnitz der Gemeinde daselbst uff gewisse *conditiones*(2) vererbet worden, und aber zu erreichung des *intendierten*(3) Zwecks berürter Gemeinde dadurch Ihrer Armuth und unvermögen etlichermaßen wieder auffzuhelffen, die nothdurft erheischet dießfalls eine gewiße Brauordnung zu verfassen nach welcher die Eingesessenen daselbst zu Frauenprießnitz sich des Brauens und Biereinlegens gebrauchen, und zu beßeren auffnehmen gelangen mögen. So seynd nachgesetzte Punkte durch die Fürstl. Sächs. hierzu verordnete Commission begriffen, der Gemeinde an heut unten gesetzten dato vorgehalten, auch nachdem dieselbe damit durchaus friedlich gewesen, zu Pappier bracht worden und läutern wir nachstehend:

1

Sollen zu Handthabung dieser Ordnung und anderer Anstalten gewiße Vorsteher erwehlet und vom Fürstl. Ampte *confirmiret*,(4) auch mächtiglich geschützt werden, welches Ambt zum wenigsten fünff Jahr währe, damit nicht durch stätige Erneuerung ein und andere unordnung unter der Handt einschleichen könne.

2

Diese sollten nicht nur auff Maltzer, Braumeister und Helfersknechte, sondern auch (auf) die braubefugten Nachbarn selbst ein wachsames Auge haben, und da sie durch erinnerung und verwarnung nach zweyen *Actibus*(5) keinen gehorsam hätten, schuldig sey, dem Fürstl. Ampte zur Abstraffung das Verbrechen anzuzeigen.

3

Würden sie nun befinden, daß sie ihrem Ampte und Versprechen nicht durchauß ein Genüge getan, und einen oder anderen durch die Finger gesehen, sollen sie, einer oder beyde, nachdem sie zugleich oder besonders hieran schuldig befunden, mit eben der Straffe angesehen werden, welche die Verbrecher zu dulden schuldig, auch da keine beßerung wolte erfolgen, der entsetzung und höheren Straffe gewertig sey.

4

Zu einem gantzen Gebräu Bier sollen 12 Dresdnische Scheffel Gerste genommen und solches vorher in beyseyn eines Vorstehers und des Rürmeisters (?), auch der Interessierten, gemessen werden.

5

Niemand soll macht haben mehr zu schütten bey straff 8 Groschen uff jeden Dresdnischen Scheffel oder 2 Groschen uff jedes Viertel.

6

Ordinari(6) sollen vier Braukumpane zusammen schütten zu einem Gebräude, auch anfangs und auch ehe die Braunahrung in völligen Stand gebracht worden, uff acht Jahre nachgelaßen seyn, daß ihrer mehr unterweilen zusammen treten und miteinander Ihre Gerste pro rata(7) verbrauen mögen.

7

Damit auch in den brauen eine gleichheit gehalten und uneinigkeit verhütet wird, haben die sämbtlichen Inwohner eine beständige und unwiderruffliche reihen ordnung unter sich verglichen, welche umb desto besserer Haltung willen allhier inseriret worden.

**Ordnung
zum Brauen der Einwohner zu Frauenprießnitz
auf 3 Scheffel Dresdnisch maaß gersten gerichtet**

- Es hat bekommen daß
- 1) Lohß Anders Fischer auf 3 Scheffel
 - 2) Gregor Hennecke 3 Scheffel
 - 3) Heinrich Preißer wegen Martin Jahns Guth 3 Scheffel
 - 4) Hans Schrodts 3 Scheffel
 - 5) Michael Birnschein 3 Scheffel
 - 6) Toffel (Christoph) Hennecke halbe Anspanner 3 Scheffel
 - 7) Herr Superintendent Thielemann 3 Scheffel
 - 8) Herr Paul Heiler Cantor 3 Scheffel
 - 9) Herr Samuel Hase wegen Mäusebachs Guth 3 Scheffel
 - 10) Augustin Pfaffe 3 Scheffel
 - 11) Elias Hennecke 3 Scheffel
 - 12) Herr Michael Weiße auf die Ambt-Schreiberey 3 Scheffel
 - 13) Anders Böhme 3 Scheffel
 - 14) Valten Kohlbach 3 Scheffel
 - 15) Georg Hennecke aufs halbe Anspanner Guth 3 Scheffel
 - 16) Peter Krieg und Thomaß Dorst zusammen 3 Scheffel
 - 17) Gregor Rodigast 3 Scheffel
 - 18) Toffel Grellmann 3 Scheffel
 - 19) Toffel Krieg 3 Scheffel
 - 20) Herr Michael Weiße auf Krezers Guth 3 Scheffel
 - 21) Toffel Grellmann auf sein Anspanner Guth 3 Scheffel
 - 22) Toffel Börner 3 Scheffel
 - 23) Gregor Hennecke jun. und Hanß Müller zusammen 3 Scheffel

- 24) Hanß Krieg 3 Scheffel
- 25) Georg Kunze 3 Scheffel
- 26) Michael Böck 3 Scheffel
- 27) Herr Anders Henneckens 3 Scheffel
- 28) Gregor Hennecke sen. auf sein Anspann Guth 3 Scheffel
- 29) Heinrich Preißer auf Martin Heßlers Guth 3 Scheffel
- 30) Nicol Preißer auf der Mutter Baustatt 3 Scheffel
- 31) Christian Hennecke, Schmidt, aufs Neue Hauß 3 Scheffel
- 32) Herr Samuel Hase auf Hennickens Guth 3 Scheffel
- 33) Hans Schneider , Heimbürge, 3 Scheffel
- 34) Adam Fischer 3 Scheffel
- 35) Michael Böck aufs Anspann Guth 3 Scheffel
- 36) Herr Superintendent Chemnitien 3 Scheffel
- 37) Anders Fritsche 3 Scheffel
- 38) Hanß Weiße 3 Scheffel
- 39) Nicol Preißer aufs obere Guth 3 Scheffel
- 40) Hanß Horn 3 Scheffel
- 41) Hanß Köhler 3 Scheffel
- 42) Georg Fischer 3 Scheffel
- 43) Herr Balzar (Balhasar) Keßler 3 Scheffel
- 44) Martin Mohliz 3 Scheffel
- 45) Herr Zeidlernagels oder Gerichts-Verwaltherey 3 Scheffel
- 46) Christian Hennecke auf die Schmiede 3 Scheffel
- 47) Conradt Wilhelm und Anders Gräfe zusammen 3 Scheffel
- 48) Herr Superondentent Thielemann 3 Scheffel
- 49) Sabina Schneiderin und Hanß Zöllner zusammen 3 Scheffel
- 50) Herr Zimbernagel und Herr Michael Weiße aufs Jung Nicolische Guth 3 Scheffel
- 51) Georg Bergners Guth 3 Scheffel
- 52) Anders Heßler 3 Scheffel
- 53) Herr Michael Weiße aufs Mahnische Guth

Wobey auch noch dieses zu observiren, daß zwar ein jeder Macht haben soll sein Lohß einen anderen zu *cediren*,(8) zu verkaufen oder zu verschenken, würde er aber davon keines thun und könnte oder wollte doch auch selbst nicht brauen, so soll ihn das Lohß auf dießmahl vohrbey gehen, daß folgende aber allzeit freystehen selbst oder doch durch andere seines Trachtens sich zu gebrauchen.

8

Das erbraute Bier soll zwar jeder in den Gasthoff einlegen und nicht macht haben einige Kannen im Hause zu verzapfen oder Gäste zu setzen, es geschehe auch unter was Schein und *pratext*(9), es wolle bey straff von einem halben Gulden sooft einer darwider handelte, jedoch mag er über seinen Tisch vor sich und die seinen davon trinken soviel ihnen beliebt und seinen Freunden oder Bekannten von frembden orthen, wenn sie ihn zu besuchen kehmen, davon einen nothdürfftigen Trunk reichen. Kehme ein hiesiger dazu, so soll derselbe seinen Trunk, oder der Haußwirth, wo er ihn wolte frey halten, soviel alß auff den hiesigen Inwohner kommen möchte auß dem Gasthoffe umb Bezahlung hohlen zu laßen schuldig seyn.

9

Der Gastwirth soll nicht schuldig sein, denen so im Gasthoff trinken oder Bier ins Hauß hohlen lassen, von anderen Bier alß was ordentlich zu zapfen geht zu reichen, es wäre denn das Bier im Keller verdorben. Davon doch nicht diejenigen die es hohlen, sondern die Vorsteher bey ihren Pflichten, oder da die es nicht entscheiden könnten das Fürstl. Ambt zu *judiciren*(10) macht hat.

Jedoch wird der Gastwirth gegen Kranke und kreisende Weiber, wenn ihnen ein Trunk von ihren selbst eingesprothenen belieben sollte, auß christlicher Liebe sich alßo bescheiden hiermit erzeigen, daß deretwegen über ihn mit Fug nicht könne geklaget werden.

Fiele ihm aber auß dem, sonderlich im Gasthoff einer über die gebühr beschwerlich, der soll durch die Vorsteher dem Fürstl. Ambt zur gebührenden Bestrafung benannt werden.

10

Der Gastwirth soll keinem Inwohner über 1 Gulden borgen oder anschreiben bey Verlust der Schuld, wo der *Debitor*(11) ihnen solche nicht guthwillig reichen würde. Sollte sich aber im Gegentheil einer unterfangen dem Gastwirth mit ungestümen ein mehreres zu borgen anzunehmen, der soll auch in des Ambts Straffe seyn und von den Vorstehern angemeldet werden.

11

Von allen diesen Straffen, alß welche eigentlich von der Braunahrung herkommen, will Fürstl. gnädigste Herrschaft der Gemeinde die Hälfte, damit der Gasthof desto beßerer im baulichen Wesen erhalten werden könne, abfolgern laßen. Die übrige Hälfte aber soll jedesmahl ins Ambt Tauttenburgk geliefert und daselbst bewahret werden.

Uhrkundlich ist diese Brauordnung an seiten Fürstl. Herrschaft mit dero Renthcammer *Secret*(12) bedrucket, wegen der Gemeinde zu Frauenprießnitz von ihren *constituirten Syndici*(13) eigenhändig unterschrieben worden.

Signatum den 12. Februar Anno 1670

Gregor Hennecke der Ältere

Michael Böck

Christoph Grillman,

alß bestätigte Syndici vor sich und im Nahmen einer gantzen Gemeinde zu Frauenprießnitz

Erläuterungen:

- (1) zugestanden, abgetreten
- (2) Bedingungen
- (3) angestrebten, ausgerichteteten
- (4) bestätigt
- (5) Vorfall, Handlung
- (6) der Reihe nach
- (7) anteilweise, jeder zu seinen Anteilen
- (8) abtreten
- (9) falsches Versprechen, Vorspiegelung
- (10) richtig beurteilen, richten
- (11) Schuldner
- (12) Siegel
- (13) die von der Gemeinde bestimmten Vertreter in rechtlichen Angelegenheiten

12.2. Pachtvertrag der Gemeinde Frauenprießnitz über die Verpachtung des Dorfgasthofes aus dem Jahre 1683, auf der Grundlage der Veränderung des Pachtvertrages von 1680

Kundt und zu wißen sey hiermit männiglich, daß heute unterm gesagten dato die Gemeinde (1680: eine Erben Gemeinde) zu Frauenprießnitz (1680 weiter: wie auch die zu Dothen die von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen unseres Guts Herren uns beyden Gemeinden) über den durch Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritz zu Sachsen, Jülich, Kleve und Bergk gnädigst Ihr vererbten Gasthof in Frauenprießnitz mit aller Zubehör an bestellten und unbestellten Äckern, Wiesen und Krautländern mit Hanßen Zeitscheln (1680: Meister Hans Weißen, Beckern) Nachbarn und Einwohnern daselbst auf Drey Jahr lang von Walpurgis Anno 1683 bis und mit Walpurgis 1686 nachfolgendermaße einen unwiederruflichen Pacht geschlossen und dergestalt abgehandelt wir nach beschriebenen Punte es mit mehren melden.

1

Hat der Pächter gelobet und versprochen jedes Jahr von solcher Gastung *Einhundert und fünf Gulden* an guter gangbahrer Münze zu geben, wiewohl uf vier Termine Petri/Paul, Michaelis, Neujahr und Walpurgis jedesmal *Sechs und zwanzig Gulden, Fünf Groschen, Drey Pfennige* hingegen weil die Gemeinde (1680: allen beyden Gemeinden) ohne Zuthun des Gastwirths den Gasthof in baulichen wesen erhalten

2

Verspricht er die auf dem Gasthof und Brauhauß jährlich gelegten *zwene Gulden, drey Groschen* Erbzinsen jedesmahl Michaelis gegen quittung ans amt vor sich ohnweigerlich abzuführen

3

So hat er nach reiflicher Überlegung jedes Faß Bier vor *1 Gulden 20 Groschen* der Gemeinde (1680: 2 Gulden beyden Gemeinden) zu bezahlen versprochen (1680 ist noch eingefügt: jedoch mit der Bedingung, daß er den frembden die Kanne Bier vor 4 Pfennig überlasse, außer dene so blieben, es bey zwey Pfennig und drey Pfennig gelobet darbey) und wenn das nach der reihe ausgeschrottene Bier verzapft, nach dem ausschank einen jeglichen der es geschrotten längstens in 14 Tagen oder 3 Wochen es mit dank zu bezahlen und zwar was jedesmahl die ahme ausweisen wird.

4

Die Fleisch Steuer ist er verbunden über sich zu nehmen und zwar was er vors Haus und die Gastung schlachtet, solches will er zur Wage bringen und nachmahls versteuern

5

Damit auch der Wirth jedesmahl den Gasthof mit gutem Bier versetzen möchte soll er verbunden sein ehe es zum schrotten kombt zu kosten, und so es Kaufmanns Guth gleich zu spunden und im Gasthof anführen zu lassen. Sollte aber wieder verhoffen im Brauhauße zu Frauenprießnitz ein Bier umschlagen, diß hat der Wirth umb billigen werth anzunehmen und zu verzapfen in erwegung die Nachbarn in jetzt gemalten Dorf solches austrinken müssen. (1680 Zusatz: darnach so hat die Dothische Gemeinde darwieder nichts zu sprechen)

6

Soll der Wirth verbunden seinen keinen Nachbar über *einen Gulden*, einem Knecht oder frembden, da er weiß ob er bezahlet werden kann höher nicht den *einen halben Gulden* nach Gelegenheit wohl mehr nicht denn die *hälffte des halben Guldens*, zu borgen, alles nach Inhalt des Hochfürstlichen *Recesuß*, es were denn, daß er ein mehreres vor sich freywillig thun wolle, jedoch behält die Gemeinde sich bevor keineswegs sich des Pachtgelds halber an solche und ander dergleichen Schulden weisen zu laßen, sondern selbige sollen und müssen jedesmahl unzertrennlich uf jede Frist *Fünf und Zwanzig Gulden* an den Fürstlich Sächsischen Ambts-Schreiber zu Tauttenburgk uf ahnweisung oder wie er es sonst begehren wird, von ihm bezahlet.

Der *übrige Gulden, 5 Groschen, 3 Pfennige* aber muß jedesmahl daneben der Gemeinde erleget werden.

7

Ohne Vorbeweis des Heimbürgen und der Gemeindevorsteher soll der Wirth weder vor sich viel weniger von einem frembden oder hiesigen Nachbar außer der Reihe ein eiziges Faß Bier annehmen, es sey denn vorhero jetzt gedachter beyden Personen zu wißen gemacht. Und wenn er darwieder leben und frembde Biere einschrotten wird, soll selbiges ohne ahnsehen der Person wieder aus dem Keller geschrotten, und der Gemeinde frey auszutrinken gegeben werden, würde auch ein Anspanner oder Hintersattler bey hiesiger Gemeinde sich gelüsten lassen, uf Begehren des Wirths frembde Bier ahnzuführen, derjenige soll von der Gemeinde mit acht Groschen bestraffet werden, denn umb Haltung guter richtigkeit willen, ist die ufsicht zu haben den Heimbürgen und Vorsteher in Frauenprießnitz ufgetragen worden. Daferne auch zu vermuten, daß beim wirth unterschleiff im schrotten vorgehen möchte, hat die Gemeinde den Keller zu visitieren und nach befindung den wirth zu bestrafen, zwar unbeschadet Hochfürstlicher Herrschaftsstrafe.

8

Der Wirth hat jedes Jahr wenn er sömmert einen Acker, sömmert er aber nicht, nur einen halben Acker auf dem Schenkfeld zu düngen.

9

Wenn auch in denen benimbten drey Pachtjahren das Bier steigen und selbiges höher als beym dritten Punkt benimt geschrotten würde, so ist mehr nicht den billich, daß der Abpachter jegliche Kanne nach gelegenheit umb was höher ausschenke.

10

Soll und will Abpachter allendhalben Licht und Feuer wohl in acht nehmen laßen, daß durch seine oder der seinigen Verwahrlosung nicht Feuerschade (welches der Liebe Gott in Gnaden verhütten wolle) verursacht werden möge, den andernfalls da er nicht fleißige ufsicht haben und ein anderes Ihm beygebracht und überführet würde, ist solcher Feuerschade bey Ihm zu suchen,

wesendt wegen er sein allhier habendes Handgut mit all seinem Vermögen der Gemeinde (1680: beyden Gemeinden) zum Vorstand eingesetzt und hierdurch verpfändet haben will.

Was er auch indes bey angeschafften Inventarien im Gasthof, Ställen, Böden, Feldern und anderen überkommet, solches alles will er bey endung dieser drey Pacht Jahre in was vor Stande er es gefunden , im Gasthof hin und wiederumb es also laßen. Wenn er auch länger nicht als diese benimbtten drey Jahr der Gemeinde Ihr Gastwirth sein und bleiben wolle, ist er verbunden es ein Viertel Jahr vorher aufzukündigen, desgleichen sollte es von der Gemeinde es hinwiederumb also gehalten werden, letztlich und zum

11

Ist Ihm ein Bier zu brauen vergünstigt worden, welches nicht zu versteuern. Das Bier aber soll er uf viermal drey Scheffel einschütten, brauen und ausschenken damit zu behuft jeglichen Zahltermin er das Pacht aufkommen und bezahlen kann und ist hierbey des zu gedenken, daß er jedes Jahr einen halben Acker Holz in den Wäldern fällen, die wo er damit angewiesen haben soll und sein gefallenes auf seine Kosten abzuführen schuldig.

Dieses allen nachzukommen haben beiderseitige Contrahenten dem Gastwirth zu solchen getroffenen Pacht Glück gewünscht, auch durch gegebenen Handschlagk selbigen hiermit bekräftiget und darauf Leykauf, welchen der Wirth vor sich gegeben getrunken, darbey den Pachtbrief unterschrieben auf daß dieser Pachtcontract desto fester befestigt werden möchte.

So wird das Fürstliche Ambt Tauttenburgk von der Gemeinde unterthänigst ersuchet und gebeten ambtshalber denselbigen umb die Gebühr zu confirmiren.

Signatum geschehen und gegeben zu Frauenprießnitz den 24. February Ao. 1680

Hans Schneider, Heimbürge

Jacob Deinhart

Toffel Henricke

Adam Dörfer

Hans Weise, Becker und Nachbar und inwohner

Thomas Kohlbach als Schultze

Georg Schunke

Matthes Krumholtz

Vorstehende Pachts Notul habe ich Endtesbenannter, auf beyderseits Contrahenten begehren und erfolgten angelöbniß, in officio gerichtlich authorisieret und confirmiret, dann des Ambts Handelsbuche inseriert, selbige auch mit hiesigen gewöhnlichen Ambts Sigill bedrückt und eigenhändig unterschrieben, jedoch dem Fürstlichen Ambte, mir und den meinigen allwege unbeschadet.

Actum im Ambt Tauttenburgk, den 4. Aprilis Ao. 1680"

Die Verpachtung der herrschaftlichen Vorwerke in Frauenprießnitz, Wetzdorf und Rockau im Jahre 1730

1. Vorbemerkungen

Am 24. April des Jahres 1730 wendet sich die Kurfürstliche Kanzlei in Dresden mit einer Order oder nach heutiger Sicht, mit einer Anweisung in Form eines Rundschreibens an verschiedene Ämter und Räte des Kurfürstentums Sachsen. Darin werden die so Angeschriebenen aufgefordert eine Bekanntmachung öffentlich anschlagen zu lassen, da

“Wir gnädigst gemeinet, des Amts Tautenburg Forwerge Frauenprießnitz, Wezdorff und Rockau künfftighin zu verpachten, und , damit diese Unsere Intention ad notitiam publicam gebracht werde, die hier beygefügtten Patente ausfertigen und drucken zu lassen: Als ist hiermit Unser begehren Ihr wollet dieselben alsobald nach Erhaltung dieses, zu männiglich Wissenschaft, an das Ambt- und Rathhaus allhier öffentlich anschlagen lassen ...”

Es handelt sich also hier um eine öffentliche Ausschreibung einer Verpachtung, die auch in Dresden, Leipzig, Zwickau, Wittenberg und in einigen anderen Ämtern bekannt gemacht wurde.

In dem Anschlag selbst heißt es weiter

“Daferne nun ein oder anderer verhanden, der solche zu pachten Lust hat und tüchtigen Verstand zu praestieren vermag; So hat derselbe sich den 18. Augusti nechstkünfftig geliebts GOTT ! als welcher expresse zum Termino Locationis anberaumet, bey der Chur-Sächsischen Cammer allhier in Person, oder durch einen genüglich und hinlänglich instruirten Gevollmächtigten, darumb gebührend anzumelden, und allda zu gewarten, daß selbigen Tages hierüber mit ihme die Abhandlung vorgenommen, der Pacht völlig und beständig geschlossen, und dem Meistbietenden, der annehmliche Caution bestellen kann, zugeschlagen....”

Es wird noch darauf verwiesen, dass nach erfolgter Entscheidung keine Änderung mehr erfolgen wird, selbst wenn der Vertrag noch nicht schriftlich fixiert und ein anderer käme, der *“mehreres zum Pacht-Quanto”* bieten würde. Es wird den Bewerbern auch empfohlen zur *“Einziehung sonst nöthiger Information und Regulierung der erfordernden Caution”* sich zwei bis drei Tage früher in Dresden einzufinden.

Wir wissen heute nicht wie viele Bewerber es gegeben hat. Fest steht nur, dass den Zuschlag *Johann Gottlieb Spindler* erhielt. Es ist sicher, dass es sich hier nicht um die Erstverpachtung der erwähnten Vorwerke handelte. Wir können davon ausgehen, dass zumindest seit der Schaffung des Amtes Tautenburg bei der Zuschlagung der Herrschaft zum neuen Herzogtum Sachsen-Zeit im Jahre 1657, die Vorwerke immer verpachtet wurden.

Der neue Pächter wird bezeichnet als *“Unser bisheriger Amts-Verwalter und lieber getreuer”*. Damit war er wohl der dritthöchste Beamte im Amte Tautenburg gewesen, dem alle wirtschaftlichen Angelegenheiten unterstanden. Seine Aufgabe schloss die Verwaltung der Vorwerke mit ein.

Der oberste Vertreter der kurfürstlichen oder herzoglichen Kanzlei im Amte Tautenburg trägt die Bezeichnung Amtshauptmann oder Amtsverweser. An zweiter Stelle in der Verwaltungshierarchie ist wohl der Amtsschreiber zu sehen.

Man kann davon ausgehen, dass von 1657 bis zur Zerschlagung der Güter im Zuge der Bodenreform 1945 keine eigene Bewirtschaftung dieser Betriebe durch die Landesherrschaft selbst mehr erfolgt ist. Immer kam es zur Verpachtung. Lediglich Rockau wurde im 19. Jahrhundert verkauft. Die Staatsgüter nannte man später nicht mehr Vorwerke, sondern Domänen.

Wie eine solche Verpachtung im 18. Jahrhundert erfolgte, welche Rechte und Pflichten dem Pächter in jener Zeit zustanden, ist am ehesten aus dem Originaltext zu ersehen. Daher soll er hier ebenso wie die Erklärung des Pächters ungekürzt dargelegt werden.

Die damalige Schreibweise, der völlig fehlende Satzbau im heutigen Sinne und bestimmte andere Wortbedeutungen wirken zwar erschwerend, jedoch ist die wortgetreue Wiedergabe dieser Dokumente Voraussetzung für ihr richtiges Verständnis.

Die Untergliederung nach Sachpunkten und Zwischenüberschriften kann nicht mit dem heutigen Aufbau eines Vertrages gleichgesetzt werden. Ein Gedanke oder sachlicher Zusammenhang geht oft über mehrere Gliederungspunkte. Andererseits sind in einem Gliederungspunkt auch völlig unterschiedliche Sachbezüge untergebracht. Die Schreibweise ist natürlich von der heutigen völlig verschieden, wobei einige Besonderheiten besonders hervortreten, wie z.B. sh, das wie ß zu lesen ist.

Zum besseren Verständnis für alle Heimatfreunde habe ich mich entschlossen, eine Kommentierung und Erläuterung anzuschließen, da viele rechtliche und wirtschaftliche Festlegungen nur aus dem historischen Zusammenhang verständlich sind. Die Leser mögen einem Nicht-Lateiner verzeihen, wenn dieses oder jenes Wort nicht genau übersetzt ist..

Der Pachtvertrag wirft ein Schlaglicht auf eine heute fern zurückliegende Zeit. Er bringt nicht nur die Beziehungen von Pächter und Verpächter zum Ausdruck. Die einzelnen Punkte geben uns Einblicke in die Wirtschaftsweise, in die rechtlichen Verhältnisse und in das Leben im Dorf schlechthin.

Der Pachtvertrag ist deshalb ein wertvolles ortshistorisches Dokument, nicht nur für Frauenprießnitz, sondern auch für Wetzdorf und Rockau.

Er verdient es in den Annalen der Ortsgeschichte einen würdigen Platz einzunehmen.

2. Wortlaut der Pachtverschreibung

Pacht-Verschreibung über die Drey Tauttenburgischen Ambts Forwerge Prießnis, Wezdorff und Rockau, von Michaelis 1730 bis dahin 1736

**Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden
König in Pohlen und Churfürst in Sachsen etc.**

Hiermit uhrkunden und bekennen, daß Wir Unseren bisherigen Ambts Verwalter und lieben getreuen **Johann Gottlieb Spindlern**, auf sein beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen und Bitten

1

Locationis qualitas (1)

Unsere Drey Tauttenburgische Ambts-Forwerge Frauenprießniz, Wezdorff und Rockau,

mit allen Ein- und Zugehörungen an Gebäuden, Wohnhäußern, Scheunen, Schuppen, Ställen, auch gewißen(2) Feldern, Gärten, Wiesen, Trifften, Teich- und Ziegelscheune, auch Braunungen, Hältern, Wilden Fischereyen, Hopff-Bergen, Laaß- Zinsen, wie in gleichen denen Schäffereyen, Rind-, Schweine- und Feder Vieh-Zucht, auch denen Frohne mit dem Geschirr und der Hand, wie solche die Unterthanen zu leisten verbunden, nichts weniger die Gasthöffe zu Frauenprießniz und Wezdorff, dann die Schenke zu Tauttenburg und das Spund- und Zapfengeldt zu Rockau, mit der 1730 ten völligen Erndte an Getreyde, Kraut und Rüben, Heu und Grummet, nebst denen Inventarien-Stücken an *Mobilien* und *Movention*,(3) auch allen anderen Nuz und Beschwerungen, wie die darüber gefertigten 3 Anschläge sub A, B et C unterm 18. August 1730 über Einnahme und Außgabe in mehreren besagt über Bausch und Bogen, und also ohne einige *special Eviction*,(4) derer Anschläge maßen von Seiten des Cammer Collegy sich zur Erford nicht verbunden wird,

2

Terminus a quo et ad quem (5)

auf Sechs Jahr, als von Michaelis 1730 an bis wieder dahin 1736, Gebts Gott ! anderweit pachtsweise eingethan und verschrieben, Thun auch solches hiermit und in Krafft dieses Brieffes dergestalt, und also daß er solche Forwerge, mit allen vorerwähnten Nuzungen berührte Sechs Jahre über inne haben, zu seinem besten genießen und gebrauchen,

3

Alle Forwergsausgaben trägt der Pächter

dem Gesinde, Schaaff- und Ziegelmeister, Mälzter, Voigten, Handwerkern und allen Arbeitern lohnen, die Tranksteuern von Bier- Gebräuden zum Verkauf und Verzapfung, auch das Holtz so zur Brennung von Ziegel und Kalk nöthig und alle anderen Unkosten, nebst denen *Oneribus realibus*,(6) so auf diese Forwerge, Ziegelscheune, Schäffereyen und die ganze Haußhaltungen, wie sie Nahmen haben mögen, nichts davon ausgeschlossen, gehen vor sich, und ohne Zuthun unserer Cammer, alleine tragen

4

Bestellung der Felder

die Ländereyen und Felder welche Inhalts des Inventars ihn zunuzen eingeräumt, pfleglich, allermaßens nach dasiger Landes Arth hergebracht und gewöhnlich treiben, die nicht aussömmern noch geringen wenigen Mist, Geströhde, Heu, Grummet, Oberkehr(7) oder Streu davon verkauffen, verbrennen oder anderergestalt verwenden, sondern dasselbe in denen Forwergen und Schäffereyen verfüttern, einstreuen und Mist daraus machen, mit diesen die Felder in gute Beßerung bringen und darinnen beständig erhalten, auch was in Heu und Stroh in guten Jahren erübrigt wird, solches auf die folgenden Jahre spahren, dahingegen den Frauenprießnizer Einwohnern zur Grabung des Lems, so sie entweder zur Reparierung ihrer Häußer oder zu Errichtung ganz neuer Gebäude nöthig haben, umb denen Forwergs Feldern nicht zu schaden, gewiße Plätze angewiesen werden sollen,

5

Trifft und Huthung

Mit dem Rind- und Schaaffvieh den Sommer über in denen gewöhnliche Zeiten auf denen eigenthümblichen Forwergs-Feldern oder -Güthern und den Orthen, wie es hergebracht, die Huthung und Trifften, doch ohne Nachtheil der Wildbahn, Sommerlatten und Junge Gehölze, gebrauchen, und damit auch denselbigen von denen Tauttenburgische Ampts Unterthanen, durch Anbauung wüster Berge zu Weinbergen, Gärthen und Feldern kein Eintrag geschehen möge, soll der Amtmann ihm alle *Assistance* leisten,

6

Wiesenräumung

Die Wiesen in fleißiger Acht haben und solche nicht verpuschen noch verwildern, sondern pfleglich warten und räumen, die Fähr Mäuse(8) und Maul Würffe fleißig wegfangen, auch diesser Hauffe jährlich zerstoßen, ingleichen die Gräben heben laßen, der Sommerlatten und jungen Gehaues, wir albereitung vorher vernommenen Inhalts der Holtz-Ordnung, darbey alerdings verschonen auch unsere Wildbahn in keinerley wege benachtheyligen, im übrigen aber soll Pachtern freystehen einen besonderen Wiesen Voigt, wiewohl auf seine eigenen Kosten anzunehmen, welcher nicht nur die Wiesen sondern auch die Felder und was eben sonst noch zum Besten derer Forwerge in *observance* zu nehmen seyn möchte begehnen und nöthige Aufsicht führen kann,

7

Frembdes Vieh

Kein frembdes oder Mieth-Vieh weder Sommer- noch Winterszeit zu denen verpachteten Forwergs- und Schäfferey-Vieh, an die Mägde(9) und Fütterung nehmen, sondern vielmehr sich befleißigen, daß die Schaffe, Rösser und das Rind-Vieh nicht nur in denen Mündern wie sie bey der Tradition derer Forwerge und Schäffereyen angeschlagen worden verbleiben, sondern besser und stärker werden

8

Schaffhuthung und Pferchen

Mit den Schaffen den Sommer über und in den gewöhnlichen Zeiten nirgends anders, als auf denen Forwergs- und darzu geschlagenen Feldern hergebrachtmaßen pferchen nachts Horden, Stallung und Läger anordnen an Pferch- Getreyde, Saltz- Pfennige, Lohn und anderes aber nichts fordern.

.

9

Deputat-Holz

Zur Feuers - Nothdurfft wollen Wir ihm vors Forwerg

Frauenprießniz

80 Klafter Scheit- und

80 Schock Reisigholz, inclusive das übrige was zum Brauen, Brandwein brennen

und vor die Schäfferey nöthig ist, überdies

8 Klafter Scheit- und

9 Schock Bundholz, vor den Gasthoff daselbst, davon der Wirth das

Schlägerlohn geben muß, dann

Vor das Forwerg Wezdorff

40 Klafter Scheitholz, als

16 Klafter zu 8 Gebräuden Bier a. 2 Klafter

5 Klafter dem Schäffer

19 Klafter dem Hofmeister und sonsten

50 Schock Reißholz als

9 Schock dem Schäffer

41 Schock dem Hofmeister und sonsten, ferner

8 Klafter Scheitholz

10 Schock Reißholz, vor dem Gasthoffe zu Wezdorff und muß der Wirth das Schlägerlohn selbst tragen, und

Vor das Forwerg Rockau

35 Klafter Holz, als

18 Klafter dem Pachter und Hofmeister

5 Klafter dem Schäffer

12 Klafter zu 6 Gebräuden Bier, ferner

42 Schock Reißholz als

33 Schock dem Hofmeister

9 Schock dem Schäffer

10

Bau-, Röhr-, Schirr- und Faßholz

Ingleichen zu Ausbessern und Erhaltung deren Gebäuden, Befriedigung und Röhrenwassers item des Brau-Gefäßes, inwohl vorn Hopff-Garthen und Hürden-Pfählen, als auch zum Geschirren, das nothdürffthige Bau-, Röhr-, Schirr- und Faßholz, sambt denen Verschlag- und Hopffstangen, jedoch anderergestalt nichts, als das vorhero alljährlich die *Specifikation* über alles Bedürfniß, ob nicht mit einem wenigeren auszukommen untersucht und moderiert worden, durch Unseren Oberforstmeister aus deren ordentlichen Förstereyen ohne Bezahlung anweisen und solgen(10) laßen, er aber die Anfuhr wenn solche die Unterthanen zuthun nicht schuldig, selbst verrichten, auch das Fäll- und Schlägerlohn davon erlegen, das sonst benöthigte Holz aber nach dem erhöhten Holtz-Tax baar bezahlen muß,

11

Pacht-Quantum

Vor die Abnutzung obbemelder drey Forwerge, Schäffereyen. Ziegel-Scheune, Vieh-Zucht, Ackerbau, Weinwachs, Gärthen, Trifften, Huthungen, Brauen und anderen hat Pachter jährlich **Drehtausend Sechshundert Thaler** in guter gangbahrer Müntze überhaupt und durch Bausch und Bogen zum Pachtgelde in vier Terminen als

12

Zahlungs-Termine

Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis ohne einzigen Abzug, Compensation und Verkürzung zu Unserer Amths-Kammer, auf seine eigenen Kosten und Gefahr einzuliefern und baar zu

bezahlen, damit Neujahr 1731 sofort anzufangen und alle folgenden Termine bis zur Endigung des Pachts zu continuieren, sowohl auch

13

Unterhaltung aller Gebäude

alle Forwergs- Ziegelscheune-, Schöfferey- und andere Gebäude, an Wohnungen, Viehhäußern, Scheunen, Schuppen, Ställen, Schütthäußern, sambt deren Befriedigungen und dem Röhr-Wasser, in Dach und Fach, desgleichen die Krippen, Horden, Stallgeräthe, Schaffhürten und anderen mit denen inwendigen Gebäuden an Thüren, Fenstern, Öfen und was denen anhängig, und wie er dies bey seinem Antritt angerichtet überkommen, auch noch angerichtet werden möchten die Pachtjahre über, auf seine eigenen Kosten bau- und ansehtlich zu erhalten und künfftig in dem Stande ohne *Praetendierung*(11) einiger Meliorationskosten wieder zu übergeben, und

14

Holz zu Reparaturen

ob sich daran drohender Schäden ereigneten denen in Zeiten mit Mauerwerk, Stützen, Unterzügen und sonst durch möglichste Beßerung zu helften versprechen, wozu dann ihm, vorerwähntermaßen das benöthigte Holtz aus denen Ampts-Gehöltzen anzuweisen

15

Haupt-Gebäude trägt die Cammer

Die Haupt-Gebäude aber, welche bei den Forwergen, Ziegelscheune und Schöffereyen fürstellen, möchten von Uns nach vorheriger Anzeige und darauf beschehener Besichtigung, auch von Unseren Landbau-Rath vorbestätigte Anschläge, so Pächter künfftig mit zu unterschreiben hat, über selbige aber ohne Unserer special Anordnung und besonderer Befehl nicht zu schreiten ist bei Unserer Cammer angeordnet werden, er aber sich weder an alten noch neuen Holtze, Astverschlägen und Spähnen einiger Nuzungen nicht anmaßen, sondern dieses alles unseren Ampts Tautenburg zu treulicher Berechnung verbleiben, infall aber bey unvermutheten und dringlichen Fällen eine schleunige Reparatur höchstnöthig, so hat er zwar diesen Besorgniß abzuhelfen, alles mögliche vorzulohnen, jedoch aber darauff sogleich nebst genauer Anzeigung derer verwendeten Kosten, allerunterthänigsten Bericht zu erstatten

16

Reinungen, Trifften und Huthungen

Über derer Forwerge und Schöffereyen Gerechtigkeiten, Reinungen und Trifften und Huthungen, soweit selbige darzu gehörig, soll er treulich und fleißig halten, davonselben und dem ganzen Eigenthum nichts entziehen, noch denen anstoßenden Nachbahren nachlaßen, sich mit dem Weydewerk und anderen der Landesordnung und dem Herkommen zuwieder vor finden zur Neuerung einzudringen, auch die eingeräumten Huthungen und Trifften nicht mißbrauchen,

17

Was Pächter bey Antretung dieses Pachts überkommen, bey der Abtretung alles wieder zu laßen

Was ihm in dieser Forwergs-, Ziegelscheune- und Schäfferey-Verpachtung über die 1730er völlig genossene und erhaltene Erndte, ferner an Getreydte auf den Böden oder sonst, ingleichen an Rind-, Schaaff-, Schweine- und Federvieh, Heu, Grummet, Stroh, Haus-Geräth und anderen überantwortet, auch wie die Gebäude angerichtet, soll er oder seine Erben bey Abtrete und Endigung derer Sechs Pacht-Jahre in der Quantität und Qualität wie er solches erhalten, ohne *Prüdentirung* einiger Meliorationskosten, und mag künfftige Taxation die bey der Übergabe beschehener *ratione*(12) des Rind- und Schaaff-Viehs gleich übersteigen, danach wiederumb laßen oder die Mängel und Geringerungen, mit soviel Gelde allermaßen es die Commissarien oder Ambts-Gerichte wie izt errechnet bey der Übergabe gewürdigt und die darauff gestrittigen *Inventaria* vermögen erstatten

18

Übermaße an Vieh, Heu und Stroh

Wenn er aber bey wärender Zeit(13) an Rind- und Schaaff-Vieh, Schweinen und anderen ein mehreres erzeugte soll er bey Ausgang des Pachts solches vor sich behalten und ein mehreres als was die *Inventaria* erfordern, an Stückern nicht laßen oder ersetzen, woferner Wir aber dessen benöthiget Uns es gegen billige Bezahlung zu überlaßen, verbunden seyn, jedoch wird hierbey die Übermaße an Heu, Grummet, Stroh und Überkehr ausgeschlossen, welches ohne Entgeldt bey jedem Forwerge billig verbleibet. Er soll sich auch beflleißigen von Jahr zu Jahr junges Vieh zu ziehen und hingegen das alte unnuzbahre auszumerzen

19

Brand-Schäden

Da sich auch in stehender Pachtzeit über zuträge, daß durch Pächters oder seines Gesindes Unfleiß oder Verwahrlosung solchen Forwergs-, Ziegelscheune, Schäfferey- oder auch anderen Gebäuden, Brand-Schäden zugefügt würden, soll Uns er selbige ersetzen und dafür stehen und haften.

Wenn es aber aus Gottes Verhängnis, durch Fehde oder anderergestalt, so er und die Seinigen abzuwenden nicht vermocht geschehen, es ihm sowie die Gebäude betrifft, auf genugsame Bescheinigung unnachtheilig seyn.

20

Casus excepti (14)

Also auch wenn an denen Feldfrüchten auf denen zugehörigen Forwergs-Feldern durch hagel und Ungewitter Hauptschäden (dafür jedoch die *Casus, fi fructus fuit, percepti et i fundo separati*(15) nicht zu achten) leiden würde, dergestalt, daß er dasselben Jahres über alle Unkosten die Hälfpte des Pachtgeldes von denen ganzen Forwergs- und allen anderen in Anschlage specificirten und Pächtern in Pacht eingetanen Nuzungen nicht haben könnte, oder er

21

Viehsterben oder Krieg

durch ein allgemeines Viehsterben oder Krieg umb das Rind- und Schaaff-Vieh kommen,

22

Remish (16)

Wollen Wir Uns auf sein Ansuchen und vorher beschehener Besichtigung, Würdigung und Erkenntniß, Unseren verordneten Cammer-, Vice-Cammer-Präsidenten, Räthen und Landrenthmeisters oder anderer wirtschaftsverständiger Leuthe, der Gebühr zu beherzigen wissen

23

Casus fortuiti (17)

Sonsten aber gehen alle anderen *Casus fortuit* über Pächter und trägt er obbemaltermaßen alle *onera realia*

24

Frey-Biere

Zu seinem Tischtrunk wie auch zur beßeren Erhaltung des Gesindes soll ihn das Bier nach der Orthe Schütt- und Guß, jedoch daß er solches nicht umbs Geldt weder in Ganzen verlaße, noch kannenweise verzapfte und verkauffte oder verschenke, weniger denen Handwerks-Leuthen etwas davon lieffere zu seiner Consumtions-Steuer frey zuthun vorstattet seyn. Es wird ihn auch bewilligt, die nach Wezdorff und Rockau angewiesenen Vierzehn Bier in Tautenburg gegen Abführung der Trank-Steuer abzubrauen und die Biere in selbigen Ambts-Keller ohne Entgeldt einzulagern.

25

Reservirte Schüttböden vorr Ambts-Zinß-Getreyde

Hingegen Wir Uns zu Frauenprießnitz soviel Schüttböden als zu Unterbringung des sämptliche Tautenburgischen Ambts-Zinß-Getreydes von nöthen hiermit *expressi* reservieren,

26

Gesinde und Fröhner Erhaltung

Amnächst hatt Pächter das Forwergs-Gesinde und alle darzu gehörigen Ambts- Frohn- und Lohn-Dienste, zur Bestellung vormalter Forwerge, gegen Erlegung des gewöhnlichen Dienst- und Lohn-Geldtes oder Fröhner Pflicht, soweit und sowie er sie bedarff und nicht selbst eigenere Pferde halten will, Zeit während des Pachts zu gebrauchen, nicht weniger die Unterthanen sowohl über die baar bezahlten Dienstgelder, als auch über die in natura geleisteten Frohne(18) ehemahliger *Observanz*(19) nach jederzeit richtig zu quittieren, und soll

27

Berichts-Zwang über das Gesinde und Fröhner

über dieselben, soviel diese schuldige Forwergs- und Ackerarbeit betrifft unser Recht des Ambts den Zwang haben, doch an ihnen keine Gewalt oder Ungebühr verüben, oder damit beschweren das ungehorsame Gesinde und Arbeiter auf denen Forwergen einziehen und pfänden, wir denn ihn herinnen der Gerichts-Zwang über Fröhner, Gesinde und andere mit Sicheln und Sensen auch ungebührlichen Hüthen, Schadenthueden Leuthen, nachgelaßen ist, zu dem Ende das sämptliche Unterthanen, sowohl in den Forwergs- als Ambtsdörffern soviel die Dienstleistung betrifft an Pächtern persönlich gewiesen werden.

28

Geldstrafen werden bey dem Amte berechnet

Wenn die Fröhner aber auf Unseres Amtes Tauttenburg Erkenntniß irrige Geldt-Straffen verwürcken, diese besagten Unserem Amte bleiben und Pachter sich davon nichts anmaßen, sondern zur reservierten *Intraden* dahin reinlieffern soll

29

Salz und andere Pässe

Endlich soll auch denselben auf Acht Scheffel weiß und zehen Scheffel schwarz Salz so er bey den Forwergen wirklich brauchet oder von nöthen hat, jedoch daß er bey der darauff gesetzten Straffe davon nichts verkauffen, ingleichen bey Verführung(20) des Gerteides, Viehes und Wolle auf sein Ansuchen aus Unserer Cammer Pässe ertheilet werden, keineswegs aber wenn es von denen Auffkäufern auf denen Forwergen erhandelt wird

30

Letzte Aussaat

Wann die letzte Aussaat geschehen hat (gestellt er dann sich einhalb Jahr vor Außgang des Pachts, ob wir ihn denselben dieser- oder anderergestalt länger gönnen wollen zu erkundigen hat) dasselbe zu vorher bey Unserer Cammer anzeigen, darmit jemand verordnet werde, welcher in Acht habe, daß die Felder nothdürfftig bestellet besaamet denen daran noch sonsten nichts abgebrochen, sondern eine solche Anzahl Scheffel soviel davon auf die tüchtig bestellten Felder gehöret, und zwar von gut und tüchtig Getreyde als soviel bey seiner Antretung besaamt worden wieder ausgeworfen werden möge, auch im stehenden Pacht und sonders im letzten Jahr

31

Vieh nicht auszuwechseln

Das Rind-Vieh, Schaaffe, Rösser, Schweine und andere inventar Stücken nicht verwechseln oder sonsten einigen Vortheil hierunter gebrauchen, sondern das Vieh wie es in jedem Forwege und Schäffereyen erzogen wiederumb lassen, auch wie obgedacht, anstatt des alten, unnuzbaren Viehes, Junges erziehen

32

Pachters Versprechung

Wir und Pachter sprechen allen unverbrüchlich nachzuleben, auch sonsten der ausgehändigten Pachts-Verschreibung in allen *Puncten*, *Innhalt*, *Conditionen* und *Clausuln* vollkommen Genüge zu thun, versprechen auch

33

Caution

sowohl dafür als derer Forwege Inventaria und übrigen anvertrauten **Zwey Tausend Thaler** in baar gegen 5 procent jährlichen Vor interrenssierung(21) bestellter Caution und vermittelt des Handschlages auf seinen geleisteten löblichen Eydt zugesaget, auch sich hierzu schriftlich vorreversiret

34

Pachts Erlöschung

Also auch soll der Pächter das Pacht-Geldt nicht jedesmal terminlich versprochenermaßen bezahlen und damit nichtig inne halten auf dieser Pachts-Verschreibung, nicht in allen Punckten und Clausuln nachleben, sollte bey Uns stehen, ob wir des Pacht continuiren oder gänzlich aufheben wollen, da dann nach unseren Belieben solcher Pacht eo ipso gänzlich verlohren seyn und die Caution zur Vorgenügung derer schuldig gebliebenen Pacht-Geldter ingleichen zu Ersezung des durch *Cassation* des Pachts Unserer Renth-Cammer *causirten*(22) Schadens und Abgangs, als wozu diese Caution hauptsächlich destiniret(23) angeordnet werden sollen.

Wir wollen auch, im Fall Pächter die zu seinem Auffenthalt und sonst eingeräumten sämtlichen Forwergs- und alle anderen Gebäude, an Wohnungen und anderen Behältnissen, wie auch die Ziegelscheune , in dem Stande inmaßen ihm solches alles bey Antrith des Pachts übergeben worden, desgleichen die sonsten inventarirten Stücke dem Inventarus gemäß, in voriger Qualität, nebst der Vermehrung bey der Pachts-Abtretung in quanto et quali nicht vollkömmlich wieder lassen oder uns in anderen Wege, bey solchen verpachteten Forwergeen und Zubehörungen, Schaden und Nachtheil zugefüget oder dem Pacht-Brieff zuwieder gehandelt haben würde

35

Schäden und Mängel Ersaz

derer hieraus Uns entstehenden Schäden und Mängel an besagten Vorstände(24) und seinem übrigen Vermögen, darinnen uns ohnedem die *Hypotheca tarita* zustehet auch Pächter selbiges zu einer beständigen ausdrücklichen Hypothec, krafft dieses, gleich ob es judicialiter geschehen, wohlbedächtigt constituiret, jederzeit ohne männigliches Hinderniß, sowohl an der Caution als erwähnter Hypothek, wir nichts weniger an seiner eigenen Persohn Uns zu erhohlen und Uns bedürffenderfalls derer zu versichern hierdurch ausdrücklich vorbehalten. Und sollte Pächter nicht nur hierüber einen *Revers*, sondern auch ein unterschriebenes gleichlautendes Exemplar des Pacht-Contracts an unser Cammer Collegium ausstellen

36

Schuzes Versicherung

Befehlen darnach Unseren Beamten zu Tauttenburg oder wie sonsten hinfördern die Befehlshaber besagten Ampts genannt werden möchten, daß sie Pächtern oder da er vor Endigung derer Sechs Pacht-Jahre versterben würde auf den Fall sodann die noch übrige Pachtzeit seinen Erben (welche jedesmahl bis zu Ablauf eines ganzen Jahres den Pacht zu continuiren schlechterdings gehalten sind), woferner sie den Pacht-Brieff nach *Praestandapraestion* bey diesem Pachte geruhig verbleiben laßen und bis an Uns gebührend schützen, schirmen und handhaben auch nebst ihn über Unserer Forwerge- und Schöffereyen-Eigenthumb, Reinigung, Trifft und Huthung, auch andere zustehenden Gerechtigkeiten treulich halten und davon in keinerley Wege etwas entziehen oder zum mindesten schmälern lassen, und im übrigen daß dieser Pachts-Verschreibung in allen Puncten, Inhalt, Conditionen und Clausuhln unverbrüchlich nachgegangen werde, fleißige Aufsicht haben sollen.

Wir behalten Uns anbey ausdrücklich bevor nach Absterben Pächters und nach Endigung eines jedesmahligen ganzen Pacht-Jahres durch die hinterbliebenen Erbenden Pacht bis zur Endigung continuiren oder solchen nach Ablauf eines Jahres zu aller Zeit cassieren zu laßen. Uhrkundlich ist dieser Pacht-Contract unter Dero Cammer-Secret ausgefertigt worden. so geschehen zu Dreßden am 19. Augusti Anno 1730.

Erläuterungen:

- (1) Verpachteter Gegenstand und seine Beschaffenheit
- (2) bedeutet: zugewiesene oder zugehörige Felder, usw.
- (3) Bewegliches und sich selbst bewegendes Inventar
- (4) Gewährleistung
- (5) Pachtzeitraum und Umfang des Pachts
- (6) wirkliche Belastungen, Grundlasten
- (7) Oberkehr sind die beim Flegeldrusch nach Ausschütteln des Strohs abgekehrten groben Bestandteile. Bei Dreschmaschinen der Abgang des obersten Siebes
- (8) Bedeutet wohl soviel wie Elterntiere
- (9) in Pflege und Fütterung
- (10) Begriff ist unbekannt, kann aber nur fällen bedeuten
- (11) Einforderung, Beanspruchung
- (12) In Betracht gezogene, zugrunde gelegte Berechnung
- (13) während der Pachtzeit
- (14) Ausnahmefall
- (15) Bedeutet wohl soviel wie: Keine getrennte Betrachtung falls einige Erträge höher sind
- (16) Nachlass der Pacht
- (17) Zufälligkeiten, unvorhergesehener Fall
- (18) Frone von Hand oder mit Gespann
- (19) Gewohnheitsrecht von örtlicher Bedeutung, Herkommen
- (20) Ausfuhr
- (21) Verzinsung
- (22) verursachten
- (23) geplant, festgesetzt
- (24) gemeint ist die Kautio

Erklärung des Pächters

Demnach der Aller durchleuchtigste Großmächtigste König in Pohlen, des Heiligen Römischen Reiches Erzmarschall und Churfürst zu Sachsen, auch Burggraf zu Magdeburgk mir Endes benannten Dero Tauttenburgischen Amts-Forwerge Frauenprießniz, Wezdorff und Rockau nebst Zubehörungen auf Sechs Jahre lang, von Michaelis instehenden 1730ten Jahres an, bis wieder dahin 1736, geliebts GOTT! gegen DreyTausendSechshundert Thaler jährliches Pachtgeldt verpachten und unterm heutigen dato gewöhnliche Pachtsverschreibung ausstellen lassen. Alß erkenne ich solches mit allerunterthänigsten Dank und verspreche dargegen hiermit und in krafft dieshalber Pachtverschreibung sowohl mit terminlicher Bezahlung berührter Pachtgeldter,

als auch Erfüllung aller anderen darinnen enthaltenen Conditionen, Puncten und Clausuln jederzeit pflichtgemäß nachzuleben und mich darwieder mitnichten als was deren *Casuum fortuitorum* halber und sonst mir daselbst zu gute verabhandelt worden oder noch hinführ per *Decreta* mir zum besten verordnet werden möchte zubehelffen oder zu schützen, auch dafür mit

meinen an ZweyTausend Thaler gegen 5 pro Cent jährlicher Intereße baar bezahlten Vorstande und mein übriges Vermögen, auch nomalige Begebung aller in obbemalter Pachtverschreibung *expresse* enthaltenen *Exceptionen* zu hafften

Treulichst Undergeohrdender.

Uhrkundlich habe ich dieses *Revers* meine eigenhändige Unterschrift und Petschafft von mir gestellet

Geschrieben zu Dreßden am 19. Augusti anno 1730

(Siegel)

Johann Gottlieb Spindler

3. Die Pachtverschreibung aus dem Jahre 1730 aus historischer, rechtlicher und agrarwirtschaftlicher Sicht.

Mit der wettinischen Landesteilung im Jahre 1485 kam die Herrschaft Tautenburg zur albertinischen, also zur sächsischen Linie des Hauses. Die Schenken von Tautenburg waren zwar formal Reichsfreiherrn, in praxi aber Vasallen ihres Landesherren, des in Meißen, später in Dresden residierenden Herzogs von Sachsen.

Daran änderte sich bis zum Aussterben der Linie der Schenken im Jahre 1640 nichts. Inzwischen hatten jedoch die im heutigen Sachsen regierenden Herzöge nach dem Schmalkaldischen Krieg die sächsische Kurwürde und große Teile des heutigen Sachsen-Anhalts an sich gerissen und waren nunmehr die Kurfürsten von Sachsen.

An dieses Kurfürstentum war das erloschene Lehen Tautenburg nach dem Tode des Schenken Christian zurückgefallen. Nunmehr verlieh es der Kurfürst an drei Personen, die in sächsischen oder in Reichsdiensten standen. Da dieses kurze Kapitel der Herrschaft Tautenburg nur selten erwähnt wird, sollen ihre Namen hier einmal genannt werden. Es sind dies

- Georg von Werther, Herr der Grafschaft Beichlingen und Frohndorf,
Kurfürstlich Sächsischer Geheimer Rat, Oberhofrichter in Leipzig,
Oberhauptmann in Thüringen, d.h. oberster Verwalter der albertinischen Gebiete
in Ost- und Nordthüringen,
- Baron Heinrich Daube auf Riedstedt,
Kurfürstlich Sächsischer Hofmarrschall und Oberkämmerer,
Hauptmann der Ämter Torgau und Eilenburg
- David Doering auf Böhlen, Seelingstädt, Walders und Lampertswalde,
des Heiligen Römischen Reiches gefreiter Hof- und Pfalzgraf

Diese drei Herren sind ” *in Casum apertura* “ vom Kurfürst begnadigt worden, was wohl soviel heißt, dass der Kurfürst mit dieser Belehnung zwar eine große Offenherzigkeit gezeigt hat, dass es aber von Anfang an nicht um eine Dauerbelehnung, sondern um eine Zwischenlösung ging, um die Herrschaft Tautenburg vor dem völligen Verfall nach dem Dreißigjährigen Krieg zu retten.

Im Jahre 1657 kam es im sächsischen Kurfürstentum zu einer neuen Landesteilung.

Die nachgeborenen Söhne des Kurfürsten forderten einen Anteil und so wurden, ähnlich wie in Thüringen, drei neue Herzogtümer innerhalb des Kurfürstentums Sachsen geschaffen. Im Zuge dieser Landesteilung kam Tautenburg zum neu geschaffenen Herzogtum Sachsen-Zeitz. Die neuen Herzogtümer waren sogenannte Sekundogenituren, das heißt, es war festgelegt, dass sie nicht anderweitig veräußert oder verpfändet werden konnten und im Falle des Aussterbens des Herzogshauses immer wieder an das Kurfürstentum zurückfielen. Die Herrschaft Tautenburg wurde nun als Amt verwaltet. Ihm stand ein Amtshauptmann vor, dem eine ganze Anzahl weiterer Staatsbediensteter, praktisch also Beamter, beigegeben war. Der Sitz des Amtes war in Tautenburg auf der wohl noch in leidlichem Zustand befindlichen Burg. Das Frauenprießnitzer Schloß war ja bekanntlich 1638 abgebrannt. Aber es gab auch einige Beamte mit Sitz in Frauenprießnitz, so den Amtsverwalter, da das Verwaltungsgebäude zwar beschädigt, aber nicht mit abgebrannt war.

Am 20. Mai 1710 wird zwischen *„Ihro Majestät, dem Könige Herrn Friedrich Augusto als Käuffern und Ihro Herrn Herzog Moriz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz“* ein sogenannter Wiederkaufs-Contract geschlossen. Darin verkauft der Herzog von Sachsen-Zeitz an seinen Verwandten den König in Polen und Kurfürsten von Sachsen das Amt Tautenburg samt dem Schlosse und allen An- und Zugehörungen für sechs Jahre und einen Preis von 128400 Taler. Praktisch handelt es sich um eine Verpfändung, die in sechs Jahren wieder eingelöst werden muss. Dazu ist es aber mit Sicherheit nicht mehr gekommen, denn das Herzoghaus Sachsen-Zeitz ist im Jahre 1718 wieder erloschen und an das Kurfürstentum zurückgefallen. Wir können also annehmen, dass das Amt Tautenburg ab 1710 wieder der nunmehr königlichen Kanzlei in Dresden unterstand. Königlich deshalb, weil die sächsischen Kurfürsten eben auch die Königskrone Polens erworben hatten. Die Vorwerke in Frauenprießnitz, Wetzdorf und Rockau waren damit königliche Vorwerke. Der hier genannte König Friedrich Augusto war übrigens kein anderer als der allseits bekannte August der Starke.

An dem Umfang des Amtes Tautenburg hatte sich indes durch die wechselnden Herrschaften kaum etwas geändert. Wie zu Zeiten der Schenken gehörten dazu im Kerngebiet die Dörfer Tautenburg, Frauenprießnitz, Wetzdorf, Rockau, Mertendorf, Poppendorf, Dothen, Grabsdorf, Steudnitz und Poxdorf, sowie als eine größere Exklave an der Wethau die Dörfer Wettaburg, Wetterscheidt, Görtschen und Droitzien und als einzelne Orte Mollschütz, Großheringen und Pfuhlsborn. Lediglich Niedertrebra war im 17. Jahrhundert verkauft worden. In diese Periode einer allgemeinen Erholung nach der schlimmen Zeit des Dreißigjährigen Krieges fällt der Abschluss der vorgenannten Pachtverschreibung. Bei der vorliegenden Verpachtung handelt es sich um eine Pachtverschreibung, keinen Pachtvertrag im heutigen bürgerlich-rechtlichen Sinne. Es war nicht möglich, dass der König gemeinsam mit seinen Untertanen einen gleichberechtigten Vertrag unterschreibt. Zwar erfolgt eine Ausschreibung zum Höchstgebot, wie es auch heute noch üblich ist, aber der eigentliche Vertrag ist von der sächsischen Kanzlei vorgeschrieben und es fehlen beiderseitige Unterschriften. In einer devoten Erklärung erkennt der Pächter das ausgearbeitete Schriftstück an und gelobt seinerseits mit Unterschrift alle Punkte exakt und getreulich einzuhalten. Die sächsische

Kanzlei behält sich eine ganze Reihe von Kontrollmaßnahmen innerhalb der Pachtzeit und entsprechende Sanktionen vor.

Inhalt der Pachtverschreibung ist nun nicht nur der heute übliche Teil der Landwirtschaft. Es werden vielmehr alle die Teile mit verpachtet, die nach damaliger Auffassung dem Vorwerke zugehörig waren, also auch die Ziegelscheune und die Brauhäuser, sowie die Wohnhäuser.

Vor allem gehörten dazu aber eine ganze Reihe immaterieller Werte, oder anders ausgedrückt Rechte, mit denen die Bewirtschaftung der Vorwerke überhaupt erst ermöglicht werden konnte.

Hierher gehörte vor allem die Fronleistung mit Gespann oder Hand. Im Gegensatz zur Bewirtschaftung der Domänen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit vielen Landarbeitern, war damals der Anteil der auf den Gütern direkt in der landwirtschaftlichen Produktion Beschäftigten gering. Alle Bauern der zum Amt gehörigen Ortschaften waren zu Fronleistungen verpflichtet, mit denen alle Arbeiten in der Feldwirtschaft, aber auch die Holzabfuhr und Bauleistungen erledigt wurden

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis in Punkt 26, wo es heißt "*soweit er sie bedarff und nicht selbst eigener Pferde halten will*". Das kann nichts anderes bedeuten, als dass die gesamte mit Zugtieren zu erledigende Arbeit von den Fronbauern durchgeführt werden musste. Auch die Bauern in den 15 km abgelegenen Außendörfern waren darin eingeschlossen. Im Dokument werden zwar unter den verpachteten Tieren auch zweimal "*Rösser*" genannt, dies scheint jedoch Reit- und Kutschpferde zu betreffen.

Bei dem Umfang der Ausstattung fehlt nur eines: der Wald. Der Wald blieb in herrschaftlicher Verwaltung, und auch an diesem Umstand änderte sich bis 1945 nichts. Der Staatswald war nicht bei den Domänen. Dem Pächter standen zwar genau festgelegte Rechte zum Holzbezug aus dem herrschaftlichen Forst zu, diese Lieferungen waren jedoch entweder zu bezahlen oder es musste zumindest der Schlägerlohn bezahlt und die Abfuhr auf eigene Kosten erfolgen..

Das Wort Wald findet sich in der gesamten Pachtverschreibung nicht, wohl aber der Hinweis, dass "*Unsere Wildbahn*" zu schonen ist. Damit ist auch die Begründung geliefert, warum der Wald in herrschaftlicher Verwaltung bleiben musste.

Eine besondere Rolle, dies wird im Text immer wieder deutlich, spielten die Schäfereien. Der Viehbestand an Schafen am gesamten Tierbestand war verglichen mit den heutigen Verhältnissen unvergleichlich hoch. Auf den drei Vorwerken wurden zu damaliger Zeit über 2000 Schafe, aber nur 40 Kühe gehalten.

Das hatte mehrere Ursachen. Die wichtigste war die vorhandene Weidefläche. Wir müssen dabei bedenken, dass wir uns im Zeitalter der Dreifelderwirtschaft befanden.

Ein Drittel des Ackerlandes lag immer brach. In der Pachtverschreibung werden zwar an einer Stelle auch Kraut und Rüben genannt, doch diese wurden in geringem Maße auf Krautländern außerhalb der eigentlichen Fruchtfolge angebaut. Die Brachflächen werden nach heutiger Sicht einen hohen Unkrautbesatz gehabt haben und lieferten einen großen Teil der Weide. Neben den Hutungen, Lehden und Triften wurde auch die Stoppel nicht vor Winter umgebrochen, sondern diente als Weidefläche. Während diese Flächen in reinen Bauerndörfern den Bauern selbst zur Verfügung standen, die dann ebenfalls viel Schafe halten konnten, wurden sie in unseren von der Pachtverschreibung erwähnten Dörfern durch die herrschaftlichen Schäfereien

genutzt. Wie viel Schafe die Einwohner mit auf die Weide treiben durften, wissen wir nicht. Es waren auf jeden Fall viel weniger als in Dörfern ohne herrschaftliche Schäferei. Vermutlich durften sie jedoch die in ihrer Nutzung befindlichen Brachflächen und Stoppelfelder beweiden. Ein weiterer Grund für den hohen Schafbestand im 18. und teilweise auch noch im 19. Jahrhundert war der hohe Wollpreis. Es gab weder Ersatzstoffe, noch eine Konkurrenz aus dem Ausland. Der Tag der Wollschur und des Verkaufs war der Haupteinnahmetag im Jahr, nicht nur in der herrschaftlichen Schäferei, sondern wahrscheinlich auch bei vielen Bauern.

Eingangs wird klargestellt, dass der Pächter die Nutzungen der Vorwerke sechs Jahre inne hat und sie *“zu seinem besten genießen und gebrauchen”* kann. Dafür hat er aber auch alle Kosten und wesentlichen Belastungen zu tragen, und zwar *“ohne Zuthun Unserer Cammer”*. Zu den Belastungen gehörten auch damals schon Tranksteuern für das gebraute Bier.

Im Punkt 4 erfolgen aus heutiger Sicht sehr erstaunliche Festlegungen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. In Zeiten, wo von der Kenntnis agrobiologischer oder agrochemischer Vorgänge noch keine Rede sein konnte, war man sich völlig darüber im klaren, dass man dem Boden soviel wie möglich von dem wieder zuführen musste, was man ihm entnommen hatte. Deshalb das generelle Verbot Futter und Einstreu zu *“verkauffen, verbrennen oder anderergestalt zu verwenden”*. Der Verpächter fordert an vorderer Stelle die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu mehren und wie wir weiter unten sehen, wurden solche Festlegungen auch kontrolliert.

In heutigen Pachtverträgen sucht man einen solchen Passus vergebens.

Auch die folgenden Punkte enthalten Vorschriften die mit der Erhaltung der Fruchtbarkeit in Zusammenhang stehen. Es ergehen genaue Anordnungen zur Wiesenpflege, fremdes Vieh darf nicht in Futter genommen werden und das Pferchen der Schafe hat auf den Vorwerksfeldern zu erfolgen. Wir erfahren weiter, dass sich Amtsuntertanen offensichtlich wüst liegende Berge roden und urbar machen konnten. Hier liegen die Gründe für die vielen noch am Anfang des 20. Jahrhunderts bewirtschafteten Steilhänge in Richtung Tautenburg und Steudnitz und in der Laase. Ausdrücklich schützt der Pachtvertrag vor willkürlichen Abweiden und anderen Schädigungen.

Im Punkt 4 erfahren wir auch, dass die Frauenprießnitzer Einwohner zur Reparatur ihrer Häuser oder zur Errichtung neuer Gebäude Flächen zur Grabung von Lehm auf herrschaftlichen Grund zugewiesen bekommen konnten. Warum dieser Vorzug auf Frauenprießnitz beschränkt wurde, erfahren wir nicht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hängt es jedoch mit einem alten Recht zusammen, welches schon vor der Errichtung der Ziegelscheune bestand.

Im Punkt 9 und 10 wird genau festgelegt, welches Holz aus dem herrschaftlichen Forst entnommen werden kann. Was das Bau- und Reparaturholz betrifft, erfolgt alljährlich eine *“Spezifikation über alles Bedürfniß”* und es muss genau untersucht werden, ob nicht mit weniger auszukommen ist. Das benötigte Holz selbst, wird kostenlos zur Verfügung gestellt, der Pächter hat lediglich Fäll- und Schlägerlohn und die Abfuhr zu bezahlen. Benötigt er aber darüber hinaus noch Holz, so hat er dieses nach dem erhöhten Holzpreis zu bezahlen.

Nebenbei erfahren wir aus dieser Holzzuweisung, dass der Pächter in Rockau seinen Wohnsitz hatte. Das ist deshalb erstaunlich, weil die Amtsverwalter sonst immer in Frauenprießnitz ihren Sitz hatten.

Im Punkt 16 wird *“über derer Forwerge und Schöffereyen Gerechtigkeiten”* gesprochen. Gerechtigkeiten oder Gerechtsame waren im Mittelalter und der beginnenden Neuzeit Rechte der Nachbarn, die ihnen zustanden, die aber nicht im Lehnbrief ausdrücklich verbrieft waren. Zumeist betraf dies Hut-, Trift-, Grenz- und Überfahrrechte. Sie sind in erster Linie Inhalt der alten Dorfordnungen. Solche sind uns von den behandelten Dörfern aus jener Zeit nicht bekannt, und es ist auch zu vermuten, dass diese Rechte in den genannten Dörfern sehr eingeschränkt waren. Ursachen dafür werden sicher wieder die großen herrschaftlichen Schäfereien gelegen haben.

Es ist bekannt, dass es im 18. Jahrhundert mit dem Übergang zur verbesserten Dreifelderwirtschaft und dem Anbau von Klee und anderen Früchten auf dem Brachland, zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Gutsbesitzern und -pächtern einerseits und den Bauern andererseits, um eben diese Hutrechte kam. In Wetzdorf beschwert sich noch 1851 der Gutspächter Leiter beim Ortsvorstand, dass ihm seine Gerechtsame beschnitten wurde, weil die Bauern ihre Getreidestoppel umgebrochen hatten. Es wird ihm nicht viel genützt haben, denn mit der Ablösung der feudalen Lasten und der Herstellung des vollen bürgerlichen Eigentums fielen auch diese mittelalterlichen Rechte.

Im Punkt 17 und 18 ist festgelegt wie bei Pachtrückgabe zu verfahren ist. Anzustreben ist eine gleiche Quantität und Qualität wie bei Pachtübernahme. Wenn sich die Preise erhöht haben, so soll dies bei gleicher Anzahl und Qualität keine Auswirkungen haben. Wenn er mehr Vieh vorweisen kann, soll der Pächter dieses behalten können. Wird dieses Vieh aber zur Bewirtschaftung benötigt, so soll er es gegen billige Bezahlung überlassen. Futter und Einstreu wird vom Entgelt ausgeschlossen, es muss in jedem Falle in den Vorwerken verbleiben.

Im Punkt 30 und 31 wird noch einmal auf die Rückgabe der Felder und des Viehs eingegangen. Der Pächter wird angewiesen, bei der letzten Aussaat die Kammer zu benachrichtigen *“darmit jemand verordnet werde, welcher in Acht habe”*, dass die Felder ordnungsgemäß bestellt werden, und zwar mit gutem Saatgut und in der erforderlichen Saatmenge. Beim Vieh ist darauf zu achten, dass es nicht ausgetauscht werden darf und das aufgezogene auch in den Vorwerken verbleibt.

In den Punkten 19 bis 23 werden die Fragen der Schadenhaftung geklärt. Bei Eigenverschulden oder Verschulden durch die Beschäftigten hat der Pächter für den Schaden aufzukommen. Bei höherer Gewalt wie Krieg, Seuchen, Blitzschlag oder große Unwetter mit Hagelschlag kann ein Antrag an die kurfürstliche Finanzkammer gestellt werden. Es ist aber festgelegt, dass der Schaden an den Nutzungen mindestens die Hälfte des Pachtgeldes, also mindestens 1800 Taler betragen muss, ehe die Kammer dafür eintritt. Auch dies geschieht erst nach vorher *“beschehener Besichtigung, Würdigung und Erkenntniß”*.

Zu seinem Tischtrunk und für das Gesinde darf der Pächter steuerfreies Bier verwenden, nach *“der Orthe Schütt und Guß”*, was soviel heißt, wie in der Ortssatzung festgelegt oder vom ständigen Gebrauch ortsüblich ist.

Wir erfahren in Punkt 25, dass das Amt Zinsgetreide erhält. Für jedes einzelne Feldstück, welches die Bauern im Amtsbezirk bewirtschafteten waren genaue Lehen und Zinsen festgelegt. Die Zinsen konnten in Geld, aber auch in vielfältigen Naturalien und Leistungen bestehen. Zinsgetreide ist nur eine mögliche Form der Abgabenerhebung. Das Getreide diente zur Versorgung der Amtsverwaltung, der Vergütung und Versorgung der Fronarbeiter, wurde aber vielleicht auch teilweise verkauft oder an die sächsische Kammer, z.B. zur Versorgung des Heeres geliefert.

Die Punkte 26 bis 28 befassen sich mit der Fronarbeit. Zunächst ist festgelegt, dass der Pächter über die geleistete Frone ordnungsgemäß quittieren muss. Fronarbeit war nicht von vornherein unentgeltliche Arbeit. Die Fröner erhielten in der Regel eine Entlohnung, zumindest die Versorgung für den Tag nach einem festen Satz, meist jedoch auch Naturalien und manchmal etwas Geld. Die eigentliche Frone bestand in der Verpflichtung zur Arbeit und dem fehlenden Einfluss auf die Höhe der Entlohnung.

Dem Pächter wird das Recht des Zwanges mit übertragen, ein Recht, welches eigentlich das Amt, also die Herrschaft, inne hat. Doch der Pächter wird auch angewiesen keine Gewalt oder ungebührlichen Maßnahmen anzuwenden. Das Strafmaß für die einzelnen Vergehen gegen die Fronordnung war offensichtlich festgelegt. Sind Geldstrafen verwirkt, so kann sie der Pächter nicht einbehalten, sondern muss sie im Amt abliefern.

Im Punkt 29 erfahren wir etwas über die Bedeutung des Salzes, welches zur damaligen Zeit überall hoch besteuert wurde. Es werden dem Pächter zwar einige Scheffel Salz eingeräumt, aber bei Strafe ist es verboten, dieses zu verkaufen oder anderweitig zu verwenden.

In diesem Punkt erfahren wir auch, dass bei *“Verführungen”*, also der Ausfuhr von Produkten Pässe erteilt wurden. Es ist anzunehmen, dass damit der Zoll an den vielen Landesgrenzen in Wegfall kam.

In den letzten Punkten geht es nach dem nochmaligen Versprechen der Einhaltung der Pachtverschreibung in allen Punkten, und um die Sanktionen, die von Seiten der Kammer ergriffen werden, wenn solches nicht geschieht.

Zunächst muß der Pächter 2000 Taler Kautions hinterlegen, eine für die damalige Zeit enorme Summe. Er erhält aber dafür 5% Verzinsung *“vermittelst des Handschlages auf seinen geleisteten löblichen Eyd”* zugesagt.

Wenn der Pächter die Pacht nicht zu den festgelegten Terminen zahlt oder die Klauseln nicht einhält, behält sich die kurfürstliche Kammer vor den Pacht zu *“continuirem oder gänzlich aufheben (zu) wollen”*. Die Kautions dient in diesem Falle der Abdeckung der ausstehenden Pachtgelder oder anderer Schäden. Aber darüber hinaus wird verfügt, dass die Kammer auch auf das übrige Eigentum des Pächters Zugriff hat, wenn ihm durch den Pächter Schaden entsteht.

Dazu muss der Pächter ein Schriftstück ausstellen, indem er dies anerkennt.

Schließlich werden die Beamten in Tautenburg ausdrücklich aufgefordert, über diesen Pacht-Kontrakt die Aufsicht auszuüben.

Es wird auch in Erwägung gezogen, dass bei einem Tode des Pächters seine Erben in den Kontrakt eintreten können. In diesem Falle behält sich die Kammer aber die Entscheidung vor, ob der Pachtvertrag weiter bis zum vorgesehenen Pachtende laufen soll oder nach Ablauf eines Pachtjahres aufgelöst wird.

Zusammenfassend kann man wohl sagen, dass uns die vorliegende Pachtverschreibung nicht nur einen Einblick in rechtliche Verhältnisse eines feudalen Staates in der Zeit des Absolutismus gewährt, sondern dass er uns auch eine Aufhellung über die Verhältnisse in den Dörfern gibt. Gerade die Vielzahl der angesprochenen Probleme gibt uns eine Sicht in das Geschehen im Dorf in jener fernen Zeit.

Damit ist diese Pachtverschreibung ein bedeutendes Dokument für die Dörfer Frauenprießnitz, Wetzdorf und Rockau.

Das Frauenprießnitzer „*Steuer Schock Catastrum*“ aus dem Jahre 1744 - Was ein altes Steuerregister erzählen kann

1. Anlass und zeitgeschichtliche Einordnung

Steuerverzeichnisse stellen von alters her wichtige geschichtliche Dokumente dar. Sie bieten uns einen Einblick in die wirtschaftliche und soziale Lage einer bestimmten Gruppe des Volkes, seiner Abhängigkeiten und seiner Belastungen. Sie sind daher durchaus als kulturhistorische Aufzeichnungen zu betrachten.

In der ältesten uns bekannten staatlich organisierten Zivilisation der Menschheit, im alten Sumer, zwischen Euphrat und Tigris, fand man Tontäfelchen mit eingeritzten unbekanntem Zeichen, die aus einer Zeit von vor 5000 Jahren stammten. Die Wissenschaftler gingen an die Entschlüsselung dieser Zeichen und konnten herausfinden, dass es sich um die ersten Formen der Schrift und damit um die ersten Niederschriften der Menschheit überhaupt handelte. Als es gelungen war, das Aufgezeichnete zu deuten und zu lesen, stellte sich heraus, dass es sich nicht um Botschaften an die Welt handelte. Es ging lediglich um schlichte Aufzeichnungen von Abgaben, die die Abgabepflichtigen an den Herrscher und seinen Staat zu zahlen hatten. Die Geschichte der organisierten menschlichen Gesellschaft und damit auch ihre Kulturgeschichte beginnt sozusagen mit Steuerregistern.

Wenn wir heute die Namen der Familien im alten Rom kennen, verdanken wir es dem Umstand, dass auch in diesem Staatsgefüge Steuern zu zahlen waren und die entsprechenden Aufzeichnungen aufbewahrt wurden.

Auch in unseren Breiten sind die ältesten Dokumente, die für die Geschichte eines Dorfes als Wohnstätte der Gesamtheit der Nachbarn herangezogen werden können, die Steuerregister.

Die Kirchenbücher beginnen fast durchweg erst um das Jahr 1600. Wer weiter zurück will, muss auf andere Dokumente zurückgreifen. Die sind mehr oder weniger vorhanden. Die Gesamtheit der Namen der Einwohner eines Ortes finden wir jedoch vor 1600 mit geringen Ausnahmen nur in den Steuerregistern. Zusätzlich bieten uns diese einen gewissen Einblick in die ökonomische und soziale Lage der Dorfbevölkerung. Für jeden Ortshistoriker und Familienforscher sind die bis ins 15. Jahrhundert zurückreichenden Steuerverzeichnisse daher unverzichtbare Grundlagen seiner Arbeit.

Soweit geht das hier im Gemeindearchiv vorgefundene „Schock Cataster“ von 1744 nicht zurück. Es liefert uns aber für das Dorf Frauenprießnitz einen umfassenden Überblick über die Größe des Ortes und die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Bewohner. Es stellt in dieser Form das für uns gegenwärtig älteste Dokument über den genauen Umfang des Ortes, die Zahl der Häuser und die namentliche Reihenfolge der Hausbesitzer und ihrer Vermögenslage dar. Wenn wir es genau betrachten, so ist in dieser Form eine zwar nicht in allen Fällen sichere, aber doch einigermaßen zutreffende Zuordnung der Namen zu den einzelnen jetzt noch vorhandenen Häusern möglich.

Die Einschätzung der Vermögensverhältnisse der Untertanen als Grundlage der Besteuerung musste von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Das geschah vor allen Dingen dann, wenn die Finanzsituation im Staate prekär war.

Das Register über die Steuergrundlagen im Jahre 1744 ging auf allerhöchsten Befehl der Königlich-Polnischen und Kurfürstlich-Sächsischen Kanzlei in Dresden vom 29. August 1739 zurück. Es deutet alles darauf hin, dass dem neuen Register eine alte Bewertung aus dem Jahr 1628 zugrunde lag. Dieses Dokument ist jedoch in der Zwischenzeit nach den Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges nicht mehr auffindbar.

Steuern waren nur eine Form der vielen mittelalterlichen Abgaben, die auf der dörflichen Gemeinde lasteten. Daneben gab es noch Lehngeld, Erbzins, Kirchenzehnt, Frone in allerlei Variationen, Heerfolge und andere Dienste. Diese einzelnen Belastungen waren an Haus und Hof

und oft an einzelne Feldstücke gebunden. Sie konnten auch verschiedenen Herren zustehen. Für Frauenprießnitz ist das aber weniger zutreffend, da das Dorf seit alten Zeiten immer nur zu einer Herrschaft gehörte, erst zu den Herren von Brisenicz, dann zu den Schenken von Tautenburg, schließlich zum Herzogtum Sachsen-Zeitz und später zum Kurfürstentum Sachsen.

Die Erhebung von Steuern stand immer demjenigen zu, der die Obergerichte inne hatte, in unserem Falle also dem Landesherrn.

Die Erneuerung des Steuerregisters fiel in eine unruhige Zeit der sächsischen Geschichte.

Auf König August I, den Starken, war 1733 sein Sohn August II. gefolgt, der allgemein der Schwache genannt wird. Er überließ die Regierungsgeschäfte seinem Staatsminister Brühl und interessierte sich mehr für die Kunst. Brühl seinerseits presste immer mehr aus der sächsischen Bevölkerung heraus, sehr zu seinem eigenen Nutzen. Dazu kam eine verfehlte Bündnispolitik gegen Preußen, die Sachsen in jener Zeit immer als Schlachtfeld und auf der Seite der Verlierer sah.

Das ist sozusagen der historische Rahmen in denen unser „Schock-Register“ entstand.

Es ist durchaus möglich, dass der Beschluss zur Anlage der neuen Heberegister, denn um ein solches handelt es sich, im Umfeld dieser geschichtlichen Ereignisse getroffen wurde.

2. Beurteilung der Besteuerungsgrundlagen

Bei dem vorliegenden „Schock Cataster“ handelt es sich nicht um ein Register der Steuererhebung selbst, sondern um ein solches zur Ermittlung und Aktualisierung der Besteuerungsgrundlagen.

Die Erstellung eines Registers für die Besteuerungsgrundlagen war von Zeit zu Zeit nötig und ist in unserer Zeit mit der Ermittlung der Einheitswerte zu vergleichen. Die Besteuerung war grundsätzlich nicht an die Person, sondern immer an Haus und Hof gebunden. In unserem Falle erfolgte die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und ihr Festhalten in einem Kataster für alle Häuser und Höfe sowie für alle Grundstücke, soweit sie zur Gemeinde Frauenprießnitz gehörten.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass im Register alle die Grundstücke nicht aufgeführt sind, die nicht zur Gemeinde gehörten. Gemeinde bedeutet aber nicht Gemarkungsgrenze im heute üblichen Sinne. Letztere einheitliche Gemeindegrenze wurde erst mit der Ablösung der feudalen Lasten und der Einführung des vollen Bürgerrechts, etwa um 1850 geschaffen.

Im Steuerregister der Gemeinde fehlen die Flächen, die zum Königlichen Vorwerk, der späteren Domäne, gehörten. Es fehlen aber auch alle Flächen die der Kirche oder Pfarrei gehörten und von den Bauern bewirtschaftet wurden. Selbstverständlich fehlen auch die Flächen aus anderen Gemeinden, die von Frauenprießnitzer Bauern bewirtschaftet wurden. Dies dürfte sich aber in engen Grenzen gehalten haben, weil Frauenprießnitz immer eine große Gemarkung hatte.

Die im Register genannten Flächen stellen also nicht in jedem Falle die wirklich vom Gehöft aus bewirtschaftete Fläche dar.

Die Häuser und Höfe mit ihren Flächen und lebenden und toten Inventar werden immer als Gesamtheit bewertet. Einzelne Grundstücke, die von Auswärtigen bewirtschaftet wurden, sind dagegen einzeln bewertet, oder es hieß z B. „Christoph Frische und Consorten“, was bedeutet, dass das einheitliche Grundstück von mehreren Bauern bewirtschaftet wurde. Solche auswärtigen Bewirtschafter nannte man Forensen.

Es sei hier noch einmal darauf verwiesen, dass es sich bei dem Dokument aus dem Jahre 1744 um ein Bewertungskataster und nicht um die eigentliche Steuererhebungsliste handelt.

Die Gesamtheit der im Kataster genannten Besitzer von Höfen und Grundstücken beträgt 95 Personen, Personengruppen und Institutionen. Von ihnen entfallen auf

Frauenprießnitz 76 Häuser und Höfe und 2 Grundstücksbesitzer ohne Haus
Thierschneck 7 Personen

Wetzdorf 2 Personen
 Wichmar 1 Waldfläche mit 20 Personen
 Nautschütz und Zschorgula mit 20 Personen, die die Wüstung Sausdorf bewirtschafteten
 Schleuskau mit einer nicht quantifizierten Anzahl Personen, die die Schulenhufe bewirtschafteten
 Rockau 2 Personen, die eine Waldfläche besaßen
 Poppendorf 1 Person mit einer Waldfläche
 Das Kammergut Frauenprießnitz mit 4 Acker Wiese
 Das Amt Dornburg mit 36 Acker Wald

Für die Bewertung der Höfe und Grundstücke werden vier Werte herangezogen:

- „Voller Anschlag de Anno 1628.“ Dies ist der Wert, den Haus, Hof oder Grundstück vor dem Dreißigjährigen Krieg hatte. Er ist jedoch nicht mit dem Verkehrswert, sondern allenfalls mit dem späteren Einheitswert vergleichbar
- „Gangbar.“ Hierunter ist der Wert zu verstehen, der zur Erzielung von Einkünften voll nutzbar und voll versteuerbar war.
- „Decrem.“ Ein für einen Nichtlateiner schwer übersetzbares Wort. *Crema* bedeutet zwar brennen, aber es ist kaum anzunehmen, dass 100 Jahre nach den Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges noch Schäden anerkannt wurden. Wir können wohl davon ausgehen, dass das Stammwort *decresco* zu Grunde liegt, was soviel wie Verminderung bedeutet. Es handelt sich demnach um den Teil des Vermögens, der einer verminderten Besteuerung unterliegt.
- „Cadice.“ Dies heißt soviel wie wüst liegend oder verfallen. In dieser Spalte gibt es im Register keine Eintragungen

Die Wertangaben erfolgten in Schock, daher die Bezeichnung „Steuer-Schock Catastrum.“

Das Schock bedeutet einen Wert von einem Schock Groschen. Nun ist es so, dass zwischen alten Schock (αßo) und neuen Schock (ß) unterschieden wurde. Das neue Schock umfasste, wie wir heute noch wissen, 60 Stück. Das alte Schock enthielt jedoch nur 20 Stück. Eine Definition ist im Register nicht vorhanden. Wir können jedoch davon ausgehen, dass es sich um neue Schock handelt. Die alten Schock wurden vorwiegend im 15. und 16. Jahrhundert zur Berechnung herangezogen, und dürften auch 1628 schon nicht mehr üblich gewesen sein.

Außerdem würde sich ein zu geringer Wert für die Höfe ergeben.

Andere zu jener Zeit übliche Währungseinheiten waren der Rheinische Gulden, der 21 Groschen enthielt, und der Taler mit 24 Groschen. Umgerechnet war also ein neues Schock 2,85 Gulden bzw. 2,5 Taler wert.

Das Wichtigere ist in diesem Falle nicht die absolute Höhe oder ein aktueller Kaufwert der Veranlagungsgrößen, die wir sowieso nur schwer beurteilen können. Ausschlaggebend sind vielmehr die Abstufungen der Vermögensverhältnisse.

Nach der Literatur zu urteilen, ergaben sich die Katasterwerte in früherer Zeit durch eigene Veranschlagung der Besitzer. Das erscheint uns heute nicht vorstellbar, weil dann ja ein jeder sein Vermögen so gering wie möglich einschätzen würde, um möglichst wenig Steuern zu bezahlen. Wir wissen auch nicht genau, ob diese Bewertungsmethode im 18. Jahrhundert noch angewandt wurde. Besonders in Frauenprießnitz wäre ja auch wegen der Nähe zu Herrschaft und Amt eine Einschätzung durch die Obrigkeit leicht möglich gewesen.

Es gab aber noch ein anderes sehr wirksames Regulativ. Das Steuerkataster diente nämlich nicht nur dem Landesherrn als Grundlage der Besteuerung. Auf seiner Basis wurden auch die Gemeindeabgaben erhoben. Hier waren sicher die Bestrebungen zu einer objektiven Beurteilung des Vermögens am stärksten, und es wurde somit verhindert, dass jemand aus der Reihe tanzen konnte. Dass die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde ein sehr stabiles Verhältnis war, auch für die von Auswärtigen bewirtschafteten Flächen, sehen wir an der Auseinandersetzung um

die Gemeinderechnung 1806. Hier wird immer wieder betont, dass die Forensen mit zu den Abgaben herangezogen werden müssen und es ist auch von der Einnahme aus dem Amt Dornburg, welches ja eigentlich zu einem anderen Staat gehörte, die Rede.

Wie viel und wie oft vom Landesherren Steuern erhoben wurden, ist aus dem vorliegenden Register nicht zu ersehen. Es gibt ein beiliegendes Schreiben der Königlich Sächsischen Commission für Thüringen zu Langensalza, also einer Institution, welche die sächsischen Landesteile in Thüringen verwaltete, aus dem Jahre 1746. Leider ist dieses Schriftstück schwer entzifferbar. Soviel ist aber erkennbar, dass das vorliegende Kataster für die Land- und Pfennigsteuer genutzt wurde. Die Pfennigsteuer war wohl eine jährliche Abgabe, während die Landsteuer von der Sächsischen Kanzlei bei jedem möglichen Bedarf erhoben wurde.

Dabei ist es offensichtlich so gewesen, dass das Amt eine Gesamtauflage erhielt, die es zu verteilen und einzutreiben hatte.

Es heißt weiter in diesem Dokument, dass man es „*bey dem vom Ambte Tautenburg erwählten Modo der halben Zinsen voll und der Hälfte auf die gangbaren Steuer-Schock*“ bewenden lassen will. Es wurden also die Hälfte der aufzubringenden Steuer auf den vollen Ansatz aus dem Jahre 1628 und die andere Hälfte auf die gangbaren Werte umgelegt.

Das Amt wird angewiesen, bei der Eintreibung keine Verzögerung zuzulassen und bei Weigerung zu „*stärkerer Exekution*“ zu schreiten. Und es wird weiter betont, dass dieser Grundsatz auch gilt, wenn sich die Dorfschaften höheren Orts beschweren wollen. Dieser Grundsatz hat übrigens die Jahrhunderte überdauert und wird heute noch bei der Steuererhebung von der Finanzverwaltung angewandt.

3. Bevölkerung und Sozialstruktur

Das vorliegende Steuerregister bietet uns einen guten Einblick in die Bevölkerungs- und Sozialstruktur des Dorfes Frauenprießnitz in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Es gab zu jener Zeit noch keine Einwohnerverzeichnisse zur genauen Feststellung der Bevölkerungszahl. Wir wissen aber nun aus dem Register, dass es 76 Häuser gab.

Daneben gab es noch zwei Landbesitzer ohne Haus und Hof.

Allgemein wird von der historischen Wissenschaft bestätigt, dass man zu jener Zeit mit durchschnittlich 5 bis 6 Bewohnern je Haus rechnen kann. Auch wenn wir die unterste Grenze annehmen, kommen wir auf eine Einwohnerzahl von mindestens 400 Einwohnern. Dazu kommen aber noch einmal mindestens 50 Personen, die in diesem Steuerregister nicht erfasst sind. Das betrifft alle Beschäftigten mit Angehörigen, die im Amt, im Kammergut, einschließlich Schäferei und Ziegelei und der Superintendentur einschließlich der Schule, dienten.

Wir wissen demnach mit großer Sicherheit, dass Frauenprießnitz im Jahre 1744 bereits mindestens 450 Einwohner hatte.

Die Struktur der Bevölkerung und ihre soziale Zusammensetzung ist seit jeher von der spezifischen Entwicklung des Dorfes Frauenprießnitz geprägt. Der Ort war über Jahrhunderte eine kleine Residenz und er war über mehrere Jahrhunderte Sitz eines Klosters. Zur Herrschaft gehörte immer ein Hof mit Acker- und Wiesenflächen, die von den Bewohnern in Fronarbeit mit bewirtschaftet werden mussten.

Ein noch stärkeres Gepräge für die Sozialstruktur des Ortes ging wohl von dem um 1245 gegründeten Zisterzienser-Nonnenkloster aus. Der Orden der Zisterzienser hatte als seine Ordensregel den Grundsatz „*Ora et labora*“, bete und arbeite. Im Gegensatz zu den früher gegründeten Benediktinerklöstern, die meist über viele hörige Bauern mit entsprechenden Abgaben verfügten, war es das Ziel und Gebot der Zisterzienser ihren Lebensunterhalt mit eigener Arbeit zu verdienen.

Die Zisterzienserklöster, auch das in Frauenprießnitz, waren mit reichlich Flächen, möglichst in der Gemarkung ihres Sitzes, ausgestattet. Diese wurden aber nicht an die Bauern verliehen, sondern die Bewirtschaftung erfolgte durch das Kloster in großen Gütern, sogenannten Grangien. So war es auch beim Nonnenkloster in Frauenprießnitz. Nun konnte niemand verlangen, dass die acht oder zehn Nonnen die ganzen Flächen bearbeiteten. Zu jedem dieser Klöster gehörten daher auch Arbeitskräfte, sogenannte Laienbrüder, männliche Personen, die sich auf Lebenszeit ans Kloster gebunden fühlten und die Arbeiten verrichteten. Sie unterlagen nicht der Ordensregel, konnten beispielsweise Familie haben, waren aber in ähnlicher Form wie die Unfreien der herrschaftlichen Güter an den Klosterhof gebunden. Daneben gab es noch die Gruppe der Familiaris, die ebenfalls auf dem Klosterhof arbeiteten, aber nicht zum Klosterverbande gehörten.

Im Dorf Frauenprießnitz bildete sich demnach sehr frühzeitig eine relativ breite Schicht von Bewohnern aus, die wenig oder gar kein Land besaßen. Dass dieser Prozess vom Kloster noch mehr befördert wurde als von der Herrschaft, geht daraus hervor, dass die Flächen des Klosterhofes bei der Säkularisation doppelt so umfangreich waren, wie die des Herrschaftsgutes.

Frauenprießnitz unterschied sich damit durch seine Größe, aber auch durch die spezifischen Anforderungen an seine Einwohner von vielen anderen Dörfern. Solche Orte wie Poppendorf, Mertendorf oder Grabsdorf waren reine Bauerndörfer. Sie unterlagen zwar den gleichen feudalen Belastungen wie die Frauenprießnitzer und hatten denselben Herrn, aber ihre soziale Stellung war verschieden. Die Besitzer in diesen Bauerndörfern konnten auf der ihnen zur Verfügung stehenden Fläche in der Regel ihre Existenz sichern. Die meisten Frauenprießnitzer konnten das nicht, weil die durchaus zur Verfügung stehende Fläche zum größten Teil nicht im Besitz der Bauern, sondern des Klosterhofes und des herrschaftlichen Gutes war.

Auch in vielen Dörfern in Tälern oder Waldgebieten gab es solche drastischen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Wenn hier nicht durch intensive Kulturen wie Gemüse, Obst und Wein für einen Ausgleich gesorgt werden konnte, mussten die Bauern nach Nebentätigkeiten und hier insbesondere nach handwerklichen Berufen Umschau halten. Aber auch dies war in Frauenprießnitz eingeschränkt und kontrolliert. Die kleinen Bauern, die man Hintersättler (von : hinter dem Sattel) nannte, mussten ja die in hohem Maße benötigte Handfrone auf dem Kammergut leisten. Man muss sich immer vor Augen führen, dass die gesamte Feldproduktion und ihre Verarbeitung in Fronleistung durchgeführt wurde. Für die Handfroner selbst war diese Arbeit wiederum Teil ihrer Existenzsicherung. Spätestens nach dem Dreißigjährigen Krieg war die Frone nicht mehr gänzlich ohne Vergütung. Für die meisten Arbeiten wurden Naturalentgelte wie Brot, Bier oder Käse gereicht. Wenn die Schnitter um die zehnte Garbe schnitten, war dies ebenfalls ein willkommener Beitrag den Hunger in der Familie zu stillen.

Bei der Analyse der den einzelnen Haus- und Hofbesitzern im Jahre 1744 zur Verfügung stehenden Fläche erkennen wir nachstehende Struktur:

Gesamtfläche	Anzahl	Prozent
Acker		
über 30	4	5,1
20 – 30	3	3,8
15 – 20	8	10,2
10 – 15	13	16,7
5 – 10	22	28,3
2 – 5	14	17,9
bis 2	3	3,8
ohne	<u>11</u>	<u>14,2</u>
insgesamt	78	100,0

Man kann wohl davon ausgehen, dass in Frauenprießnitz aufgrund seiner Zugehörigkeit zu Kursachsen mit sächsischen Acker gemessen wurde. Dieser hatte einen Flächeninhalt von 55,35 Ar. Nun muss man aber erkennen, dass die ausgewiesenen Flächen nicht gleich Feld oder landwirtschaftliche Nutzfläche zu setzen sind. Sie beinhalten auch Wald und die in Frauenprießnitz allseits bekannten, inzwischen fast restlos wieder bewaldeten Berge.

Die in der Tautenburger Amtsbeschreibung genannten 12 Anspanner sind wohl in den ersten drei Gruppen zu suchen, ohne das dies personenbezogen erwähnt wird. Aber 64,2 % der Frauenprießnitzer Einwohner verfügten nur über eine Fläche unter 5 ha, 36 % hatten nur bis maximal 2 ha zur Verfügung und 14 % hatten nur ihr „Häusgen“ und keinerlei Flächen.

Einheitlich war die Größe der Höfe in keinem Dorf. Aber in den anderen Orten war zumindest der Ausgangspunkt gleich gewesen. Unterschiedliche Größen waren durch Erbteilungen, gutes oder schlechtes Wirtschaften entstanden. In Frauenprießnitz war bereits die Ausgangslage anders. Nur die Wenigsten waren, wie in Bauerndörfern üblich, mit einer Hufe, die abhängig von der Qualität 12 bis 30 Acker umfasste, gestartet. Nur etwa 15 Höfe können wir als Vollbauern ansehen, die mit Pferden fronen mussten. Alle anderen haben sicher als Hintersassen oder Häusler den größten Beitrag zu ihrer Existenz durch Handfrone auf dem Kammergut gesichert.

Interessant ist, dass noch 14 Weinberge genannt werden, wovon nur bei einem ausdrücklich „wüst“ steht. Der Weinbau war also offenbar um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch nicht völlig eingestellt. Das steht etwas im Widerspruch zu den Ausführungen des Amtsverwesers Schieferdecker aus der Beschreibung des Amtes Tautenburg von 1703, wo es heißt: „*sind wohl bey der Herren Schenken Zeiten im Anbau gewesen, iczo aber liegen sie cadice.*“

Wie bereits ausgeführt war die Flächenzusammensetzung, die Anteile von Feld, Wiese, Wald, Berg usw. bei den Höfen sehr unterschiedlich. Das spiegelte sich natürlich auch im Wertansatz wider. Deshalb abschließend noch eine Gliederung nach den Wertgrößen.

Wert in Schock Groschen	Anzahl	Prozent
Über 40	8	10,2
25 – 40	9	11,5
15 – 25	12	15,4
10 – 15	12	15,4
5 – 10	21	26,9
unter 5	<u>16</u>	<u>20,6</u>
	78	100.0

Um diese Werte abschließend beurteilen zu können, benötigte man den Vergleich mit anderen Orten oder zumindest die Preise für bestimmte Produkte.

Aber es ist auch hier ersichtlich, dass die Hälfte der Häuser und Höfe im untersten Segment angesiedelt sind. Die „Häusgen“ werden meist mit 2 Schock Groschen bewertet. Wir können uns vorstellen, wie solche Häuser aussahen. Sie bestanden aus einem Raum, einer Feuerstelle und vielleicht angrenzend unter einem Dach einem kleinen Ziegenstall.

Dabei sind die zwei Schock noch der volle Wert. Als „gangbar“ wurde oft nur die Hälfte angesehen. Interessanterweise sind die Abschläge bei allen Häusern und Höfen von der Apelgasse links aufwärts weniger hoch. Das ist ein sicheres Zeichen, dass diese Besitzungen noch relativ neu waren, wahrscheinlich erst in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts errichtet wurden

Insgesamt sind im Frauenprießnitzer Veranlagungskataster von 1561 Schock nur 941, gleich 60 % als gangbar angesehen worden.

4. Die Wüstung Sausdorf

Im Steuerkataster von Frauenprießnitz aus dem Jahre 1744 wird eine Wüstung Sausdorf genannt. Ein Hans Dechandt und 16 Consorten bewirtschaften dort drei Hufen Land. Ihre Wohnorte sind nicht angegeben. Ein weiterer Besitzer Andreas Dechandt, ebenfalls ohne Wohnortangabe, mit 7 Acker Feld, könnte auch noch dazu gerechnet werden.

Nun ist eine solche Wüstung oder Flurbezeichnung in der Frauenprießnitzer Flur nicht bekannt. Es war deshalb notwendig, das untergegangene Dorf zu lokalisieren. Zu unserem Erstaunen stellte sich heraus, dass diese Wüstung keineswegs in der heutigen Gemarkung von Frauenprießnitz zu finden ist, sondern fast zehn km entfernt zwischen Zschorgula und Nautschütz, etwa dort wo heute die Zschorgulaer Kiesgruben stehen.

Diese Wüstung muss schon seit sehr langer Zeit weitgehend in die Gemeinde Frauenprießnitz integriert gewesen sein. Aus einem alten Steuerkataster der Herrschaft Tautenburg aus dem Jahre 1640, welches in gewissem Sinne eine Schadensanalyse des 30jährigen Krieges darstellt, gibt es bei Frauenprießnitz ebenfalls bereits sechs Steuerpflichtige aus „Nauschiz.“

Inzwischen konnten ein Flurbuch der „Mark Sausdorf“ von 1842 und einige andere Steuerregister gefunden werden. Daraus war zu ersehen, dass die Mark Sausdorf, also die zu diesem ehemaligen Ort gehörige Fläche knapp 70 Acker betrug. Nach unseren heutigen Maßen sind dies etwa 38 ha. Sausdorf ist demnach ein sehr kleines Dorf mit vier, höchstens fünf Höfen gewesen. Wir wissen, dass nicht die gesamte Gemarkung Sausdorf zu Frauenprießnitz gehörte, sondern nur 51 Acker oder etwa 28 ha. Daher auch die Überlegung, dass von ehemals vier existierenden Höfen drei nach Frauenprießnitz kamen. Dort verblieben sie, bis sie im Rahmen der Einführung bürgerlicher Rechtsverhältnisse und der Neuordnung der Gemarkungen der Orte um 1850 den umliegenden Dörfern einverleibt wurden.

Zur Entstehung des Ortes Sausdorf kann man mit Sicherheit soviel sagen, dass diese im Zuge der deutschen Besiedlung dieses Gebietes erfolgt sein muss. Das geht aus dem deutschen Namen hervor. Die Gründung dürfte damit im 12. Jahrhundert, keinesfalls vor dem Jahr 1100, erfolgt sein.

Von seinem Untergang sind uns weder Gründe noch Zeitpunkt bekannt. Es ist aber zu vermuten, dass die Zerstörung im Sächsischen Bruderkrieg 1446 bis 1450 geschah, als sich die feindlichen Brüder Kurfürst Friedrich der Sanftmütige von Sachsen und Herzog Wilhelm von Weimar durch ihre Söldnerheere gegenseitig ihre Dörfer niederbrennen und die Bauern ermorden ließen. Zu diesem Zeitpunkt muss der größere Teil von Sausdorf bereits zu Frauenprießnitz gehört haben. Anders ist die spätere Integration nicht zu erklären.

Die spannendere Frage ist jedoch, wann, durch wen und warum kam dieser zehn Kilometer entfernte Ort zu Frauenprießnitz?

Sausdorf könnte Klosterbesitz gewesen sein. Damit wäre die Frage mit Sicherheit auch noch aufzuklären, denn das „Übergabeprotokoll“, der Vertrag der Schenken von Tautenburg mit dem Kurfürsten von Sachsen über die Übernahme des Frauenprießnitzer Klosterbesitzes im Jahre 1562 ist im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar noch vorhanden. Klosterbesitz ist aber eher unwahrscheinlich. Wie im vorgehenden Abschnitt bereits erläutert, bewirtschafteten die Zisterzienser zwar große Güter in arrondierter Lage, hatten aber kaum auswärtige Lehnsbauern.

Eine weitere Herkunftsquelle könnte das Merseburger Hochstift sein. Wir wissen, dass die Schenken von Tautenburg eine ganze Reihe von Dörfern (Wetzdorf, Mertendorf, Poppendorf, Grabsdorf) vom Stift zu Lehen hatten. In den Lehensakten werden diese Dörfer und auch die Wüstung Schelmendorf (zwischen Poppendorf und Grabsdorf) genannt, Sausdorf aber nicht.

Aus einem anderen Grund ist die Variante Merseburger Lehen unwahrscheinlich. Die Schenken von Tautenburg kamen erst um 1480 in diesen Besitz. Zu dieser Zeit war Sausdorf mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits Wüstung. Eine Angliederung einer solchen Wüstung an die Gemeinde Frauenprießnitz kann man ausschließen.

Hatten vielleicht die Herren von Brisenice bereits den Ort in Besitz? Das muss in jedem Falle dahingehend verneint werden, dass es bei dem im Lehnbuch Friedrich des Strengen von 1350 aufgeführten vielfältigen Besitz der Brisenicer nicht dabei ist.

In einem Register des Markgrafen von Meißen von 1378 über die ihm direkt zustehenden Einkünfte, werden auch die Gerichte in Sausdorf genannt. Diese sind dem Amt in Weißenfels zugeordnet. Bemerkenswert kann man vielleicht an dieser Stelle, dass auch die Herren von Brisenice dem Amte Weißenfels zugeordnet waren, und nicht den viel näher liegenden wettinischen Ämtern Camburg oder Eisenberg. Ableiten kann man aber hiervon noch nichts.

Wir müssen nach einer anderen Variante suchen, und da Spekulationen ja erlaubt sind, wo konkretes Wissen noch fehlt, folgende Überlegung:

Um das Jahr 1400 und noch viele Jahre danach waren die Herren von Bünau im Besitz der Herrschaft in Schkölen. Das Geschlecht hatte noch einige andere Herrschaften (z. B. Meinekeh) in der engeren und weiteren Umgebung in Besitz. Die Herren von Bünau gehörten durchaus zum höheren Adel im Kurfürstentum Sachsen und standen in hohem Ansehen.

Demgegenüber hatten die Schenken von Tautenburg, die ebenfalls Vasallen der Wettiner waren, zu jener Zeit eine weitaus niedrigere Stellung.

Ein Schenk Rudolf (VIII.) von Tautenburg hatte um 1430 eine Frau namens Katharina geheiratet.

In einer Urkunde vom 23. 08.1431 verleihen die Herzöge Friedrich und Sigismund die Dörfer Frauenprießnitz und Steudnitz als Heiratsgut und Leibgedinge an die Gemahlin des Schenken Rudolf, Katharina. Frauenprießnitz kam also gar nicht als direktes Lehen an den Schenken, sondern als Heiratsgut seiner Frau. Das wiederum bedeutet, dass die Familie der Frau bei den sächsischen Herrschern in einem höheren Ansehen gestanden haben muss, als die Schenken von Tautenburg selbst. Aus dem Text der Lehensurkunde ist mit Sicherheit zu entnehmen, dass die Katharina eine von Bünau gewesen ist. Es werden nämlich gleich drei Brüder von Bünau zu ihrem Vormund eingesetzt. Das war bis ins 19. Jahrhundert notwendig, da Frauen nicht rechtsfähig waren.

Wenn diese Katharina eine von Bünau aus Schkölen oder Umgebung war, dann kann sie neben dem herzoglichen Lehen durchaus auch noch Heiratsgut aus ihrer Familie mitgebracht haben. Dazu könnten die drei oder vier Höfe in Sausdorf gehört haben.

Wir nehmen nun an, dass etwa zwanzig Jahre später der Ort total verwüstet, die Einwohner ermordet wurden, oder zumindest nicht mehr dort wohnen konnten und nach Frauenprießnitz zogen. Der Untergang von Sausdorf im Sächsischen Bruderkrieg ist auch deshalb anzunehmen, weil weitere Dörfer um Schkölen in jener Zeit verwüstet wurden, unter anderem Dorstewitz, wo die Schenken ebenfalls Besitz hatten.

Die freien Hufen wurden später als walzende Grundstücke, d. h. nicht direkt mit einem Hof verbundene Flächen, von den Bauern der Umgebung bewirtschaftet. Aber sie gehörten auch zu einem Gemeindeverbund, und das war Frauenprießnitz, weil er zu jener Zeit der Sitz der Herrschaft war, und weil die verbliebenen Einwohner von Sausdorf wahrscheinlich nach hier verzogen.

Dr. O. Stölten, der die Geschichte der Schenken von Vargula-Tautenburg und ihrer Nebenlinien gründlich wie kein anderer erforscht hat, führt in seiner unveröffentlichten Schrift mehr als hundert Orte auf, in denen die Schenken zumindest zeitweilig kleineren oder größeren Besitz hatten. Sausdorf ist nicht dabei. Das ist schon verwunderlich, aber offensichtlich durch die kurze Zeit der wirklichen Zugehörigkeit als Ort zu erklären.

Alles was wir heute zu dieser Wüstung aussagen können sind nur Überlegungen und bleiben Theorien. Es ist jedoch bekannt, dass im Staatsarchiv Dresden sich noch einige Urkunden mit

Hinweis auf diesen Ort befinden. Die völlige Integration von Sausdorf in den Frauenprießnitzer Gemeindeverband zu erforschen, bleibt daher als Aufgabe bestehen.

5. Zuordnung der Steuerpflichtigen zu heutigen Grundstücken - Möglichkeiten und Grenzen

Die vielen Namen, die uns im Steuerregister entgegentreten, bilden natürlich einen Anreiz, sie den heutigen Grundstücken in Frauenprießnitz zuzuordnen. Dies ist jedoch ein schwieriges Vorhaben, denn von diesen Namen sind nur noch wenige im Ort präsent, und wenn sie noch vorhanden sind, wissen wir heute nicht, ob tatsächlich das heutige Grundstück mit dem von 1744 identisch ist.

Außerdem können wir nicht wissen, welche Höfe und Häuser 1744 schon bestanden und welche später erst dazu gekommen sind.

Dennoch gibt es Hinweise und Möglichkeiten, auch hier, zumindest teilweise, eine richtige Zuordnung zu erreichen.

Bereits im 18. Jahrhundert wurde in allen Dörfern eine bestimmte Reihenfolge der Nummerierung eingehalten. In allen Orten lief diese Reihenfolge im Uhrzeigersinn durch das Dorf, ganz gleich an welcher Stelle sie begann.

Frauenprießnitz war ein Straßendorf. Seit alters her, bis in die 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts, begann die Zählung auf der linken Straßenseite oben, lief auf der linken Seite hinab und auf der gegenüberliegenden Seite wieder herauf. Die Schwierigkeiten bestehen hauptsächlich im Unterdorf, da wir nicht genau wissen, welche Häuser am Ortsausgang schon bestanden haben.

Weiterhin haben wir 87 Hausnummern, aber nur 76 Hausbesitzer. Das kommt daher, dass die zum Amt oder Superintendentur gehörigen Häuser mit in der Reihenfolge stehen, aber im Steuerregister nicht mit aufgeführt sind. Andererseits ist dies ein ziemlicher Vorteil, denn wenn wir wissen, wo die Amtshäuser und kirchlichen Grundstücke im Dorf standen, können wir uns auch bei den Namen besser orientieren.

Nach dem jetzigen Erkenntnisstand fehlen die Hausnummern für folgende Häuser:

- Nr. 1 und 2 für die Ziegelei und die Schäferei
- Nr. 11 für den Gasthof
- Nr. 28 unbekannt, vielleicht das fehlende Hegereiterhaus
- Nr. 50 und 51 für Brauhaus und Malzdarre
- Nr. 53 und 54 nicht erklärbar
- Nr. 61 das Kammergut
- Nr. 64 die Pfarrei
- Nr. 69 die Schule

In Anbetracht dessen, dass die Zuordnung ein Versuch ist, sind die unterschiedlichen Erkenntnisse in der nachfolgenden Übersicht wie folgt gekennzeichnet:

- zwei Sterne**; mit hoher Wahrscheinlichkeit
- ein Stern*: mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit
- ohne Stern: Zuordnung beruht nur auf einer Annahme

Nur unter diesem Gesichtspunkt kann die nachfolgende Aufstellung gesehen werden.

Bei der Namensanalyse können wir feststellen, dass von den 78 Namen 13 mehrfach in Frauenprießnitz vorkamen. Am häufigsten ist der Name Hennicke, der acht mal vorkommt. Er war auch bereits vor dem Dreißigjährigen Krieg der häufigste Name. Es folgen dann die Namen Fischer und Preußer mit je sechs Nennungen.. Der Name Pfaffe ist vier mal, die Namen Zeutschel, Rodigast und Birnschein drei mal vorhanden.

Von den heutigen in Frauenprießnitz vorhandenen Namen sind nachweisbar folgende seit 1744 ununterbrochen präsent gewesen:

Grellmann, Pfaffe, Dechandt, Köhler, Ziegler und Beck.

Einige weitere wie Werner, Peter, Henschel, Seydholdt und andere waren bis ins 20. Jahrhundert Frauenprießnitzer Namen und sind noch bekannt.

Aber nur eine einzige Familie sitzt mit Sicherheit noch auf dem Hof, den sie bereits 1744 im Besitz hatte. Das ist die Familie Grellmann.

Alte Haus-Nr.	heutige Hausnummer	Name	Acker	Vermögen in Schock		Bemerkungen
				1628	gangbar	
3	Karl-Marx-Str. 1 **	Hans Friedrich Kürschner	3 ½	10	5	
4	Karl-Marx-Str. 3**	Anna Töpfer	35 ¾	60	28	
5	Karl-Marx-Str. 5**	Rosina Fischer	9 3/8	9	9	
6	Karl-Marx-Str. 7**	Hans Christian Henricke	7 ¾	15	10	
7	Karl-Marx-Str. 9**	Andreas Peter	6 ½	7	7	
8	Karl-Marx-Str. 11**	Michael Zeutschel	24 5/8	62	33	
9	Karl-Marx-Str. 13**	Hans Georg Horn	19 ½	46	23	
10	Karl-Marx-Str. 15**	Hans Lentzer	12	15	12	
12	zu Karl-Marx-Str. 17**	Frau Schieferdecker	-	2	2	„Wohnhäusgen“
13	Karl-Marx-Str. 19**	Hans Clauß	9 ¼	18	10	
14	Karl-Marx-Str. 21**	Hans Christoph Fischer	11 ¾	24	15	
15	Karl-Marx-Str. 23**	Hans Michael Henricke	9 1/16	24	12	
16	Karl-Marx-Str. 27 **	Burkhard Henricke	½	3	2	“Häusgen”
17	Karl-Marx-Str. 29**	Burkhard Schneider	8 7/8	14	9	
18	auf K-Marx-Str. 31**	Andreas Denhardt	-	1	1	„Häusg.auf Steinm.Gut“
19	Karl-Marx-Str. 31**	Hans Christian Steinmetz	9 ¼	13	9	
20	Karl-Marx-Str. 33**	Hans Georg Heßler	6 3/16	15	8	
21	Karl-Marx-Str. 35**	Hans Jacob Petzold	15	43	20	
22	Karl-Marx-Str. 37**	Hans Schultze	5 5/8	6	6	
23	Karl-Marx-Str. 39**	Valtin Seidhold	3 1/16	4	3	„Häusgen“
24	Karl-Marx-Str. 41**	Hans Georg Fischer	7 5/8	10	8	
25	zu. K.Marx-Str. 41*	Christoph Becher	2	8	4	
26	Karl-Marx-Str. 43**	Hans Andreas Henricke	13 15/16	24	15	
27	Karl-Marx-Str. 45**	Joh. Christian Grahmert	9 ¾	27	14	
29	Karl-Marx-Str. 47**	Hans Heinrich Rodigast	-	5	2,5	
30	Jenaer Str. 1**	Christoph Grellmann	36 ½	40	27	
31	Jenaer Str. 3**	Hans Georg Grellmann	36 ¾	40	27	
32	Jenaer Str. 5**	Christoph Baumgarten	15 5/16	32,5	16,5	
33	Jenaer Str. 7**	Hans Christian Pfaffe	28	43	18	
34	Jenaer Str. 15**	Hans Christian Heßler	6 ¼	7	6	

Alte Haus-Nr.	heutige Hausnummer	Name	Acker	Vermögen in Schock		Bemerkungen
				1628	gangbar	
35	Jenaer Str. 17**	Hans Andreas Beck	11 ½	20	12,5	
36	Jenaer Str. 21**	Hans Preußner	11 3/16	33	17	
37	Jenaer Str. 23**	Eva Pfaffe	7 ½	10	8	
38	Jenaer Str. 25**	Elisabeth Köhler	5 ¼	11	6	
39	Jenaer Str. 27**	Andreas Preußner	-	2	2	„Wohnhäusgen“
40	Jenaer Str. 29**	Paul Henschel	11 5/16	27	16	
41	Jenaer Str. 31**	Hans Birnschein	2 ½	8	4	„Land aus Pfaffens Gut“
42	Jenaer Str. 16**	Adam Schrot	10	18	9	
43	Jenaer Str. 14**	Andreas Dechandt	8 ¾	15	12	
44	Jenaer Str. 19**	Joachim Heinrich Hennicke	3 ½	10	5	
45	Jenaer Str. 13**	Hans Werner	3	9,5	5,5	
46	Jenaer Str. 11**	Andreas Völkler	-	3	2	„Häusgen“
47	Jenaer Str. 9**	Hans Georg Fischer	-	3	2	„Wohnhäusgen“
48	Jenaer Str. 12**	Anna Christina Peter	-	1	1	“Wohnhäusgen”
49	Jenaer Str. 10**	Joh. Friedrich Straßenmeyer	3	11	7	
52	zu MTS-Str.1*	Friedrich Wilhelm Haase	14 ¼	21	12,5	
55	MTS-Str. 1*	Anna Christina Rodigast	5 3/8	18	9	
56	MTS-Str. 3*	Joh. Christian Rodigast	5 3/8	18	9	
57	MTS-Str. 5*	Hans Andreas Fischer	4 1/8	9	6	
58	MTS-Str. 7*	Hans Georg Preußner	8 ¼	9	8	
59	MTS-Str. 9*	Christian Becker	16	24	16	
60	nicht mehr vorhanden	Georg Hennicke	2 ½	6	4	„Häusgen“
62	MTS-Str. 11*	Burkhard Börner	23 1/8	31	24	
63	MTS-Str. 8*	Gottfried Birnschein	5	10	6	
65	MTS-Str. 4*	Christoph Schaarschmidt	15 ¾	34	20	
66	MTS-Str. 2*	Hans Georg Beck	15 ¾	36	16	
67	Karl-Marx-Str. 28*	Elisabeth Reichert	16 1/8	36	16	
68	Karl-Marx-Str. 24**	Ambros Zeutschel	32 ¼	72,5	33,5	
70	Karl-Marx-Str. 20**	Michael Zeutschel	14 ½	24	17	
71	Karl-Marx-Str. 18**	Christian Börner	11 ¼	40	20	

Alte Haus-Nr.	heutige Hausnummer	Name	Acker	Vermögen in Schock		Bemerkungen
				1628	gangbar	
72	Karl-Marx-Str.16**	Hans Georg Bergner	14 $\frac{3}{4}$	20	15	
73	Karl-Marx-Str. 14**	Clemen Heuler	4 $\frac{5}{8}$	7	6	
74	Karl-Marx-Str. 12**	Christian Pfaffe	4 $\frac{5}{8}$	7	6	
75	Lindenstr. 3**	Abraham Müller	6 $\frac{5}{16}$	15	8	
76	Lindenstr. 4*	Michael Birnschein	2 $\frac{1}{4}$	6	4	„Häusgen“
77	ebenf. Lindenstr, 4*	Christoph Wolff	3 $\frac{9}{16}$	9	5	
78	zw.L.Str.4 u.KMStr. 10*	Dorothea Büttner	-	2	1	„Häusgen“
79	Karl-Marx-Str. 10*	Hans Ehrling	$\frac{5}{8}$	2,5	2,5	
80	ebenf. K.Marx-Str.10*	Katharina Pfaffe	$\frac{9}{16}$	2,5	2,5	
81	Karl-Marx-Str. 8*	Daniel Henniecke	6 $\frac{3}{4}$	12	10	
82	zw. K.Marx-Str. 6 u. 8*	Hans Andreas Preußner	10 $\frac{3}{4}$	14	11	
83	Karl-Marx-Str. 6*	Hans Michael Preußner	11	13	9	
84	ebenf.Karl-Marx-Str. 6*	Christoph Henniecke	-	3	2	
85	Karl-Marx-Str.4*	Hans Preußner	7 $\frac{1}{2}$	10	6	
86	Karl-Marx-Str.2	Conrad Mirius	-	2	2	„Häusgen“
87	Eisenberger Str. 12	Erhardt Ziegler	-	2,5	2,5	„Wohnhäusgen“

Einwohner mit Landbesitz ohne eigenes Gehöft

Adam Fischer	15 $\frac{7}{8}$	9	9
Hans Egidius Henschel	3 $\frac{1}{2}$	4	4

Frone und Widerstand in Frauenprießnitz im 18. Jahrhundert

Es ist bekannt, dass es in den Beziehungen zwischen Herrschaft und Untertanen im Mittelalter und früher Neuzeit des öfteren zu Spannungen und Auseinandersetzungen gekommen ist. Meist waren willkürliche Erhöhungen der von den Bauern zu erbringenden Leistungen und finanziellen Verpflichtungen die Auslöser von Widerständen.

Für Frauenprießnitz sind solche Vorkommnisse aus der Zeit des Bauernkrieges bekannt, wo es hier zu Widerstand und Verweigerungen kam. Das mussten damals viele Untertanen mit drastischen Geldstrafen durch den Herzog Georg von Sachsen und die Schenken von Tautenburg büßen. Teilweise kam es auch zum Verweis aus dem Dorf.

Im 18. Jahrhundert haben die Auseinandersetzungen offensichtlich deutlich zugenommen.

An mehreren Beispielen aus der Geschichte von Frauenprießnitz ist dies nachweisbar.

Dabei ging der Streit meist um die sogenannten ungemessenen Fronen, die von Herrschaft und Amt willkürlich gefordert werden konnten

Bereits im Jahre 1696 weigerten sich die Anspanner von Frauenprießnitz, dass heißt die Bauern die ihre Frone mit Pferdegespann leisten mussten, Schutt aus dem Schlosshofe in Frauenprießnitz abzufahren. Es handelt sich offenbar noch um Schutt vom großen Brande 1638, und die Aufforderung kam zu einer Zeit, wo die Bauern auf ihren eigenen Äckern zu tun hatten. Aber die Frauenprießnitzer handelten sozusagen nicht aus eigenem Antrieb, sondern erklärten sich mit den Poppendorfern und Dothener Bauern solidarisch, die als erste sich dieser Frone verweigerten. Darüber berichtet der Tautenburger Amtmann an die herzogliche Kanzlei nach Zeitz. Von dort erhält er den Auftrag, die Dorfschulzen und Bauern vorzuladen und zu bestrafen.

Bereits zwei Jahrzehnte später wird wieder ein Verweigerungsfall vorhandelt. Wieder geht es um Transporte und diesmal solidarisieren sich alle Anspanner des Amtes Tautenburg.

Die Zunahme der Transporte hing zusammen mit der Einordnung des Amtes in eine größere territoriale Struktur, als sie sich vorher in der Herrschaft der Schenken ergeben hatte. Des weiteren war Manufaktur und Handel gewachsen. Es gab mehr zu transportieren.

Der konkrete Fall ergab sich am 29. Januar 1718, als sich die Bauern weigerten Getreide nach Weida zu fahren.

Das Ganze hing wohl damit zusammen, dass der letzte Herzog von Sachsen-Zeitz, Moritz Wilhelm, 1717 zum Katholizismus übergetreten war. Damit verlor er seinen Anspruch als Stifths herr von Naumburg und verlegte seine Residenz nach Weida. Das steht zwar nirgends so genau aufgezeichnet, aber an einer Stelle heißt es:

„Sie haben alle Fuhren zum ehemaligen fürstlichen Hoflager nach Zeitz immer unweigerlich gethan und verrichtet, sich daran nicht eher zu entbehren gesucht, bis sie am 29. Januar 1718 einiges Getreide nach Weida durch ihr Geschirr führen und bringen sollten.“

Die Bauern weigerten sich mit der Beschwerde, dass ihnen immer mehr zusätzliche Bau-, Getreide-, Bier- und Holzfuhrten und auch andere „*victualien*„-Transporte „*angesonnen*“ werden. Die von Amtsverweser Schieferdecker und Amtsverwalter Schlüßler ergriffenen Zwangsmaßnahmen fruchteten nicht. Die Bauern beharrten darauf, dass solche Fuhrleistungen nicht in ihrem Erbbuche stehen.

Nun kam die Sache vor das Oberhofgericht in Leipzig. Man zog das alte Erbbuch aus dem Jahre 1624 zu Rate. Und siehe da: Die Bauern haben Recht. Zwar war die Formulierung bei jedem Ort etwas anders. So heißt es bei Mertendorf, dass die Anspanner die Baufahrten nach Frauenprießnitz und Tautenburg verrichten müssen. Bei Frauenprießnitz heißt es, die Anspanner müssen zu allen in der Herrschaft vorkommenden Baumaßnahmen frönen.

1631 wird die Auflage nochmals neu gefasst. Aber es bleibt immer bei Baufahrten und Baumaterial, das innerhalb der Herrschaft zu transportieren „so oft und wie sie erfordert würden zu verrichten schuldig sein.“

Wer nun meinte, dass damit die Angelegenheit geklärt sei, sah sich getäuscht. Zu oft haben sich die Bauern im vergangenen Jahrhundert dazu bringen lassen, Transporte nach Jena, Weimar, Stadttilm, Zeitz und Leipzig durchzuführen. Daraus wurde jetzt ein Gewohnheitsrecht abgeleitet.

Die Schultheißen und Richter aller Tautenburger Dörfer werden am 08.09.1718 nach Naumburg beordert und müssen unter Eid zehn gleichlautende Fragen beantworten. Frauenprießnitzer Richter ist zu jener Zeit der 37jährige Hans Preißer. Nach seiner Vereidigung und Befragung zur Person wird er unter anderem gefragt, ob er *„um denen unter des Amtes Tautenburg gehörigen Anspannerdiensten und –fronen gute Wissenschaft habe.“*

Er antwortet darauf: *„Ja, so lange er Richter gewesen, welches am 7. April 6 Jahre, wisse er, dass die Amtspanner von Frauenprießnitz alle Frone die er ihnen geheißten, getan haben, es habe mögen sein was es wolle.“*

Auf die Frage, woher er wisse, dass die Anspanner zu ungemessener Frone schuldig sind, antwortet er: *„Gedan haben sie solche zu jeder Zeit, ob sie solche zu tun schuldig sind wisse er nicht.“*

Auf eine andere Frage in gleicher Richtung sagt er: Getreide- Victualien- Hühner- und Wildbretfahrten und was sonst hätten sie von der Reihe an unweigerlich getan, aber 1717 und 1718 wären nun auch noch Bier- und Holzfahrten dazu gekommen.

Wie die Sache am Ende ausgegangen ist, wissen wir nicht genau. Die Vorfälle zeigen jedoch den gewachsenen Widerstand der betroffenen Bauern.

Ein weiteres Dokument, welches eine Auseinandersetzung zwischen der Herrschaft in der Person des Gutspächters und den Bauern und Tagelöhnern des Ortes Frauenprießnitz aufzeichnet, wurde im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt in Wernigerode gefunden. Es soll hier ebenfalls öffentlich gemacht werden und dieses Thema abrunden.

Es handelt sich um mehrere Schreiben der Kurfürstlichen Kanzlei in Dresden an den Kreishauptmann und die Beamten in Tautenburg aus dem Jahre 1764. Da alle Dokumente im Wesentlichen die gleichen Vorgänge beinhalten, sei zuerst der authentische Text eines solchen vorangestellt.

Dem Kreishauptmann Senff von Pilsatz und Beamten in Tautenburg

Die von den Forwergs-Fröhnern bei Abzehrung des Getreides, auch Einführung des Heus und Grummets angemessene Ungebührlichkeit betreffend
(abg. am 29. Oct. 1764)

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was sorglich, der Amtmann, auf des Amtes-Verwalters Gröschner über die Hand- und Spann-Fröhner auf denen Tautenburgischen Amtes-Forwergen

Frauenprießnitz, Wetzdorf und Rockau geführte Beschwerde, dass nämlich erstere, die, nach dem Frohn-Register selbigen zukommende Zehend-Garben(1) um ein Gelege stärker als die dem Pächter verbleibenden zu binden praetendirten (2), letztere aber bey Einführung des Heus und Grummets über das ihnen geordnete Frohnlohn einen Bauch des Wagens voll und ein Bündel Heu oder Grummet zum Sitze verlangten, unterm 14. May, als auch wegen der von gedachten Hand-Fröhnern als selbigen in der abgewichenen Erndte die von ihnen gebundenen größte Garben zum Zehenden nicht verabfolget werden wollen, bezeugter Ungebühnisse und unternommener Empörung am 6. Aug., wie nicht weniger wegen des von denen Forwergs-Scheffel-Dreschern verweigerten Abladens des Getreides und

Dessen künftigen Austrusches, ingleichen wegen des von den unter des Amtes Schutz befindlichen Tagelöhner zeither praedentirten abzutragenden Tagelohnes,

nebst dem Amtsverwalter Gröschner, a. c. mit Einsendung der hierbei wieder zurückfolgenden 2. Folc, Act. Nr. 8b, Cap. VII et F. unterthänigst berichtet und zu unserer Entschließung gestellt.

Nachdem Wir nun diese Ungebühnisse zu verstaten oder solche nachzusehen keineswegs geneiget sind, inmaßen die jetzt gedachten praetensiones(3) deren Fröhner lediglich als strafbarer Bevortheilungen anzusehen, da die ersteren wegen geforderter stärkerer Zehend-Garben wieder die Natur des Abzehndens; welches nach der Ordnung des Aufbindens, wie die Garbe oder Mandel kömmt geschehen muß, offenbar läuft, die anderen aber wegen des über das geordnete Lohn annoch praetendierten Heues und Grummets sich nicht weniger zu einer Entwendung und Missbrauch des Amtes-Erbbuchs qualificiret, folglich wenn auch von denen hinvorigen Amtes-Pächter dem unterweilen nachgesehen worden seyn sollte, hieraus dem ohngeachtet zum Nachtheil derer Amtes-Forwergs-Gerechtsame(4) von denen Fröhnern ein Befugniß, welches durch Ungehorsam und Widerspenstigkeit erzwungen werden will, keineswegs gemacht werden kann.

So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet solches alles gehörig abstellen, zu solchem Ende nicht nur die sämmtlichen ungehorsamen und widerspenstigen Fröhner zuförderst bey Gefängnis Straffe und Vestungsbau nachdenklich verwarnen und bey anhaltenden Ungehorsam mit deren Inhaftierung sofort verfahren, auch nach deren erfolgten summarischen Vernehmung ihrer Bestrafung halber gehorsamsten Bericht erstatten, sondern auch wegen der bey letzter Erndte unternommenen Ungebühnisse und Empörung Andreas Dechanten und Hannß Christian Heßlern alsbalden zum Arrest und in sichere Verwahrung bringen, diese samt Adam Schrotten und denen Töpferschen Leuten, auch denenjenigen welche etwa sonst graviret(5) sind, über die zu Schulden gebrachte Empörung und Widersetzlichkeit Summarisch vernehmen, Zeugen abhören, alles genau untersuchen und ihrer Bestrafung halber anderweilen gehorsamst Bericht erstatten, mittlerweile aber den Zehend-Schnittern alle bisher angemäße Bevortheilungen, Handel und Sichel-Verkauf(6) bey Gefängniß und Vestungsbau Straffe nicht nur untersagen und den Zehend-Schnitt von den eigenthümlichen Besitzern deren Höffe auf welchen die Erndte-Frohn hafftet, pro futuro(7) schlechterdings praestiren(8) lassen, sondern auch die zeitherigen Forwergs-Scheffel-Drescher, die das Abladen des Getreides um ein gewisses Lohn verrichten müssen, sogleich zu ihrer Schuldigkeit und zum künftigen Scheffel-Drusch als auch wegen ihrer in abgewichenen Früh Jahre bezeugten Nachlässigkeit im Dreschen und dadurch bey dem Nachdrusch verursachten und auf 37 Scheffel angegebenen Schadens gleichfalls Summarisch vernehmen und zu dessen Erstattung noch befinden und mit Nachdruck anhalten, übrigens aber gesammte Fröhner von aller Empörung und Zusammenrottierung

auch Widersetzlichkeit bey ebenmässiger Gefängnis- und Vestungsbau-Straffe, als womit wieder selbige unaufbleibend verfahren werden soll, ein vor allemahl ernstlich dekortiren(9), die Aufwiegler existente casu(10) alsbalden zur gefänglichen Haft bringen und von dem Erfolge unterthänigsten Bericht schleunigst erstatten und endlich wegen deren Tagelöhner die ein größeres Tagelohn als sonst und vor dem Kriege üblich gewesen zu erzwingen gedenken, denen ins Land ergangenen Mandaten gemäß verfahren auch denselben allen Zehnd-Schnitt-Handel als daraus diese sowohl als die Fröhner einen höchststrafbaren Bewerb machen wollen, untersagen und solches nicht gestatten, an Expedition(11) alles dieses aber auch kein Appelliren noch sonst etwas irren lassen daran.

Datum Dresden den 22. Sept. 1764 Nr. 644. 645

Erläuterungen zum vorstehenden Originaltext:

- (1) Beim Mähen bekam der Schnitter die zehnte Garbe als Fronlohn
- (2) anmaßen, aneignen, beanspruchen
- (3) Anmaßung
- (4) Vorwerks-Gerechtsame beinhaltet die durch die Bauern dem Vorwerke zu erbringenden Leistungen und zu duldenen Belastungen, wie z.B. das Hut- und Triftrecht. Die Gerechtsame waren teils schriftlich fixiert, teils beruhten sie auf jahrhundertealten Gewohnheitsrecht.
- (5) belastet
- (6) Die Mahd um die zehnte Garbe war bei aller Belastung offenbar noch lukrativ genug, um mit dieser Verpflichtung Handel zu treiben. Wahrscheinlich haben landlose Dorfbewohner für die zur Fron Verpflichteten die Arbeit mit Sense oder zumindest mit Sichel (abraffen) übernommen, wobei sie dem zur Fron Verpflichteten einiges abgeben mussten. Für Landlose waren die Garben sicher eine wichtige Ernährungsgrundlage.
- (7) zukünftig
- (8) verbürgen, gewährleisten
- (9) aufklären
- (10) bei in Erfahrung bringen eines Tatbestandes
- (11) Abfertigung, Durchführung

Zur Beurteilung dieses Dokuments ist vor allem seine zeitgeschichtliche Einordnung notwendig. Es stammt aus dem Jahre 1764, ist demnach ein Jahr nach der Beendigung des Siebenjährigen Krieges entstanden.

Während sich der Dreißigjährige Krieg und die Napoleonischen Feldzüge mit ihren Schäden und Grausamkeiten in irgendeiner Form ins Bewusstsein der Dorfbewohner eingegraben haben, weiß man vom Siebenjährigen Krieg so gut wie nichts.

Offenbar ist es aber nicht so gewesen, dass er an der hiesigen Gegend spurlos vorüber gegangen ist. Kursachsen war Beteiligter und gehörte wie immer zu den Verlierern dieses Krieges. Vor allem wurden auf seinem Territorium viele Schlachten ausgetragen und es war ständiges Durchzugsgebiet der Heere. Unweit von hier fand bei Rossbach eine der Auseinandersetzungen der Preußen mit den mit Österreich verbündeten Heeren statt.

Wer sich eine Vorstellung über die Belastungen jener Kriegsjahre machen will, sollte die „Chronik von Stadt und Amt Eisenberg“ von August Back lesen

Dass die Auswirkungen dieses Krieges an der hiesigen Gegend nicht spurlos vorübergegangen sind, zeigt sich an einer Aufstellung von Schäden an den Amts- und Vorwerksgebäuden des Amtes Tautenburg.

Im gleichen Jahre 1764 werden die an diesen Gebäuden entstandenen Reparaturkosten auf die damals ungewöhnlich hohe Summe von 2975 Taler veranschlagt. Dazu muss man wissen, dass sämtliche Handarbeiten in Baufrone ausgeführt werden mussten und als Fronlohn noch einmal 13230 Fronbrote kalkuliert wurden. In der Begründung heißt es nun:

„Es ist zwar in deren Anschlägen noch vieles mit angesetzt, so eigentlich der abgegangene Pächter zu tragen hätte, weiter aber Nachricht ermangelt, was eigentlich durch die Kriegsvölker ruiniert und vom Pächter beschworen worden. So hat deshalb weiter etwas nicht abgezogen werden können, als vom Landbauschreiber angegeben ist.“

Wir haben hier demnach den eindeutigen Beweis, dass es Gebäudeschäden durch Kriegseinwirkungen gegeben hat, auch wenn man den genauen Schaden nicht quantifizieren konnte. Der Siebenjährige Krieg hat demnach auch unserer Gegend großes Unheil und Schädigungen gebracht.

Kriege führten jedoch auch stets zu Teuerungen. Unter diesem Gesichtspunkt muss die Forderung der Dorfbewohner nach einem verbesserten Einkommen daher zumindest mit beurteilt werden.

Es fällt auf, mit welcher Schärfe und Unnachgiebigkeit die Staatsmacht auf die Vorfälle in Frauenprießnitz reagiert. Das Geschehene kann ja allenfalls als Weigerung, Ungehorsam und die Forderung nach einer Verbesserung der Vergütung eingeordnet werden.

Die Strenge des Vorgehens ist wohl daraus erwachsen, dass es, wie oben bereits angeführt, in Kursachsen im 18. Jahrhundert des öfteren zu kleineren Bauernunruhen kam, die darin gipfelten, dass im Jahre 1790 sogar die Armee ausrücken musste.

Für das in Frauenprießnitz Geschehene ist die Breite der Front der Auflehnung und Weigerung beachtenswert. Sie umfasst Gespannfröner, Handfröner und Tagelöhner. Im einzelnen reduziert sich das Ganze auf vier direkt genannte Vorfälle.

Erstens haben die Gespannfröner, die Heu und Grummet einzufahren hatten, offenbar täglich den Kasten oder die Leitern des Wagens voll Heu, plus ein Bündel zum Aufsitzen, mit nach Hause genommen.

Zweitens haben die Schnitter, die für ihren Fronlohn vorgesehene zehnte Garbe stärker gebunden als die anderen.

Drittens haben die Scheffel-Drescher, die wohl ebenfalls einen Teil des Erdroschenen als Fronlohn erhielten, das Getreide nicht richtig ausgedroschen. Damit haben sie sich einen höheren Anteil gesichert, denn auch beim Flegeldrusch sind bei den ersten Umgängen mehr Körner heraus zu holen, als bei den letzten. Außerdem haben sie für das Getreideabladen, welches in der Fron den Dreschern zufiel, einen höheren Lohn gefordert als üblich.

Viertens schließlich fordern die Tagelöhner einen höheren Lohn für die gleiche Arbeit als vor dem Krieg üblich war. Das könnte durchaus mit der kriegsbedingten Teuerung zusammenhängen.

Aus dem Text der Antwort aus der kurfürstlichen Kanzlei ist zu ersehen, dass es offenbar einen Wechsel des Gutspächters gegeben hat. Ein Teil der hier aufgeführten Beanstandungen waren wohl beim vorherigen Pächter schon zu Gewohnheitsrecht geworden.

Zu den Fronen muss man wissen, dass sie in der angeführten Vorwerks-Gerechtsame exakt nach Art und Tagwerken für jeden Hof festgelegt waren. Der Fröner konnte sich aber offensichtlich durch einen anderen vertreten lassen.

Als Anführer des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit werden Andreas Dechant (jetzt Hof Jenaer Str. 14) und Hans Christian Heßler (jetzt Hof Jenaer Str. 8) angesehen. Die Tautenburger Amtsverwaltung wird aufgefordert beide „*alsbalden zum Arrest und in sichere Verwahrung zu bringen.*“ Adam Schrot (jetzt Hof Jenaer Str. 16) und die Töpferschen Leute (jetzt Hof Karl-Marx-Str. 3) und alle anderen Belasteten sind zu verhören, Zeugen heranzuziehen und über die eingeleiteten Bestrafungen Bericht zu erstatten. Alle Bevorteilungen, die die Zehentschnitter bisher hatten, sind rückgängig zu machen.

Zukünftig müssen sich die Besitzer der Höfe, auf denen die Fron lastet, dafür verbürgen, dass von den für sie tätigen Personen keine Empörung oder Ungehorsam ausgeht. Das Amt wird angewiesen im Wiederholungsfalle mit aller Strenge vorzugehen, und im Falle des Bekanntwerdens ähnlicher Vorfälle die Beteiligten sofort in Gefängnis- und Festungsbauhaft zu nehmen.

Leider sind uns auch hier keine Quellen über den weiteren Ablauf des Geschehens im Jahre 1764 und danach bekannt. Die Vorfälle zeigen uns jedoch, dass Spannungen zwischen Gutsherren und Bauern vorhanden waren, und dass diese im Laufe des 18. Jahrhunderts immer stärker wurden.

200. Jahrestag der Schlacht bei Jena und Auerstedt: Frauenprießnitz im Jahre 1806

Vor nunmehr zweihundert Jahren wurde auf den Feldern zwischen Lützeroda und Vierzehnhiligen, zwischen Closewitz und Rödigen, sowie zwischen Auerstedt und Hassenhausen europäische Geschichte geschrieben. Die französische Armee unter dem persönlichen Kommando Napoleons fügte den verbündeten Preußen und Sachsen eine vernichtende Niederlage zu. Diese Niederlage war derart total, der Sieg der Franzosen derart glänzend, dass er das gesamte veraltete Feudalsystem in Preußen erschütterte und die Franzosen den Begriff „Jena“ heute noch mit leuchtenden Augen aussprechen. Eine jener wichtigen Straßen in Paris, die an dem Platz am Triumphbogen enden, heißt immer noch „Avenue d` Jena“ und eine wichtige Brücke über die Seine „Pont d` Jena“.

Hunderte von Militärs, Historikern und Geisteswissenschaftlern haben sich mit den Ursachen der preußischen Niederlage auseinandergesetzt. Vielfach werden auch die Schriften und Kommentare sein, die aus Anlass des Gedenktages der Schlacht in diesem Jahr erscheinen. Es ist nicht die Aufgabe dieser Zeilen eine weitere Analyse vorzunehmen. Soviel steht jedoch fest: Die preußische Armee war erstarrt in einer Militärdoktrin, die ebenso veraltet war, wie ihr nur aus Adligen bestehendes Offizierskorps. Die Soldaten, teils in den Militärdienst gepresst, teils einfache Söldner, waren in einem Drill und Kadavergehorsam erzogen, der eigenständiges Handeln unmöglich machte.

Auf französischer Seite kämpfte eine Bürgerarmee. Zwar waren auch diese Soldaten keine Freiwilligen. In Frankreich gab es die allgemeine Wehrpflicht. Aber sie kämpften im Bewusstsein einer guten Sache für ihr Land und ihren Kaiser. Napoleon leitete die Schlachten persönlich, aus der Mitte seiner kämpfenden Truppe heraus. Sein Genie in der militärischen Führung war und ist unbestreitbar. In der weit auseinandergezogenen Schlacht bei Jena und Auerstedt konnten die Preußen und Sachsen seine Armee auch nicht in einer einzigen Phase oder an einem einzigen Punkt ins Wanken bringen. Die Niederlage der Preußen war spektakulär, aber auch fruchtbar, indem sie längst überfällige gesellschaftliche Veränderungen bewirkte.

Auch die glänzendsten Siege sind im Krieg immer verbunden mit Leid, Not und Elend. An diesem einzigen Tage blieben über 40000 Tote und Verwundete auf dem Schlachtfeld. Eine ganze Region wurde verwüstet, geplündert und ins Elend gestürzt.

Die Dörfer nordwestlich Jena auf der Saale-Ilm-Platte haben in jenen Tagen schwer unter Brand, Plünderung und Verwüstungen zu leiden gehabt. Es gibt dazu eine ganze Reihe von Augenzeugenberichten aus dieser Zeit. Anlässlich der 200. Wiederkehr des Jahrestages dieser großen Schlacht wird sicher noch einmal vieles davon veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, einmal die Frage nach den Auswirkungen dieser Ereignisse auf unseren Heimatort Frauenprießnitz zu stellen. Es ist mehr als verständlich, dass in jenen Tagen, wo in zehn oder fünfzehn Kilometer Luftlinie Entfernung eine große Schlacht tobte, diese auch nicht ohne Einfluss auf das Dorf Frauenprießnitz geblieben sein kann.

Die Erkenntnisse und urkundlichen Belege der Begleitumstände dieser Schlacht in bezug auf Frauenprießnitz sind nur spärlich. Hinweise auf unseren Ort, gibt es in der sehr vielfältigen Literatur zu diesem Thema nur zu einem Vorfall, und auch diese Quelle ist bei Weitem nicht jedem zugänglich.

Der Frauenprießnitzer Pfarrer Hermann O. Stölten, der sich um die hiesige Heimat- und Ortsgeschichte sehr verdient gemacht hat, gibt uns zum Jahre 1806 ebenfalls keine Hinweise.

So bleibt es bei dem, was in der Frauenprießnitzer Überlieferung haften geblieben ist, und was uns auch die obengenannte Schrift übermittelt, nämlich, dass in unserem Gebiet ein französischer Wagenzug überfallen und ausgeraubt worden sein soll. Eine französische Strafexpedition hat die Dörfer Frauenprießnitz und Prießnitz bei Naumburg verwechselt und letzteres Dorf niedergebrannt. Das was uns zudedacht war, hatten jene zu erleiden. Sie feiern heute noch in jedem Oktober ihr Brandfest, als Dankbarkeit darüber, dass die Franzosen von ihrer ursprünglichen Absicht abließen, auch noch alle jungen Männer zu erschießen.

Was die Richtigkeit der Darstellung in der einzigen gedruckten Veröffentlichung zu diesem grässlichen Ereignis und die mit ihm in Zusammenhang stehenden Vorgänge betrifft, so halten wir den Zeitpunkt für günstig, diese anhand aller vorhandenen Dokumente noch einmal einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Wir haben derzeit aus der Gemeinde Frauenprießnitz zwei Quellen zur Verfügung, die uns die Geschehnisse im Oktober 1806 in und um unseren Ort einigermaßen authentisch übermitteln. Als erstes wäre hier die Dorfchronik zu nennen.

Das Großherzogliche Oberkonsistorium in Weimar, die oberste Kirchenbehörde des Landes, wies mit Datum vom 12. Juni 1822 die Pfarrer der Orte an, Kirchen- und Ortschroniken zu führen. In diesen sollte eingangs, soweit Erkenntnisse vorhanden waren, auch die vorausgegangene ortsgeschichtliche Entwicklung und wichtige Ereignisse mit dargestellt werden. Der damalige Frauenprießnitzer Pfarrer *Traugott Schneider* hat sich dieser Aufgabe gestellt und die Ereignisse des Jahres 1806 nachträglich aufgezeichnet. Hier sein Bericht:

*„Denkwürdig freilich und zwar in zeitgeschichtlicher Hinsicht und Beziehung nach § 5 der Chroniks Anweisung ist den Bewohnern des Orts und seiner sämtlichen Umgegend das Jahr
1806*

gewesen und geblieben, wo in Folge des französischen Kriegseinfalls in das tiefere und nördliche Deutschland dem Ort selbst traurige Erfahrungen bevorstanden und zu machen aufbehalten waren, die er früher nie gekannt hatte und solche leicht für ihn auf die kaum denklichste Weise hätten endigen können.

Es blieb zwar derselbe von einer allgemeinen Plünderung wie sie nach dem verhängnisvollen 14. Oktobertage fast auch nun alle Orte und Dörfer betraf glücklicherweise verschont.

Dagegen hatte er es schon am 12. Oktober auch mit der Beschädigung, Abfindung und Gewalttätigkeit einzelner abgetrennter Marodeurtrupps und mit Requisitionen aller Art von Naumburg aus, wo sich das Davoustsche Korps befand zu tun, und da am 14. oder 15. Oktober, es ist noch unentschieden geblieben, in wie man die ganze Angabe sich auch nun als wahr und tatsächlich ausgewiesen, - ein französischer Wagen in ein oder Zug mit geplündertem Gute beladen und unter einer nur schwachen oder gar keiner eigentlichen Bedeckung auf dem Frauenprießnitzer sogenannten Fuchsstege, da von Landbewohnern angehalten und von solchen ausgeplündert worden sein sollte, so wurde Frauenprießnitz deshalb nun in eine schwere militärische Untersuchung gezogen und konnte kaum der ihm angedachten Einäscherung, welche über Prießnitz nächst doch kamen, wegen aus gleicher Anschuldigung, möglich entging und zuletzt mit einem schweren Lösegelde noch entgehen, doch die Erlegung dem Orte eine schwere sogenannte Kriegsschuld zugezogen, welche noch nicht erlegt ist.

Von dem an hatte Frauenprießnitz übrigens alle die Kriegslasten zu tragen, welche als Contribution, Perequutio (d.h. Durchmärsche, Durchritte), Zahlungen und Einquartierungen und anderen Erniedrigung stand.

Alle Bewohner des Großherzogtums auch so drückend gewesen sind. In der Tat schreibt sich von daher der Verfall und die Überschuldung so manchen Guts, da manche der hiesigen Bauerngütern auch und es ist nicht zu verwundern, wenn die meisten Ernährer von diesermaßen sie betreffenden Schlage an sich gar nicht wieder erholen und erhalten konnten, da der Ort so schon an notorischer Armut litt.“

Soweit die Aufzeichnungen von Pfarrer Schneider zum Jahre 1806 in der Ortschronik. Die Chronik ist in einer Handschrift verfasst, die nur sehr schwer zu entziffern ist, und die Übertragung birgt deshalb auch die Gefahr, dass ein Wort einmal falsch gedeutet wurde. Man muss hier vielleicht noch einfügen, dass Pfarrer Schneider kein Augenzeuge der Ereignisse war. Er hat davon erst ein Jahrzehnt später erfahren und seinen Bericht fast zwanzig Jahre nach den Vorfällen aufgeschrieben. Dies allein sollte aber eigentlich kein plausibler Grund sein, dass die Betroffenen des Geschehens ihm ihre Erlebnisse aus jener Zeit nicht wahrheitsgemäß geschildert hätten.

Der Chronist von Prießnitz bei Naumburg, der damals 23-jährige Pfarrer *Christian Gottlob Leberecht Großmann* schildert das Geschehen, welches zur Tragik des 16. Oktober 1806 für seinen Ort führte so:

„Mittwochs den 15. Oktober waren an der Grenze des Holzlandes in der sogenannten Abtei zwischen Rauschwitz und dem neuen Gasthofe, in einer muldigen Tiefe der Landstraße an französischen Militär jene Missetaten verübt worden, welche allein als die Wurzel alles des Übels angesehen werden müssen, das uns seitdem unschuldigerweise so schwer betroffen hat. Mehrere Französische waren in jener Gegend als Maradeurs umhergezogen und hatten hier und da Geld erpresst und Beute gemacht. Ein Haufen bewaffneter Frevler rottet sich zusammen, macht mit Übermacht Jagd auf jene, verfolgt tötet, plündert sie. Zu gleicher Zeit zieht unweit jenes Platzes ein französischer Wagentransport mit einer schwachen Bedeckung auf der Straße nach dem Vogtlande hinauf vorüber. Als diese sehen, wie man hier mit ihren Kameraden umgeht, hauen sie, ein Gleiches für sich fürchtend, in größter Eile die Stränge der Pferde durch, lassen die Wagen im Stich – die darnach geplündert und von den Bauern jener Gegend mit Verlust ihres vorgespannten Zugviehes nach Naumburg geschafft worden sind – nehmen von den Pferden was sie fortbringen können und fliehen über Hals und Kopf dieselbe Straße zurück, auf welcher sie hergekommen. Erst in Wetzdorf hemmen die Fliehenden die unaufhaltsame Flucht und fragen, „wie die Dörfer hießen, die zunächst am Forste lägen?“. Die Franzosen meinten den Wald, der sich von Klengel und Haynspitz nach Lausnitz und weiter hinauf nach dem Vogtlande zu erstreckt, in dessem Angesichte sie geflohen waren. Natürlich wollten sie durch diese Frage die Namen der Dörfer erfragen, welche der Gegend, wo sie ihre Kameraden in Not gesehen, am nächsten lagen, um die Einwohner derselben für die in ihrer Flur begangenen Freveltaten zu gebührender Rechenschaft zu ziehen; aber die Wetzdorfer nicht wissend warum und wozu sie gefragt worden, verstanden unter dem Forst den Tautenburger Forst, und gaben die Dörfer an, welche diesem Forste am nächsten „Rockau, Tautenburg und Prießnitz“ Und diese Aussage, welche die Flüchtlinge schriftlich mit nach Naumburg zur dasigen Militärbehörde brachten, in Verbindung mit dem Umstande, dass jener räuberische Anfall auf französische Soldaten geschehen war unweit des sogenannten „neuen Gasthofes“, der zwischen Rauschwitz und Klengel an der Straße liegt und von den Fuhrleuten und sonst wohl auch „Trotz“ genannt wird und unser Dorf nicht weit von Neuflemmingen einem Gasthofe, welcher in der Volkssprache bald die neue Schenke. bald das neue Haus; bald der neue Gasthof

benannt wird – dies war die Ursache des Missverständnisses, welches unser Prießnitz in unbeschreibliches Elend, Frauenprießnitz den anderen Tag nach unserem Unglück in harte Verantwortung und Strafe brachte.“

Soweit die umfassende Schilderung der Umstände, die zu der Katastrophe in Prießnitz führten. Pfarrer Großmann hat den Hergang und die Ereignisse jener Tage fast minutiös aufgeschrieben. Sein „Brandbüchlein“ wurde schon im 19. Jahrhundert gedruckt und stand den Historikern und geschichtlich Interessierten damit zur Verfügung. Auf den ersten Blick gibt es auch keine Widersprüche zu den Aussagen der Frauenprießnitzer Chronik. Auch Großmann gibt den Frauenprießnitzern nicht die Schuld für das an seinem Dorf Geschehene, sondern er betont lediglich die Verwechslung mit einem gleichfalls unschuldigen Ort.

Pfarrer Großmann war Augenzeuge und Betroffener der Geschehnisse in Prießnitz. Das was drei Wegestunden weiter sich abgespielt hat, kann er nur erfragt haben. Und hier gibt es Aussagen, die zumindest kritische Fragen offen lassen. Es gibt zum Beispiel einen Widerspruch zwischen den drei genannten Orten Tautenburg, Rockau und Prießnitz. In einer noch zu zitierenden zeitnahen und ortsnahen Quelle aus Frauenprießnitz, wird von den drei Dörfern Tautenburg, Frauenprießnitz und Wetzdorf gesprochen, Rockau wird nicht erwähnt.

Warum sollten die Wetzdorfer auch Frauenprießnitz als nahe am Tautenburger Forst liegend bezeichnen, da ihr eigener Ort doch noch näher daran liegt?

Wenn man sich sprachlich schlecht oder gar nicht verständigen kann, wie es sicher zwischen den Franzosen und den hiesigen Einwohnern der Fall war, so war es zu allen Zeiten üblich, dies mit Händen und Gebärden zu versuchen. Da die Franzosen einen Ort in der Nähe des Troitz suchten, können sie in Wetzdorf unmöglich in Richtung Frauenprießnitz gezeigt haben.

Es soll deshalb hier noch einmal versucht werden, dass in der Chronik über Frauenprießnitz Niedergeschriebene in das Gesamtgeschehen jener Tage mit einzuordnen.

Pfarrer Schneider berichtet uns, dass die hier operierenden französischen Truppen dem Davoutschen Korps angehörten. Das stimmt mit dem überein, was die allgemeine Kriegsgeschichte zu jenen Tagen zu berichten weis.

Das III. Korps der französischen Armee stand unter Befehl des damals 36-jährigen Marschalls Louis Nicolas Davout. Es war einer jener napoleonischen Generäle, die durch Kriegserfahrung, Mut, Übersicht und Entscheidungsfreudigkeit in eine solche Position emporgestiegen waren. Sein Korps spielte die entscheidende Rolle beim Sieg bei Auerstedt, was ihm den Titel „Herzog von Auerstedt“ einbrachte.

Dieses III. Korps stand am 11. Oktober noch in Mittelpöllnitz und Auma. Mit einem wahren Gewaltmarsch bzw. –ritt auf der legendären Regensburger Straße erreichte diese Truppe noch am 12. Oktober Naumburg. Ohne großen Widerstand brechen zu müssen, eroberten sie die Stadt und erbeuteten den Haupttross der Preußen. Die Preußen hatten also schon zwei Tage vor ihrer totalen Niederlage bereits alle Verpflegung und Munition eingebüßt, außer jener, die sich direkt bei der Truppe befand.

Der Zug der Hauptkräfte dieses III. Korps kann zumindest teilweise über die Hessenburg erfolgt sein. Einiges spricht jedoch auch dafür, dass eine Route über Poppendorf – Schkölen nach Naumburg genommen wurde.

Nicht alle Teile des Davoutschen Korps erreichten am 12. Oktober Naumburg. Zwei Divisionen biwaktierten an jenem Tage in Schkölen, eine in Rauschwitz. Es kam dabei zu Plünderungen und es wird berichtet, dass das Dorf Pretzschwitz angezündet wurde, wobei eine Familie verbrannte, die sich im Heu versteckt hatte. Es ist verständlich, dass der

12. Oktober, ein Sonntag, auch für Frauenprießnitz einen Kulminationspunkt für den Ablauf der Ereignisse darstellte. Im Weiteren wird noch darüber zu berichten sein. Das was Pfarrer Schneider als Marodeurtrupps bezeichnet, waren Spähtrupps oder Vorhutten zum Aufspüren des Gegners. Die Franzosen erreichten an jenem Tage das rechte Saaleufer südlich von Naumburg mindestens bis Dorndorf.

Wenden wir uns nun den Ereignissen vom 15. Oktober zu. An diesem Tage nach der Schlacht zogen offensichtlich einzene französische Trupps plündernd und mordend durch das Land. Die Bauern der Abtei hatten schon in den Vortagen schwer gelitten. Sie schlossen sich zusammen und überfielen bewaffnet einen solchen Trupp und holten sich das Beutegut zurück. Es steht außer Zweifel, dass dies zwischen Rauschwitz und dem Trotz geschah.

Immer wieder betont Großmann, dass die Franzosen nach einem Prießnitz suchten, das in der Nähe des neuen Gasthofs lag. Gerade dies trifft aber auf Frauenprießnitz genau nicht zu. Wurde der Name vielleicht mit Pretzschwitz verwechselt, jenes Dorf, das sie schon einmal geplündert und angezündet hatten, und dessen Bewohner wohl allen Anlass hatten sich zur Wehr zu setzen?

Nach der Frauenprießnitzer Chronik wurde in der hiesigen Flur ein schlecht oder gar nicht bewachter Wagenzug der Franzosen mit Beute- oder Plünderungsgut angegriffen und ausgeraubt. Dies soll am Fuchsstege geschehen sein, eine Flurbezeichnung, die wir heute nicht mehr kennen. Es könnte sich allerdings um einen Aufstieg von der alten Reichsstraße in der Hohle zur Fuchsgrube handeln, aber infolge der schweren Lesbarkeit auch „Fußstege“ heißen, und einen Ort im Hirschgrund bezeichnen, was eine Erklärung dafür wäre, dass die drei Dörfer Wetzdorf, Tautenburg und Frauenprießnitz bedroht wurden. Trotz der genauen Flurbezeichnung schreibt Pfarrer Schneider „*angehalten worden sein soll*,“ und er spricht in diesem Zusammenhang auch nicht von den Frauenprießnitzern, sondern von „*Landbewohnern*.“ Das Schicksal von Prießnitz ist ihm bekannt. Der Ort wird angezündet, „*wegen gleicher Anschuldigung*.“ Frauenprießnitz entgeht diesem Schicksal, wird aber in eine schwere militärische Untersuchung genommen, wird mit schlimmen Kontributionen belegt, entgeht aber der Einäscherung.

Liest man diesen Bericht aufmerksam, so wird man feststellen, dass an der Schuld der Frauenprießnitzer an der Prießnitzer Brandkatastrophe nichts dran sein kann, wie auch Pfarrer Großmann bestätigt. Aber auch eine Verwechslung der Franzosen zwischen den fast gleichnamigen Orten kann man dann nicht annehmen, wenn der Überfall in der Frauenprießnitzer Flur tatsächlich stattgefunden hat. Die Franzosen suchten nach den Schuldigen für den Überfall bei dem „neuen Hofe“. Unter diesen Umständen müsste man von zwei unabhängigen Ereignissen ausgehen, einmal einen bewaffneten Überfall auf einen Transport zwischen Rauschwitz und Trotz und eine zweite Ausraubung eines Wagens mit Beutegut in der Frauenprießnitzer Flur. Anders ist die Ortsangabe von Pfarrer Schneider nicht zu erklären. Welchen Grund sollten aber die Einwohner von Frauenprießnitz haben, einen Überfall an einer bestimmten Stelle ihrer Flur zu nennen, wenn er nicht stattgefunden hätte?

Frauenprießnitz entging, wie wir später noch sehen werden, der Brandkatastrophe durch ein beherztes Auftreten einiger Persönlichkeiten aus dem Ort.

Wenn wir das Ganze zusammenfassen, so stellt es sich so dar, dass sowohl der Überfall auf den französischen Wagenzug in der Abtei, als auch die Plünderung eines Wagens mit Beutegut in der Frauenprießnitzer Flur stattgefunden haben kann. Der Brand von Prießnitz am 16. Oktober steht aber wohl im Zusammenhang mit den Ereignissen beim neuen Gasthof Trotz.

Pfarrer Schneider berichtet uns weiter, dass dem Orte Frauenprießnitz und seinen Einwohnern eine schwere Kriegsschuld auferlegt wurde, ein Lösegeld, das 1825 noch nicht erlegt war. Durch diese Belastungen wurden die Bauernwirtschaften in den Ruin getrieben.

Es muss demnach so gewesen sein, dass Frauenprießnitz unmittelbar eine hohe Summe baren Geldes an die Kriegskasse der Franzosen zu zahlen hatte. Dieses Geld war natürlich in einem Dorf, das sowieso an „*notorischer Armut*“ litt, nicht vorhanden. Es muss also von jemand ausgeliehen worden sein. Die Quelle und die Bedingungen kennen wir leider nicht. Kreditbanken im heutigen Sinne gab es noch nicht. Gewöhnlich war es so, dass diese Gelder von der Gemeinde beim Amt, hier also beim Kurfürstentum Sachsen als Schuld aufgenommen werden mussten. Sachsen, obwohl Bündnispartner der Preußen, wurde von Napoleon weitestgehend geschont. Es ist verbürgt, dass er die in der Schlacht bei Jena gefangengenommenen Sachsen am nächsten Tag mit Pässen versehen nach Hause schickte mit der Bemerkung, dass sie ja eh nur von den Preußen in diesen Krieg gezwungen worden seien. Er wollte Sachsen auf seine Seite ziehen, was ihm ja auch gelang. Wenig später erhob er das Kurfürstentum Sachsen zum Königreich. Der König von Sachsen stand nun bis zur Völkerschlacht bei Leipzig treu an seiner Seite, und gehörte wie immer zu den Verlierern. Für sein Land bedeutete dies, dass es eben auch 1813 Feindesland war und Frauenprießnitz von russischen Truppen besetzt wurde. Aber das ist schon wieder ein anderes Kapitel.

Einen zweiten, für uns sehr interessanten Bericht über die Ereignisse des Jahres 1806 in Frauenprießnitz erhalten wir auf eine etwas kuriose Art.

Im Jahre 1809 wurde die Rechnungsführung der Gemeinde Frauenprießnitz für die Jahre 1805 und 1806 einer strengen Revision unterzogen. Der Untersuchungsausschuss unter Leitung des neuen Gemeindevorstandes Johann Gottlieb Seydholdt übt Kritik in zwanzig *Monitos* (von: monieren), d.h. Beanstandungen, Erinnerungen.

Darauf antwortet der ehemalige Gemeindevorstand und Rechnungsführer Johann Georg Zepertitz ausführlich auf vierzig handgeschriebenen Seiten. Da sich das Ganze auf das historische Jahr 1806 bezieht, ist jedes nebenbei erwähnte Detail wichtig für die Ortsgeschichte.

Die Beanstandungen des Untersuchungsausschusses an der Rechnungsführung 1806 beziehen sich im wesentlichen auf zwei Probleme:

1. Sollen die für die Einquartierung bereitgestellten Futtermittel zu überhöhten Preisen abgerechnet worden sein, und
2. fehlen Ausgabebelege, insbesondere für sogenannte *Donceurs*, was man mit Geschenk, aber auch mit Trinkgeld oder Schmiergeld übersetzen kann.

Wir können und wollen hier zweihundert Jahre später nicht über die Berechtigung der Anschuldigungen richten. Bei Abwägung der Vorwürfe und Gegendarstellungen muss man allerdings feststellen, dass sich seit zweihundert Jahren nicht viel verändert hat. Hinterher wussten alle alles besser, vor allem die, die in der Stunde der Not, der Entscheidungen und der Tat sich sehr zurückgehalten hatten.

Hier interessieren uns jedoch allein die Ausführungen, die unmittelbar mit den Kriegereignissen von 1806 im Zusammenhang stehen.

Danach hat es wohl schon im Herbst 1805 und im Januar 1806 Einquartierungen gegeben.

Im Vorfeld der Schlacht bei Jena verstärkten sie sich jedoch stark. Nach den Dokumenten müssen bereits vor der Schlacht mindestens sechs Einquartierungen den Ort belastet haben. Man

muss dabei bedenken, dass es meist berittene Einheiten waren, für die das Dorf die Futtermittel aufzubringen hatte. Im einzelnen sind genannt:

- Am 22. September 1806 ein Königlich Sächsisches Kavallerieregiment unter einem Offizier von Polenz. Es kämpfte später in der Schlacht bei Jena am rechten Flügel der Verbündetenarmee bei Isserstedt. Ein Capitain von Polenz wurde auch tödlich verwundet. Es ist aber nicht klar, ob er mit dem Genannten identisch ist
- Am 26.09.1806 Königlich Preußische Truppen unter einem Kommandeur von Treuenfels
- Am 28. September 1806 waren wieder Königlich Sächsische Stallknechte und Pferde zu verpflegen
- Am 1.,2. und 3. Oktober 1806 Königlich Preußische Grenadiere unter einem Kommandeur von Schach
- Am 4. Oktober 1806 Teile des Königlich Preußischen Regiments Prinz Ferdinand. Es gehörte zur 1. Division der Preußischen Hauptarmee und war am 14. Oktober in die Schlacht bei Auerstedt verwickelt.
- Am 11. Oktober 1806 Teile der bei Schleiz geschlagenen, sich auf dem Rückzuge befindlichen Vorhut der Armee des Generals Tauentzien unter einem Rittmeister von Bernhard.

Der eigentliche Schicksalstag für Frauenprießnitz wurde, wie bereits von Pfarrer Schneider erwähnt, der Sonntag der 12. Oktober 1806. Zepteritz berichtet, dass auf der Trebe hinterm Holze preußische Kavallerie stand und den feindlichen Truppen in die Flanke fallen wollte. Es handelte sich wohl um die abgesprengten Einheiten aus dem Gefecht bei Schleiz, die der Rittmeister von Bernhard wieder gesammelt hatte. Die hiesigen Honoratioren, allen voran der Amtmann Lindner und der Amtsinspektor und Domänenpächter Loß konnten den preußischen Rittmeister überzeugen, dass die feindliche Übermacht zu groß und ein Angriff sinnlos wäre.

Daraufhin ist die Kavallerie abgezogen. Zu diesem Zeitpunkt hätte zwar die Schlacht bei Jena schon nicht mehr auf der Hochfläche bei Frauenprießnitz stattfinden können, weil die preußische Armee viel zu unbeweglich war und nicht mehr über die Saale gekommen wäre. Aber es hätte ein Scharmützel geben können, bei dem der Ort großen Schaden nehmen konnte.

Bei der Frage nach dem Standort dieser Kavallerie, müssen wir sagen, dass wir die Flurbezeichnung „Trebe“ heute nicht mehr einordnen können. Der Name geht aber mit Sicherheit auf die Bezeichnung „Viehtreibe“ zurück, bezeichnet also einen alten Hut- und Triftweg. Wir wissen, dass der heutige Wichmarsche Weg nicht der frühere Verbindungsweg zwischen den Orten gewesen ist. Dieser ging von der Camburger Straße ab über die Wöllmisse und ist heute nicht mehr existent. Die heutige Wichmarsche Straße war bestenfalls ein Weg auf die Riebitz oder ein Oberweg nach Steudnitz. Es spricht aber vieles dafür, dass es ein alter Triftweg gewesen ist. Der Aufenthaltsort der Kavallerie müsste demnach hinterm Wald an der Wichmarschen Straße gewesen sein.

Die Ereignisse des 12. Oktober 1806 schildert der damalige Gemeindevorsteher Zepteritz hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt seines Einsatzes für die Rettung der Gemeindekasse. Er fühlt sich in nachhinein von der Gemeinde undankbar und ungerecht behandelt. Hier sein Bericht:

„Es sagten der Herr Amts Steuer Einnehmer Patzschke im November 1806 zu mir, wie es in den Tagen der Plünderung wäre abgelaufen, nämlich in Ansehung der Gemeindeeinnahme.

Was seine Einnahme beträfe, so hätte er der Obrigkeit 2000 Taler Steuergelder gerettet. Es verspräche sich der Herr Amts Steuer Einnehmer dafür eine Belohnung.

Ich antwortete, dass ich auch die guten Absichten vor hiesige Gemeinde gehabt, und hätte das Geld welches baar dagewesen, und diesen Sonntag als den 12. Oktober eingenommen worden, in aller Eil in einen Grasekorb mit den Anlagen und Einquartierungs Registern steckte und solange zu Hause verbarg, bis die Nacht hereinbrach und finster geworden, denn am besagten 12. Oktober war man bei Tage nicht sicher was wegzuschaffen, ich mit dem Korbe bei dunkler Nacht durch das Gehölz welches vom Dorfe rechter Hand, der Mönchsbusch und die Laase genannt, hindurch springen musste, indem auf der Trebe hinterm Holze Preußische Cavallerie stand und den feindlichen Truppen in die Seite fallen wollte. Auf Abredung hiesiger Honoratores, besonders durch den Herrn Amts Inspektor Loß wurde dieses abgerathen, dass die feindliche Übermacht überwiegend wäre und vor hiesiges Dorf nicht gut ausfallen möchte.

Dieses that ich aus guten Absichten vor die Gemeinde, dieselbe vor Schaden zu bewahren, denn ich griff erst nach der Gemeinde Vermögen, ehe ich etwas von meinem Möbel in Verwahrung brachte.

Jetzt kommt der Dank und die Belohnung gedoppelt.

Es waren zwar keine feindlichen Truppen in mein Haus gekommen, wenn auch wären welche hineingekommen, hätten sie von der Gemeinde Vermögen nichts eingeüßt, wo ich von der Gemeinde nichts verlohren als ein Bündel Register, durch das Holz im Gebüsch verlohren.“

Soweit ein verärgerter Gemeindevorsteher Zepteritz.

Was den Überfall auf den Wagenzug anbetrifft, erfahren wir aus diesen Akten wenig, beziehungsweise nichts Direktes. An einer Stelle muss sich der Gemeindevorsteher jedoch gegen die Forderung wehren, dass er die Futtermittel und das Stroh ersetzen soll, welches er kostenlos an den Actunarius Lauhn gegeben hat. Zepteritz schreibt hierzu:

„Erstlich wegen einen Scheffel Hafer an den damaligen Actuarius Lauhn, sagte unter anderen der Amtsrichter Creutzmacher zu mir, wenn ich Hafer vorräthig hätte, ich diesen Herrn einen Scheffel Hafer geben, in der Hinsicht, weil gedachter Herr Actuarius Lauhn viel Wege und Arbeit, der uns von französischer Seite gedrohten Feuer der Gemeinde Frauenprießnitz, Tautenburg und Wetzdorf, weil dieselben aus allen 2 Gemeinden eine Wohlthat vor dieses gute Werk erhalten hätte.“

Bezüglich des Strohs heißt es weiter:

„ als ich den Herrn Actuarius vor seinen Abzuge, und zwar am Tage seiner Auction, als dieselben ihre Mobilien verauctionierten, erinnerte, sagte der Herr Actuarius: Wenn die Gemeinde Bezahlung vor das Stroh verlangte, so verlangte er Auslösung vor die Gefahren getaner Arbeit und Wege wegen der drohenden Feuersgefahr.

Desgleichen und noch viel mehrere Arbeit und Wege haben Seine Hochedlen der Amtmann Lindner allhier, wegen dieser drohenden Gefahr für uns gethan und ausgestanden. Dieselben, der Herr Amtmann damals in Naumburg Hunger und Durst und schlaflose Nächte unsertwillen ausgestanden. Es hat sich aber niemand geäußert dem Herrn Amtmann eine Wohlthat zu erweisen. Dieses führten sich die Einwohner von Tautenburg eher zu Gemüthe, welche dem Herrn Amtmann Lindner ein jeder sein Dankopfer in frischen Andenken brachten.“

Soweit die Ausführungen von Gemeindevorsteher Zepteritz über die Vorgänge im Jahre 1806.

Zunächst muss man wohl feststellen, dass die Einwohner oder zumindest der Gemeindevorstand als sehr undankbar dargestellt werden. Das mag mit der Verärgerung des Mannes über die Vorwürfe gegen seine Person zusammenhängen. Es kann aber auch sein, dass viele Frauenprießnitzer gar nicht begriffen hatten, in welcher großen Gefahr das Dorf und damit auch sie selbst gestanden haben. Jedenfalls ist anzunehmen, dass eine Reihe der hiesigen Amtspersonen sich bei den Franzosen voll eingesetzt haben, und dass die Einäscherung des Dorfes unmittelbar bevor stand.

Oft sind es die kleinen Zufälle, die am Ende doch noch Klarheit über das bringen, was vorher widersprüchlich erschien. Just in diesem Jahr 2006 tauchte in Wetzdorf eine Handschrift mit Lebenserinnerungen des langjährigen Wetzdorfer Schulmeisters *Johann Gottfried Berg* unter dem Titel „Merkwürdige Begebenheiten“ auf. Darin befinden sich auch seine Erinnerungen an das Jahr 1806. Dankenswerterweise haben die Nachfahren des Schulmeisters Berg zugestimmt, dass wir seine Ausführungen mit für unsere Erläuterungen zu diesem historischen Jahr nutzen können.

Es sind nämlich genau diese Aufzeichnungen, die vieles von dem vorher Widersprüchlichen verständlich beantworten. Danach hat der Überfall auf den französischen Wagenzug in der Nähe des Trotz so stattgefunden, wie es Pfarrer Großmann dargestellt hat. Es waren Wagen, die rückwärts fuhren, um in Hermsdorf Munition zu holen. Sie waren auf dem Weg dorthin aber nicht leer, sondern voll beladen mit Plünderungs- und Beutegut. Diese Wagen wurden geführt von Stückknechten, militärischen Hilfstruppen, die schlecht oder gar nicht bewaffnet waren. Sie wurden an der erwähnten Stelle von Anwohnern überfallen, es gab wohl auch einige Tote und der Rest spannte die Pferde aus und ergriff die Flucht nach rückwärts.

In Wetzdorf angekommen, meinten sie, dass sie für ihren Kommandeur eine Art Dokument, eine Bestätigung, brauchten, dass sie überfallen worden sind. Sie ergriffen sich den ersten, dessen sie habhaft werden konnten, die meisten Einwohner waren sowieso in die Wälder geflohen. Dieser Mann war der Leineweber Baumann. Unter psychischem Druck und wahrscheinlich auch unter Androhung von Gewalt, schrieb Baumann ein solches Attest über den Überfall, obwohl er „*dazu keinen Beruf hatte*“, also nicht befugt war, wie Lehrer Berg schreibt. Das Verhängnisvollste aber war seine Unterschrift. Er unterschrieb mit: Baumann, Wetzdorf im Amte Tautenburg zu Frauenprießnitz. Mit diesem Dokument ritten die Überfallenen nach Naumburg zum Kommandanten. Das Überbringen dieses Papiers hat Pfarrer Großmann ja ebenfalls erwähnt. Der Kommandant konnte offensichtlich das Geschriebene nicht lesen und er verstand nichts anderes, als dass ein Überfall stattgefunden hat und er erkannte die Namen der drei Dörfer, nämlich Wetzdorf, Tautenburg und Frauenprießnitz. Der Kommandant schickte nun sofort einen Boten nach Frauenprießnitz an den Amtmann Lindner und erteilte ihm den Befehl, er sollte sofort mit den Schultheißen und Richtern der drei Dörfer nach Naumburg kommen und zu den Vorfällen Stellung nehmen.

Die aufgeforderten Personen begaben sich umgehend nach Naumburg. Aber sie konnten zu dem Überfall nicht Stellung nehmen, da sie von den Vorgängen beim Trotz keine Ahnung hatten. Der Kommandant schlussfolgerte, dass man ihn hintergehen wollte. Für ihn stand fest, dass die drei Dörfer an dem Überfall beteiligt sein mussten. Er schickte die Männer wieder nach Hause und erteilte den Befehl alle drei Dörfer niederzubrennen.

Anderntags machte sich der Amtmann Lindner erneut auf dem Weg zum Kommandanten. Es kam zu einer langen Unterhandlung. An deren Ende wurde ein Aufschub der Exekution erreicht. Dafür mussten die drei Dörfer 20 Pferde und eine große Summe Geld für die Franzosen

bereitsstellen. Die Einäscherung war aber nur aufgeschoben, nicht aufgehoben, und dass zu einem Zeitpunkt als Prießnitz längst niedergebrannt war. Dass das Niederbrennen letztlich doch noch abgewendet wurde, verdanken die drei Dörfer neben dem tatkräftigen Einsatz ihrer Amtspersonen einem Zufall.

Lehrer Berg berichtet uns, dass in jenen Tagen, der genaue Tag wird nicht genannt, fünf Franzosen der *Gens de Armee* durch Wetzdorf ritten, von denen drei gut deutsch sprachen.

Einer von diesen Franzosen war ein Mann namens Löder aus Goseck und Berg schreibt: „*welcher vor einigen zwanzig Jahren als Latrefet unter die sächsischen Dragoner ging und welchen ich damals in Schmirnen als Oorerutor in der Schule bei Gottlieb Hartmann mit seinem Bruder, welcher schon Dragoner war, gesprochen hatte, daher mich noch einigermaßen kannte, aber doch nicht hier in Wetzdorf zu finden glaubte, so wie ich mich seiner noch weniger erinnern konnte, weil ich ihn solange nicht gesehen, am allerwenigsten als Franzose zu sehen glaubte, wenn er sich nicht gegen den Frauenprießnitzer Brauer, welcher mit ihm nach Naumburg ritt hätte zu erkennen gegeben, und sich nach mir erkundigt hätte.*“

Diesen Männern klagen die Wetzdorfer nun ihre Not. Aber Löder war nicht unterwegs um Befehle des Kommandanten umzubiegen, sondern ihre Durchführung zu kontrollieren. Er sagte, dass wäre sehr schlimm, aber sie möchten schuldig oder nicht schuldig sein, die Exekution würde dennoch vor sich gehen. Um diese vielleicht doch noch zu umgehen, müssten sich die Dörfer zuerst mit einem Bittschreiben um einen weiteren Aufschub an den Kommandanten wenden und hiernach an den sächsischen Kurfürsten herantreten, damit dieser beim französischen Kaiser um Gnade bitten kann. Sie selbst, Löder und seine Kameraden wollen beim Kommandanten in Naumburg bezeugen und beschwören, „*dass diese Wagen nicht in Wetzdorf sondern 2 Stunden über denselben auf der Gothaischen Straße bei Klengel von gothaischen Untertanen angegriffen wären. Dazu aber wäre nötig, dass ein reitender Bote mit einem Schreiben von Herrn Actinarius mit ihnen nach Naumburg ritte, damit der Kommandant völlig von den 3 Dörfern ihre Unschuld überzeugt würde. Weil nun niemand da war der aus Wetzdorf mitreiten konnte oder wollte, so ging ich selbst nach Frauenprießnitz bei den Actinarius welcher gleich Anstalten machte und den vorhin erwähnten Brauer, mit einem Schreiben und Instruktionen versehen, ritten den Gendarmen nach, welche sie auch noch im Molauischen Gasthofe eingeholt haben.*

Dies hatte einen guten Erfolg beim Kommandanten. Denn diesen Tag noch erteilte derselbe den Eisenbergischen Amtmann den Befehl, dass die Dörfer in der Gegend wo der Wagen angegriffen, dieselben noch diese Nacht mit ihren Pferden oder Ochsen und Kühen sollten nach Naumburg bringen, mit der Drohung, wenn es nicht geschehe, die ganzen Dörfer sollten weggebrannt werden.“

Und weiter:

„*Nun wurden unsere Dörfer für unschuldig erklärt, und die gefährliche Sache ward abgetan, was aber schon geliefert war an Pferden, dass war verfallen der Zuweisung, dass sie sich dafür am Eisenberger Amt sollten bezahlt machen, inwiefern dieses geschehen wird, ist noch nicht ausgesprochen.*“

Was können wir nun als Fazit für das wirkliche Geschehen ableiten?

Erstens ist es so, dass der Überfall beim Trotz auf der Regensburger Straße so stattgefunden hat, wie uns das auch Pfarrer Großmann berichtet. Der Trotz war damals noch keine Straßenkreuzung. Die Straße von Eisenberg nach Bürgel nahm einen anderen Verlauf. Aber der heutige Gasthof Trotz war neu erbaut.

Die Informanten des Pfarrers Schneider aus Frauenprießnitz waren offenbar selbst schlecht informiert oder hatten im Laufe der Zeit vieles wieder vergessen. Ein Überfall am sogenannten Frauenprießnitzer Fuchsstege oder Fußstege hat mit großer Wahrscheinlichkeit nicht stattgefunden.

Zweitens gerieten die drei Dörfer Wetzdorf, Tautenburg und Frauenprießnitz durch ein Missverständnis in große Gefahr und mussten hohe Kontributionen erbringen, die die Dörfer auch zwanzig Jahre danach schwer belasteten, wie Pfarrer Schneider schreibt. Es handelte sich aber nicht um eine Verwechslung mit Dörfern am Forst, wie Pfarrer Großmann berichtet, und Rockau war überhaupt nicht dabei. Die drei Orte stimmen mit denen überein, die uns auch Zepteritz nennt. Lehrer Berg würdigt ebenso den großen persönlichen Einsatz des Amtmanns Lindner und anderer Personen und stimmt damit ebenfalls mit Zepteritz überein. Durch den erreichten Aufschub wurde letztendlich die größte Katastrophe abgewendet.

Drittens ist es einem der vielen Zufälle im Kriegsgeschehen zu verdanken, dass die Franzosen endgültig von ihrer Absicht des Niederbrennens abließen. Das Damoklesschert dieses Brandes hing ja trotz des Aufschubs weiter über den Dörfern und ihren Bewohnern, und zwar zu einem Zeitpunkt da Prießnitz längst niedergebrannt war. Letzterem wurde wohl die Nähe zum neuen Gasthof (Neuflemmingen) zum Verhängnis.

Der Lebenserinnerungen von Schulmeister Berg sind für unseren Raum deshalb so wichtig, weil sie authentisch sind, weil sie von den Vorgängen ortsnah und zeitnah berichten.

Dass die drei Dörfer vom Amt Eisenberg irgendeine Entschädigung für unberechtigt erlittenes Leid erhalten haben, ist unwahrscheinlich. Zuviel war vor allem den Dörfern an der Heerstraße verloren gegangen. Lehrer Berg berichtet, dass die Eisenberger noch in der Nacht mit ihren Pferden, Ochsen und Kühen und den erbeuteten Munitionswagen nach Naumburg gezogen sind. Neben dem Vieh sind dabei auch fünf Männer nicht wiedergekommen.

Die Dörfer an der Straße hatten schwer zu leiden. Rauschwitz wurde geplündert, Pretzschwitz völlig niedergebrannt. Auch Wetzdorf und Poppendorf waren sehr betroffen. Lehrer Berg beziffert seine Einbußen auf 139 Taler.

Die Frauenprießnitzer sind mit einem blauen Auge davon gekommen. Abseits der Heerstraße wurde der Ort nicht geplündert.

Die Plünderungen der Franzosen machten auch vor den Gotteshäusern und Pfarreien nicht Halt. Über die Schädigung der Kirchen und Pfarreien im Amte Tautenburg liegt uns ein Bericht des Superintendenten Bischoff und des Amtmanns Lindner an das Konsistorium in Leipzig vor.

Danach haben die französischen Truppen am 15. Oktober das Pfarrhaus in Großheringen geplündert. Aus dem mit drei Türen gesicherten Keller der Pfarrei haben sie den Kasten mit dem vergoldeten Kelch und den ebenfalls vergoldeten Oblatenteller geraubt. Die Geldmittel der Kirchgemeinden wurden zu jener Zeit ebenfalls in den Pfarreien in gesicherten Kästen, den sogenannten Gotteskästen, aufbewahrt. Auch diesen haben sie zerschlagen und die darin befindlichen 42 Taler, 19 Groschen und 11 Pfennige entwendet.

In der ebenfalls zur Superintendentur gehörigen Kirche zu Görschen wurde die Kirchtüre mit der Axt eingeschlagen und der hinter dem Beichtstuhl versteckte Gotteskasten erbrochen. Hier beläuft sich der Schaden auf 39 Taler, 7 Groschen und 9 Pfennige.

Noch schlimmer ist es den Kirchen in Wetzdorf und Poppendorf ergangen, wohl eben infolge ihrer Lage an der Heerstraße. Hier schätzt Pfarrer Beilschmidt allein seinen persönlichen Verlust auf 2100 Taler. Die Kirchgemeinde Wetzdorf gibt ihren Verlust an barem Geld mit

52 Taler, 11 Groschen und 10 Pfennige, die Poppendorfer sogar mit 125 Taler 15 Groschen und 6 Pfennige an. Die Verluste in den anderen Gemeinden sind geringer gewesen. So wurde in Steudnitz der Altarmantel mitgenommen, Von Frauenprießnitz sind keine Schädigungen erwähnt. Die weniger betroffenen Kirchgemeinden wollen für den Schaden selbst aufkommen. Für die am schwersten Betroffenen erhoffen sich Superintendent und Amtmann offensichtlich Hilfe. Aber die Antwort lautet sehr lapidar:

„auf euren wegen Plünderung einiger Kirchenkasten unterm 3. December erstatteten Bericht, begehren wir, ihr wollet die entwendeten Summen in Kirchenrechnungsausgabe umschreiben lassen.“

Zusammenfassend kann man wohl feststellen, dass die Zeit von 1806 bis 1813 eine schwere Belastung für die Bewohner war und schlimme Folgen hatte. Wenn uns Pfarrer Schneider berichtet, dass zwanzig Jahre danach die Einwohner immer noch Kriegslasten abzutragen hatten und einige Bauernwirtschaften ganz eingegangen waren, zeigt uns dies die ganze Auswirkung. Nur schwer erholten sich die Dörfer wieder von diesen drückenden Repressalien. Vielleicht ist dies auch eine Ursache, dass Schneider nur noch von vier Anspannergütern in Frauenprießnitz schreibt, während es vorher immer zwölf gewesen sind.

Literatur um die Schlacht bei Jena und Auerstedt gibt es sehr vielfältige. Frauenprießnitz lag aber etwas abseits des Kampfgebietes und wird deshalb dort nicht erwähnt. Es ist daher Ziel dieser Schrift aus den uns zugänglichen Dokumenten einige Gesichtspunkte des Geschehens abseits des eigentlichen Schlachtfeldes darzustellen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es weitere schriftliche Hinweise auf die Ereignisse jener Oktobertage im Gebiet rechts der Saale gibt. Die Erinnerung an den 200. Jahrestag der Schlacht bei Jena und Auerstedt sollte ein Tag des stillen Gedenkens an die Leiden sein, die in jedem Krieg Soldaten und Zivilbevölkerung betroffen haben. Es sollte Anlass sein, dafür zu sorgen, dass künftigen Generationen solches Leid erspart bleibt.

Wortlaut der Gemeinde Ordnung des zum Großherzoglich Sächsischen wohlloblichen Amte Tautenburg gehörenden Orts Frauenprießnitz

Nachdem bei hiesiger Gemeinde in verschiedenen Dingen durch die Länge der Zeit und auch sonst viele Unordnungen, auch dadurch öfters Streitigkeiten und Nachteile entstanden sind, so hat die Gemeinde, um diese Unordnungen soviel wie möglich zu entfernen, eine gewisse Ordnung zu beschließen, wie welcher künftig genau nachgegangen werden soll, sich veranlasst gefunden.

Es ist daher beschlossen worden wie folgt:

a) Gemeindeversammlungen betreffend

1. Jeder Nachbar ist schuldig und gehalten sich bei den Versammlungen der Gemeinde einzufinden und zur rechten und bestimmten Zeit zu erscheinen.
2. Derjenige so sich nicht einfindet und sich nicht hinlänglich entschuldigt hat, wird mit 1 Groschen (Gr) und 4 Pfennig (Pfg) bestraft. Auch wird derjenige, der zu spät und nach gehaltenen Vorträgen sich erst einfindet ebenfalls um 1 Gr 4Pfg. bestraft.
3. Werden die Hausgenossen dazu gefordert, so müssen solche ebenfalls und zur bestimmten Zeit sich einfinden, oder es werden solche im Nichtbefolgungsfalle um 1 Gr 4 Pfg bestraft.
4. Niemand darf vor Beendigung der Vorträge und Beschlüsse aus der Versammlung gehen bei 1 Gr 4 Pfg Strafe.
5. Bei der Versammlung besetzen die drei Gerichtspersonen, der Gemeindevorsteher und die von der Gemeinde gewählten Nachbarn den Tisch.
6. Diese an dem Tische sitzenden Personen bringen die Sachen in Vortrag, geben zuerst ihr Gutachten darüber und befragen sodann sämtliche übrigen Nachbarn um ihre Meinung. Sollte die Meinung der an dem Tisch sitzenden Personen verschieden sein, so entscheidet sodann die Mehrzahl der Stimmen.
7. Hat nun einer oder der andere von den übrigen Nachbarn etwas wider diese, oder eine andere Meinung, so geht derselbe an den Tisch und bringt seine Sache bescheiden vor. Jedoch darf um Geräusche und Unordnung zu verhüten, auf einmal nur einer sich an den Tisch begeben und wer dawider handelt gibt 1 Gr 4 Pfg Strafe.
8. Stillschweigen soll allemal für bejahend angenommen werden.
9. Keiner, er sei wer er wolle, darf auf den Tisch schlagen, Schreien und Toben und sich sonst ungebührlich und unanständig betragen, schimpfen oder den anderen auf andere Art beleidigen, bei 4 Groschen und nach Befinden höherer, auch ungerechnet der ihn deshalb etwa noch von der Obrigkeit zuerkannt werdenden Strafe.
10. Wenn von der versammelten Gemeinde Bier getrunken wird, so wird einem oder mehreren von den jüngsten Nachbarn aufgetragen, Aufsicht dabei zu führen, und lässt sich einer von den Aufsicht führenden hierbei etwas zu schulden kommen, so wird derselbe nach dem Befunde der Gemeinde bestraft.
Niemanden ist gestattet eine Kanne, Krug oder anderes Gefäß mitzubringen, geschieht solches, so wird derjenige so dawider gehandelt hat um 1 Gr. 4 Pfg bestraft. Nur diejenigen Nachbarn, welche durch Krankheit oder notwendige Reisen behindert werden, beim Biertrinken zu erscheinen, dürfen sich, sowie auch die Witwen, ihren Anteil Bier holen und nach Hause bringen lassen.

Kinder und Gesinde mitzubringen oder als Stellvertreter zu schicken, ist niemanden erlaubt und wer dawider handelt wird um 1 Gr 4 Pfg bestraft.

11. Ordnet in Gemeindesachen der Richter oder die übrigen Gerichtspersonen etwas an, und beauftragen deshalb den einen oder den anderen, so muss das Angeordnete oder Aufgetragene genau befolgt werden, und wer solches gar nicht oder nicht gehörig befolgt, wird um 1 Gr 4 Pfg und nach Befinden auch um noch mehr bestraft.
12. Niemand darf von denen bei den Gemeindeversammlungen besprochenen und verhandelten Sachen in den Schenken, Bier- und anderen Häusern, Gassen und Orten etwas sprechen, und wer solches tut, wird um 2 Gr 8 Pfg bestraft.

b) Gemeinde Fronen betreffend

1. Das Bessern der Kommunikations- und anderen Wege, soll, so wie zeither geschehen, von denen Inwohnern so Pferde, Ochsen und Zugkühe halten mit Führen, und von sämtlichen übrigen Inwohnern mit der Hand verrichtet werden.
2. Bei ganz neuen Strassen bauen hingegen, fronen die Inwohner die Pferde und Ochsen halten noch einmal soviel, als diejenigen die Zugkühe halten, nämlich wenn der Pferdner einen Tag fronet, so fronet derjenige der Zugkühe hat einen halben Tag damit.
3. Fallen Handfronen vor, dabei gar keine Anspanne Fronen oder Führen nötig sind, so müssen solche alle Inwohner ohne Ausnahme, sie mögen Anspannung haben oder nicht, verrichten.
4. Wird gefronet, so sind die auf der ersten Seite des Orts, nämlich von Nr. 1, als von Friedrich Kürschner an bis mit Nr. 36, Adam Trommlern wohnenden mit Zugvieh versehenen Inwohner mit ihrem Vieh und Geschirre, soviel deren nötig sind und bestellt werden, und alle auf eben dieser Seite annoch, ingleichen alle auf der zweiten Seite des Orts, nämlich von Nr.37 Gottlieb Zeuschels Erben an bis zur mit Nr. 76, Meister Christoph Wieduwilten wohnenden mit und ohne Anspannung versehenen Inwohner, mit der Hand zu fronen schuldig. Haben nun sämtliche auf dieser ersten Seite wohnenden, mit Zugvieh versehenen Inwohner, entweder nach und nach oder auf einmal gefronet, so fängt sodann damit die andere zweite Seite wohnenden an, bei welcher es ebenso gehalten wird, wie oben bei der ersten Seite bemerkt ist.
5. Alle diejenigen so zur Frone bestellt werden, müssen zu der Zeit, zu welcher sie bestellt werden, pünktlich und gehörig mit nötigen Instrumenten erscheinen. Nur begründete Entschuldigung, als Krankheit, nötige Reisen, usw. können zwar von der Frone auf dem bestimmten Tag losmachen, aber nicht davon befreien, sondern solche muss noch nachverrichtet werden.
6. Bleibt jemand von der Frone weg ohne Entschuldigung, derselbe wird mit 1 Gr 4 Pfg und nach Befinden auch höher bestraft und muss seine Frone noch nachverrichten.
7. Wer zu spät zur Frone kommt, wird wenn derselbe noch angenommen werden kann, um 1 Gr 4 Pfg bestraft. Ist es aber zu spät, wird solcher wie ein ohne Entschuldigung Weggebliebener behandelt und bestraft, wie unter Nr. 6 bemerkt ist.
8. Kinder, kränkliche, schwache und andere untaugliche Personen dürfen durchaus zur Verrichtung der Frone geschickt werden, und daferne solches geschieht, so wird

eine dergleichen Person zurück geschickt und der zu fronen schuldig gewesene Inwohner um 1 Gr 4 Pfg bestraft, auch muss derselbe die Frone annoch gehörig nach verrichten.

c) Das Grasen auf den Feldern und in den Hölzern betreffend

1. In das Getreide darf niemand vor Sonnenaufgang, mittags von 11 bis 1 Uhr und nach Sonnenuntergang und Gras erholen. Wer dawider handelt wird um 2 Gr 8 Pfg bestraft.
2. Futterkräuter zu holen soll jedoch, und zwar vorzüglich während der Ernte bis 10 Uhr abends gestattet sein, holt aber jemand nach 10 Uhr abends, derselbe wird um 2 Gr 8 Pfg bestraft.
3. Ein jeder Nachbar darf nur auf seinen ihm eigentümlich zugehörigen, mit Getreide bestellten Feldern grasen oder grasen lassen.
4. Erlaubt jedoch ein Nachbar einen oder den anderen seiner Mitnachbarn oder Kindern in seinem mit Getreide bestellten Feldern zu grasen, so darf solches nicht behindert werden.
5. Wer auf einem mit Getreide bestellten Feldgrundstücke, so nicht sein Eigentum ist und ohne Erlaubnis dazu zu haben graset oder grasen lässt, der wird um 2 Gr. 8 Pfg bestraft.
6. Niemand darf den Rand oder Rain eines Feld- oder anderen Grundstückes, welches nicht sein Eigentum ist, abgrasen oder abgrasen lassen, wer solches tut, wird ebenfalls um 2 Gr 8 Pfg bestraft.
7. Das auf den, den Nachbarn gemeinschaftlich zustehenden Felldrainen oder –rändern erbaute Gras, soll künftig entweder nach vorher erfolgtem Einverständnis gemeinschaftlich abgegraset und geteilet, oder die Raine in der Länge oder Breite geteilet und nach Belieben benutzt werden.
8. Auf den reinen Brachfeldern ist allen und jeden in hiesiger Gemeinde erlaubt zu grasen.
9. Niemand darf in den einen anderen Nachbarn zugehörigen Holze grasen, er habe denn Erlaubnis vom Eigentümer und wer dawider handelt soll mit 2 Gr 4 Pfg bestraft werden.

d) Ährenlesen betreffend

1. Das Ährenlesen soll niemanden gestattet sein, früh vor Sonnenaufgange, mittags von 11 bis 1 Uhr und abends nach Sonnenuntergange. Handelt jemand dawider, der wird um 1 Gr 4 Pfg bestraft.
2. Auch sind die Ährenleser aus anderen Orten, zu den verboten benannten Zeiten und Stunden ebenfalls nicht zu dulden.

e) Viehhaltung betreffend

1. Kein Nachbar, welcher gar kein Feld besitzt und kein Hausgenosse, darf Kühe, Ziegen und alte Zuchtschweine halten, es wäre denn, dass solche hinlänglich Feld erpachtet hätten oder letzterer hinlängliches Futter von seinem Hauswirte erhalte.
2. Schlachtvieh, als Schweine, einige Gänse und Hühner zu halten, soll jedoch denselben gestattet sein.

f) Fahren und Gehen über Felder, Wiesen und Gärten betreffend

1. Alles Fahren oder Gehen über ein Stück Feld, Wiese oder Garten ist verboten, sofern ein ordentlicher Weg vorhanden ist, und wird derjenige so dawider handelt um 2 Gr 8 Pfg bestraft.
2. Diejenigen Nachbarn, so eingeschlossene Feldstücke haben und auf solche gar nicht anders als durch Überfahrt der anliegenden Feldgrundstücke ihrer Mitnachbarn kommen können, sind verbunden, sich soviel wie möglich einzurichten, ihre eingeschlossenen Stücke zu solchen Zeiten zu bestellen und auf solche zu fahren, wenn es den neben solchen Stücken liegenden Feldern am wenigsten schädlich ist. Auch haben sich solche vorzüglich danach zu richten, wie es von alters her üblich gewesen.
3. In der Ernte soll jeden Nachbarn gestattet sein, mit seinem mit Getreide beladenen Geschirre auf eines Mitnachbarn Stoppel oder reinen Brachfeldern zu fahren.

g) Hirtenschutt betreffend

1. Alle Kühe, alle zweijährigen Ochsen und Kuhkalben, alle Ochsen und Kuhkälber so eineinviertel Jahr, ein Jahr und dreiviertel Jahr alt sind, alle alten und Läuferschweine müssen verschüttet werden.
2. Beim Schutte wird für eine Kuh gerechnet und verschüttet:
ein zweijähriger Ochse
eine zweijährige Kuhkalbe
zwei Ochsen oder Kuhkälber so eineinviertel Jahr, ein Jahr und dreiviertel Jahr alt sind
ein altes Schwein und
zwei Läuferschweine.
3. Der Hirtenschutt wird jedes Jahr von zwei Nachbarn des Orts eingenommen und diese Einnahme wird alle Jahre von zwei anderen Nachbarn, und zwar der Reihe nach besorgt.
4. Für deren Bemühungen erhalten dieselben ein Viertel Korn, Jenaisch Gemäß.
5. Soviel als möglich muss reines und wenigstens brauchbares Getreide geschüttet werden, und wird solches auf vier mal erschüttet.
6. Niemand darf ein Stück von den Sorten des oben unter Nr. 1 genannten Viehs verschweigen, sondern muss alles, was zu der Zeit, wenn angeschnitten oder dasselbe aufgezeichnet wird, vorhanden ist, richtig angeben und auf Verlangen vorzeigen. Verschweigt jemand etwas, so wird derselbe mit 2 Gr von jedem verschwiegenen Stücke bestraft, auch müssen solche Stücke noch nach verschüttet werden.
7. Nicht nur diejenigen angeschnittenen oder aufgezeichneten Stücke so fallen oder krepieren, sondern auch solche, so an die Stelle der gefallenen gekauft oder angeschafft werden, sind vom Schutte in dem Jahre, da das gefallene Stück aufgezeichnet worden ist, frei und werden nicht verschüttet.
8. Diejenigen Nachbarn, so die Hirtenschutt Einnahme besorgen, haben den Bestand bald nach erfolgtem Aufschnitte oder Aufzeichnung der Gemeinde bekannt zu machen, auch zu Martini jeden Jahres Rechnung darüber derselben abzulegen.

h) Brauwesen betreffend

1. Um die des Brauens halber der hiesigen Gemeinde zustehende Gerechtsame, so viel als nur möglich zu erhalten und zur Beförderung des herrschaftlichen Interesses, soll künftig, so oft es tunlich ist, von der Gemeinde gebraut werden.
2. Jeder brauberechtigte Nachbar muss beim Einschutte gute und wenigstens brauchbare Gerste, dergleichen Hopfen, auch ausreichendes und brauchbares Holz liefern, wer dawider handelt wird um 2 Gr 8 Pfg bestraft und muss statt der schlechten noch gute Materialien geben.
3. Bei jedem Gebräude wird allemal einer von den brauberechtigten Nachbarn als Gehilfe und Aufseher angestellt, und gehet solches der Reihe nach. Ein solcher hilft alle nötigen Arbeiten dabei verrichten, muss. das Verteilen des Bieres, Koffens und Trebern besorgen, und darauf sehen, dass nicht nur Gerste, Hopfen und Holz gehörig geliefert, sondern auch den Brauberechtigten kein Schade und Nachteil durch Veruntreuung oder sonst zugefügt wird.
4. Daferne zum Brauen unbrauchbare Gerste, Hopfen oder Holz von einem Nachbarn geliefert werden sollte, so ist der zur Aufsicht angestellte Nachbar schuldig und gehalten, solches, so wie überhaupt alles für die brauberechtigten Nachbarn beim Brauen etwa vorkommende und ihm bekannt werdende Nachteile, sofort dem Brauberechtigten anzuzeigen. Tut er solches nicht und verschweigt etwas, so wird derselbe um 2 Gr 8 Pfg bestraft.

i) Obstbäume Anpflanzung betreffend

1. Ein jeder, der in der in der hiesigen Gemeinde das Nachbarrecht gewinnt und allhier geboren ist, ist gehalten, auf die der Gemeinde allein und mit zugehörigen Triften
sechs Stück Pflaumenbäume
unentgeltlich zu liefern und zu setzen.
2. Eine solche Person aber, so aus einem fremden Orte sich in hiesige Gemeinde wendet und das Nachbarrecht erhält, ist
zwölf Stück Pflaumenbäume
unentgeltlich zu liefern und auf gedachte Plätze zu setzen schuldig.
3. Verkauft ein Ortsnachbar sein Haus mit oder ohne Zubehör und kauft ein anderes an dessen Stelle im hiesigen Orte, so ist derselbe schuldig, dieser Veränderung halber ebenfalls unentgeltlich
sechs Stück Pflaumenbäume
zu liefern und auf erwähnte Plätze zu setzen.
4. Heiratet ein Ortsnachbar oder eine weibliche Person, welche das Nachbarrecht allhier erworben hat, so müssen solche gleichfalls
sechs Stück Pflaumenbäume
unentgeltlich liefern und auf gedachte Orte setzen.
5. Eine jede Person, welche unentgeltlich Bäume zu liefern und solche auf Gemeindeplätze zu setzen schuldig ist, muss dieselben auf Verlangen, und zwar tüchtig liefern,

solche dem Vorsteher der Gemeinde vorzeigen, sich von denselben die Orte, wohin dieselben gesetzt werden sollen, anweisen lassen und solche gehörig setzen.

6. Diejenige Person, welche boshafter, mutwilliger oder unvorsichtiger Weise Obstbäume, (solche mögen nun der Gemeinde oder jemand anders, er sei wer er wolle, gehören), beschädigt, ruiniert oder ausreißt, wird außer dem Schadenersatz noch um 8 Gr von jedem beschädigten oder ruinierten Baum bestraft, auch nach Befinden solches überdies annoch der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt.
7. Geschehen dergleichen Beschädigungen von Kindern, welche nicht mehr in die Schule gehen, so sind die Eltern derselben schuldig und behalten, die darauf gesetzte Strafe und Schadenersatz für solche zu erlegen, und Schulkinder werden deshalb in der Schule bestraft.

k) Entwendung der Garten-, Weinbergs- und Feldfrüchte betreffend

1. Niemand darf ohne Erlaubnis auf das einen anderen Nachbarn zugehörige Feldgrundstück, Garten, Wiese, Weinberg und Obstanpflanzung gehen. Wer dawider handelt, und vorzüglich zu der Zeit, wenn Früchte auf vorgenannten Grundstücken befindlich sind, soll mit 2 Gr 8 Pfg bestraft werden.
2. Entwendet ein Nachbar oder andere Person einem anderen Nachbarn Obst, Rüben, Getreide oder andere Garten-, Weinbergs- und Feldfrüchte, derselbe wird zum Schadenersatz angehalten und um 8 Gr bestraft, auch wird solches nach Befinden annoch der Obrigkeit zur Bestrafung und Untersuchung angezeigt.

l) Aufnahme von Hausgenossen und andere Personen betreffend

1. Jeder Nachbar, der eine fremde, nicht in hiesigen Orte geborene Person oder Ausländer, als Hausgenosse aufnehmen will, muss genau darauf sehen, dass solches eine ordentliche, ehrliche und unbescholtene Person ist, und muss derselbe sich von den neuen Hausgenossen gute und richtige Attestate beibringen, auch solche bei der Gemeinde vorzeigen lassen.
2. Eine jede Person aus dem Auslande oder aus einem anderen Orte, so sich als Hausgenosse in hiesige Gemeinde begeben will, muss schlechterdings die nach dem Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Landesgesetzen bestimmte Kautio, und zwar in bar in hiesige Gemeinde, ohne davon Interessen zu verlangen, erlegen.
3. Auch muss derjenige Nachbar, so einen dergleichen Hausgenossen aufnimmt, unbeschadet der erlegten Kautio, für denselben und die Seinigen noch stehen und haften, auch sich für solches bei der Obrigkeit gehörig verbürgen.
4. Ebenso wie bei den aus anderen Orten sich in hiesigen Ort wendenden Hausgenossen, soll es auch künftig mit den von einem hiesigen Nachbar aufzunehmenden Hofmeister oder Pächter aus einem anderen Ort gehalten, und alle die oben bemerkten Bedingungen genau erfüllt werden.

m) Tag- und Nachtwache betreffend

1. Jeder Nachbar hiesigen Orts ist, sofern der Reihe nach gewacht wird, schuldig, die Dorfwatche gehörig und pünktlich zu verrichten, und müssen auch diejenigen, so eingebaute Häuser besitzen, wenn solche bewohnt werden, für solche die Dorfwatche mit verrichten und verrichten lassen.
2. Die Dorfwatche muss durch tüchtige männliche Personen verrichtet werden, und werden Kinder unter 15 Jahren, weibliche und alte abgelebte Personen als Wächter nicht geduldet, wer dawider handelt wird um 1 Gr 4 Pfg bestraft.
3. Jeder Wächter ist schuldig und gehalten seine Wache in den Stunden so ihn bestimmt sind, gehörig und ordentlich verrichten, in dem Orte allenthalben herum zu gehen, auf Feuer und Licht wohl Acht zu haben, die Bettler und Vagabunden abzutreiben, und alles Schuldige, soviel in seinen Kräften steht, von seinen Mitnachbarn abzuwenden. Wer solches nicht tut, wird um 1 Gr 4 Pfg bestraft.
4. Daferne Feuer in oder außerhalb des Ortes entsteht, so ist der Wächter schuldig, solches sogleich aufs schleunigste im Orte allenthalben bekannt zu machen, und wer solches unterlässt wird mit 8 Gr Strafe belegt.
5. Auch müssen die Wächter, wenn die Gemeindeglieder und andere Personen zur Zusammenkunft gerufen werden müssen, solche fordern und gehörig bestellen, auch einer von den Nachbarn bei dem Gemeindehause, und zwar so lange die Zusammenkunft dauert, bleiben und sich daselbst aufhalten. Wer dawider handelt, wird um 1 Gr 4 Pfg bestraft.

n) Feuer, Licht und Tobakrauchen betreffend

1. Jeder Nachbar und andere Person ist schuldig auf Feuer und Licht genau Acht zu haben und darauf zu sehen, dass durch seine oder der Seinigen Fahrlässigkeit, dadurch kein Schaden und Unglück entstehen kann.
2. Auf die im Hause befindlichen Öfen, Backöfen, Essen und Laternen hat jeder Nachbar genau zu sehen, dass solche allezeit sich in gutem und tüchtigem Stande befinden.
3. Niemand darf in den Gassen des Orts, Höfen, Scheunen, Ställen, Schuppen und anderen Feuersgefahr halber gefährdeten Orten Tobak rauchen. Wer dawider handelt, soll deshalb bei der Obrigkeit angezeigt werden

o) Hölzerholen und Spänen betreffend

1. Es darf künftig kein Nachbar oder andere Person in dem Holze des anderen Nachbarn ohne dessen Erlaubnis grünes und dürres Holz, Bäume, Stangen, Büsche, Dornen, alte und neue Stöcke und andere Gehölze abmachen, spänen und holen. Wer solches tut wird außer dem Schadenersatz um 1 Gr 4Pfg bestraft, auch solche nach Befinden der Obrigkeit angezeigt.

2. Bäume und andere Garten Vermachungen darf niemand, daferne solche nicht sein Eigentum sind, berauben und spänen und das Holz davon forttragen. Wer sich dergleichen zu schulden kommen lässt, wird ebenfalls außer dem Schadenersatze mit 4 Gr bestraft, auch erforderlichenfalls solches bei der Obrigkeit angezeigt.

p) Austreiben oder Ausackern betreffend

1. Bei dem Ackern und Bestellen der Felder, darf kein Nachbar von seinem Felde herab und auf des Mitnachbars daran liegendes Feldstück austreiben oder ausackern, soferne er auf seinem Feldstück eine Vorart ziehen und fertigen kann. Geschieht solches, so wird derjenige so dawider gehandelt hat um 2 Gr 8 Pfg bestraft.

q) Herumlaufen des Zuchtviehs betreffend

1. Künftig dürfen weder die Nachbarn noch andere Personen ihre Kühe, Kälber, Ziegen und Schweine in und außerhalb des Orts ohne Aufsicht herumlaufen lassen. Handelt jemand dawider, der wird von jedem Stücke mit 1 Gr 4 Pfg bestraft, auch zum Schadenersatze angehalten. Es bleibt jedoch dem durch solch Vieh beschädigten Nachbarn freigestellt, ob derjenige welchen das Vieh angehört gestraft werden soll oder nicht.
2. Gänsevieh darf jedoch von Martini bis Walpurgis frei herum gehen, aber von Walpurgis an bis zu Martini muss solches, und zwar dasjenige, so zum Hüten das gehörige Alter und Größe erreicht hat, entweder inne behalten oder gehütet werden. Derjenige Nachbar oder andere Person, welcher während der zuletzt bemerkten Zeit dergleichen herum laufen und Schaden halber solches tun lässt, wird sodann von jedem Stück mit 4 Pfg bestraft und zum Schadenersatz angehalten.

r) Reinigkeit des Orts betreffend

1. Es darf kein Nachbar oder andere Person die Jauche oder Sotte aus seinem Gehöft heraus, vorzüglich bei trockener Witterung, so viel nur möglich ist, auf die Gasse laufen lassen, sondern muss solche entweder durch Kanäle oder Gräben nach anderen Gegenden hinleiten oder dieselbe wie jedem guten Hauswirte ziemt, durch Tragen oder Fahren aus dem Gehöfte fortschaffen.
2. Niemand darf auch auf den Gassen oder Plätzen im Orte Kehricht, Steine, Kot, Dünger und anderen Unrat anhäufen oder anhäufen lassen und dadurch die Gassen des Orts verengen und verunreinigen. Wer solches tut wird mit 1 Gr 4 Pfg bestraft. Daferne jedoch sich an einen oder dem anderen Orte durch nasse Witterung Schlamm und Kot angehäuft hat, so muss solcher baldmöglichst aufgehäuft, auf die Seiten der Gassen gebracht und sobald er hinlänglich trocken ist, fortgeschafft werden.

s) Einkünfte der Gemeinde betreffend

1. Hausgenossengeld muss jede Person, so sich als Hausgenosse in hiesiger Gemeinde aufhält, und zwar 12 Gr Currentgeld jährlich, nämlich 6 Gr zu Johannis und 6 Gr zu Weihnachten in die hiesige Gemeindekasse entrichten, und sind davon nur die Kinder der Hausgenossen frei.
 2. Forderziehgeld ist jeder Nachbar und Hausgenosse, sobald ein solcher aus seiner innegehabten Wohnung aus- und in eine andere im hiesigen Orte einzieht, und zwar 4 Gr Kassegeld zur Gemeindekasse zu bezahlen schuldig.
 3. Einzugsgeld muss jeder, der aus einem anderen Orte in hiesige Gemeinde, entweder als Nachbar oder als Hausgenosse, aufgenommen wird, und zwar 1 Taler Kassegeld in hiesige Gemeindekasse entrichten.
 4. Ein jeder Nachbar sowohl als jeder Hausgenosse, wenn derselbe heiratet, ist schuldig, Einzugsgeld seiner Ehefrau halber, und zwar 12 Gr Kassegeld in die Gemeindekasse zu entrichten. Ebensoviele sind auch Weibspersonen, welche das Nachbarrecht erworben haben, wenn sie sich verhehlichen, von ihren Ehemännern dahin zu entrichten schuldig.
 5. Abzugsgeld ist jeder Nachbar und andere Person, welcher seine Besitzungen in hiesigem Orte verkauft und sich in einen anderen Ort wendet, in die Gemeindekasse, und zwar 12 Gr Kassegeld zu geben schuldig.
 6. Eine jede in hiesigem Orte geborene Person, so allhier das Nachbarrecht erworben hat, ist verbunden 6 Gr Kassegeld als Nachbarrecht zur Gemeindekasse zu zahlen.
 7. Eine fremde, sich in hiesigen Ort wendende Person aber ist schuldig, wenn dieselbe Nachbar hier wird, 12 Gr Kassegeld als dergleichen dahin zu entrichten.
 8. Nachbarrecht ist auch jede Person, welche in einem anderen Orte wohnt und Grundstücke so in hiesiger Flur liegen, verkauft, und zwar 12 Gr Kassegeld von jedem Falle, zu bezahlen schuldig.
 9. Jeder Nachbar oder andere Person hiesigen Orts, welcher in einem anderen Orte etwas als Erbschaft zufällt, ist verbunden nach dem Empfangen der Erbschaft zur hiesigen Gemeindekasse
 - von 25 Taler bis 50 Taler 12 Gr
 - von 50 Taler bis 100 Taler 18 Gr
 - von 100 Taler bis 200 Taler 1 Taler
 - von 200 Taler bis 300 Taler 1 Taler 6 Gr
- Kassegeld, und so fort von jeden vollen 100 Taler sechs Groschen Erbschaftsgeld zu entrichten. Erbschaften der Kinder von Eltern und Eltern von Kindern, ingleichen diejenigen so unter 25 Taler sind, sind jedoch frei.
10. Personen aus anderen Orten, welchen Erbschaften in hiesigem Orte zufallen, sind schuldig, bei dem Empfangen derselben zur Gemeindekasse allhier
 - von 1 Taler bis 25 Taler 6 Gr
 - von 25 Taler bis 50 Taler 12 Gr
 - von 50 Taler bis 75 Taler 18 Gr
 - von 75 Taler bis 100 Taler 1 Taler
 - von 100 Taler bis 125 Taler 1 Taler 6 Gr

und so weiter von jeden 25 Taler 6 Groschen Erbschaftsgeld zu bezahlen. Es sind jedoch ebenfalls Erbschaften der Kinder von Eltern und Eltern von Kindern davon frei.

11. Besteht die Erbschaft in Grundstücken, so wird das Erbschaftsgeld von deren letzten Kaufwerte entrichtet und bei Nr. 9 und 10 hiernach berechnet.
12. Ein jeder welcher von den unter Nr. 2 bis mit 10 bemerkten Abgaben etwas an hiesige Gemeindekasse zu bezahlen schuldig ist, muss solches sofort bei dem Vorsteher der Gemeinde anzeigen, und entweder sogleich, oder doch wenigstens noch vor Ablauf des Jahres dieselben entrichten.

t) Anzeigen der Ungebühnisse betreffend

1. Ein jeder Nachbar und andere Person in hiesiger Gemeinde ist schuldig, soviel in seinen Kräften steht, auf der Gemeinde Gerechtes zu sehen und darüber zu wachen, und dafern solcher etwas derselben Nachteil bringendes wahrnehmen sollte, so ist es dessen Pflicht, dasselbe sogleich gehörigen Orts anzuzeigen. Verschweigt jemand dergleichen und es wird in der Folge offenbar, so wird derselbe um 2 Gr 8 Pfg bestraft.
2. Jeder Nachbar und jede andere Person hiesiger Gemeinde ist schuldig und gehalten, auf seines Mitnachbarn Bestes allenthalben zu sehen, auch Schaden und Nachteil von denselben abzuwenden, in gleichen alle und jede Ungebühnisse, so von jemanden begangen, ihm bekannt und nach vorersichtlicher Gemeindeordnung nicht geduldet werden, alsbald bei dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.
3. Verheimlicht oder verschweigt jemand einen oder mehrere, von einem anderen begangene, ihm bekannt gewordene Ungebühnisse, derselbe wird, wenn es zur Kenntnis eines anderen Nachbarn kommt und angezeigt wird, um das Doppelte der auf die begangenen und verschwiegenen Ungebühnisse in vorersichtlicher Gemeindeordnung festgesetzten Strafen bestraft.

u) Straftage und Verwendung der Strafgeelder betreffend

1. Straftage, an welchen sämtliche bei dem Vorsteher der Gemeinde angezeigten Ungebühnisse, welche derselbe alle und genau aufzuzeichnen hat, vorgenommen, untersucht und bestraft werden sollen, sollten deren zwei alljährlich gehalten werden, und zwar:
Der erste zu Johannis und wenn Johannis den Sonntag fällt, den nächsten Montag darauf und
der zweite der Montag nach dem zweiten Adventssonntage.
2. Erscheint eine Person, welche eine Ungebühnis begangen hat und richtig geladen und bestellt worden ist, an einem der gedachten Straftage nicht, und hat sich gar nicht oder nicht hinreichend entschuldigt, so wird dieselbe mit der auf das begangene Ungebühnis gesetzten Strafe belegt und das Ungebühnis für eingestanden gehalten, auch eines Nichterscheins halber noch besonders mit 4Gr bestraft.

3. Die Gerichts- und sämtliche an dem Tische befindlichen Personen sprechen die Strafen, ohne Ansehen der Person aus, und deren Einnahme besorgt der Gemeindevorsteher.
4. Alle Strafgeder sollen der Gemeinde zum Besten verwendet und in der Gemeindecrechnung in Einnahme gebracht werden
5. Wenn jemand die ihm diktierte Strafe in Güte der Gemeinde nicht entrichten will, so sollen die Gerichtspersonen der Sachen Beschaffenheit bei der Obrigkeit anbringen und allda Bescheides gewärtig sein.
6. Endlich soll diese Gemeindeordnung allen Einwohnern jährlich zweimal, und zwar an den benannten Straftagen vorgelesen und ihnen deren Beachtung nachdrücklich und mit Ernst auferlegt werden.

Alle in dieser Gemeindeordnung ersichtlichen Punkte, sowohl jetzt als auch in der Zukunft genau zu halten, danach zu leben und pünktlich zu erfüllen, sind wir, sämtliche Inwohner hiesigen Orts, fest entschlossen, versprechen solches hiermit für uns und unsere Nachkommen, wollen um deren Genehmigung bei der Obrigkeit gehorsamst bitten, und haben solche teils eigenhändig, teils mit geführter Hand mit unseren Namen unterzeichnet.

So geschehen Frauenprießnitz am 4. Februar 1820

Die Flurverfassung in Frauenprießnitz im 19. Jahrhundert

In der vorstehend wiedergegebenen Gemeindeordnung von Frauenprießnitz aus dem Jahre 1820 befassen sich gleich mehrere Artikel mit dem Verhalten der Einwohner bei Arbeiten und Aufhalten in der Flur. Teilweise kommen sie uns heutigen Betrachtern irgendwie unverständlich vor. Sie sind jedoch in einer Zeit entstanden, als die rechtlichen Verhältnisse und auch die Gestaltung der Flur von der heutigen völlig verschieden waren.

Das 19. Jahrhundert hat der Landwirtschaft zwei wesentliche Veränderungen gebracht, die tief in das bäuerliche Leben einschneiden.

Die erste Veränderung war die Ablösung der feudalen Besitzverhältnisse und die Herstellung des vollen bürgerlichen Eigentums am Grundbesitz.

Die Weimarische Staatsregierung hatte nach längerer Vorbereitung Ende der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Ablösung der Feudallasten geschaffen. Mit einer Ministerialbekanntmachung vom 01. März 1851 wurden die Ausführungsbestimmungen festgelegt. An die Stelle des vererbaren Lehnbesitzes trat nun das volle bürgerliche Eigentum. Damit verschwanden aber auch die jahrhundertealten dorfgemeinschaftlichen, auf das Nachbarschaftsrecht gegründeten Ordnungen und das ebenfalls lange Zeit bestehende Gewohnheitsrecht, also die sogenannten Gerechtsamen oder Gerechtigkeiten, welche vor allem das Verhalten in Feld und Flur betrafen.

Die Ablösung der Lasten erfolgte nicht kostenlos. Die jeweilige Ablösesumme wurde so ermittelt, dass die bisherigen vielfältigen Belastungen in Form von Geld, Naturalien und Leistungen auf 25 Jahre hochgerechnet und kapitalisiert wurden. Dieser Kredit musste mit 3,5% verzinst und in Jahresraten von 0,5% amortisiert werden. Eine vorzeitige Rückzahlung war möglich.

Für jede Gemeinde wurde bei der großherzoglichen Kammer ein Konto eingerichtet, auf welches Zins und Tilgung abzuführen waren. Die Einnahme der Gelder erfolgte über die Gemeinde. Aus einem alten Steuerquittungsbuch wissen wir, dass auch in Frauenprießnitz die Umstellung der alten Lehn- und Zinsverhältnisse zwischen 1851 und 1852 erfolgte. Bis 1851 wurden die Geld- und Naturalzinsen im hiesigen Rentamt abgeliefert und vom Rechnungsführer bestätigt. Ab 1852 erfolgte die Einnahme durch den Gemeindevorsteher, da die Gemeinde Gesamtschuldner war. Interessanterweise wurde der Begriff Lehn- und Zinsrente jedoch bis ins 20. Jahrhundert beibehalten.

Die tiefgreifende Veränderung der rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse änderte zunächst an der Flurgestaltung selbst nichts. Eine Neugestaltung der Feldflur war aber die Voraussetzung für die zweite einschneidende Veränderung in der landwirtschaftlichen Arbeit und den bäuerlichen Produktionsbedingungen. Diese Neuordnung der Gemeindeflur unter dem Begriff Separation erfolgte ab den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts.

Der entscheidende Anstoß für die Flurneuordnung dürfte die durch die industrielle Revolution ausgelöste Entwicklung von Maschinen, auch für die landwirtschaftliche Produktion, gewesen sein. Erstmals war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Möglichkeit gegeben, die bis dahin ausschließlich auf Handarbeit beruhende bäuerliche

Produktion durch Maschinen zu erleichtern und produktiver werden zu lassen. In diese Zeit fällt die Entwicklung von Maschinen zur Aussaat (Drillmaschinen), Ernte (Mähmaschinen, Ableger), Drusch (durch Zugtiere über Göpel angetriebene Dreschmaschinen) und Reinigung (Wurfmaschinen). Das alles verlangte nach Arrondierung und entsprechenden Flächengrößen.

Für diese große Flurneugestaltung mit neuen Wegen, Schlaggrößen, Brücken, Flutgräben und ähnlichen, war das Vorhandensein von bürgerlichem Eigentum an Grund und Boden die wichtigste Voraussetzung. Nur freie Eigentümer konnten diese Aufgabe in Angriff nehmen.

Alle Maßnahmen für die genannten zwei großen Veränderungen in der Landwirtschaft des 19. Jahrhunderts wurden langfristig vorbereitet. Dazu diente vor allem die genaue Vermessung der Flur um das Jahr 1830. Hieraus entstand die erste exakte Flurkarte der Gemarkung Frauenprießnitz aus dem Jahre 1832. Für jedes vermessene Flurstück wurde eine Flurnummer festgelegt und eine Flächengröße nach dem metrischen System ermittelt. Damit gab es eine exakte Bestimmung von Größe und Lage des Eigentums. Die alten Lagebezeichnungen wie z.B. „1/4 Acker neben ...“ kamen in Wegfall.

Die Flurkarte von 1832 gibt uns einen sehr guten Einblick in die Verhältnisse in der Frauenprießnitzer Flur vor der Separation. Da wären zuerst die Wege. Neben den wichtigsten Straßen wie wir sie heute noch kennen, gab es unbefestigte Ortsverbindungswege zwischen den einzelnen Orten, die in der Regel in gerader Streckenführung verliefen.

So gab es den geraden Weg aus dem Unterdorf durch die Gatzschke nach Wetzdorf. Ein eben so gerader Weg lief vom Oberteich an der Ziegelscheune vorbei nach Schleuskau. Der Weg nach Wichmar zweigte am oberen Ortseingang von der Camburger Straße ab und lief geradewegs über die Wölmse nach Wichmar. Der einzigen sicher noch bekannte Hühnerweg, der von der Thierschnecker Straße, etwa in der Höhe der heutigen Milchviehanlage, geradeaus nach Schleuskau verlief, fand auf der anderen Straßenseite seine gerade Fortsetzung. Er endete auf der Wetzdorfer Straße, da wo diese Straße in einer leichten Kurve nach dem Frauenprießnitzer Wasserbehälter ansteigt. Er war die kürzeste Verbindung zwischen Wetzdorf und Schleuskau und von da nach Camburg. Ein weiterer Weg ging von Rodameuschel über die hintere Höhe, Neuen Äcker und Riebitz nach Steudnitz. Ein Arm zweigte von dem Weg ab, führte auf die Camburger Straße und von hier nach Frauenprießnitz. Auf den Karten ist erkennbar, dass die Wege sehr unterschiedlich breit und teilweise von Buschwerk eingesäumt waren.

Die Felder liefen damals in ihrer Begrenzung von einer Straße oder einem Weg zum anderen, wenn nicht eine andere natürliche Begrenzung dazwischen lag. Sie erreichten damit oft eine Länge von 600 Meter und mehr. Sie waren aber nur wenige Meter breit und es kam vor, dass Flurstücke in ihrer Länge noch mehrmals geteilt waren, sodass ihre Besitzer nicht auf ihre Flächen kommen konnten, ohne das Feld des Nachbarn zu überfahren.

Wie wir weiter feststellen konnten, waren die Flächen des Kammergutes nicht streng getrennt von den bäuerlichen Flächen, wie wir es noch aus der Zeit von vor 1945 kennen. Einzelne bäuerliche Schläge, die aber immer aus mehreren Streifen bestanden, lagen zwischen den Gutsfeldern.

Die schmalen Streifen können durch Erbteilungen einer Hufe im Laufe der Jahrhunderte entstanden sein. Auf jeden Fall ermöglichten solche Flächen keinerlei Mechanisierung, und die meisten von ihnen waren so schmal, dass man nicht einmal mit dem Wagen wenden konnte.

Es ist anzunehmen, dass sich zwischen den Gutsfeldern und den Bauernfeldern Raine befanden. Zwischen den schmalen Feldern der einzelnen Bauern dürfte das aber kaum der Fall gewesen sein.

Die Flurbezeichnungen waren in der Zeit vor der Separation viel detaillierter als heute. Viele Flurbezeichnungen sind im Zuge der Flurneugestaltung verloren gegangen. Aufgrund der alten Flurkarte und der Akten aus der Separation können wir sie wieder genau zuordnen. In diesen Flurnamen verbergen sich einige historische Anhaltspunkte. Die Auswertung dieser Flurbezeichnungen würde hier zu weit führen. Sie könnte aber der Inhalt einer weiteren Untersuchung sein.

In Vorbereitung der Separation war es notwendig den bestehenden Zustand in der Flur genau zu erfassen. Hierzu hatte es eine Instruktion der Weimarerischen Staatsregierung vom 07.01.1867 gegeben.

Deshalb trafen sich am 06.06.1878 der Amtsassessor Heßler und der Special-Kommissar Bernhard mit dem Bürgermeister und zwei weiteren Vertretern der Gemeinde zur Aufnahme des Ist-Zustandes. Das dabei gefertigte Protokoll gibt uns einen guten Einblick in die Frauenprießnitzer Flurverfassung vor der Separation. Zwar waren mit der Ablösung der alten feudalen Lasten bürgerliche Besitzverhältnisse hergestellt. Aber damit hatten sich nicht schlagartig auch alle anderen, auf der Nachbarschaftsgemeinde beruhenden und durch das jahrhundertelange Nebeneinander mit fiskalischen Besitzverhältnissen entstandenen Flurrechte in Frauenprießnitz verändert. Die Flurneueordnung verlangte nun diese Rechte auf den Prüfstand zu stellen, dabei einerseits das volle Verfügungsrecht der Eigentümer zu sichern, andererseits aber auch die Belange der Gesamtgemeinde beizubehalten.

Wir erfahren aus diesem Protokoll eingangs, dass die Separation in den Nachbargemeinden Thierschneck, Grabsdorf, Poppendorf und Wichmar bereits abgeschlossen war.

Zur Bewirtschaftung der Felder heißt es, dass die bäuerlichen Grundstücke nach der verbesserten Dreifelderwirtschaft bewirtschaftet werden, die Flächen des Kammergutes aber nach der Fruchtwechselwirtschaft. Dieser Unterschied in der Bewirtschaftung ist erklärlich. Zwar war die alte Dreifelderwirtschaft mit Winterung, Sommerung und Brache überwunden. Anstelle der Brache baute man jetzt Hackfrüchte, Erbsen oder Raps. Aber immer noch bestand der Flurzwang, der bedeutete, dass alle Bauern in einem Schlagblock die gleichen Früchte anbauen mussten. Das ist erklärbar aus den schmalen Streifen jedes Besitzers, der teilweise fehlenden Zufahrt, der fehlenden Wendemöglichkeit auf dem schmalen Feldstück.

Das alles verlangte eben weiterhin, dass auf jedem Feldblock einheitliche Früchte angebaut wurden.

Breiten Raum im Protokoll nimmt das Triftrecht ein, also das Übertreiben mit weidenden Vieh. Wir erfahren dabei, dass es triftfreie Grundstücke gegeben hat, über die nicht getrieben werden durfte. Umfang, Lage und Besitzer dieser Grundstücke kennen wir

allerdings nicht. Für alle übrigen Grundstücke hatte das Kammergut Triftrechte mit einer nicht begrenzten Anzahl von Schafen. Die bäuerlichen Grundstücksbesitzer und das Kammergut hatten ebenfalls Triftrechte für eine ungezählte Anzahl von Rindern, Schweinen und Gänsen. Wir ersehen daraus, dass bei der Schafhut das Kammergut das Monopol in der Gemarkung Frauenprießnitz hatte.

Nun ist Triftrecht nicht gleich Hutrecht. Direkt gehütet durfte wahrscheinlich nur auf den eigenen oder nachbarschaftlich genutzten Flächen. Auf jeden Fall wird auf zwei Leeden am Steinweg und auf der Riebitz verwiesen, auf denen die Gemeinde und das Kammergut gemeinschaftlich weiden dürfen. Das erklärt auch, dass die Gemeinde einen eigenen Hirten hatte. Die Gemeinde besaß daher auch ein eigenes Hirtenhaus (heute Eisenberger-Str. Nr. 4), in welchem der Hirte unentgeltlich wohnen durfte. Es ist auch festgelegt, dass nur die Triftberechtigten den Hirten zu entlohnen brauchen, die seine Dienste in Anspruch genommen haben. Die Entlohnung bestand hauptsächlich in Naturalien, der sogenannten Hirtenschutt. Für die Form dieser Vergütung gab es Regelungen in der vorstehenden Gemeindeordnung.

Zu den gemeinschaftlich genutzten Leeden am Steinweg und auf der Riebitz gibt es einen weiteren interessanten Hinweis. Nach einem Rescript der Kurfürstlichen Regierung in Dresden vom 11. August 1797 stand der Gemeinde das Recht zu, auf diesen mit dem Kammergut im gemeinsamen Besitz stehenden und gemeinsam genutzten Flächen, Obstbäume zu pflanzen. Der Ertrag der Obstbäume wird in gleichen Teilen zwischen dem Kammerfiskus und der Gemeinde geteilt. Die Kosten für die Anpflanzung und Unterhaltung der Bäume muss die Gemeinde allerdings allein tragen. Obstanbau war zu jener Zeit ein durchaus rentables Geschäft. Es nimmt daher nicht wunder, dass im 19. Jahrhundert alle möglichen Flächen mit Obstbäumen, vor allem Zwetschgen und Äpfeln, bepflanzt waren. Viele Höfe hatten damals, als es außer Trocknung noch keine Konservierungsmöglichkeiten gab, eigene Darren zur Herstellung von Backobst.

In einem weiteren Abschnitt beschäftigt sich das Protokoll mit dem Recht des Grasens. Für heutige Verhältnisse scheint eine solche Regelung vielleicht kurios, damals war sie aber lebenswichtig. Durch weniger tiefe Bodenbearbeitung und Breitsaat von Hand wurde ein wesentlich geringerer Bestand an Nutzpflanzen erreicht, was natürlich einen hohen Gras-, Quecken- und Unkrautbesatz nach sich zog. Dazu kamen noch die vielen Raine in der Flur. Die Besonderheit der Frauenprießnitzer Besitzverhältnisse mit vielen Einwohnern, die nur sehr wenig oder gar kein Land besaßen, andererseits für ihre Ernährung aber auch Vieh halten wollten und mussten, bedingte die Nutzung solcher Reserven. Diese Nutzung fußte auf alten Rechten und musste in der Gemeindeordnung geregelt werden.

Ein Grasereirecht auf den Grundstücken der bäuerlichen Besitzer gab es für Aussenstehende nicht. Sie konnten dort nur grasen, wenn ihnen der Besitzer dies gewährte. Dagegen bestand ein Grasereirecht der Einwohner auf den fiskalischen Flächen. Er unterlag jedoch einer Ordnung. So durfte im Wintergetreide gegrast werden bis zum 1. Mai, im Sommergetreide bis zum Johannistage (24.06). Über diesen Zeitpunkt hinaus bestand das Recht nicht, es konnte aber auf Bitte gewährt werden. Es wurden dann sogenannte Grasezettel ausgegeben, die aber die Verpflichtung zu entsprechender Handarbeit auf dem Kammergut einschlossen.

Das Recht des Ährenlesens bestand sowohl auf den bäuerlichen, wie auf den fiskalischen Grundstücken in der allgemein üblichen Weise. Was dies bedeutet ist nicht genau

definiert, man kann aber davon ausgehen, dass man die Genehmigung des Besitzers brauchte.

Es ist auch die Rede vom Gartenrecht. Garten war in früherer Zeit ein genau definierter juristischer Begriff. Der Garten befand sich in aller Regel am Gehöft und war umfriedet. Der Garten unterlag damit dem Recht der Dorfmark. Es gab drei abgestufte Rechte in der nachbarschaftlichen Gemeinde: das Recht von Haus und Hof, das Recht der Dorfmark, die in irgendeiner Weise eingefriedet war, und das Recht der Feldmark. Gleiche Delikte, wie zum Beispiel Diebstahl, unterlagen in diesen Rechtsbereichen unterschiedlicher Bestrafung. Daraus ist zu schlussfolgern, dass niemand das Recht hatte, außerhalb der Dorfmark ein Stück seines Besitzes einzuzäunen und als Garten zu nutzen, es sei denn, er hatte ein Gartenrecht.

In der gesamten Feldflur gab es nur ein Grundstück am Stöckelsteige (Neuer Weg), welches Gartenrecht besaß. Es gehörte Herrn Friedrich Centurius Birnschein und war von allen Triftrechten befreit.

Außerdem gab es in der Flur noch einige Berghänge, die Weinbergrecht besaßen.

Das ist ein weiterer Hinweis darauf, dass auch Weinberge nicht willkürlich angelegt werden konnten, sondern nur dort, wo für das Grundstück ein entsprechendes Weinbergrecht gegeben war.

Wie eingangs bereits erwähnt, war mit der Herstellung des vollen Eigentums auch die Belastung des Hofes mit den Abgaben und Leistungen der verschiedensten Art weggefallen, bzw. durch eine Geldleistung abgelöst worden. Das galt aber vorerst nur für die Belastung der Grundstücke von fiskalischer, von staatlicher Hand. Die Belastungen mit Abgaben für die Pfarrei, also den Unterhalt des Pfarrers, und auch der Schule bestanden noch in der alten Form fort. Deshalb wird im Protokoll zur Vorbereitung der Separation ausdrücklich aufgeführt, dass die Pfarrei von einigen Grundstücksbesitzern in hiesiger Flur einen Roggen- und Gerstenzehnten, die Schule aber einen Roggenzehnten zu erheben hat. Daneben hatte der Pfarrer vom Kammergute noch 6 Schock Roggenschütten und 6 Schock Bundstroh, sowie noch 12 Körbe, zu einem Dresdener Scheffel, Spreu zu bekommen. Es war also alles darauf abgestimmt, das auch der Pfarrer seine Ernährung sicherstellen und etwas Vieh halten konnte.

Nun war es aber so, dass diese mittelalterlichen Abgaberegeln für die Pfarrer durchaus nicht nur vorteilhaft waren. Für einige Abgaben bestand zum Beispiel Abholepflicht.

Es war der bereits erwähnte Pfarrer Hermann Oto Stölten, der Ordnung in das Abgabensystem brachte. Bereits in seiner Tautenburger Zeit hatte er damit begonnen. In seinen Lebenserinnerungen schreibt er, dass er eingangs mit 120 Personen zu tun hatte, von denen er seinen Lebensunterhalt in Naturalien erhielt, und das verteilt über viele Dörfer. Während der Ernte musste er hie und da die Garben zählen und an der Gleise den Weinzehnt erheben. Nach der Ernte musste er weite Wege gehen, um die Gefälle einzufordern. Aus Pfuhsborn und Wetzdorf hatte der Tautenburger Pfarrer je ein Fuder Getreide abzuholen. Alle Zensiten mussten ihm bei Besitzveränderungen durch Erbe oder Verkauf die Verträge präsentieren.

Mit dieser unübersichtlichen Vielfalt machte er Schluß. Genau wie auf der staatlichen Seite wurden die Lasten durch Geldzahlung abgelöst.

Nach seinem Wechsel nach Frauenprießnitz setzte er hier das gleiche durch. Aus dem erwähnten alten Abgabenquittungsbuch wissen wir, dass die bei Durchführung der Separation noch bestehenden Naturalabgaben 1887 durch einen Geldfonds abgelöst wurden.

Die Gemeinde musste bei der Durchführung der Separation jedoch vor allem auch berücksichtigen, dass durch die Neuordnung der Flur nicht Rechte mit verschwanden, die für alle Einwohner lebenswichtig waren. Ein solche Erhaltung war vor allem für das Wasserrecht notwendig. Zwar hatte fast jedes Gehöft in Frauenprießnitz einen eigenen Brunnen, und es waren auch die zwei Teiche vorhanden. Immer wieder hatte es jedoch Wassermangel gegeben, weil eben die Brunnen nur durch Schichtwasser gespeist wurden, das bei längerer Trockenheit versiegte.

Deshalb war das Vorhandensein der ergiebigen Riesenquelle in der Gatzschke von großer Wichtigkeit. Das Recht der Nutzung dieser Quelle stand sämtlichen Einwohnern von Frauenprießnitz und dem Kammergut zu. Es heißt, dass das Wasser dieser Quelle als Trinkwasser und zu ökonomischen Zwecken genutzt werden kann, und bei Überlauf auch die Wiesen damit bewässert werden können. Ausdrücklich wird betont, dass diese Rechte sämtlichen Einwohnern zustehen. Nun beansprucht in der Beratung der Vertreter des Kammergutes Wetzdorf die Nutzung als Trinkwasser für den Bedarf des Kammergutes. Dem widersprechen die Vertreter der Gemeinde Frauenprießnitz. Sie betonen, dass sich die fragliche Quelle im Eigentum der Gemeinde Frauenprießnitz befindet und sie beantragen die Wiederausweisung als gemeindliches Eigentum auch nach der Flurneuordnung..

Weiter verlangen die Gemeindevertreter, dass auch nach der Neuordnung der Flur, dass bisher bestehende Recht der Frauenprießnitzer Einwohner erhalten bleibt, ihren Kiesbedarf aus den Kiesgruben auf fiskalischen Grund und Boden bei den Neuen Teichen zu decken.

Ein weiteres, sehr altes Recht wird im Protokoll zur Vorbereitung der Separation angesprochen. Wie wir an einer anderer Stelle bereits gesehen haben, hatten die Frauenprießnitzer bereits im 17. Jahrhundert, und vielleicht auch schon früher, das Recht, Lehm für ihren Bedarf aus einer Lehmgrube des Kammerguts unentgeltlich zu entnehmen. Dieses Recht wurde 1825 neu gefasst. Danach hatten die Frauenprießnitzer bis auf Widerruf weiter das Recht Lehm in der Lehmgrube auf der Fläche des Kammerguts zu stechen. Allerdings gab es bereits Einschränkungen.

Der Lehm durfte nur als Bindemittel bei Neubauten und Reparaturen verwendet werden, keinesfalls jedoch zur Errichtung von Lehmstrohmauern. Auch ist die Entnahme dem Pächter des Kammerguts anzuzeigen und seine Erlaubnis einzuholen.

Dieses alte Recht der Frauenprießnitzer Einwohner ist wenige Jahre nach der Separation mit der Einstellung der Ziegelproduktion und dem Auffüllen der Lehmgruben zu Ende gegangen. Heute erinnert nur noch der Flurname an das geschäftige Treiben am nördlichen Ortsrand.

Schließlich verweisen die Vertreter der Gemeinde auf das Vorhandensein eines Turnplatzes und verlangen seine Ausweisung im Gemeindeeigentum.

Als wünschenswert wird auch der Ausweis von Bauland angesehen. Obwohl hier nichts vermerkt, dürfte wohl die linke Seite der heutigen Camburger Straße ortsauswärts, in diesem Zusammenhang als solches mit bereitgestellt worden sein.

Alte Dokumente und Karten vermitteln uns einen Einblick in das Aussehen und die Verhältnisse in der Frauenprießnitzer Flur vor hundertfünfzig oder zweihundert Jahren. Dieses Material kann noch in vielfältiger Weise für die Aufarbeitung der Geschichte des Dorfes genutzt werden. Der vorstehende Versuch, einen Einblick in die Verhältnisse in der Frauenprießnitzer Flur des 19. Jahrhunderts zu geben, kann deshalb nur der Auftakt gewesen sein.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

- Archivalien des Thüringischen Hauptstaatsarchivs (ThHStA) Weimar
Archivalien des Landesarchivs Altenburg
Archivalien des Landeshauptarchivs Magdeburg
Dokumente des Gemeindearchivs Frauenprießnitz
Kirchenbücher der Kirchgemeinde Frauenprießnitz
Chronik von Frauenprießnitz (unveröffentlichtes Kirchendokument)
Abgabenquittungsbuch des Friedrich Dechandt, Frauenprießnitz,
begonnen 1843, im Besitz v. I. Pfaffe, Frauenprießnitz
Dobenecker, O.: Regesta diplomaticanecon epistolaria historiae Thuringiae,
Bd. I bis IV, Jena 1896 – 1939
Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, Teil I, Bearb. F. Rosenfeld, Magdeburg 1925
Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, Teil II, Bearb. H.K. Schulze, 2000
Urkundenbuch des Klosters Pforte, Bd. I, Bearb. P. Böhme, 1893
Urkundenbuch der Stadt Jena und seiner geistlichen Anstalten, Bd.I bis III,
Bearbeiter: Martin, E. A., Devrient, E. Jena 1888 – 1903
Berg, Johann Gottfried: Merkwürdige Begebenheiten, Lebenserinnerungen des Wetzdorfer
Schulmeisters
Mitzschke, Paul: Urkundenbuch von Stadt und Kloster Bürgel, Gotha 1895
Wolfram, R. Bearbeiter, Regesten zu Stadt und Kloster Bürgel, Apolda 1994
Beschorner, H. Registrum Dominarum Marchionum Misenium von 1378,
Leipzig und Berlin 1935
Schieferdecker, J., Summarische Beschreibung des Amtes Tautenburg im Jahre 1703,
Handschrift, ThHStA Weimar
Puhle, M.: Diplomatische Geschichte des Geschlechts der Herren Schencken zu Tautenburg
und der Schenckschen Herrschaft gleichen Namens
Handschrift, ThHStA Weimar

Literatur:

- Autorenkollektiv: Weltgeschichte, Weltbild Verlag Augsburg 1998
Autorenkollektiv: Zerstörtes Land durch Bruderhand, Jena 2007
Back, A. L.: Chronik der Stadt und des Amtes Eisenberg, Eisenberg 1843
Bader, K. S.: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957
Bader, K. S., Studien zur Geschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. II:
Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962
Batzel, O. Grundentlastung und Bauernbefreiung im Großherzogtum
Sachsen-Weimar-Eisenach, Dissertation Jena 1935
Boenhoff, L.: Das Bistum Merseburg, seine Diözesangrenzen und seine Archidiakonate,
in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte, Nr. 32, 1911
Born, E.: Aus den Tagen der letzten Schencken von Tautenburg – Frauenprießnitz,

- Camburg 1913
- Brandt, O.: Der Bauer und bäuerliche Lasten im Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 17. bis 19. Jahrhundert, Gotha 1906
- Devrient, E.: Der Kampf der Schwarzburger um die Herrschaft im Saaletal, in: Festschrift für B. Rein, Jena 1935
- Eichler, E.: Ergebnisse der Namenforschung im deutsch – slawischen Berührungsgebiet, Berlin 1982
- Eichler, E.: Untersuchungen zur Ortsnamenkunde und Sprach- und Siedlungsgeschichte des Gebietes zwischen Saale und Elster, Berlin 1984
- Fwlten, F. J.: Der Zisterzienserorden und die Frauen, in: Weltverachtung und Dynamik, Berlin 2000
- Franz, H.: Die Landwirtschaft in Thüringen, insbesondere im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, Berlin 1896
- Fuchs, W. P.: Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland, Bd. II. Jena 1942
- Großmann, C. G. L.: Brandbüchlein der Gemeinde Prießnitz, (Neuaufgabe), Naumburg 1906
- Grunewald, M.: Zeittafel 800 Jahre Frauenprießnitz, Frauenprießnitz 1996
- Haun, F. J.: Bauer und Gutsherr in Kursachsen, Straßburg 1892
- Hellman, B. (Hrsg.): Bürger, Bauern und Soldaten, Napoleons Krieg in Thüringen in Selbstzeugnissen, Weimar u. Jena, 2005
- Hermann, R.: Thüringische Kirchengeschichte, Bd. I. Jena 1937
- Hermann, R.: Die Dekanatsgrenzen im Naumburger Bistumssprengel Thüringer Anteils, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, NF 31 (1925)
- Hermann, R.: Die Kirchenkunde der Diözese Weida im 16. Jahrhundert, in: Beiträge zur Kirchengeschichte Thüringens, Bd. III, Heft 3
- Heß, H.: Über die noch erhaltenen mittelalterlichen Bauwerke im Weimarschen Kreis des Großherzogtum Weimar – Eisenach, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, Nr. 6
- Holtmeyer, A.: Cisterzienserkirchen Thüringens, Jena 1906
- Keitel, W.: Die Gründung von Kirchen und Pfarreien im Bistum Zeitz-Naumburg zur Zeit der Christianisierung, Jena 1939
- Körner, F.: Ein Steuerbuch des Amtes Eisenberg aus dem Jahre 1646 und seine Historisch-geographische Auswertung, in: Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft (Jena), Nr. XLII
- Kötzschke, R.: Die Quellen der slawischen Namenforschung in Thüringen, in: Zeitschrift für slavische Philologie, Nr. 3, Heidelberg 1926
- Kräupl, G. u. a.: 1000 Jahre Großlöbichau, Großlöbichau 2001
- Kunde, H.: Das Zisterzienserklöster Pforte. Die Urkundenfälschung und die frühe Geschichte bis 1236. Böhlau Verlag Köln-Weimar-Wien 2003
- Lehfeldt, P.: Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Heft I. Großherzogtum Sachseb-Weimar-Eisenach. Amtsbezirk Jena. Jena 1888
- Lepsius, C. P.: Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation, Naumburg 1846
- Lippert, W., Beschorner, H. (Hrsg.): Das Lehnbuch Friedrich des Strengen, Leipzig 1903
- Loebe, A. J.: Geschichte der Kirchen und Schulen im Herzogtum Sachsen – Altenburg,

- Bd. III, Altenburg 1891
- Loebe, H. Die Geschichte der Landstraßen und des früheren Geleitswesens
Im Amtsbezirk Eisenberg,
in: Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins Eisenberg, 1906
- Mues, S.: Der Verlauf des großen deutschen Bauernkrieges in unserer engeren Heimat,
Heimathefte „Zwischen Saale und Elster“
- Nothelle, J.: Geschichte des Dorfes Frauenprießnitz, Dipl. Arbeit, Jena 1956
- Opfermann, B.: Die thüringischen Klöster vor 1800. Eine Übersicht. 1959
- Patze, H.; Schlesinger, W.: Geschichte Thüringens, Bd. 1 – 6, Köln-Graz 1967 – 1979
- Rebmann, G. F.: Briefe über Jena, Jena 1792
- Rosenkranz, H.: Ortsnamen des Bezirkes Gera, Greiz 1982
- Schildt, B.: Bauer – Gemeinde – Nachbarschaft. Verfassung und Recht der
Landgemeinden Thüringens in der frühen Neuzeit, Weimar 1996
- Schlesinger, W.: Kirchengeschichte Sachsens, Bd. I u. II, Köln –Wien 1962
- Schlüter, O.: Die Siedlungen im nordöstlichen Thüringen, Berlin 1903
- Schneider, F. T.: Das alte Erbbegräbnis der Schencke von Tautenburg zu Frauenprießnitz,
Naumburg 1820
- Schneider, M.: Wüstungen im Amtsgerichtsbezirk Eisenberg,
in: Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins Eisenberg,
II. Band, Heft 2, 1925
- Schwarze, E.: Soziale Struktur und Besitzverhältnisse der ländlichen Bevölkerung
Ostthüringens im 16. Jahrhundert, Weimar 1975
- Stölten, H. O.: Geschichtliche Beziehungen zwischen Naumburg und Frauenprießnitz-
Tautenburg, Jena 1894
- Stölten, H. O. Wanderfahrt nach Dornburg und Tautenburg, 3. Aufl. Jena 1913
- Stölten, H. O. Zur Lage von Wolmeritz, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische
Geschichte und Altertumskunde, Nr. 38 (1926)
- Stölten, H. O. Lebenserinnerungen, Maschinenschrift
- Stölten, O. Die Schencken von Vargula-Tautenburg und ihre Nebenlinien,
Maschinenschrift, ThHStA Weimar
- v. Tümppling, W.: Geschichte des Geschlechts von Tümppling, Weimar 1888
- Waas, A.: Der Mensch im deutschen Mittelalter, Wiesbaden 1996
- Walter, H. Königshufen, Waldhufen und sächsische Acker,
in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte Nr. 51, 1930
- Walther, H.: Namenkundliche Beiträge zur Siedlungsgeschichte des Saale- und
Mittelbegebiets bis zum Ende des 9. Jahrhunderts, Berlin 1971
- - - - Allgemeine Geschichte der Grafschaft Camburg und ihrer
angrenzenden Gebiete. In: Nachrichtenblatt der Landeselektrizität GmbH,
Überlandwerk Camburg, (Verfasser unbekannt)
- - - - Thüringen, Blätter zur Landeskunde.
Landeszentrale für politische Bildung Thüringen (Hrsg.)
- - - - Altes und Neues aus der Heimat
Beilagen zum Jenaer Volksblatt